

Stenographisches Protokoll

575. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 4. November 1993

Tagesordnung

Wahl eines Ordners für den Rest des zweiten Halbjahres 1993

1. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)
2. Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt
3. Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes
4. Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (ArsenalG)
5. Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut
6. Änderung des Krankenanstaltengesetzes
7. 3. Wohnrechtsänderungsgesetz (3. WÄG)
8. Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
9. Strafvollzugsnovelle 1993

Inhalt

Bundesrat

Schreiben der Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages betreffend Mandatsveränderungen im Bundesrat (S. 28086)

Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend Mandatsveränderungen im Bundesrat (S. 28086)

Schreiben der Wiener Landtagskanzlei betreffend Mandatsverzicht (S. 28087)

Angeklobung der Bundesräte Bieringer, Forsthuber (Salzburg) und Nußbaumer (Oberösterreich) (S. 28086)

Antrittsansprache des Präsidenten Bieringer (Salzburg) (S. 28111)

Wahl eines Ordners für den Rest des 2. Halbjahres 1993 (S. 28088)

Personalien

Krankmeldungen (S. 28086)

Entschuldigungen (S. 28086)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 28087)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 28087)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 28087)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

(1) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) (1125 u. 1261/NR sowie 4640, 4641 u. 4647/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. Linzer (S. 28088; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28134)

(2) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt (1262/NR sowie 4648/BR d. B.)

(3) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Änderung des Universitäts-Orga-

nisationsgesetzes (1263/NR sowie 4649/BR d. B.)

Berichterstatter: Mag. L a n g e r (S. 28089; Antrag, zu (2) und (3) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28134)

(4) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (ArsenalG) (1225 u. 1265/NR sowie 4642 u. 4650/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. Linzer (S. 28090; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28134)

Redner:

Dr. K a p r a l (S. 28091),
H a s e l b a c h (S. 28093),
Dr. S c h a m b e c k (S. 28095),
Ing. R o h r (S. 28105),
Ing. E b e r h a r d (S. 28105),
P r ä h a u s e r (S. 28107),
Dr. L a s n i k (S. 28108) und
Mag. T u s e k (S. 28109)

Stellungnahme des Landeshauptmannes von Salzburg Dr. K a t s c h t h a l e r (S. 28112),

S t r u t z e n b e r g e r (S. 28117),

Dr. D i l l e r s b e r g e r (S. 28119),

Dr. S c h a m b e c k (S. 28122) und

Mag. L a k n e r (S. 28132)

(5) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut (1228 u. 1266/NR sowie 4651/BR d. B.)

Berichterstatter: Mag. L a n g e r (S. 28134; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28135)

(6) Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993: Änderung des Krankenanstalten gesetzes (1080 u. 1257/NR sowie 4643 u. 4652/BR d. B.)

Berichterstatterin: L u k a s s e r (S. 28135; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28139)

Redner:

Dr. T r e m m e l (S. 28135),
H i e s (S. 28137) und
S c h i e r h u b e r (S. 28138)

(7) Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993: 3. Wohnrechtsänderungsgesetz

(3. W Ä G) (579/A-II-10458 u. 1268/NR sowie 4644 u. 4653/BR d. B.)

Berichterstatter: J a u d (S. 28139; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28163)

Redner:

Mag. L a n g e r (S. 28140),
M e i e r (S. 28144),
Dr. K a u f m a n n (S. 28147),
S t a t s s e k r e t ä r i n Dr. F e k t e r (S. 28150),
K o c z u r (S. 28152),
S c h a u f l e r (S. 28155),
F a r t h o f e r (S. 28157),
K r a m l (S. 28159),
B u n d e s m i n i s t e r Dr. M i c h a l e k (S. 28160) und
G i e s i n g e r (S. 28162)

(8) Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993: Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (609/A-II-11253 u. 1267/NR sowie 4645 u. 4654/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. K a u f m a n n (S. 28163; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28166)

Redner:

Ing. P e n z (S. 28163)

(9) Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993: Strafvollzugsnovelle 1993 (946 u. 1253/NR sowie 4646 u. 4655/BR d. B.)

Berichterstatter: F a u s t e n h a m m e r (S. 28166; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 28174)

Redner:

Dr. L i n z e r (S. 28167),
R ö s l e r (S. 28169),
Dr. D i l l e r s b e r g e r (S. 28170),
B u n d e s m i n i s t e r Dr. M i c h a l e k (S. 28171) und
H ü t t m a y r (S. 28173)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Mag. L a k n e r, Mag. T u s e k und P r ä h a u s e r an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Auswirkung der Änderung im Bereiche der

Integration und der Schulautonomie (951/J-
BR/93)

der Bundesräte Mag. L a k n e r , Mag.
T u s e k und P r ä h a u s e r an den Bundes-
minister für Unterricht und Kunst betreffend
Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse (952/J-
BR/93)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte
Dr. S p i n d e l e g g e r und Kollegen
(886/AB-BR/93 zu 948/J-BR/93)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Ich eröffne die 575. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 574. Sitzung des Bundesrates vom 30. September 1993 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Ferdinand Gstöttner und Johanna Schicker.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Bundesrates Dr. Susanne Riess und Josef Rauhenberger.

Einlauf

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Eingelangt sind Schreiben der Ersten Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages sowie des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend Mandatsveränderungen im Bundesrat.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreiben.

Schriftührerin Grete Pirchegger:

„An die

Parlamentsdirektion

Ich teile mit, daß das an 9. Stelle in den Bundesrat entsandte Mitglied Dr. Alois Pumberger mit Wirkung vom 11. Oktober 1993 sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt hat.

Die erforderlich werdenden Nachwahlen werden voraussichtlich in der Sitzung des Oberösterreichischen Landtages am 4. November 1993 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Orthner

Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages“

Das zweite Schreiben:

„An die

Parlamentsdirektion

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor!

Beiliegend werden unter Bezugnahme auf den bereits erfolgten Mandatsverzicht von Präsident Dkfm. Dr. Helmut Frauscher nunmehr die Mandatsverzichte von Bundesrat Bürgermeister Ludwig Bieringer sowie von den Ersatzmännern Mar-

tin Forsthüber und Landtagsabgeordneten Josef Saller zur Kenntnisnahme übermittelt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß auf der Basis des Wahlvorschlags des ÖVP-Landtagsklubs, eingebracht am 11. Oktober 1993, der Salzburger Landtag in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1993 folgende Bundesräte beziehungsweise Ersatzmitglieder gewählt hat:

Erster Bundesrat: Bürgermeister Ludwig Bieringer, Unterfeldstraße 20, 5071 Wals,

dessen Ersatzmitglied: Landtagsabgeordneter Josef Saller, Gaisbergstraße 17b, 5500 Bischofshofen,

dritter Bundesrat: Martin Forsthüber, Rupprechterstraße 22, 5020 Salzburg,

dessen Ersatzmitglied: Albin Berendt, Lederergasse 3, 5204 Straßwalchen.

Ich bitte Sie, diese erfolgten Wahlen, die auch eine Änderung der Reihenfolge der Bundesräte aus Salzburg zur Folge haben, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen

Dr. Helmut Schreiner

Präsident des Salzburger Landtages“

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Ich danke.

Angelobung

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Die neuen Mitglieder beziehungsweise der wiedergewählte Bundesrat sind im Hause anwesend.

Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftührerin Grete Pirchegger:

„Sie werden geloben unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.“

Ludwig Bieringer

Bundesrat Ludwig Bieringer: Ich gelobe.

Schriftührerin Grete Pirchegger: Martin Forsthüber.

Martin Forsthuber

Bundesrat Martin Forsthuber: Ich gelobe.

Schriftührerin Grete Pirchegger: Horst Nußbaumer.

Bundesrat Horst Nußbaumer: Ich gelobe.

Ich begrüße die neuen Mitglieder beziehungsweise den wiedergewählten Bundesrat sehr herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall*.)

Weiters hat die Wiener Landtagskanzlei Erklärungen übermittelt, mit denen Frau Bundesrätin Irmtraut Karlsson und ihre Ersatzfrau, Frau Ilse Forster, mit Wirkung vom 19. Oktober 1993 auf ihr Mandat verzichten.

Die erforderlichen Ersatzwahlen wird der Wiener Landtag am 19. November dieses Jahres durchführen.

Einlauf und Zuweisungen

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftührerin um Verlebung dieses Schreibens.

Schriftührerin Grete Pirchegger:

„An den

Präsidenten des Bundesrates

Parlament

1017 Wien

Der Herr Bundespräsident hat am 28. Oktober 1993, Zl. 800.420/194, folgende Entschließung gefasst:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock innerhalb des Zeitraumes vom 3. bis 5. November, am 9. November sowie am 19. und 20. November 1993 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend mit der Vertretung.

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Ministerialrat Dr. Wiesmüller“

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist eine Anfragebeantwortung, die dem Anfragesteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschußberichte erstattet.

Absehen von der 24stündigen Auflagefrist

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Im Hinblick darauf sowie mit Rücksicht auf einen mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen, habe ich all diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die mit der Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist der Ausschußberichte einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Es ist dies Stimmen einheitlichkeit.

Der Vorschlag ist mit der nach § 44 Abs. 3 GO-BR erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht?
— Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlags beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 1 bis 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 bis 4 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend

ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG-Gesetz 1993),

Änderungen des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaft in Klagenfurt und

des Universitäts-Organisationsgesetzes sowie

ein Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal.

Erhebt sich gegen diese Zusammenziehung der Debatte ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

Vizepräsident Walter Strutzenberger**Wahl eines Ordners für den Rest des
2. Halbjahres 1993**

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen vorerst zur Wahl eines Ordners für den Rest des 2. Halbjahres 1993.

Diese Wahl ist durch die vom Salzburger Landtag durchgeführten Neuwahlen in den Bundesrat notwendig geworden.

Ich werde diese Wahl durch Handzeichen vornehmen lassen.

Es liegt mir der Vorschlag vor, Herrn Bundesrat Ing. August Eberhard für den Rest des 2. Halbjahres 1993 zum Ordner zu wählen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n - e i n h e l l i g k e i t**.

Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Ich frage Herrn Bundesrat Ing. Eberhard, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Ing. August Eberhard: Ich danke und nehme die Wahl an.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke.

1. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) (1125 und 1261/NR sowie 4640, 4641 und 4647/BR der Beilagen)

2. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird (1262/NR sowie 4648/BR der Beilagen)

3. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (1263/NR sowie 4649/BR der Beilagen)

4. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal – ArsenalG (1225 und 1265/NR sowie 4642 und 4650/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 4, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies Beschlüsse des Nationalrates betreffend

ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten,

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird,

ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird sowie

ein Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal.

Die Berichterstattung über den Punkt 1 hat Herr Bundesrat Dr. Linzer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Milan Linzer: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine Herren Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschuß vorgesehene Neuorganisation der Universitäten sieht die Schaffung einer aufgabenadäquaten Struktur unter Beibehaltung der Partizipation aller Universitätsangehörigen bei gleichzeitiger geringerer Regelungsdichte und Verlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen an die Universitäten vor.

Im Detail enthält der vorliegende Gesetzesbeschuß folgende Eckpunkte:

1. Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Universitätsorgane den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, wird im Interesse einer Autonomiestärkung verzichtet. Die Universitäten unterliegen jedoch zur Gänze der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

2. Die Finanzierung der Universitäten bleibt weiterhin Aufgabe des Bundes.

3. Die Universitäten, die Fakultäten, die Institute und die Universitätsbibliotheken sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Die Universitäten erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer Personal- und

Berichterstatter Dr. Milan Linzer

Budgetautonomie. So wird es den Universitäten in Hinkunft möglich sein, selbst über die Anstellung von Personal bis hin zu Universitätspflegerinnen, über das zugewiesene Budget und über die interne Gliederung Entscheidungen zu treffen. Durch diese Kompetenzverlagerung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten eröffnet sich für die Universitäten die Möglichkeit, mit einem individuellen Profil in den Wettbewerb mit anderen Universitäten zu treten.

5. Die Universitäten werden auf den verschiedenen Ebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Dieses Mischsystem bietet den Vorteil rascher und effizienter Entscheidungsprozesse, ohne dabei das Prinzip einer wirkungsvollen Kontrolle durch demokratisch zusammengesetzte Kollegialorgane mit bindender Richtlinienkompetenz aufzugeben.

6. Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert, mit Ausnahme des Wahlkollegiums für die Rektorswahl (Universitätsversammlung); dort sieht der Gesetzentwurf eine gleichgewichtete Vertretung auch der Allgemeinen Universitätsbediensteten vor.

7. An der Spitze der Universität steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreier-Vorschlag des Senats gewählt wird. Dem Rektor stehen Vize-Rektoren zur Seite, die je nach Größe und speziellen Bedürfnissen der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen sind.

8. Die Universitäten und insbesondere ihre Leitungsorgane verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das bei längerfristigen Bedarfsberechnungen, bei Evaluierungsmaßnahmen, bei der Rektorswahl sowie bei der inneruniversitären Personal- und Budgetverteilung sein Fachwissen zur Verfügung stellt und darüber hinaus als Bindeglied zwischen der Universität einerseits und Wirtschaft sowie Gesellschaft andererseits fungiert.

9. Die Universitäten erhalten durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. Beispielhaft sei an dieser Stelle das den Universitäten nunmehr eingeräumte Recht angeführt, die Institutsgliederung selbst vorzunehmen und diese Gliederung geänderten Bedingungen rasch anzupassen.

10. Die Universitäten erhalten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach veröffentlichten

Kriterien zugewiesen. Der Budgetzuteilung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß – ebenfalls mit veröffentlichten Kriterien – und ein Verhandlungsprozeß zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung voraus.

11. Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Planstellen sind die Universitäten grundsätzlich frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte „Umschichtungsmöglichkeiten“ wird erhöhte Flexibilität im Budgetvollzug erreicht.

12. Den Universitäten steht es frei, öffentlich-rechtliche (Beamte) oder privatrechtliche (Vertragsbedienstete) Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist. Zum Teil bedarf dieser Aspekt zu seiner vollen Realisierung noch ergänzender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht. Im Bereich der universitären Teilrechtsfähigkeit besteht überdies die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz.

13. Von jeder Universität sind regelmäßig begründete Bedarfsberechnungen unter Ausweitung von Prioritäten zu erstellen.

14. Evaluierungen im Bereich der Lehre und in der Forschung sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsführung der Leitungsorgane der Universität auf den verschiedenen Ebenen und auch des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sein.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Ich danke für den Bericht.

Die Berichterstattung über die Punkte 2 und 3 hat Herr Bundesrat Mag. Langer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Dieter Langer: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird.

Der Wirkungsbereich der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ist im „Gründungsgesetz“ immer noch auf die Bildungswis-

Berichterstatter Mag. Dieter Langer

senschaften beziehungsweise Schwerpunkte innerhalb der Bildungswissenschaft beschränkt, obwohl in Klagenfurt seit 1984 der Studienversuch „Angewandte Informatik“ sehr erfolgreich geführt wird und mit der Novelle zum Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 525/1993, eine Umwandlung des befristeten Studienversuches „Angewandte Betriebswirtschaft“ in einen Studienzweig der Studienrichtung Betriebswirtschaft erfolgte.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun die Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt sowie eine Erweiterung des Wirkungsbereiches dieser Universität entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor.

Bedingt durch die – schon erfolgte – Änderung des Studienangebotes erwachsen dem Bund voraussichtlich nachstehende Kosten:

Personalkosten: 40 Millionen Schilling,

Bauaufwand: 150 Millionen Schilling (Bundesanteil),

Sachaufwand: 40 Millionen Schilling (Einrichtung).

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Weiters erstatte ich den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Beschluß des Nationalrates von 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird.

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wurde 1970 gegründet und 1975 als Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in das Universitäts-Organisationsgesetz übernommen. Aufgrund der seit 1983 im Aufbau befindlichen und gemäß dem aktuellen Entwicklungskonzept endgültig auszubauenden Schwerpunkte sind nun neben der neuen Bezeichnung „Universität Klagenfurt“ auch neue Strukturen erforderlich.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht daher die Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt sowie deren Gliederung in eine Fakultät für Kulturwissenschaften und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik vor. An die Stelle des inzwischen sehr umfangreich gewordenen Universitätskollegiums sollen künftig zwei zahlenmäßig kleinere und daher für die Entscheidungsabläufe zweckmäßigeren Fakultätskollegien treten.

Der budgetäre Mehraufwand unmittelbar aufgrund der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird sich wegen der voraussichtlichen Schaffung zweier Dekanate (ein bis zwei Planstellen pro Dekanat) auf etwa 1 Million Schilling pro Jahr belaufen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Ich danke für die Berichte.

Die Berichterstattung zum Tagesordnungspunkt 4 hat Herr Bundesrat Dr. Linzer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Milan Linzer: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal.

Obgleich die Qualität der Leistungen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal sehr hoch ist, ist ihre Positionierung auf dem Markt sowie damit zusammenhängend der Kostendekkungsgrad und die Ertragslage Verbesserungsfähig.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat daher eine Erweiterung des Handlungsspielraumes beziehungsweise Erhöhung der Flexibilität der Geschäftsführung – insbesondere hinsichtlich Personal-, Finanz- und Sachmitteleinsatz sowie Beteiligungen und Kooperationen mit Unternehmen und anderen Rechtsträgern – zum Ziel.

Er regelt – bei gleichzeitiger Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 139/1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal – die Rechtsstellung, den Aufgabenbereich und die Organisation der nunmehr als „Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal“ bezeichneten Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal im Sinne einer betriebsähnlichen Einrichtung des Bundes, der in einem – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – erweiterten Umfang partielle eigene Rechtsfähigkeit zukommt.

Durch die angestrebte Neuregelung sind keine Mehrkosten für den Bund zu erwarten.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Danke für den Bericht.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Kapral. – Bitte.

9.23

Bundesrat Dr. Peter Kapral (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Die ersten vier Tagesordnungspunkte sehen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vor, die von unterschiedlicher Gewichtung sind: Besonders umfangreich und bedeutend ist jene Materie, die durch das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 geregelt werden soll. Es handelt sich hiebei sicherlich nicht mehr um eine Novellierung des UOG 1975, sondern der vorliegende Gesetzesbeschuß stellt eine Neufassung dar, die doch weitgehende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage beinhaltet.

Laut dem Gesetzestext selbst werden folgende Ziele verfolgt: die Schaffung einer aufgabenadäquaten Organisationstruktur, wobei die Beibehaltung der Mitwirkung aller Universitätsangehörigen an den Entscheidungsprozessen beibehalten wird, sowie die Stärkung der Universitätsautonomie durch Verlagerung wesentlicher Entscheidungen an die Universitäten selbst.

Ich darf in diesem Zusammenhang einen Querbezug zur Regierungserklärung dieser Bundesregierung aus dem Jahre 1991 herstellen: Im diesbezüglichen Kapitel wird davon gesprochen, daß eine Universitätsreform folgende Zielsetzungen verfolgen soll – eine Aufgabe, deren Lösung sich diese Bundesregierung angenommen hat –: Die Hochschulen sollen in den kommenden vier Jahren, bis zum Herbst 1994, also bis Ende der laufenden Legislaturperiode, effizienter gestaltet werden. Die Universitäten sollen zu einer wirtschaftlichen Führung beitragen, an substantiellen Reformen mitwirken, und demokratisch organisierte Hochschulen sollen auf der Grundlage des Universitäts-Organisationsgesetzes zu selbständigen, für ihre Leistungen verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Die Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Hochschulen soll zu mehr Qualität, zu mehr Effizienz und zu mehr Kostenwahrheit führen. In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates, die ich bereits zitiert habe, liest sich diese Zielvorgabe, auf die sich die beiden Regierungsparteien seinerzeit geeinigt haben, aber jetzt etwas anders: Insbesondere ist bedauerlicherweise nicht mehr davon die Rede, daß mehr Qualität, Effizienz beziehungsweise Effizienzsteigerung und Kostenwahrheit Gegenstand der Gesetzesreform sein sollen.

Im schwierigen Prozeß der Gesetzeswerdung, auf den ich nicht näher eingehen möchte – immerhin wird seit 1991 verhandelt –, ist einiges von diesen Zielvorstellungen der Regierungserklärung verlorengegangen. Andererseits ist die Kritik an der gegenwärtigen Universitätsorganisation jedenfalls sehr groß, und diese kommt – zwar etwas verhalten, aber doch – in den Erläuterungen zum Ausdruck, wenn dort davon die Rede ist, daß die seinerzeitigen Erwartungen nicht im erhofften Ausmaß eingetreten seien, daß sich Unzufriedenheit zeige am Beispiel des immer öfter gebrauchten Schlagwortes „Sitzungsuniversität“. Auch in Klagen bei einem Vergleich mit ausländischen Beispielen ist ein Defizit an universitärer Autonomie ersichtlich, und in einem überhohen Maß an ministerieller Bürokratie zeigt sich diese Unzufriedenheit.

Die Entscheidungsprozesse, so hört man, sind zunehmend schwieriger geworden – dies wirkt sich letztendlich demotivierend auf viele Teile der Universitätsangehörigen aus.

Dazu kommt der sprunghafte Anstieg der Hörerzahlen auf zuletzt rund 200 000 Inskriften, sodaß das Schlagwort „Massenuniversität“ heute keine inhaltsleere Floskel mehr ist. Die Entwicklung der Universitäten von kleinen, überschaubaren „Gelehrtenrepubliken“, wie man das gelegentlich bezeichnet hat, zu komplexen Großeinrichtungen, die heute schon einen Beschäftigtenstand von rund 15 000 Personen aufweisen und ein Budget von rund 20 Milliarden Schilling benötigen, ist Tatsache.

Die Bedeutung der Universitäten für die Gesamtgesellschaft kann ich jetzt nur andeuten: Geistkapital ist für ein Land wie Österreich, das im Grunde genommen rohstoff- und ressourcenarm, klein- und mittelbetrieblich strukturiert ist, voll im internationalen Wettbewerb steht und ständig um Anerkennung ringen muß, von enormer Bedeutung.

Die bestmögliche Organisation, die Organisation, die die höchste Effizienz verspricht, insbesondere was die Qualität der Ausbildung anlangt, aber auch jene der wissenschaftlichen Arbeiten, der Forschungstätigkeit müßte oberstes Gebot sein.

Entspricht der vorliegende Gesetzesbeschuß diesen Anforderungen? – Es wird, wie das ja auch in den Zielsetzungen zum Ausdruck kommt, von durchaus vertretbaren Ansätzen ausgegangen: Die Realisierung ist aber bedauerlicherweise in den Anfängen steckengeblieben beziehungsweise in unzulänglicher und unbefriedigender Weise umgesetzt worden.

Es fehlen beispielsweise nach wie vor klare Entscheidungsstrukturen innerhalb der einzelnen

Dr. Peter Kapral

Universitäten, zwischen den einzelnen Universitäten, zwischen den Universitäten einerseits und dem Wissenschaftsministerium andererseits, sowie zwischen diesem Ministerium und den anderen Bundesministerien beziehungsweise zuständigen Stellen, so zum Beispiel bei den medizinischen Fakultäten beziehungsweise den Universitätskliniken. Auch für den Hochschulbereich muß der Grundsatz einer „leanorganisation“ gelten.

Es bleibt weiters die Gefahr der Blockade von Entscheidungen in den einzelnen Organen – aufgrund ihrer Größe und der nicht aufgabengerechten Zusammensetzung – bestehen. Es fehlt eine klare Aufgabenteilung zwischen Entscheidungs- und Vollzugsorganen. Eine Vielzahl von detaillierten, aber in sich inhomogenen Vorschriften auf Gesetzes-, Verordnungs- und Erlaßebene bleibt bestehen.

Die fehlende Entscheidungsbefugnis der kleinen Einheiten in einer Vielzahl von Detailangelegenheiten der Budget- und der Personalverwaltung bleibt weiter bestehen. Das Fehlen der notwendigen Vorschriften des Beamten-Dienstrechtes ist ebenso zu kritisieren wie die Beibehaltung der Vorschriften des Bundeshaushaltstrechtes, die für die Universitäten nicht geeignet sind.

Die Autonomie ist nur unzureichend realisiert beziehungsweise durch eine Vielzahl von Kommissionen und kommissionellen Entscheidungen sogar ausgehöhlt. Das Dilemma der Autonomie liegt ja vor allem darin, daß die Abhängigkeit in finanziellen Belangen aufrechtbleibt, ja aufrechtbleiben muß.

Wer sich die Mühe gemacht hat, den Paragraphen 17 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses über den Haushalt zu lesen, wird sehen, daß da sehr wohl die Abhängigkeit sehr weitgehend aufrechterhalten wird. Es wird nicht nur ins Detail gehend festgelegt, wie die Mittel anzusprechen und aufzuteilen sind, sondern auch festgelegt, daß letztlich die Entscheidung über Planstellen und Mittelzuweisung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie im Bundesministerium für Finanzen erfolgt. Da wäre sicherlich eine großzügigere Vorgangsweise angebracht, die auf eine tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeit der Universitätsorgane abstellt.

Der seinerzeitige OECD-Bericht über das österreichische Bildungswesen hat auf diesen Mangel aufmerksam gemacht. Ich kann mich jedoch nicht der Meinung anschließen, daß dem Wunsch beziehungsweise dem Vorschlag auf mehr Autonomie der Universitäten im budgetären Bereich tatsächlich in jenem Ausmaß Rechnung getragen wird, der – bei aller Berücksichtigung der Notwendigkeit der kontrollierten Ver-

wendung öffentlicher Mittel – möglich gewesen wäre.

Wir haben gestern in der Diskussion im Ausschuß versucht, Klarheit darüber zu bekommen, wie die Einordnung des wissenschaftlichen Personals, die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien, auch mit Blickrichtung Vergleichbarkeit im internationalen Kontext, erfolgen könnte; dies war aber nur höchst unzulänglich möglich. Es wäre unbedingt notwendig gewesen, die mehrmals erwähnten besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, in denen insbesondere dienstrechtliche Fragen geregelt werden sollen. Diese gibt es aber nicht, nicht einmal in Ansätzen. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage ist daher nicht möglich.

Auch die Frage der Leistungsevaluierung ist unserer Meinung nach nur unzureichend geregelt beziehungsweise die gestellten Anforderungen reichen nicht aus, um tatsächlich eine Leistungsbeurteilung vornehmen zu können.

Bei aller Wertschätzung der Frauen und bei voller Anerkennung ihrer Bedeutung im Wissenschaftsleben gehen die Bestimmungen über die Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen – ich sage das auch auf die Gefahr hin, auf Widerspruch bei den verehrten Bundesrätinnen zu stoßen – sehr weit und bieten durchaus einen Boden für unsachliche Aktionen. Es ist sehr zu hoffen, daß diese Bestimmungen nicht zum Nachteil der Arbeit an den Universitäten mißbraucht werden und letztlich dazu führen könnten, daß in einer Art Gegenreaktion den sehr berechtigten Anliegen der Gleichbehandlung, vor allem auch der stärkeren Präsenz der Frauen in allen Bereichen des wissenschaftlichen Personals geschadet wird.

Es gäbe noch eine Fülle von Details zu erwähnen, die der Untermauerung meiner Ausführungen dienen könnten. Ich möchte jetzt aber nur auf den Abschnitt VIII hinweisen, der Sonderbestimmungen für den klinischen Bereich der medizinischen Fakultäten enthält, der ja bis zuletzt heftig umstritten war.

Wenn man es wirklich ernst gemeint hätte mit der Zustimmung der Opposition, vor allem der Freiheitlichen Partei – ich verweise auf die Ausführungen des Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates –, hätte man durchaus die Möglichkeit gehabt, auch Vertreter der Oppositionsparteien schon frühzeitig, nämlich im Vorfeld der eigentlichen parlamentarischen Beratungen in diese Arbeit miteinzubinden. In den Erläuternden Bemerkungen wird ja erwähnt, daß zweimal Beratungen einer parlamentarischen Arbeitsgruppe stattgefunden haben, an denen aber nur Vertreter der beiden Regierungsparteien teilgenommen haben.

Dr. Peter Kapral

Meine Damen und Herren! Ich fasse zusammen: Die Ziele – Schaffung einer aufgabenadäquaten Organisationsstruktur, geringere Regelungsdichte, Stärkung der Universitätsautonomie – sind unzulänglich beziehungsweise nicht erreicht worden. Ich sehe daher für meine Fraktion keine Möglichkeit, dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zuzustimmen.

Die beiden nächsten Tagesordnungspunkte, nämlich das Bundesgesetz über die Gründung einer Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt und das Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, finden unsere Zustimmung, wie dies ja schon damals, als hier der Gesetzesbeschuß über die Einrichtung des Studienzweiges Betriebswissenschaften diskutiert wurde, zum Ausdruck gekommen ist.

Nicht unsere Zustimmung findet der 4. Tagesordnungspunkt, nämlich das Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal. Ich darf das kurz begründen: Eine eingehende Diskussion im Ausschuß und eine sehr offene Aussprache mit der dort anwesenden Vertreterin des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat gezeigt, daß es eigentlich völlig unverständlich ist und offenbleiben muß, daß ein Organisationsgesetz dieser Art zeitlich befristet beschlossen werden soll, nämlich bis zum 31. Dezember 1996, also nur für drei Jahre gelten soll. — Bei aller Würdigung der Bestrebungen der Privatisierung einer solchen Einrichtung, wie es das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal darstellt, ist eine solche Regelung den Bediensteten nicht zumutbar. Dies hat eine Änderung in der Meinungsbildung meiner Fraktion bewirkt: Wir werden hier im Bundesrat – zum Unterschied vom Nationalrat –, dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, nicht zustimmen. — Danke vielmals. (*Beifall bei der FPÖ.*) 9.39

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Rednerin ist Frau Bundesrätin Anna Elisabeth Haselbach. — Bitte.

9.40

Bundesrätin Anna Elisabeth Haselbach (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Ich darf zuerst gleich auf die Wortmeldung des Kollegen Kapral eingehen, nämlich auf den Punkt, zu dem er uns erklärt hat, warum seine Fraktion dem Gesetz über das Arsenal nicht zustimmen kann.

Ich gebe schon zu, daß die Befristung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluß ist, ich meine aber, daß das Gesetz als Ganzes so wichtig für das Arsenal ist, daß man ihm einfach zustimmen muß.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen aber vor allem mit dem UOG 1993 befassen, und ich beginne mit einem Zitat:

„Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Struktur der akademischen Lehranstalten in der Gleichberechtigung der vortragenden Lehrer und in der Mitwirkung der zu Belehrenden sowie der Mitarbeiter der akademischen Lehrer an Geist und Inhalt einer demokratischen Gesellschaft entspricht.“

Meine Damen und Herren! Diesen Satz schrieb Dr. Bruno Pittermann in „Wissenschaft und Weltbild“, einer Hertha Firnberg gewidmeten Festschrift. Von diesem von Pittermann geforderten Geist war das UOG 1975 getragen. Und ich erinnere mich noch ganz gut daran, wie unendlich schwer es für dieses Gesetzeswerk war, das ja durchaus einen frischen Wind gebracht hat, Akzeptanz zu finden.

Die dümmsten Argumente mußten herhalten, um das Gesetz mieszumachen. Durchaus honorige Professoren fürchteten ein herannahendes Regime der Putzfrauen und Pedelle. Vom Schreck des Jahres 1968 hatten sich sich noch gar nicht richtig erholt, und da ist schon das nächste „Un Glück“ dahergekommen. Mit der Verankerung der Mitbestimmung im UOG schien für einige dieser armen Elfenbeinturmhäuter der Untergang des Abendlandes gekommen. — So war es Anfang der siebziger Jahre.

Heute ist Mitbestimmung ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil von Organisationsgesetzen, also auch des UOG.

Seit 1975 hat sich die Gesellschaft geändert, und die Anforderungen, die an sie gestellt werden, natürlich ebenso. Es war daher naheliegend, nach den heutigen Bedingungen adäquate Organisationsregelungen zu suchen. Daß das unendlich mühsam sein wird, war allen klar, und wenn man heute eine lange Diskussionsphase kritisiert, dann, muß ich sagen, ist das das Verkennen des demokratischen Auftrags, denn je besser und je länger man über eine Sache diskutiert, desto sinnvoller wird wahrscheinlich das sein, was herauskommt.

Es mußten, wie bei allen großen Materien, natürlich auch zwei Enden zusammengebracht werden. Am einen Ende bremsten die, die es sogar fertiggebracht hatten, sich irgendwie dem Geist des UOG 1975 zu entziehen, und am anderen Ende zogen die, die die Herausforderungen der neunziger Jahre erkannt und Verbesserungen erwartet haben. Natürlich – auch das sei hier gesagt – war vor allen Dingen bei den Reformwilligen auch eine gehörige Portion Mißtrauen da. Ich stehe nicht an, zu sagen, auf Seiten der Sozialdemokratie waren diese Befürchtungen da, auch bei

Anna Elisabeth Haselbach

mir, und es waren vor allen Dingen Befürchtungen, daß das, was eine Reform werden sollte, sich zum Rückschritt wandeln könnte.

Ich glaube aber, es wurde ein Kompromiß erreicht, der unsere Zustimmung haben soll. Vieles aus dem alten UOG wurde beibehalten, und das ist gut so. Dort aber, wo neue Strukturen geschaffen wurden, wird es weniger am Gesetz liegen, daß die Angehörigen der Universitäten gute Bedingungen für das Studium und für Forschung und Lehre vorfinden, sondern es wird auf die Menschen ankommen, die dieses Gesetz zu vollziehen haben. Der gute Wille aller ist gefragt, keiner wird sich an der Verantwortung vorbeimogeln können, denn es geht um Chancen für unsere Jugend, um die Vermittlung von Fähigkeiten, auf die kein Land der Welt heute verzichten kann – und damit geht es um unser aller Zukunft.

Meine Damen und Herren! Seit den siebziger Jahren ist die Zahl der Studenten ständig gestiegen, und sie wird hoffentlich weiter kräftig steigen, denn wir haben den für die Industriestaaten üblichen Akademikeranteil an der berufstätigen Bevölkerung noch lange nicht erreicht.

Es wird daher auch nichts bringen, wenn wir über die Massenuniversität jammern: Die Universität mit vielen Hörern ist eine Einrichtung, die wir haben, die wir auch in Zukunft brauchen werden. Über alle diversen Förderungsmaßnahmen für besonders Begabte, über Maßnahmen im Post-graduate-Bereich kann man natürlich reden, aber es hat, glaube ich, wenig Sinn zu sagen: Massenuniversität – entsetzlich, schrecklich! Wir haben viele Jugendliche, die Ausbildung suchen, und wir müssen diese Ausbildung in bester Form den jungen Menschen gewähren.

Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen – und das ist ein ganz wesentlicher Punkt –, daß alle, die aufgrund ihrer Begabung und Fähigkeiten ein Studium beginnen, dieses auch wirklich in vernünftiger Zeit und unter ordentlichen Bedingungen abschließen können.

Der heute vorliegende Beschuß des Nationalrates bietet gute Ansätze dafür. Die Universitäten werden die Möglichkeit haben, bedarfsorientiert zu planen und ihr Angebot entsprechend zu gestalten. Ich bin überzeugt davon, daß die Einbeziehung von der Universität nicht Angehörigen in die beratenden Gremien, wie zum Beispiel in den Universitätsbeirat, die nötigen Impulse dafür geben wird, daß den Universitäten mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Mitverantwortung wird hoffentlich auch dazu führen, daß nicht nur Bundesmittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes gefordert werden, sondern die Möglichkeit der Drittmitteleinführung verstärkt genutzt wird.

Wenn ich – um da ein bißchen abzuschweifen – nur daran denke, daß die Berufsverhandlungen jetzt auf die Ebene der Universität gelegt werden: Das könnte doch auch im Bereich der Berufungszusagen, aufgrund der Bindung der Gebietskörperschaften und der Interessenvertretungen zur eigenen Universität, unter anderem zu Vorteilen in der Ausstattung für die Universitäten führen. (*Bundesrat Dr. Schambach: Siehe Linz, Frau Kollegin! Da haben wir den Föderalismus praktiziert!*) Ein gutes Beispiel gibt es bereits.

Ich hoffe, daß man mich nicht als „Träumerin“ einstuft, wenn ich meine, daß sich Lokalpatriotismus auch durch finanzielle Zuwendung äußern sollte. Außerdem müßte es sich doch wirklich schon herumgesprochen haben, daß sich die Umwrentabilität universitärer Einrichtungen durchaus sehen lassen kann.

Ich möchte aber nicht, daß jetzt der Eindruck entsteht, eine moderne Universität solle sich vornehmlich am Bedarf der Wirtschaft orientieren – das wäre sehr verhängnisvoll. Ich glaube vielmehr, daß der Humboldtsche Universitätsgedanke weiter Bestandteil unserer Bildungspolitik bleiben muß. Alle Wissenschaftszweige, die herkömmlichen und die, die sich zukünftig entwickeln werden, sind für die gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar.

Ich bin daher überzeugt davon, daß die österreichischen Universitäten in bester Tradition, vor allem im Wissen um den Wert von Bildung, auch mit den neuen Strukturen ein den Erfordernissen der Zeit entsprechendes Studienangebot erbringen werden. In diesem Zusammenhang sehe ich die Bestimmungen über Evaluierungen in Forschung und Lehre als echten Meilenstein auf unserem bildungspolitischen Weg. Wenn das Instrument der Evaluierung verantwortungsbewußt gehandhabt wird – und ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln –, dann werden notwendige Veränderungen sicher rascher Platz greifen.

Meine Damen und Herren! Auf eine Veränderung im Bereich der Universitäten hoffe ich ganz besonders. Es scheint auch Kollege Kapral darauf zu hoffen, wenn er Befürchtungen hat, daß sich § 36 negativ auswirken könnte. Ich habe diese Befürchtungen nicht. Aber ich teile die Hoffnung, daß der Anteil der Frauen nicht nur bei den Studierenden steigt, sondern auch bei den Lehrenden und vor allem bei den akademischen Funktionären.

Daher – es sei noch einmal wiederholt – ist der § 39 gut und wahrlich notwendig, denn er besagt im Abs. 1, daß alle Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken haben, daß in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an

Anna Elisabeth Haselbach

der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird.

Aber gestatten Sie mir eine Frage in diesem Zusammenhang: Wo ist das Verlangen nach Ausgewogenheit von Frauen und Männern bei den Mitgliedern der Organe im Sinne dieses Gesetzes? Bewußtseinsbildung, meine Damen und Herren, würde dann wesentlich leichter fallen. — Aber was nicht ist, kann ja noch werden.

Meine Damen und Herren, wir sind zuversichtlich, daß das UOG 1993 dazu beitragen wird, daß unsere Universitäten zu modernen, international konkurrenzfähigen und unserer Jugend echte Chancen bietenden Einrichtungen werden. Dort, wo dieses Gesetz das gewünschte Ziel nicht erreichen läßt — auch das kann möglich sein —, wird man sich verantwortungsbewußt Veränderungen überlegen müssen. Jetzt aber sollten einmal alle daran mitwirken, daß die leitenden Grundsätze eingehalten und die Universitäten verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beitragen — so wie dies im § 1 Abs. 1 festgelegt ist. — Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) 9.52

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Vizepräsidenten Prof. Dr. Schambeck das Wort.

9.52

Bundesrat Dr. Herbert Schambeck (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft und Forschung! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Solange es Hohe Schulen gibt — sie sind ein Teil der Geschichte des abendländischen Europas und darüber hinaus des Geisteslebens in der Welt, in der Europa lange Zeit eine Vorbildfunktion ausgeübt hat —, gibt es die Notwendigkeit der Universitätsreform, die Notwendigkeit, das Bildungsgeschehen an den Hohen Schulen den Zeiterfordernissen anzupassen — meine Vorredner sind teilweise darauf eingegangen —, dem anzupassen, was sich im sozialen, wirtschaftlichen, im kulturellen, aber auch im politischen Leben ereignet; die Gesetzgebung soll ja auch Ausdruck eines politischen Bewußtseinsprozesses sein.

Die Österreichische Volkspartei, für die ich die Ehre habe, hier zu sprechen — es werden von unserer Fraktion, einschließlich meiner Person, vier Redner zu diesem großen, umfassenden Gesetzeswerk Stellung nehmen — hat sich der Universitätsreform in der sogenannten Zweiten Republik immer verpflichtet gefühlt. Ich habe an dieser Stelle den Namen des ehemaligen Unterrichtsministers Alt-Bundesrates und späteren Landesstatthalters von Vorarlberg, meines späte-

ren Innsbrucker Fakultätskollegen — ich hatte meinen ersten Lehrstuhl an seiner Seite —, nämlich Professor Ernst Kolb, zu nennen. Wir wollen auch nicht vergessen die Initiativen zur Hochschulreform in Österreich, die mit dem Namen Heinrich Drimmel verbunden sind und ganz wesentliche Impulse lieferten, die sich auch in diesem Gesetzeswerk ausdrücken, auch was die Mitbestimmung betrifft — das war damals ein Fanfarenstoß. Ich bin schon so lang Hochschullehrer und auch schon so lang in diesem Haus, sodaß ich das vergleichen kann.

Von allen Rednern zu diesem Punkt darf ich nämlich als einziger für mich in Anspruch nehmen, daß ich den Beruf ausübe, auf den sich dieses Gesetzeswerk bezieht, während alle anderen Redner mit Freude und Engagement über das sprechen, was die anderen dann beruflich auszuteilen haben. Wir sind aber dafür sehr dankbar, daß alle soviel Anteil nehmen. Und wir sind dankbar dem Herrn Vizekanzler Dr. Erhard Busek und seinem Ressort, weil die Ausarbeitung dieser Gesetzentwürfe verlangt den Damen und Herren Beamten sehr viel ab; sie sind mit allen im Gespräch gestanden. Die Frau Bundesrätin Haselbach hat auf das gesellschaftspolitische Engagement der Hochschulreform hingewiesen, und es ist auch ganz wichtig, daß man sich mit Breite der Diskussion stellt.

Früher waren Unterricht und Wissenschaft in einem Ressort vereint. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, daß ich damals auch zur „Lex Firnberg“ gesprochen habe. Frau Bundesministerin Dr. Firnberg hat als Bundesministerin ohne Portefeuille begonnen, und ich habe mir damals, als die Kompetenzauflistung gekommen ist, erlaubt — alles in den Protokollen nachlesbar —, Vergleiche anzustellen. Sie wissen ja, daß wir nicht happy darüber gewesen sind, und es ist sehr nobel von der Frau Kollegin Haselbach — sie hat sehr damenhaft agiert —, daß sie uns das jetzt nicht vorhält. Man kann diesbezüglich verschiedene Standpunkte einnehmen.

Die Österreichische Volkspartei — auch Herr Vizekanzler Dr. Busek, ich darf das sagen, weil ich ihn lang genug kenne; ich habe ihn schon als Student erlebt und er auch mich als Lehrer — hat sich in den Jahrzehnten ihres bildungspolitischen Engagements immer um ein Bildungskonzept bemüht, wo nicht schablonenhaft in Kasten gedacht wird. Dr. Busek hat immer das — da habe ich auch Dr. Heinrich Drimmel zu nennen —, was man Brücken und Übergänge im Bildungsgeschehen nennt, als Erfordernisse in den Raum gestellt. Das können Sie seit Jahrzehnten in seinem Schrifttum nachlesen.

Ich darf darauf hinweisen, daß da eine Kontinuität in einer zeitbedingten Form ihren Platz findet, die normiert und motiviert. Ich habe im-

28096

Bundesrat — 575. Sitzung — 4. November 1993

Dr. Herbert Schambeck

mer wieder, auch als Staatsrechtslehrer, darauf hingewiesen, daß wir uns nicht wundern dürfen, meine Damen und Herren, daß wir soviel Alternativszenarien haben. Diese changierende Situation gibt es bisweilen auch auf akademischem Boden, aber nicht nur in Österreich, da ist das verschwindend. Ich halte öfters Gastvorlesungen auch im außereuropäischen Ausland, und ich darf Ihnen sagen, was die Ordnung an unseren Universitäten betrifft, verdienen wir uns eine gute Note. Wir können glücklich darüber sein, daß es gelingt, der Öffentlichkeit, für die wird die Universitätsreform gemacht, ein Gesetzeswerk vorzustellen, das sowohl normierend als auch motivierend ist.

Das war schon ein Anliegen des Bundesministers Dr. Alois Mock, als er damals im Kabinett Klaus das erste Modell der Mitbestimmung vorgeschlagen hat, was die Frau Dr. Firnberg dann aus Ihrer Sicht fortzusetzen versucht hat — wo wir verschiedener Meinung gewesen sind. Ich darf sagen, daß Herr Vizekanzler Dr. Busek selber — ich war selbst dabei — beim letzten runden Geburtstag von Frau Bundesminister Dr. Firnberg in einer noblen Geste eines Herrn auch gewürdigt hat, was sie zum Bewußtseinsprozeß auf akademischem Boden eingebracht hat, was nicht gelehnt sei, auch nicht von mir. Ich war damals schon Redner und spreche auch heute diesen Namen aus.

Ich möchte aber gleichzeitig sagen, daß es notwendig ist, sieben Jahre vor dem Jahr 2000, sich den Zeitnotwendigkeiten zu stellen, und das hat der Herr Vizekanzler Dr. Busek unternommen und — erlauben Sie mir das zu sagen! — unter nicht leichten Umständen. Denn, meine Damen und Herren, ein solches Gesetzeswerk bei diesen differenzierten Einstellungen — meine Vorrednerin ist darauf schon eingegangen — in den Griff zu bekommen, das ist keine leichte Sache.

Was die Reform betrifft, und das betrifft sowohl die Reform der Pflichtschule als auch die Reform der Hochschule, möchte ich sagen, daß ich mir immer wünsche, daß die Pädagogischen Akademien einmal so gut sein können — sie bemühen sich ja sehr —, wie es die Lehrerbildungsanstalt früher war, und die Hauptschule so gut wie die Bürgerschule. Ich weiß, mein Vater hat die Bürgerschule besucht, und ich habe ihn immer bewundert ob seiner Allgemeinbildung. Ich wünsche auch, daß die Universitätsreform mit so großartigen Ergebnissen nach Hause kommt, wie wir die Universitäten in unserer Studienzeit erlebt haben. Es ist heute notwendig, eine Kontinuität aufzuzeigen.

Bei all diesen Reformmaßnahmen ist man erinnert an den Josef Weinheber, der in einer Zeit, als die rot-weiß-rote Fahne leider eingerollt war, bei einem Mann war, den wir sonst ideologisch ableh-

nen — das möchte ich auch in den Raum stellen, vor allem als einer, der im Jahr 1944 sich geweigert hat, in der NAPOLA zu sein, wo man ihn hineingeschworen hat; darf ich das für mich in Anspruch nehmen —, Weinheber war nämlich bei Josef Goebbels, und dieser hat zu ihm gesagt: Herr Professor! Was kann man für die Dichter und Schriftsteller tun? Und da hat ihm Weinheber zur Antwort gegeben: Herr Reichsminister! Am besten ist: in Ruhe lassen!

Es gibt bestimmte Bereiche und Zeiten, in denen man sich solche Antworten vorstellen könnte, ich meine aber nicht immer die Universität. Die Universität verlangt in bestimmten Bereichen eine Weiterentwicklung mit der Zeit, und dieses Gesetzeswerk stellt sich diesen Aufgaben.

Wenn hier jemand fragen sollte, ob man diesbezüglich konservativ oder progressiv sein soll, dann lassen Sie mich die Antwort darauf mit dem englischen Sprichwort geben: Laternen beleuchten den Weg, aber nur Betrunkene halten sich krampfhaft daran fest. Um die Entwicklung zu ermöglichen, ist es notwendig, das zu Bewahren, das weiterzugeben und das andere neu zu gestalten. Und dieses Gesetzeswerk — es sind mehrere Gesetze —, vor allem die Hochschulorganisation, hat sich diese Aufgabe im Kern gestellt.

Meine Damen und Herren! Herr Wissenschaftsminister Dr. Busek ist ein Europapolitiker, ein Mann, der sich mit der Situation in Mitteleuropa besonders engagiert beschäftigt hat, und daher erlauben Sie mir, daß ich seine Universitätsreform in diese Situation Europas stelle.

Meine Damen und Herren! Es steht außer Zweifel, daß in einem Land, welches, wie eben Österreich, kaum über Bodenschätze und sonstige Primärressourcen verfügt, die Universitäts- und Wissenschaftspolitik langfristig von allergrößter Bedeutung für den Wohlstand der Bürger ist. Kollege Kapral hat das in seiner Rede ebenfalls berührt, und ich möchte mich auch darauf beziehen. — Die wirtschaftliche und soziale Stellung Österreichs hängt wesentlich vom Leistungsvermögen unseres Volkes ab, oder noch deutlicher: vom Wissen und Können der Bürgerinnen und der Bürger und den Möglichkeiten, verwertbares Wissen zu erwerben, darüber zu verfügen. Lassen Sie mich das hinzufügen, weil wir keine bloßen Intellektuellen „erzeugen“ wollen, sondern Akademiker, die sich über ihr Wissen auch ein Gewissen machen.

Verschärft wird diese Situation noch zusätzlich durch die jüngste Entwicklung im Osten. Einfache Arbeiten und Produkte, für die keine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, werden uns von diesen Billiglohnländern in Mittel- und Osteuropa wegkonkurrenzieren. Damit fallen notwendigerweise auch davon betroffene

Dr. Herbert Schambeck

Arbeitsplätze weg. Als Ausweg bleiben uns zwei Alternativen — lassen Sie mich das in den Raum stellen —: Entweder unser Lohnniveau und damit den Lebensstandard derart zu senken, daß wir gegenüber den Ostblockländern oder auch gegenüber den Ländern des aufstrebenden Fernen Ostens wieder konkurrenzfähig sind — eine völlig unrealistische Vorstellung —, oder, meine Damen und Herren, auf jene intelligenten Produkte auszuweichen, für deren Herstellung eine spezielle hochqualifizierte Ausbildung erforderlich ist. Nur dort können wir auf dem Weltmarkt — auch unter Wahrung unseres hohen Lohn- und Einkommensniveaus — unsere Konkurrenzfähigkeit behaupten.

Meine Damen und Herren! Dazu kommt für Österreich die Verpflichtung — in Fortsetzung einer bedeutenden Tradition von Jahrhunderten —, Kulturstaat zu sein — auch in der Wissenschaft. Bedenken Sie nur, wie viele österreichische Schulen oder „Wiener Schulen“ es gibt: in der Medizin, in der Rechtswissenschaft, in der Nationalökonomie. Jeder, der das europäische und außereuropäische Ausland erlebt, kann das jeden Tag erfahren.

In der Situation wird die Bedeutung derjenigen Institutionen, deren Aufgabe es ist, die akademische Ausbildung zu verbessern, die wissenschaftliche Forschung zu forcieren, immer größer. In beiden Bereichen sind die Universitäten besonders gefordert. Von ihnen wird nicht nur der weitaus überwiegende Teil der wissenschaftlichen Forschungsleistung erbracht, sondern sie haben auch so gut wie ausschließlich die forschungsangetriebene Lehre, das heißt die Ausbildung unserer Jugend, auf höchstes Niveau zu bringen.

Wir dürfen auch nicht vergessen, meine Damen und Herren: Wenn wir uns bemühen, mittels eines Meinungs- und Willensbildungsprozesses in der Öffentlichkeit mit Österreich den Weg zur EG zu beschreiten, daß wir diesbezüglich auch im universitären Bereich ein entsprechendes Europanimeau im Hinblick auf die Zwölfergemeinschaft einhalten müssen, und ich möchte Herrn Wissenschaftsminister und Vizekanzler Dr. Busek herzlich dafür danken, daß er sich seit Jahren bemüht, nötigen Kontakt mit europäischen Forschungseinrichtungen und Forschungsplänen herzustellen.

Ich war vor kurzem zu einer Gastvorlesung an der Universität Coimbra in Portugal eingeladen, eine der nicht unbedeutendsten Universitäten der Welt, die am ERASMUS-Programm beteiligt ist, und konnte sehen, wie sich Wissenschaftsminister Dr. Busek bemüht, das Seine zur Erhaltung österreichischer Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf dieses Programm einzubringen.

Meine Damen und Herren! Es ist kein Wunder, daß die Universitäten zunehmend in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen und politischen Interesses rücken, was sich ja auch in der Berichterstattung der Medien niederschlägt. Man denke nur an die von allen möglichen Tageszeitungen und Wochenmagazinen veröffentlichten Uni-Rankings, an die von führenden Printmedien jeweils zu Beginn des Studienjahres eingerichteten „UNI“-Beilagen — obwohl denen kein absoluter Wert zukommt, denn es kommt immer darauf an, wer gefragt wird und nach welchen Gesichtspunkten vorgegangen wird —, an die intensive Berichterstattung über universitäre Forschung und Lehre und an die vom Fernsehen eingeführte Sendereihe „UNI-Max“. Ich begrüße es auch sehr, daß die einzelnen Universitäten eigene Mitteilungsblätter haben und die Öffentlichkeit ansprechen.

Ich selbst habe in Österreich mehrere Universitäten erlebt, die Wiener Universität ab den fünfziger Jahren, später jene in Innsbruck und seit Jahrzehnten bin ich in Linz und weiß, welches Engagement auch von diesen Bundesländern für ihre Universitäten ausgeht.

Ich möchte hier nicht als Linzer Hochschullehrer stehen, ohne mit Respekt und Dankbarkeit die Namen zweier Persönlichkeiten zu nennen, die auf dem Gebiet des kooperativen Förderalismus wegweisend gewesen sind: Das ist der ehemalige Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleißner und der ehemalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, auf den wir auch als Alt-Bundesrat stolz sein können, Herrn Hofrat Dr. Koref. Durch ein Miteinander dieser beiden Persönlichkeiten ist die Linzer Universität möglich geworden, und ist sage es immer wieder meinen Hörern: Sie sollen nie vergessen: Ohne die manuell und intellektuell Arbeitenden auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wäre es nie möglich, eine solche Universität zu gründen. Es kann jeder hingehen und sich anschauen, wie diese Studenten auch heute noch nach Jahrzehnten auf ihre Universität achtgeben, die Sache nicht „zerhauen“ und genau wissen, wem sie das alles zu verdanken haben.

Ich möchte auch heute sagen: Die Hochschul- und Universitätsreform ist nur möglich, weil es so viele arbeitende werktätige Menschen gibt, die durch ihre Steuerzahlung diese Leistung ermöglichen, meine sehr Verehrten. Daher steht diese Universitätsreform auch in der Pflicht gegenüber der Wirtschaft, auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, und es ist natürlich auch das Einvernehmen mit den entsprechenden Gemeinden und dem Land herzustellen. Jedes Bundesland kann, auch wenn die Universität in die Kompetenz des Bundes fällt, für seine Universität zusätzlich etwas leisten.

Dr. Herbert Schambeck

Ich hatte meinen ersten Lehrstuhl 1966 an der Universität Innsbruck. Ich weiß, was auch das Land Vorarlberg für die Innsbrucker Universität geleistet hat. Ich habe den Namen Dr. Herbert Keßler und den Namen Dr. Martin Pertscher zu nennen. Obwohl Vorarlberg keine Universität hat, wirkt es mit Tirol zusammen. Auch das Land Salzburg erbringt viel für seine Universität, und in Linz ist echter kooperativer Föderalismus möglich geworden.

Es ist niemanden in der Zukunft verwehrt, auch von privater Seite her etwas zu leisten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich sagen, meine Damen und Herrn: Wer das internationale Leben kennt, wird merken, eine Reihe von führenden Universitäten, vor allem in Amerika, sind private Universitäten. Diese privaten Universitäten werden vor allem durch private Stiftungen getragen. Ich selbst war unter anderem 1966 Gastprofessor an einer amerikanischen Universität und darf Ihnen sagen: Diese Universitäten, an denen ich unterrichtet habe, sind bis zu den Instituten und Hörsälen durch Stiftungen möglich geworden. Es wäre sehr wertvoll, wenn wir unser Stiftungsrecht soweit entwickeln könnten, daß auch von privater Seite her eine Unterstützung des Universitätslebens möglich wäre. Ich weiß, daß sich Vizekanzler Dr. Busek in dankenswerter Weise bei Auslandsaufenthalten – er teilt sich seine Zeit genau ein – mit diesen Einrichtungen beschäftigt und Vergleiche anstellt.

Meine Damen und Herren! Diese Universitätsreform – Frau Kollegin Haselbach hat schon darauf hingewiesen – hat auch eine gesellschaftspolitische Verantwortung. Daher möchte ich dem Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und seinen Beamtinnen und Beamten herzlich dafür danken, daß sie sich in einer nervenaufreibenden Kleinarbeit all diesen Diskussionen gestellt haben, die ja in den letzten Monaten gar nicht leicht waren, denn die einen verhandeln „am Tisch“, die anderen „auf der Straße“, die einen geben schriftliche Stellungnahmen ab, die einen demonstrieren, die anderen intrigieren und alle agieren, wobei jeder natürlich seine eigene Verhandlungskultur hat. Das ist in allen Bereichen so und auch im akademischen Leben.

Ich darf Ihnen sagen, daß ich immer alle sehr bewundert habe, die sich in der Hochschulpolitik engagierten. Ich gehöre drei Jahrzehnte lang diesem Hohen Haus an. In diesen drei Jahrzehnten habe ich es mir als Universitätsprofessor – ich bin das schon vor bald drei Jahrzehnten geworden – immer erspart, zu diesen Kommissionssitzungen zu gehen, weil ich dazu einfach keine Zeit habe. Ich schaue mir bisweilen die Protokolle an und versichere allen Damen und Herren Kollegen, angefangen von dem Institut, das ich gegründet habe, mein aufrichtiges Mitgefühl für die Ner-

ven und für die Zeit, die sie aufwenden müssen, um dort ständig präsent zu sein, und sie müssen alle anhören, bis der letzte ausgeredet hat. – Wir erleben das bei politischen Versammlungen oft bis Mitternacht und darüber hinaus. Glauben Sie mir: Das, was wir hier erleiden, und was da kreucht und fleucht, erleben wir auf akademischen Boden in allen Gremien. Das wird jetzt auch hier noch vermerkt.

Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, daß das Ministerium mit den verschiedensten Gruppen Kontakt aufgenommen hat, auch mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund. Ich selber gehöre dem Österreichischen Gewerkschaftsbund an, der Fraktion Christlicher Gewerkschafter, und ich möchte diese Gelegenheit heute auch wahrnehmen, dem Kollegen Walter Strutzenberger, dem jetzt vorsitzführenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten des Bundesrates, der vor kurzem aus seinen Funktionen als stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ausgeschieden ist, herzlichst für all das zu danken, was er jahrzehntlang für uns in der Gewerkschaft eingebracht hat, meine Damen und Herren. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Dieses „für uns“ bezieht sich auf die Hochschullehrer aus allen Fraktionen, weil der Vorsitzende und vor allem der Stellvertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst wesentliche Entscheidungen zu treffen hat, die über die Fraktionsgrenzen hinaus von Bedeutung sind. Dafür möchte ich aufrichtig Dank sagen.

Meine Damen und Herren! Es ist begrüßenswert, daß das Akademische und das Intellektuelle nicht neben dem sozialen Leben steht, dem öffentlichen Leben, sondern entsprechend inkorporiert und integriert ist.

Ein Problem für sich ist, wenn eine neue Universität entsteht, ob man diese Universität in das Zentrum der Stadt stellen soll, wie das zum Beispiel in Salzburg der Fall ist – mir tut leid, daß mein lieber Freund René Marčić nicht mehr lebt, der sich ja jahrzehntlang dafür eingesetzt hat, aber leider bei einem Absturz eines Flugzeuges im Jahre 1966 umgekommen ist –, oder ob man eine Universität in der Nähe einer Großstadt errichtet, wie das in Linz der Fall ist. Da ist dann ein näherer Kontakt später entstanden, auch das Geopolitische ist auch für eine Universität von Wichtigkeit.

Aber auf alle Fälle ist wichtig, daß es Brücken und Übergänge gibt, daß auch mit der Gesellschaft, mit Stadt und Land entsprechende Kontakte möglich sind, und daß es vor allem Universitätsstrukturen gibt – auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte –, die diese Brücken und Übergänge entsprechend nutzbar machen.

Dr. Herbert Schambeck

Ich wünsche vor allem, meine Damen und Herren, daß man die Universitätsreform nicht als Selbstzweck ansieht, nicht bloß das Organisatorische betrachtet, sondern genau weiß — genauso wie in der Anatomie zum Skelett auch das Fleisch gehört und sich das in entsprechender Formung darbietet —, daß auch die Repräsentanz des Neugeformten entsprechend sein kann und daß das repräsentativ für Österreich und für unsere Zeit ist, eine Zeit, sieben Jahre vor dem Jahre 2000. Die letzten Jahre — das zeigt die abendländische Geschichte — eines Jahrhunderts und eines Jahrtausends waren nie leicht, meine Damen und Herren! Was sich da alles ereignet hat! Denken Sie an 1789 und an viele andere Dinge mehr. Wir können uns freuen, daß uns das derzeit erspart bleibt und das auch solche Reformen wie die Universitätsreform verschiedenen Dingen begegnet, denn — wie oft habe ich es gesagt? —: Verantwortung tragen, verlangt Antworten geben.

Mit dieser Universitätsreform gibt der Wissenschaftsminister mit seinem Ressort und das Hohe Haus durch die Beschußfassung Antwort auf Universitätsanliegen.

Ich möchte Ihnen sagen: Für geistig Schaffende gibt es mehrere Einteilungskriterien: Es gibt Intellektuelle, Experten und Akademiker.

Ein Experte ist einer, der über Kenntnisse auf einem Fachgebiet verfügt.

Ein Intellektueller ist einer mit oder ohne Fachgebiet, der aber den Intellekt einsetzt, wobei das oft auch zum „Spinnen“ führt, manche entwickeln sich intellektuell zum Spinner. Einer hat einmal geschrieben: Intellektuell ist einer, der mit seinem Verstand nicht fertig wird.

Die dritte Kategorie sind die Akademiker. Sie sind Experten auf einem Gebiet, setzen den Intellekt ein, haben aber eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Von einem Akademiker erwartet man sich, daß er sich über sein Wissen ein Gewissen macht und sich nicht prostituieren läßt durch den Nächstbietenden, der ein Honorar dafür bezahlt; man wird dadurch abhängig.

Ich habe in meinem Leben für Vorträge und für Gutachten nie Geld genommen. Erstens einmal will ich als Mandatar unabhängig sein, und zweitens wollte ich mich unterscheiden, denn ich möchte kein akademischer „Wandelgänger“ sein, der gegen ein Honorar eine entsprechende Meinung vertritt. Daher habe ich vielleicht weniger Vermögen, bin dafür aber unabhängig, kann jedem offen meine Meinung sagen, kann sagen, was ich von ihm halte. So habe ich es mein ganzes Leben immer gehalten, und ich darf Ihnen ehrlich sagen: einem Akademiker kommt es darauf an, daß er weiß, woher dieser Begriff stammt. Im Hain des Heros Akademos hat Plato eine Schule,

ist gleich Akademie gegründet, und wir Juristen sollten nicht vergessen, daß derselbe Plato der Nomoi und der Politeia die Ideengeschichte des Rechtsstaates begonnen hat. Daher sollten sich an und für sich alle Juristen und Akademiker dem Rechtsstaat besonders verpflichtet fühlen.

Diese Akademie des Plato — Aristoteles hat sich lange gekränkt, daß nicht er, sondern der Neffe des Plato, Leiter wurde — hat jahrhundertelang gegolten. So stark war die Wirkung! Der Begriff ist heute der gängige Begriff, und ich sage Ihnen, wir können glücklich sein, daß die Universitätsreformer — von Professor Kolb, über Dr. Drimmel, über Bundesminister Mock, über Frau Bundesministerin Dr. Firnberg bis zu Vizekanzler Dr. Busek herauf erreicht haben, daß die Akademiker nicht mehr einen Sonderstand haben und sich außerhalb der Gesellschaft fühlen, sondern Diener dieser pluralistischen, technisierten Gesellschaft sind. Darüber können wir uns heute freuen, denn gerade die technisierte Industriegesellschaft, bei allen ihren Belastungen und Aufgaben, braucht die soziale Integration, aber nicht die soziale Nivellierung und Uniformierung. (*Beifall bei der ÖVP.*) Und das ist in einer sehr beachtenswerten Weise gelungen.

Ich wünsche allen, daß sie Experten sein können, daß sie Intellektuelle sein können, aber daß sie, wenn sie herauskommen, Akademiker sind, die sich nicht am nächsten Eck dem Bestzahlen den verkaufen, sich nicht prostituieren lassen, sondern sich über ihr Wissen ein Gewissen machen.

Hohes Haus! Wir leben heute in einer Situation, die teilweise traurig ist. Es gibt nämlich Leute, die haben ein Wissen, machen sich darüber aber kein Gewissen — schauen Sie sich nur den letzten AIDS-Skandal an, wovon Unschuldige betroffen sind.

Ich war vor kurzem in Rio de Janeiro, und da habe ich in das Gesicht von AIDS-kranken Kinder und anderen AIDS-Kranken geblickt, die ich nie vergessen werden, genauso wie ich das Elend, um das sich Mutter Theresa annimmt, nicht vergessen werden. — Sie brauchen aber keine Angst zu haben, ich habe mir diese Reisen alle selbst bezahlt.

Es ist bedauernswert, daß es so viele Leute gibt, die vorgeben, über etwas ein Wissen zu haben, das sie nicht besitzen, und ein Gewissen vortäuschen, daß aber die die überlappenden Begriffe „scientia“ und „conscientia“ nicht vollziehbar sind. Wir sollten uns bemühen, gemeinsam ein Wissen zum Tragen zu bringen und mit entsprechender Verantwortung zu verbinden.

Daher bekenne ich mich als Österreicher zur sozialen Partnerschaft, und ich bekenne mich zur

Dr. Herbert Schambeck

Partnerschaft der intellektuellen und der manuellen Tätigen, und ich bekenne mich zur Partnerschaft der Universität, der Wirtschaft, der Gesellschaft und zur Partnerschaft von Kirche, Staat, Gesellschaft für die Gläubigen.

Meine sehr Verehrten! Mit diesem Gesetz wird eine Breite und eine Öffnung entstehen, die wir mit Tiefe ausstatten können, aber ich möchte Ihnen auch sagen: Es gibt auch die Grenzen des gesetzgeberischen Wollens, den wissenschaftlichen Impetus, daß sich ein Mensch entscheidet, Wissenschafter zu werden, zu verzichten auf die Freizeit mit seiner Familie, daß er es auf sich nimmt, womöglich jahrelang tätig zu sein, ohne je Anerkennung zu erfahren.

Meine Damen und Herren! Lesen Sie die Geschichte von Wissenschaftern, die jahre-, ja jahrzehntelang nicht beachtet wurden. Erst nach ihrem Tod ist der Erfolg sichtbar geworden, und auch umgekehrtes gibt es. Auch diesen Leuten sollten wir unser respektvolles Gedenken zollen, die sich dafür zur Verfügung stellen, wenngleich sie sehen, daß für andere die Sonne scheint. Auch das gehört zum Bedenken einer Universitätssituation.

Meine Damen und Herren! In einigen Punkten möchte ich auf die wesentlichen Vorkehrungen dieser Universitätsreform eingehen. Es ist sicherlich die letzte, die ich als Parlamentarier erlebe. Ich bin drei Jahrzehnte lang hier herinnen, ein vierter Jahrzehnt möchte ich nicht mehr, und daher wird das sicherlich die letzte Gelegenheit sein, dazu zu sprechen. Ich habe x-Gelegenheiten vorher gehabt, und ich wollte eigentlich zu dieser Reform nicht sprechen, weil ohnehin so viele andere darüber geredet haben, aber ich wollte nicht, daß ein Gesetz meines Freundes, Vizekanzler Erhard Buseks behandelt wird, ohne daß ich dazu Stellung nehme, denn wer hat schon Gelegenheit, als Lehrer seinen ehemaligen Schüler auf der Ministerbank zu erleben und gleichzeitig einen anderen als Vorsitzenden der Rektorenkonferenz. Das ist keine Manipulation von mir; soviel Einfluß habe ich nicht.

Meine Damen und Herren! Ich möchte erstens darauf hinweisen, daß es keinen übertragenen Wirkungsbereich mehr gibt, wobei es jetzt reizvoll wäre, darauf hinzuweisen, welche Bedeutung solche Wirkungsbereiche haben, Vergleiche mit der Selbstverwaltung anzustellen et cetera. Diese Universitätsreform bietet so vielen Möglichkeiten, nicht nur für ein Hochschulinstitut für Universitätsrecht, welches mein Linzer Kollege Professor Strasser führt. Das wird Stoff für viele Dissertationen und Habilitationen geben. Das heißt, meine Damen und Herren, alles, was die Universitäten wahrnehmen, sollen sie im eigenen Wirkungsbereich vollziehen, sie sind frei von entsprechenden Weisungen und Aufträgen. Damit wur-

den Macht und Einfluß des Wissenschaftsministeriums in bestimmter Weise beschnitten, und diese Tatsache ging meiner Ansicht nach in der bisherigen Diskussion ein wenig unter und sollte in einer Länderkammer, die sich um das Subsidiaritätsprinzip bemüht, auch in den Raum gestellt werden.

Mein Gedenken gilt auch allen, die bedeutende Leistungen auf diesem Sektor vollbracht haben. Ich selber habe als Hochschullehrer zwei bedeutende Sektionschefs als Hochschulsektionsleiter erlebt: Sektionschef Dr. Viktor Hoya, den ich heute noch am Zentralfriedhof regelmäßig besuche, weil er für mich, als ich in das Hochschul Leben eingestiegen bin, eine der beeindruckendsten Persönlichkeiten gewesen ist – Ehre seinem Angedenken – und dem Herrn Sektionschef Dr. Walter Brunner. Ich selber werde in wenigen Tagen ein 1700 Seiten starkes Werk, an dem ich 15 Jahre lang als Herausgeber gearbeitet habe, über „Öffentliches Recht und Parlamentarismus in Österreich“ vorstellen, in dem Sektionschef Brunner auch über diese Materie der Hochschulgesetzgebung mit dem Dr. Wohnout schreibt. Mir tut nur sehr leid, daß ich, obwohl ich lange mit dem Abschluß des Buches gewartet habe, diese Hochschulreform nicht zur Gänze berücksichtigen konnte. Ich freue mich aber sehr, daß es doch möglich war, eine entsprechende Kontinuität zum Tragen zu bringen.

Meine Damen und Herren! Als Konsequenz dieser Entwicklung werden jetzt alle Personalentscheidungen in die Zuständigkeiten der Universität verlagert.

Aber ich hoffe sehr, meine Damen und Herren – als einer, der die Universität als Assistent, als Extraordinarius, als Ordinarius, also als alles mögliche erlebt hat; das Dekanat und das Rektorat sind mir zum Glück erspart geblieben, man kann nicht alles gleichzeitig sein, und das ist sehr schön so, ich glaube nicht, daß ich dafür auch noch Nerven hätte, das möchte ich ehrlich sagen –, daß sich das auch auf Menschen verlagert. Man darf nicht glauben, daß Sachlichkeit und Objektivität bei denjenigen in hohem Maß vorhanden ist, die die direkt Betroffenen sind. Beim Ministerium wäre das immer unsachlich und unobjektiv gewesen. Dem möchte ich auch widersprechen. Es gibt Gute da und Gute dort, und es gibt Schlechte da und Schlechte dort. Ich habe die Absicht, Memoiren zu schreiben, mit dem schlichten Titel „Erlebnisse und Begegnungen“. Da werde ich dann die näheren Antworten darauf geben. Jetzt brauche ich noch nicht darauf einzugehen. Ein Personenregister schreibe ich nicht, weil alle nachblättern sollen müssen.

Meine sehr Verehrten! Diese Personalentscheidungen betreffen nicht nur den Rektor, dessen Funktion noch öffentlich auszuschreiben ist und

Dr. Herbert Schambeck

der nicht mehr zwingend Ordinarius sein muß – wählbar sind auch Extraordinarii als Außenstehende –, sondern es sind auch alle Personalentscheidungen zu treffen. In diesem Zusammenhang möchte ich einladen, sich im Ausland das Präsidentenmodell und das Rektorenmodell anzusehen, sich anzusehen, wer wann wie ist. Ich sage Ihnen: Manche Leute sind als Dekane und als Rektoren so, daß man sich freuen kann, daß deren Amtszeit wieder vorübergeht, daß das ein Durchlaufposten ist. Das ist im politischen Leben genauso wie im diplomatischen, bei allen Menschen, übrigens auch in der Kirche.

Ich darf Ihnen aber auch sagen: Manche sind so gut, daß es einem leid tut, daß der nicht länger das eine oder das andere ist: – Dekan, Rektor oder Institutsvorstand. Ich habe mit 48 Jahren auf den Institutsvorstand verzichtet und bin sehr glücklich darüber, was ich immer gerne betone. Ich freue mich, daß der jetzige Institutsvorstand, mein ehemaliger Hörer und Assistent Hengstschläger ist, Linzer Rektor und Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz. Ich habe keine schlechte Wahl getroffen, als ich ihn gebeten habe, die akademische Laufbahn bei uns zu ergreifen.

Meine Damen und Herren! Diese Personalentscheidungen sind natürlich von Höchstverantwortung begleitet. Da muß man schon sagen, daß es ein besonderes Bemühen erfordern wird, dem Kriterium der Objektivität und der Sachlichkeit gerecht zu werden, denn bei solchen Dingen – machen wir uns doch nichts vor! – fragt sich doch ein jeder: Warum der und nicht ich, und wie weit war ich in dem Alter oder der andere?, et cetera. Daher werden sich in der Frage der Personalentscheidungen – jeder von uns erlebt irgendwann die Interventionitis und sonstiges; diese gibt es auch auf akademischem Boden wie im übrigen öffentlichen Leben auch, auch bei der Beamtenschaft, das ist gar keine Frage – interessante Willensbildungsprozesse ereignen, und es wird für die Politologen eines meiner Fächer sicherlich ein interessantes Thema sein, allerdings wird immer die Notwendigkeit gegeben sein, das auch mit den Normativen zu vergleichen.

Es fällt besonders in Gewicht, daß die Professoren künftig auch vom Rektor und nicht nur allein vom Wissenschaftsminister bestimmt werden, was den Universitäten eine große Gestaltungschance gibt, die aber auch mit hoher Verantwortung verbunden ist. Da spielt natürlich ganz groß hinein das Problem der Hausberufungen. Es gibt so manche Leute, die nie eine andere Universität gesehen haben, sondern es wird nur der Schreibtisch gewechselt oder die Raumausstattung. Ich habe mir das zum Glück in meinem akademischen Leben erspart und habe auch das Glück, jedes Semester an x-ausländischen Universitäten

Gastvorlesungen halten zu dürfen. Aber ich muß ehrlich sagen: Wir tragen zur Europareife nicht besonders viel bei, wenn wir unsere Personalpolitik ausschließlich an Hausberufungen orientieren.

Ich möchte allerdings auch sagen: Es wäre auch begrüßenswert, wenn man bei Berufungen nicht immer nur ins Ausland schaut, sondern auch schaut, welch gute Leute es zu Hause gibt. Mit manchen Staaten bewegt sich der Verkehr oft auf einer Einbahnstraße, das heißt, wir berufen manchmal mehr herein als andere hinaus, obwohl es das gäbe, weil dort auch ein anderer Geist herrscht. Ich würde jetzt gerne internationale Vergleiche hier anstellen, aber die Zeit erlaubt mir das nicht. Hut ab vor dem Wissenschaftsministerium und dem Herrn Bundesminister Vizekanzler Dr. Busek! Die Frau Bundesminister Dr. Firnberg hat auch die Aufgeschlossenheit gehabt – das möchte ich sagen, obwohl ich, wie Sie wissen, nicht ihrer Fraktion angehöre oder ihrer Ideologie nahestehe –, daß wir uns dem internationalen Vergleich stellen. Aber es wäre wünschenswert, wenn man dies auch im Ausland tun würde.

Was den Budgetbereich betrifft. Es sind vermehrte Umschichtungsmöglichkeiten eröffnet; das halte ich für unbedingt notwendig. Sie geben zusammen mit der Personalhoheit die Chance, ein individuelles Profil an den einzelnen Universitäten, an den einzelnen Fakultäten und Instituten zu entwickeln. Es kommt natürlich auch darauf an, wie das Geld verwendet wird. Ich möchte dieses Thema nicht behandeln, ohne darauf hinzuweisen, daß Professor Dr. Clemens August Andreea, der bekanntmaßen tragischerweise durch einen Absturz der Lauda Air vor zwei Jahren ums Leben gekommen ist und der Dekan der Innsbrucker Rechtsfakultät war, den ich dort auch erlebte, seine Inaugurationsrede, die nachlesbar ist, dem Thema „Universität als Wirtschaftsfaktor“ gewidmet hat. Ich bin Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Vizekanzler Dr. Busek und seinem Ministerium sehr dankbar dafür, daß sie sich bemüht haben, auch wirtschaftlichere Kriterien miteinzubeziehen.

Es kommt auf akademischem Boden nicht immer darauf an und nicht jeder ist dazu bereit – so, wie das Professor Dr. Andreea in seiner Inaugurationsrede angeschnitten und außerdem mit seinen Beiträgen zur Rektorenkonferenz auch eingebracht hat –, den wirtschaftlichen Faktor Universität zu sehen. Da ist ein Bemühen dazu gegeben. Die anderen haben jetzt Gelegenheit, im Rahmen der Autonomie das Ihre dazu einzubringen.

Hoher Bundesrat! Autonomie und Selbstbestimmung finden auch im Recht der Universitäten ihren Ausdruck: sich selbst eine Satzung zu geben und ihre grundsätzlichen Ordnungskrite-

Dr. Herbert Schambeck

rien bis hin zu den Universitätsgliederungen, Institutsgliederungen.

Hohes Haus! Die Institutsgliederungen allein wären ein Thema für ein Wochenendseminar. Ich sage Ihnen ehrlich: Groß ist jeder gern allein. Schauen Sie sich die Politik an! Auch wenn man nicht behaupten möchte, daß das der Summenwert von Größen ist. Das ist auch das Generationsproblem. Wie viele Generationen wohnen gerne zusammen? Das heißt nicht, daß es keine Familienfeiern geben soll. Im politischen und akademischen Leben ist es genauso. Ich glaube, es ist notwendig, daß man flexibel ist. Es gibt bedeutende Wissenschaftler, bei denen ist das beste für die Wissenschaft, wenn man sie alleine arbeiten läßt, in einem „Freigehege“. In anderen Fällen ist es gut, daß mehrere Professoren zusammen ein Institut bilden. Ich glaube, es ist das Individuelle notwendig. Ich hoffe sehr, daß man diese Möglichkeiten entsprechend nützt.

Zur Beratung von wesentlichen Entscheidungen — Frau Kollegin Haselbach hat auch darauf hingewiesen; Kollege Kapral hat es auch angeschnitten — sind zwei neue Kollegialorgane geschaffen worden, nämlich das Universitätskuratorium, das dem Minister zur Seite steht, und der Universitätsbeirat, der dem Senat und dem Rektor zuarbeitet. Beide Gremien sind darauf angelegt, auch außeruniversitäre Vertreter am Universitätsgeschehen, insbesondere im Planungsbereich zu beteiligen. Ich darf dazu sagen: Das spielt im Bereich der Technologie und im Bereich der Wirtschaft eine außerordentlich große Rolle, im Bereich der Jurisprudenz ist es vielleicht von einer geringeren Bedeutung.

Ich bin dem Land Oberösterreich, der Stadt Linz, dem Linzer Hochschulfonds und auch dem Bund sehr dankbar dafür, daß sie unsere Entwicklung in Linz durch diese Kooperationsmöglichkeiten im technologischen Bereich ermöglicht haben.

Zur Steigerung der Effizienz in Forschung und Lehre wird nun im Paragraphen 18 die Evaluierung und die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse zwingend vorgeschreiben. Das ist eine Art Rechenschaftspflicht. Sie wissen, daß es bei jeder Aktiengesellschaft notwendig ist, Bilanz zu legen. Es ist das in der „Wiener Zeitung“ auch zu veröffentlichen. Gerade im akademischen Leben, in dem sehr viel eingebracht wird, ist es wertvoll, mit dieser Publizität zur Motivierung beizutragen.

Hohes Haus! Wenn gelegentlich behauptet wird, das neue Universitäts-Organisationsgesetz sei demokratifeindlich, weil es Entscheidungsbefugnisse von den Kollegialorganen, in denen alle vertreten sind, auf monokratische Organe verlagert, so muß ich sagen: Das ist mindestens aus

zwei Gründen unzutreffend: Abgesehen davon, daß sich die Paritäten in den Kollegialorganen, mit Ausnahme der Universitätsversammlung, wo auf die allgemeinen Bediensteten ein Viertel der Stimmen zukommt, nicht geändert haben, können nun die Dozenten zwei besonders wichtige Funktionen bekleiden, nämlich die des Vorsitzenden des Akademischen Senates und die des Institutsvorstandes.

Hohes Haus! Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß alle monokratischen Organe von allen am Universitätsgeschehen beteiligten Gruppen gewählt werden und somit hinreichend und umfassend demokratisch legitimiert sind.

Hoher Bundesrat! Warum soll die repräsentative Demokratie, ein Strukturelement der Staatsverfassung Österreichs, nicht auch an den Universitäten möglich sein? Es wäre wünschenswert, wenn es dadurch zu einer erheblichen Steigerung der Effizienz unserer Hochschulen käme.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auf weitere Detailregelungen, wie etwa die Einführung von Vize-Rektoren, Studiendekanen oder auch die ganz wichtigen Sonderbestimmungen für die medizinischen Fakultäten, nicht näher eingehen. Als Autor eines Buches über den Begriff der „Natur der Sache“, bei Springer erschienen, darf ich Ihnen versichern, daß es wichtig ist, sachlich zu differenzieren, denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes ist Ungleichheit dann nicht gleichheitswidrig, wenn es sich um eine Entsprechung der „Natur der Sache“ handelt, wenn es sich um die sachliche Differenzierung handelt, die gerechtfertigt ist.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist wichtig und dankenswert, daß man auf die besondere Situation in der Medizin eingegangen ist, wenngleich ich sagen möchte:

Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann! Wie immer der Wissenschaftsminister oder die Wissenschaftsministerin geheißen hat oder heißen wird, möchte ich Ihnen sagen: Es ist eine allgemein umfassende Meinungsbildung nicht möglich, die alle zufrieden stellt.

Folgendes möchte ich Ihnen noch sagen, meine Damen und Herren, das ist mein inständiger Wunsch, weil ich mich bemühe, ein Jurist zu sein: Beim Juristen heißt es immer, die Rechtsnormen sollen vorhersehbar und berechenbar sein, und das staatliche Handeln soll zur Rechtssicherheit führen. Ich wünsche mir, daß wir mit dieser Universitätsreform zu einer Stabilität auf akademischem Boden gelangen, sodaß derjenige, der sich entscheidet, Hochschullehrer zu werden — eine besondere Delikatesse, es gehört eine große Liebe dazu, viel Verzicht und vieles andere noch —, bei läufig weiß, was am Ende herauskommt, daß eine

Dr. Herbert Schambeck

bestimmte Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Das gilt auch für die Gesellschaft, auch diese soll wissen, wofür sie zahlt, wofür sie arbeitet. Das ist auch wichtig für die Arbeiter, für die Angestellten, für die Wirtschaftstreibenden, für die Bauern, für all jene, die ihre Kinder an die Universitäten schicken, die ja wissen wollen, was aus ihrem Kind wird.

Wer einmal eine Sponsion oder eine Promotion erlebt hat, der weiß, das ist einer der wenigen Fälle, wo auch die Großmutter, die Tante und alle anderen Angehörigen die akademischen Funktionäre im Kostüm erleben wollen, dann kann das wieder in der Mottenkiste verschwinden, aber bei diesem Anlaß sind — ad ostentationem et pom-pam — Hymnen und Elegance gefragt. Es gehen manche sogar zum Friseur. Ich darf Ihnen versichern, daß dieser Augenblick ein Höhepunkt in der Familie ist, denn Entbehrungen und Verzicht werden von den Eltern oder, wenn der Studierende schon verheiratet ist, von der Gattin oder vom Gatten geleistet. Ich habe selbst einen Assistenten gehabt, der heute zur Weltklasse im Völkerrecht zählt, er heißt Bruno Simma und ist derzeit in München, er war bei mir Assistent in Innsbruck im fünften Semester, damals hatte er schon eine Tochter, namens Ruth wie meine, und er ist heute einer der führenden Völkerrechtler. „Universelles Völkerrecht“ von Verdross und Simma ist ein Standardwerk, ein Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen ließe sich hinzufügen. Er war als Student schon verheiratet, ich habe ihm aus der Pflichtübung in die akademische Laufbahn geführt. Ich freue mich heute darüber. Man muß Verständnis haben auch für solche soziale Situationen.

Ich bin sehr froh darüber, daß auch die soziale Seite des Universitätslebens — immer ein Anliegen des Wissenschaftsministeriums und des Herrn Vizekanzlers Dr. Busek — auch heute, bei uns zum Tragen kommt. Gleichzeitig — die Universitätsreform als Organisationsreform allein ist ja zuwenig — müssen wir sehen, daß unsere freie Universität hineinpaßt in unseren freien Staat.

Dies gilt vor allem — das möchte ich besonders unterstreichen — für die nun erfolgte Emanzipierung der Universitäten in bestimmter Weise gegenüber dem Staat durch die gesetzlich festgeschriebene Autonomie und Selbstbestimmung.

Erlauben Sie mir ein Zitat von Carl Jaspers, der Professor in Heidelberg und Basel gewesen ist, zu bringen:

„Nur ein Staat, der selber Freiheit und daher Wahrheit will und auf sie sich gründet, wird eine autonome Universität wollen.“

Jaspers weiters: „Die Wissenschaft ist die Bezeugung der Wahrheit durch Freiheit.“

Hohes Haus! Wir dürfen uns aber nicht damit beruhigen, daß mit diesem neuen Universitäts-Organisationsgesetz alle Probleme gelöst würden. Zwei wesentliche Bereiche liegen noch vor uns, nämlich die angepaßte Neugestaltung des Studierechts — wobei ich sehr hoffe, daß auch die Rechtsphilosophie von einem Wahlfach zu einem Pflichtfach wird —, und ein zeitgemäßes Dienstrecht. Es sind jetzt beide Minister nicht da; Vizekanzler Dr. Busek ist wegen einer anderen Verpflichtung verhindert, das wurde schon vorhin gesagt, das ist völlig verständlich, und Bundesminister Jürgen Weiss wird wiederkommen, er ist für die Verwaltungsreform zuständig.

Ich bin dem Herrn Wissenschaftsminister sehr dankbar dafür, daß mit dem Herrn Föderalismus- und Verwaltungsreformminister und, wo es notwendig ist, auch mit Herrn Staatssekretär Kostelka Einvernehmen gepflogen wird und wir zu einem zeitgemäßen Dienstrecht kommen, das dieser Universitätsreform angepaßt ist.

Ich habe im Wissenschaftsausschuß dem dort anwesenden Beamten, der auch ein ehemaliger Hörer von mir ist, die Frage gestellt, wie viele Typen von Universitätsprofessoren es gibt. Ein lieber Freund von mir, der nicht mehr lebt, Alfred Hartner vom ORF, hat gesagt: Einmal wird vielleicht der Bundespräsident eine Amnestie erlassen, daß die wirklichen Professoren auf ihren Titel verzichten dürfen — und alle übrigen es werden können. (*Heiterkeit.*) Aber noch ist dieser Zeitpunkt nicht gekommen. (*Zwischenruf bei der FPÖ.*) Ich verzichte gerne darauf.

Ich darf Ihnen versichern: Noch ist dieser Zeitpunkt nicht gekommen, und daher werden wir uns der „a.“, der „o.“, der „tit.“ Prof. und allem möglichen befleißigen müssen. Nicht zuletzt für die Steinmetze: Nichts ist so sicher wie der Platz des Steins am Friedhof, auf dem dann das eine oder andere festgehalten wird.

Ich gehe gerne auf Friedhöfe, das sind Kulturdenkmäler. Schauen Sie sich an, was wann die Leute haben gravieren lassen! Ich meine, die Professoren und die Nichtprofessoren. Ich könnte alleine darüber stundenlang reden, was sie sich haben gravieren lassen, auch über Leute, die einmal hier waren. Ich hoffe, daß wir gravieren können den geistigen Fortschritt mit dem wirtschaftlichen Wachstum, der sozialen Sicherheit und der Europareife.

Meine Damen und Herren! Das ist ein umfassendes Problem. Ich bin daher sehr froh darüber, daß sich diese Bundesregierung unter Führung von Bundeskanzler Vranitzky und Vizekanzler Dr. Busek und den anderen Ressortleitern — dazu gehört auch das Finanzressort — auch mit der Finanzierung dieser Universitätsreform auseinandersetzt. Das alles kostet ja etwas. Auch die

Dr. Herbert Schambeck

Dienstrechtsreform wird etwas kosten. Der Bundesrat hat sich zwar mit dem Budget nicht zu befassen, aber das geht mir nicht ab, denn wir haben genug zu tun, worauf wir heute noch zu sprechen kommen werden mit dem Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Katschthaler, und dem hier wieder anwesenden Bundesminister Jürgen Weiss, von dem ich während seiner Abwesenheit soeben gesagt habe, daß es dankenswert ist, daß von seinem Ressort, dem des Herrn Vizekanzlers Dr. Busek und von allen übrigen „benachbarten“ Ressorts die entsprechenden Kontakte gepflogen werden, daß das zeitgemäße Dienstrecht mit der Universitätsreform und der Verwaltungsreform Hand in Hand geht.

Nicht zuletzt wird auch bezüglich Finanzierung des Wissenschaftsbetriebes und der universitären Ausbildung nach neuen Wegen gesucht werden müssen; allein schon wegen der Quantitäten, die auf uns zukommen. Man schätzt, daß bei uns das Wissen in den letzten 100 Jahren um das Dreißigfache gestiegen ist und in den nächsten 100 Jahren um das Tausendfache sein wird. Das bezieht sich dann auf unsere Enkelkinder.

Der Satz „Wissen ist Macht“ gilt immer auch für die Staaten, für die Volkswirtschaften, für die Konkurrenzfähigkeit und für den Wohlstand der Bürger.

Damit komme ich zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen zurück und zum Schluß meiner Ausführungen: Investitionen in die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung gehören zu den gewinnträchtigen Anlagen. Sie dienen dem Fortschritt eines Volkes, und sie dienen der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen. Ich wünsche dieser Universitätsreform erstens, daß es ihr gelingt, den Kontakt zum Ausland partnerschaftlich entsprechend zu intensivieren, zweitens, daß es ihr gelingt, den Kontakt mit der Praxis fortzusetzen, außerdem mit allen gesellschaftspolitisch verantwortlichen Kräften in dieser Republik Österreich in allen neun Bundesländern, sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite, sei es der Gewerkschaftsbund oder seien es die Interessenvertretungen und Kammern, und drittens, daß diese Universitätsreform zu keiner Vermehrung der „Sitzungsdemokratie“ führt, die ein Greuel für mich ist, meine Damen und Herren, das sage ich Ihnen, obwohl ich viele Aufgaben habe, obwohl ich den Vorsitz führen darf. Ich will keine Sitzungsdemokratie als Selbstzweck, sondern man muß dienen dabei.

Das Wort „Professor“ – im übertragenen Sinn – kommt von „profiteor“, von „Bekenntnis abgeben“. Wir wollen eine bekennende, eine normierende und motivierende Gesellschaft sein, in der man imstande ist, die Sinnfrage des öffentlichen und des privaten Lebens zu beantworten. Das ist der beste Weg, um Anarchismus und Ter-

rorismus zu begegnen. Niemand kann leugnen, daß es das bisweilen nicht auch auf akademischem Boden gibt – und nicht nur auf den Bahnhöfen.

Es ist notwendig, daß es uns gelingt, die Pluralität des Akademikers und des Hochschullehrers zu ermöglichen: Der eine ist ein besserer Lehrer, der andere ein besserer Forscher, mancher kann beides. Der eine ist zum Verwalten geeignet und ist weniger Forscher, und der Dritte ist es umgekehrt. Da – das muß ich ehrlich sagen – bietet dieses Gesetz eine weite Bandbreite; eine Bandbreite, die wir alle nützen sollten: Eine pluralistische Gesellschaft hat die Möglichkeit einer pluralistischen Universität.

Mein hochgeschätzter Linzer Kollege, Rektor und Vorsitzender der Rektorenkonferenz Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger hat einmal die Frage – die möchte ich in den Raum stellen – beantwortet: Wieviel Bildung können wir uns denn überhaupt leisten? Mit Professor Hengstschläger möchte ich sagen: Nicht: Wieviel Bildung können wir uns leisten?, sondern wieviel Bildung müssen wir uns leisten? Diese Frage ist auf akademischen Boden zu beantworten, jedenfalls ein beachtenswerter Versuch durch das gesamte Hochschulpaket, und es wird an uns liegen, dieses Gesetz Wirklichkeit werden zu lassen.

Es soll ein Gespräch der Universität unter sich geben, aber auch ein Gespräch, das die Universität mit der Gesellschaft führen soll und die Gesellschaft mit der Universität. Und ich ersuche Sie, meine Damen und Herren Bundesräte, Vertreter aller neun Bundesländer in der Länderkammer, daß jeder, wo immer er auch steht – ob als intellektuell oder manuell Tätiger, ob auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite, ob in der Wirtschaft, in der Landwirtschaft; Bedeutendes leistet seit langem in diesem Zusammenhang die Universität für Bodenkultur; ich erwähne nur den Namen Prof. Dr. Kissler, und viele andere könnte ich noch hinzufügen –, daß wir auf unserem Weg zu Europa diese Universitätsreform nicht als Selbstzweck ansehen, sondern in einer demokratischen Republik als einen Beitrag zum Gespräch und für den Einsatz in der Gesellschaft, für die Gesellschaft, damit man einmal in einer Schrift über die Entwicklung Österreichs von uns sagen möge, daß diese Universitätsreform dazu beigetragen hat, daß die Universität nicht besetzt ist von bloßen Epigonen, sondern von würdigen Nachfolgern. Dazu ist mit diesem Erfüllen des Regierungsabkommens, dieser Koalitionsvereinbarung und der Initiative des Herrn Vizekanzlers Dr. Busek ein wertvoller Beitrag geleistet worden.

Meine Fraktion, die ÖVP-Bundesräte, werden diesem Gesetzeswerk gerne ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.) 10.41

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat: Ing. Rohr. — Bitte.

10.41

Bundesrat Ing. Reinhart **Rohr** (SPÖ, Kärnten): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Nach der sehr, sehr eingehenden — ich würde fast sagen: wissenschaftlichen — Betrachtungsweise meines Vorredners, werde ich versuchen, mich etwas kürzer zu fassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Da die Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle bereits besprochen wurde, möchte ich mich auf einige wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Universität Klagenfurt beschränken. Dabei geht es auch darum, daß wir als Kärntner Mandatare natürlich ganz besonders großen Wert darauf legen, daß eine entsprechende Förderung und Entwicklung der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt möglich ist.

Es ist also als sehr erfreulich zu bezeichnen, daß die 1970 gegründete Hochschule für Bildungswissenschaften, seit dem Universitäts-Organisationsgesetz 1975: Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, mit der Änderung des heute zu beschließenden Gründungsgesetzes und der vorliegenden UOG-Novelle auf eine neue gesetzliche Basis gestellt wird, die für Klagenfurt — neben der geisteswissenschaftlichen Ausrichtung und der Lehrerausbildung — nun auch einen verbreiterten Schwerpunkt für Wirtschaftswissenschaften und Informatik erhält.

Diese Umstrukturierung an der Universität Klagenfurt wird mit Beschußfassung des Gesetzes, mit Rechtswirksamkeit des Gesetzes, in die Wege geleitet werden: Es werden die entsprechenden Fakultäten und die Zuordnung der Institute zu erfolgen haben, und es wird dann natürlich auch den Versuch geben müssen, weitere Entwicklungen an der Universität Klagenfurt zu ermöglichen. So wurde beispielsweise dem Wunsch des Landes Kärnten nach einer juristischen Fakultät nicht stattgegeben; dieser ist offen geblieben. Ich glaube jedoch, daß mit der notwendigen Aufstockung der jetzigen Organisation um zirka 50 Planstellen und der beabsichtigten Erweiterung des Raumangebotes der Universität Klagenfurt — unter Berücksichtung ihres besonderen Standortes im Alpen-Adria-Raum — insoweit positive Auswirkungen haben werden, als die Universität auch für Studenten aus anderen Bundesländern attraktiver gestaltet wird und über die Landesgrenzen hinaus auch ein entsprechendes Angebot für ausländische Studenten mit der Neuorganisation der Universität Klagenfurt gegeben sein sollte. Ich bin überzeugt davon, daß hiermit eine entsprechende Aufwertung erfolgen wird. (*Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Die Universität Klagenfurt ist aufgrund einer Studentenbefragungsaktion eines österreichischen Magazins ganz hervorragend bewertet worden, meine sehr geschätzten Damen und Herren: Sie zählt zu den beliebtesten Universitäten in Österreich. Gerade als Kärntner Mandatar wünsche ich mir auch für die Zukunft dieser Universität zufriedene und engagierte Studentinnen und Studenten, Lehrbeauftragte, Professoren und Universitätsbedienstete als Basis einer erfolgreichen Entwicklung.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich glaube, daß mit den vorliegenden Grundlagen zur Beschußfassung des UOG 1993 und der Änderung des Gründungsgesetzes der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt — eben in den angeführten vier Tagesordnungspunkten — den Anforderungen nach modernen Strukturen und neuen bildungspolitischen Zielsetzungen unserer österreichischen Universitäten in ihrer Vielfalt und Breite bestens Rechnung getragen wird und gerade auch im Hinblick auf die EG-Integration eine in Europa beispielgebende Regelung gefunden wurde.

Daher werden wir von der sozialdemokratischen Fraktion allen Gesetzesvorlagen gerne unsere Zustimmung erteilen. — Ich danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der SPÖ.*) 10.46

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. August Eberhard. Ich erteile es ihm.

10.46

Bundesrat Ing. August **Eberhard** (ÖVP, Kärnten): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Auf Grundlage einer breit angelegten Diskussion wurde die vorliegende Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle erarbeitet. Es wurden Hochschullehrer befragt, akademische Funktionäre erhielten Fragebögen; aber auch ausländische Universitäten wurden besucht und analysiert. Darüber hinaus gab es vom Wissenschaftsministerium eine Reihe von Publikationen, die eine Zusammenfassung von Diskussionen beziehungsweise Vorschläge zum Inhalt hatten.

Vom Beginn der Überlegungen über eine ins Auge gefaßte Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle bis zur Beschußfassung ist ein etwas langerer Zeitraum verstrichen. Ich meine aber, daß dieser lange Diskussionsprozeß seit 1991 dazu beigetragen hat, das Selbstbewußtsein unserer Universitäten zu stärken.

Hohes Haus! Die Eckpfeiler dieser Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle sind einerseits die Stärkung der universitären Autonomie, worauf heute schon mehrmals hingewiesen wurde,

Ing. August Eberhard

und zwar durch das Satzungsrecht für die Universitäten, durch Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in Personal- und Budgetangelegenheiten zu den Leitungsorganen der Universitäten.

Als weitere Schwerpunkte gelten die Trennung strategischer und operativer Organe in der Leitungsstruktur unserer Universitäten, die Einführung von Evaluationsverfahren in Forschung und Lehre zum Zwecke der Entwicklungsplanung und auch der Rechenschaftslegung sowie die Einrichtung eines Universitätskuratoriums für die gesamtuniversitäre Entwicklungsplanung.

Obwohl mit dieser Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle nicht alle Zielsetzungen des ursprünglich sehr ambitionierten Vorhabens verwirklicht werden konnten, ist die Beschußfassung der vorliegenden Novelle als Meilenstein in der Entwicklung des österreichischen Hochschulsystems zu bezeichnen, wofür wir unserem Wissenschaftsminister und Vizekanzler Dr. Erhard Busek und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken haben und dem letzten Endes auch zum Gelingen dieser Novelle zu gratulieren ist.

Durch diese Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle werden die Universitäten, wie bereits ausgeführt, verstärkt eigenverantwortlich für ihre Angelegenheiten zuständig sein. Demnach sind viele Einzelentscheidungen, aber auch Rektoren- und Professorenerennungen beziehungsweise die Verwendung des zugewiesenen Budgets nicht mehr der ministeriellen Genehmigung unterworfen. Durch die Schaffung von Organen mit Richtlinien und Kontrollfunktion einerseits und Organen mit Exekutivefunktion andererseits, werden universitätsintern handlungsfähige, überschaubare Planungs- und Entscheidungsstrukturen geschaffen. Überuniversitär soll ein Universitätskuratorium für den Wissenschaftsminister – das haben wir heute auch schon gehört – Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Zu diesem Tätigkeitsbereich zählt die Erstellung von Gutachten über die Errichtung und Auflösung von Studienrichtungen oder universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Lehre und Forschung, und ich meine, daß mit der vorliegenden UOG-Novelle auch ein wesentlicher Beitrag zur Effizienzsteigerung unserer Universitäten und deren Forschungs- und Lehrauftrag geleistet wird.

Hohes Haus! Es ist für mich als Kärntner Bundesrat erfreulich, daß es mit der Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz beziehungsweise mit der Änderung des Grundgesetzes gelungen ist, die Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt auf eine neue gesetzliche Basis zu stellen. Als jüngste österreichische Universität hat sie es von den Zielsetzungen als bildungswissen-

schaftliche Universität als auch von ihrem regionalen Kontext her im Konzert der österreichischen Universitäten nicht gerade leicht gehabt. Nur wenige Studenten aus anderen Bundesländern beziehungsweise aus anderen Ländern entschieden sich für die Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt. So blieb die Uni Klagenfurt im wahrsten Sinne des Wortes eine Kärntner Universität.

Die Entwicklung der Universität Klagenfurt in Richtung einer geisteswissenschaftlichen Kleinuniversität mit dem Schwerpunkt Lehrerausbildung hat ja zu zahlreichen Problemen geführt. — Daraus folgend wurden 1984/85 Angewandte Betriebswirtschaft und 1986/87 Angewandte Informatik als Studienversuche eingeführt. Diese Studien wurden von den Studenten mit breiter Zustimmung angenommen.

Die im Jahre 1991 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Universität für Bildungswissenschaften in Auftrag gegebene Studie brachte für Kärnten kein befriedigendes Ergebnis; der Universitätsstandort Klagenfurt schien damit gefährdet.

Um zu verdeutlichen, daß man mit dem Ergebnis der Studie nicht einverstanden ist, haben sich die Landespolitiker aller im Kärntner Landtag vertretenen Parteien und Landeshauptmann Dr. Christoph Zernatto zusammengesetzt und übereinstimmend und mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht, daß die Erhaltung des Universitätsstandortes Klagenfurt ein Anliegen aller Kärntnerinnen und Kärntner ist und daß der Universitätsstandort Klagenfurt erhalten bleiben muß.

So handelt es sich bei der Universität Klagenfurt einerseits um eine überschaubare Universität – die Professoren haben für ihre Studenten noch Zeit. Es handelt sich aber andererseits um die Universität mit dem höchsten Anteil an Studentinnen. Darüber hinaus hat die Uni Klagenfurt auch einen sehr hohen Anteil an erwerbstätigen Studentinnen und Studenten. Schon allein daraus ist die Notwendigkeit der Erhaltung des Universitätsstandortes Klagenfurt begründet. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet nicht nur die Neubezeichnung „Universität Klagenfurt“, sondern sie beinhaltet auch die vorgesehene Fakultätsgliederung in eine kulturwissenschaftliche Fakultät und in eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik. Die Fakultätsgliederung entspricht zwar nicht den ursprünglichen Wünschen der Universität, die ursprünglich drei Fakultäten vorgeschlagen hat: Dem Wunsche nach einer juridischen Fakultät wurde nicht entsprochen, er steht nach wie vor

Ing. August Eberhard

als Wunsch Kärtents im Raum und, wie ich hoffe, nicht mehr allzu lange.

Hohes Haus! Wenn auch nicht allen Wünschen Kärtents entsprochen wurde, so bringt die vorgesehene Fakultätsgliederung für die Universität Klagenfurt doch eine klare interne Organisationsstruktur mit einer effektiveren Selbstverwaltung. Mit der Neugestaltung der Universität Klagenfurt wird nicht nur eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Kärntner Jugend erreicht, sondern ich hoffe, die damit verbundene Attraktivitätssteigerung wird das Interesse, in Klagenfurt zu studieren, auch über unsere Landesgrenzen hinaus wecken.

Hohes Haus! Abschließend möchte ich sagen, daß es sich bei der Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle 1993 um einen sehr wichtigen Schritt für die Universitäten handelt, da sie in Zukunft ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen können, nicht zuletzt angesichts einer ganz wichtigen Aufgabe, nämlich dem Dienst an der Jugend und der Weiterentwicklung von Forschung und Lehre der Wissenschaften.

Unsere Fraktion begrüßt daher die Beschußfassung des vorliegenden Gesetzeswerkes, und wir werden gegen die vorliegende Universitäts-Organisationsgesetz-Novelle keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der ÖVP.*) 10.56

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächster Redner: Herr Bundesrat Prähauser. — Bitte.

10.56

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Hoher Bundesrat! Herr Präsident Schambeck hat ein Zitat gebracht, indem er sagte: „Wissen ist Macht“. Er hat uns aber verschwiegen, daß die Bevölkerung das unter vorgehaltener Hand noch weitergesprochen hat, nämlich: Je mehr man davon hat, desto weniger muß man anscheinend wissen. Das heißt: Je mehr Macht man hat, desto weniger erinnert man sich dessen, wie und warum man dazu gekommen ist. Damit diese Wortfolge aber nicht Wirklichkeit wird, bedarf es praktikabler Universitätsgesetze.

Ich darf mich, da meine Vorredner das hier wirklich schon sehr breit aufgearbeitet und diskutiert haben, mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte begnügen.

Nach einer zweieinhalbjährigen intensiven Informations- und Diskussionsphase steht also dieses Universitäts-Organisationsgesetz 1993 vor der Beschußfassung. Damit wurde eine zentrale Forderung des universitären Mittelbaues erfüllt. Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien autonomen Be- sorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird.

Damit wird auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Universitätsorgane den Weisungen des Wissenschaftsministers unterla gen, im Interesse der Stärkung der Universitätsautonomie verzichtet. Das Aufsichtsrecht des Wissenschaftsministers sowie die Kontrolle durch den Rechnungshof bleiben aufrecht.

Die Finanzierung des Universitäten bleibt weiterhin Aufgabe des Bundes.

Die Universitäten, die Fakultäten, die Institute und die Universitätsbibliotheken sind darüber hinaus auch teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Die Universitäten erhalten deutlich mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer Personal- und Budgetautonomie. So wird es den Universitäten in Hinkunft möglich sein, selbst über die Anstellung von Personal bis hin zu Universitätsprofessoren über das zugewiesene Budget und über die interne Gliederung Entscheidungen zu treffen. Damit eröffnet sich für die Universitäten die Möglichkeit, mit einem individuellen Profil in den Wettbewerb mit anderen Universitäten zu treten.

Die Universitäten werden auf den verschiedenen Ebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Dieses Mischsystem bietet den Vorteil rascher und effizienter Entscheidungsprozesse — ohne dabei das Prinzip einer wirkungsvollen Kontrolle durch demokratisch zusammengesetzte Kollegialorgane mit bindender Richtlinienkompetenz aufzugeben. Die SPÖ-Fraktion konnte durchsetzen, daß die Paritäten zwischen verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen unverändert bleiben.

An der Spitze der Universität steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung aus einem Dreievorschlag des Senats gewählt wird, und diesem Rektor stehen Vize-Rektoren zur Seite. Der Senat hat zum Beispiel das Recht, Budgetanträge zu stellen, er hat das Recht, die Zweckwidmungen für die Professorenplanstellen vorzunehmen, und er hat auch das Recht, den Satzungsentwurf auszuarbeiten. Das ist eine weitere große Möglichkeit der Mitbestimmung. Das ist der Platz für die demokratische Legitimation; das ist die Möglichkeit, das Profil der Universität zu bestimmen.

Ein Universitätsbeirat wird als beratendes Organ eingerichtet, das bei längerfristigen Bedarfsrechnungen, bei Evaluierungsmaßnahmen, bei der Rektorswahl sowie bei der inneruniversitären Personal- und Budgetverteilung sein Fachwissen zur Verfügung stellt.

28108

Bundesrat — 575. Sitzung — 4. November 1993

Stefan Prähauser

Die Universitäten erhalten weiters durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften selbst zu erlassen. Beispielsweise können die Universitäten in Zukunft selbst die Institutsgliederung vornehmen.

Die Universitäten erhalten weiters die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen — und Budgetmittel vom Wissenschaftsminister nach veröffentlichten Kriterien zugewiesen. Dieser Budgetzuteilung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß voraus, es werden auch Neumschichtungsmöglichkeiten im Budget gesetzlich vorgesehen.

Den Universitäten wird es in Zukunft freistehen, öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Dienstverhältnisse abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit von Zeitverträgen vorgesehen ist.

Meine Damen und Herren! Dieser Teil des Gesetzes bedarf zu seiner vollen Realisierung noch ergänzender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht.

Im Bereich der Teilrechtsfähigkeit besteht die Möglichkeit, zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz. Evaluierungen im Bereich der Lehre und in der Forschung sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen. Die Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsführung der Leitungsorgane der Universitäten sein.

Mit dem Universitätskuratorium soll schließlich die organisatorische Voraussetzung dafür geschaffen werden, grundsätzliche, strukturelle und ressourcenwirksame Planungen und Entscheidungen im Universitätsbereich unter längerfristigen Gesichtspunkten treffen zu können.

Hoher Bundesrat! Die Sozialdemokratie hat seit den siebziger Jahren im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung vieles bewegt. Wenn ich zurückdenke — und Präsident Schambeck hat das ja auch angeführt —: Bis zum Jahr 1970 hat es gar kein Wissenschaftsministerium gegeben, sondern die Fragen von Wissenschaft und Forschung waren einer einzigen Sektion im Unterrichtsministerium überlassen.

Stipendien, Schülerfreifahrten, Gratisschulbücher, also Maßnahmen im sozialen Bereich, haben dazu geführt, daß jeder, der in diesem Land irgendwie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt, optimal gefördert werden kann, wenngleich ich zugebe, daß da oder dort noch Verbesserungen notwendig sein werden.

Gerade die sozialdemokratische Bildungspolitik, meine sehr geschätzten Damen und Herren, hat zu einer starken Öffnung unserer höchsten Schulen geführt. Ich gebe zu, daß die Ressourcen-

aufbereitung nicht immer in entsprechendem Maße erfolgt ist. Ich darf daran erinnern, daß der verfügbare Hochschulraum seit 1970 verdoppelt wurde. Man muß sich das einmal vorstellen: Alles, was es bis zum Jahr 1970 an Raum für Universitäten und Hochschulen gegeben hat, ist gut in zwanzig Jahren verdoppelt worden!

Meine Damen und Herren! Dieses Organisationsrecht, das heute vom Bundesrat beschlossen werden soll, stellt meiner Ansicht nach die Voraussetzung für eine künftige effizientere „Geschäftsführung“ an den Universitäten, für ein künftiges effizienteres Studieren an unseren höchsten Schulen dar. Auch wenn es da und dort kritische Stimmen gibt und Forderungen offen geblieben sind, halte ich die heute vorliegende Gesetzesmaterie für tauglich, den hoffentlich auch in Zukunft zahlreichen Studierenden dienlich zu sein.

Aus diesem Grund wird meine Fraktion gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 11.03

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Dr. Lasnik das Wort.

11.03

Bundesrat Dr. Ernst Reinhold Lasnik (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Wir haben uns heute im Bundesrat mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, mit dem UOG 1993, zu beschäftigen.

Zurzeit ist das UOG 1975 gültig, ein Gesetz, das seine Wurzeln in den Jahren 1968/69 hat. Der Ruf der deutschen studentischen Leitfigur Rudi Dutschke, „endlich den Muff aus den alten Talarren zu schütteln“, der Wunsch nach mehr Mitbestimmung, nach mehr Transparenz, nach der Drittelparität, waren damals auch auf den österreichischen Universitäten lautstark zu hören. Der Gesetzgeber reagierte auf diese berechtigten Forderungen der Studenten mit dem UOG 1975.

Die Zeit bleibt aber nicht stehen, sondern schreitet unaufhaltsam weiter fort, und mit ihr verändert sich die Gesellschaft ebenso, wie sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen verändern. So gab es zum Beispiel im Jahre 1970 in Österreich 50 000 Studenten und ein Universitätsbudget von 2,3 Milliarden Schilling. — Im heurigen Jahr haben wir in Österreich 200 000 Studenten und ein Universitätsbudget von 20 Milliarden Schilling.

Mit dieser — im Zuge eines dreijährigen Diskussions- und Verhandlungsprozesses erarbeiteten — UOG-Novelle 1993 soll eine verstärkte Autonomie, eine verbesserte Leistungsstruktur und eine bessere Organisation der Lehre erreicht

Dr. Ernst Reinholt Lasnik

werden. Das neue UOG sieht vor, daß eine Vielzahl von Einzelentscheidungen, aber auch die Ernennung von Professoren und Rektoren und die Budgetierung nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterworfen sind. Die Universitäten werden also künftig weisungsfrei und eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen für ihre Angelegenheiten zuständig sein. Sie erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer Personal- und Budgetautonomie. Die bislang vorherrschende und auch immer wieder kritisierte starke Bindung an den Staat geht damit zu Ende. Die hohen Schulen unseres Landes können nun ihr Schicksal in hohem Maße in die eigene Hand nehmen.

Die universitäre Autonomie erfährt durch das UOG 1993 eine erhebliche Stärkung. Die Universitäten haben den ihnen nun gewährten gesetzlichen Spielraum aber auch auszufüllen, denn es hatte sich gezeigt, daß bereits das UOG 1975 viel mehr Autonomie erlaubt hätte, als die Universitäten tatsächlich in Anspruch genommen haben.

Ein schöner Gesetzestext allein ist zuwenig; wichtig ist, daß er in die Tat umgesetzt wird. Ebenso ist es mit einer Reform: Damit diese erfolgreich sein kann, müssen sich sehr oft persönliche Einstellungen ändern, müssen Vorurteile abgebaut werden, muß die Aufgeschlossenheit dem Neuen gegenüber Platz greifen. Ich halte es für erfreulich, daß es sich beim UOG 1993 um kein Gesetz handelt, das stur durchgezogen wurde, sondern das über einen langen Zeitraum hinweg auf breiter Basis diskutiert worden ist; meine Voredner haben das bereits angesprochen.

Dieser lange Diskussionprozeß hat dem neuen Gesetz und auch den Universitäten selbst gutgetan. Die geplante Reform hat die Universitäten ins Gespräch gebracht, hat ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung, ihre vielen Möglichkeiten, für die Gesellschaft zu wirken, aber auch ihre Sorgen und Nöte über die Massenmedien breiteren Bevölkerungsschichten vorgestellt.

Seit 1991 wurden zahlreiche Befragungen durchgeführt, Analysen vorgenommen, wurde in vielen hochstehenden Gesprächen die Problematik erläutert und der vorliegende Gesetzestext ständig angepaßt und verbessert. — Das Ergebnis kann sich sehen lassen!

Im Zusammenhang damit ist auch auf die zügige Arbeit des parlamentarischen Wissenschaftsausschusses, die hohe Diskussionskultur und die konstruktive Zusammenarbeit aller, die an diesem Gesetz mitgewirkt haben, hinzuweisen. Wenn auch der zuständige Wissenschaftsminister, Vizekanzler Dr. Erhard Busek, in einer vielbeachteten Pressekonferenz aus Anlaß der Behandlung des UOG 1993 im Parlament bescheiden

meinte — ich zitiere ihn —, „das neue Universitäts-Organisationsgesetz sei keine historische Universitätsreform und er selbst kein Minister Leo Thun-Hohenstein“, so ist dennoch festzuhalten, daß das UOG 1993 eine gute solide Grundlage für die Herausforderung des 21. Jahrhunderts, denen sich auch die Universitäten stellen werden müssen, darstellt.

Der Abgeordnete Dr. Christian Brünner, von Beruf Universitätsprofessor der Karl-Franzens-Universität Graz, wo ich die Ehre hatte, ihn als engagierten Rektor kennenzulernen zu dürfen, meinte über das UOG 1993 — ich zitiere —:

„Mit dem neuen UOG ist unter breitestter Beteiligung aller Betroffenen ein Gesetz vorgelegt worden, das für eine maßgebliche Effizienzsteigerung unserer Universitäten und deren Forschungs- und Lehrauftrag sorgen wird.“

Wenn es sich dabei auch um keine totale Neuschöpfung, sondern um einen ausgehandelten Kompromiß handelt, ist es dennoch kein „Reformchen“, wie manche voreilig meinten, sondern eine wirksame Reform geworden. Durch eine Reihe positiver Reaktionen aus dem Ausland, durch den Wunsch vieler Universitäten, die Reform vorrangig umsetzen zu können, wird die Aktualität und Attraktivität des UOG 1993 bestätigt und unterstrichen.

Mit dem UOG 1993 konnte nach den Punkten „Studienförderung“, „Fachhochschulen“ und „Budgetaufstockung“ der letzte, wichtige Teil des Regierungsübereinkommens zum Kapitel Wissenschaft abgeschlossen werden. Freuen wir uns darüber! Die ÖVP-Bundesräte begrüßen die verstärkte Autonomie, die verbesserte Leistungsstruktur und eine bessere Organisation der Lehre an unseren Universitäten. Wir werden daher dem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 gerne unsere Zustimmung erteilen. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)
11.09

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Mag. Tusek. — Bitte.

11.09

Bundesrat Mag. Gerhard Tusek (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Geschätzter Herr Landeshauptmann! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Kaum ein Bereich unserer Gesellschaft hat sich in den letzten 20 Jahren so gewaltig verändert, wie das bei unseren Universitäten der Fall ist. Meine Voredner nahmen auf diese Veränderungen schon sehr ausführlich Bezug.

Ich kann daher nur ganz kurz zusammenfassend sagen: Die Zahl der Studierenden hat sich seit 1970 vervierfacht, der Hochschulraum hat

Mag. Gerhard Tusek

sich verdoppelt, das Budget vom Jahr 1970 bis heuer insgesamt verneunfacht.

Selbstverständlich erfordern solche gewaltigen Veränderungen auch entsprechende Anpassungen im Organisationsbereich. Diese Bundesregierung, allen voran der zuständige Ressortminister Vizekanzler Dr. Erhard Busek, erkannte diesen Handlungsbedarf bereits im Jahre 1990, und die wesentlichen Eckpfeiler dieser Hochschulreform wurden im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung festgeschrieben. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung machte es sich aber nicht leicht, diese Eckpfeiler und diese Ziele umzusetzen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Die Reformdiskussion wurde vor fast drei Jahren, nämlich zu Beginn des Jahres 1991, mit einer Enquête begonnen. In der Folge wurden alle Betroffenen — Rektoren, Dekane, Hochschülerschaften, Dienststelleausschüsse, Universitäts- und Bibliotheksdirektoren und die überuniversitären Vertretungsorgane — mittels Fragebögen in die Diskussion miteingebunden.

Die Ergebnisse der intensiven Diskussionphase wurden in den verschiedenen Papieren zusammengefaßt, und in sehr demonstrativer Art und Weise wurden alle Betroffenen entsprechend einbezogen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich kurz auf die meiner Meinung nach wesentlichsten und wichtigsten Eckpfeiler dieses Universitäts-Organisationsgesetzes zu sprechen kommen. Um den heutigen Großbetrieb Universität erfolgreich führen zu können, ist verstärkte Autonomie notwendig; sie muß das erste Ziel sein. Mit dem Recht, daß in Zukunft Personalentscheidungen bis hin zu Professorenbestellungen nicht mehr von seiten des Ministeriums, sondern von der Universität selbst und eigenverantwortlich getroffen werden, wird ein wesentliches Maß an Entscheidungskompetenz an die Universität verlagert.

Damit verbunden ist auch eine entsprechende Stärkung des Rektors und eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit auf allen Ebenen. Natürlich ist in diesem Zusammenhang auch die Leistungskontrolle besonders wichtig, und die zwingend vorgeschriebene Evaluierung setzt gerade in diesem Bereich ein.

Weiters erhalten die Universitäten — und das halte ich für besonders wichtig im Zusammenhang mit der Autonomie — das Recht, sich selbst Satzungen zu geben und auf diese Art und Weise den Ordnungsrahmen innerhalb der bestehenden Gesetze eigenverantwortlich festzulegen.

Dazu zählt auch der Abschluß von Dienstverträgen. Beim Budgetvollzug werden zum Beispiel durch den Abbau von Zweckwidmungen die Spielräume der einzelnen Universitäten kräftig erweitert. Ebenso ist es bei der eigenverantwortlichen Institutsgliederung.

Bezüglich der Entscheidungsstruktur wird es in Zukunft wesentliche Verbesserungen geben. Demokratie und Partnerschaft sind wichtig, ja notwendig, aber wir wissen alle, daß Demokratie auch aufwendig ist. Daher sieht dieses Gesetz ein Mischsystem von monokratischen und kollegialen Entscheidungsorganen vor, was einen Kompromiß darstellt. Der Vorteil dieses Systems sind raschere, effizientere Entscheidungen, wobei allerdings Kontrolle gegeben ist.

Die Autonomie kann allerdings keine totale sein. Die Universitäten sind und bleiben Einrichtungen des Bundes, dem auch die Finanzierung obliegt. Daher sind Begleitmaßnahmen notwendig: einerseits ein gewisses Maß an staatlicher Steuerung, andererseits persönliche Verantwortlichkeit aller Beteiligten zur Aufgabenerfüllung.

Einen zweiten Eckpfeiler der Reform nach der Autonomie sehe ich in pädagogischer Hinsicht. Die Betreuung der Studierenden obliegt nun einem neugeschaffenen Studiendekan. Dieser Studiendekan soll in partnerschaftlicher Art und Weise gemeinsam mit den Studierenden Ausbildungsziele definieren. Dadurch ist gewährleistet, daß verstärkte Transparenz gegeben ist, und wir können davon ausgehen, daß es für viele Studierende in Zukunft leichter sein wird, die geforderten und notwendigen Leistungen zu erbringen.

Ein dritter Eckpfeiler ist meiner Ansicht nach die Schaffung einer Zwischenebene zwischen dem Ministerium und den Universitäten, und zwar in Form des Universitätskuratoriums, das aus anerkannten Fachleuten innerhalb und außerhalb der Universität besteht. Dadurch ist gewährleistet, daß grundsätzliche strukturelle Planungen und Entscheidungen im Universitätsbereich unter längerfristigen Gesichtspunkten getroffen werden.

Für mich als Bundesrat der Österreichischen Volkspartei ist es besonders erfreulich, daß in diesem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 vor allem folgende Ziele verwirklicht werden konnten: mehr Autonomie, verstärkte Deregulierung, besondere Bedeutung des Föderalismus, personale Verantwortung und Effizienz im Einsatz öffentlicher Mittel.

Da es sich bei diesen Zielen um die Umsetzung von Grundwerten der Österreichischen Volkspartei handelt, wird meine Fraktion diesem Gesetzesbeschuß sehr gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP und SPÖ.*) 11.18

Präsident Ludwig Bieringer

Antrittsansprache des Präsidenten

Präsident Ludwig Bieringer: Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Ich freue mich, daß ich als neubestellter Präsident des Hohen Hauses meine Antrittsrede in Anwesenheit des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, des Herrn Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Hans Katschthaler, halten kann, den ich hiermit sehr herzlich im Hohen Hause begrüßen darf. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine Damen und Herren! Wie Sie am Ende der letzten Sitzung des Bundesrates bereits gehört haben, hat Dr. Helmut Frauscher auf sein Mandat als Bundesrat des Bundeslandes Salzburg aus gesundheitlichen Gründen verzichten müssen. Mit seiner Mandatsniederlegung ist er daher auch als erstgereihter Bundesrat des Bundeslandes Salzburg aus seiner am 1. Juli 1993 übernommenen Präsidentschaft unserer Länderkammer ausgeschieden. Der Salzburger Landtag hat mich in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1993 als Bundesrat erstgereiht, womit ich für den Rest des zweiten Halbjahres 1993 die Funktion des Bundesratspräsidenten übernommen habe.

Ich möchte diese erste Sitzung unter meinem Vorsitz gerne dazu benützen, meinem Vorgänger Dr. Helmut Frauscher, der mehr als zwei Jahrzehnte lang dem Parlament angehörte — zunächst von 1970 bis 1979 als Abgeordneter zum Nationalrat und ab 1980 als Mitglied des Bundesrates —, für all sein Wirken hier im Hohen Hause zu danken. (*Allgemeiner Beifall.*)

In seiner Zeit als Parlamentarier war Dr. Helmut Frauscher dreimal mit der Vorsitzführung im Bundesrat betraut, nämlich von 1. Juli bis 31. Dezember 1984, vom 1. Jänner bis 30. Juni 1989 und schließlich vom 1. Juli 1993 bis 20. Oktober dieses Jahres. Er hatte bei der festlichen Sitzung beider Häuser des österreichischen Parlaments am 14. Dezember 1984 aus Anlaß der Jahrhundertfeier des Parlamentsgebäudes den Vorsitz geführt und auch damals eine bemerkenswerte Ansprache gehalten.

Daneben hat Dr. Frauscher bei vielen Gelegenheiten in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates einen Einsatz geleistet, der immer von Verfassungstreue, Sachkenntnis, politischem Verantwortungsbewußtsein und verständnisvoller Menschlichkeit getragen war.

Ich glaube, wirklich im Namen aller sprechen zu können, wenn ich Herrn Präsidenten Dr. Frauscher Genesung von seiner Erkrankung wünsche und eine Zeit des Ruhestandes in Gesundheit, Zufriedenheit und wenn ich vor allem auch in dem Bewußtsein dies wünsche, daß er auch in unseren Reihen mehr als seine Pflicht ge-

tan hat. (*Beifall der ÖVP und SPÖ sowie Beifall des Bundesrates Dr. Kapral.*)

Ich möchte diesen Vorsitz aber nicht übernehmen, ohne der Erwartung Ausdruck zu geben, daß auch in meiner Zeit als Präsident des Bundesrates für den Rest dieses Jahres der Geist verantwortlichen Miteinanders in der Repräsentanz unserer Bundesländer und innerhalb derer der einzelner Parteien die erforderliche Fortsetzung erfährt.

Höhepunkt meiner Präsidentschaft wird zweifelsohne die festliche Sitzung beider Häuser aus Anlaß des 75jährigen Bestehens unserer Republik sein, bei der ich die Ehre habe, den Vorsitz zu führen, und bei der ich selbstverständlich für den Bundesrat das Wort ergreifen werde.

Ich ersuche die Damen und Herren des Bundesratsbüros — unter der Leitung des Herrn Parlamentsvizedirektors Dr. Konrad Atzwanger — um ihre Mitarbeit und die Mitglieder des Bundesratspräsidiums, nämlich die Herren Vizepräsidenten Walter Strutzenberger und Universitätsprofessor Dr. Herbert Schambeck, sowie Frau Klubvorsitzende Dr. Susanne Riess um die Fortsetzung des traditionell guten Einvernehmens.

Die in den kommenden Wochen vor uns liegenden Aufgaben verlangen auch unseren Beitrag im Hinblick auf die Vorbereitung der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft.

Jetzt steht uns die zu erwartende neue Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle bevor, und es ist mehr als ein Zufall, daß diese wahrscheinlich wieder im vierten Jahr eines Jahrzehnts zustande kommt. Und es kann gehofft werden, daß sie — gleich den bisherigen sogenannten Föderalismusnovellen — ein beachtenswerter Beitrag zur Fortschreibung des österreichischen Föderalismus ist.

Sicherlich ist die Erwartung nicht unbegründet, daß in der bevorstehenden Bundesstaatsreform die von Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky mit dem damaligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, dem damaligen niederösterreichischen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig, getroffene und in Perchtoldsdorf unterzeichnete Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 ihrer Ausführung zugeführt wird.

Ich bin zuversichtlich, daß unter der Vorsitzführung in der Landeshauptleutekonferenz durch unseren Landeshauptmann Dr. Hans Katschthaler die Bundesstaatsreform zügig vorangetrieben werden wird. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

In diesem Zusammenhang sei dem Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss für seine diesbezüglichen Be-

Präsident Ludwig Bieringer

mühungen auf das herzlichste gedankt. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Da ich selbst meine ersten politischen Schritte vor Jahren auf kommunaler Ebene gesetzt habe und seit Jahren als Bürgermeister einer Gemeinde die erste Ebene unseres Bundesstaates fast täglich erlebe, weiß ich auch aus dieser Sicht um die Bedeutung eines zeitgemäßen Föderalismus.

Darüber hinaus habe ich auch einige Jahre als Abgeordneter des Salzburger Landtages Erfahrungen in einem Landesparlament sammeln können.

Ich bin aber meinen Salzburger Freunden dankbar dafür, daß sie es mir 1991 wieder ermöglicht haben, meinen Wunsch zu erfüllen, nämlich meine parlamentarische Tätigkeit im Bundesrat weiter fortsetzen zu können.

Bei all unserem Engagement sollen wir aber auch auf unsere eigenen Familien nicht vergessen. Unser Staatsgefüge wird auf Dauer nur dann funktionieren, wenn auch in unseren Familien, der kleinsten Organisationsform unseres Staates, Ordnung herrscht.

Gestatten Sie mir, daß ich – stellvertretend für alle unsere Ehepartner – meiner heute hier im Hohen Haus anwesenden Frau für ihr Verständnis und die vielen Entbehrungen, die Politikergattinnen und -gatten auf sich nehmen müssen, ein herzliches Dankeschön sage. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gernade in den kommenden Wochen und Monaten werden wir unseren Beitrag zur EG-Vorbereitung und zur zeitgemäßen Gestaltung der österreichischen Bundesstaatlichkeit zu leisten haben. Das wird – mein Amtsvorgänger Dr. Frauscher hat schon darauf hingewiesen – eine EG-gerechte Kompetenzverteilung und ein entsprechendes Länderbeteiligungsverfahren verlangen, aber gleichzeitig dem Parlament überhaupt und dem Bundesrat im besonderen einen neuen Stellenwert geben. Dabei sollten wir uns den Erfordernissen einer sogenannten Bundesratsreform auf dem Weg einer weiteren zeitgemäßen Verbesserung unserer Stellung als Länderkammer in einem Miteinander stellen.

Ich danke daher über alle Fraktionsgrenzen hinweg allen in unserem Haus, die sich Gedanken über diese uns betreffende Besserstellung gemacht haben. Wir sollten dies in einem gegenseitigen Verstehen mit den übrigen Repräsentanten der Länder, nämlich den Landeshauptleuten und Landtagspräsidenten tun. Jeder von ihnen und auch wir haben eigene Verantwortungsbereiche, stehen aber alle im Dienst der gleichen Menschen in unseren Bundesländern, und für das Gemein-

wohl wollen wir unsere Arbeit fortsetzen. – Mit diesem persönlichen Bekenntnis gestatte ich mir, in der Tagesordnung fortzufahren. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.28

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf nun den Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, den Herrn Landeshauptmann von Salzburg, bitten, das Wort zu ergreifen.

11.28

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler: Sehr geehrter Herr Präsident! Geschätzte Mitglieder des Präsidiums, des Bundesrates insgesamt! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich darf dem Salzburger Präsidenten des Bundesrates herzlich gratulieren und Ihnen allen herzlich dafür danken, daß Sie meiner Rede Aufmerksamkeit schenken wollen.

In Wahrnehmung der Möglichkeit des Landeshauptmannes, im Hohen Bundesrat das Wort zu ergreifen, will ich dies als der derzeitige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz gerne tun und mich mit einer Erklärung zum Stande der Bemühungen um eine Stärkung der Bundesstaatlichkeit in Österreich äußern.

Bund und Länder haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, eine Bundesstaatsreform durchzuführen und diese spätestens zugleich mit der Gesamtänderung der Bundesverfassung, die der Beitritt zur Europäischen Union mit sich bringt, zu verwirklichen.

Grundlage hierfür ist die „Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates“, welche am 8. Oktober 1992 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung gilt als unabhängig von Legislatur- und Amtsperioden bei Bund und Ländern. Sie verpflichtet Bund und Länder, die Ausgestaltung des Bundesstaates zu betreiben. Nach dieser Vereinbarung sind die Staatsaufgaben in Gesetzgebung und Vollziehung nach dem Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neu zu ordnen.

Die Bundesstaatsreform kann zwar durch die politische Vereinbarung bereits überblickt werden, sie wird aber im einzelnen erst mit einem den Ländern vom Herrn Bundeskanzler für Anfang November 1993 in Aussicht gestellten ersten Entwurf einer einschlägigen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle konkret greifbar.

Das Reformvorhaben stellt keines der Prinzipien unserer Bundesverfassung in Frage, ist damit keine Gesamtänderung der Bundesverfassung und bedarf daher keiner Volksabstimmung.

Die Geschichte des österreichischen Föderalismus wird bisweilen und zu Recht als eine „Entwicklung mit fallender Tendenz“ bezeichnet. Im

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler

Artikel 2 des „Gesetzes vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“, wurde zwar das bundesstaatliche Prinzip normiert, aber kaum mit Leben erfüllt. Viele Rechtsmaterien und Zuständigkeiten blieben ungeregelt oder ausdrücklich späteren gesetzlichen Regelungen vorbehalten, die teils nicht, teils nicht zugunsten der Länder getroffen wurden.

Besonders deutlich beweist dies die Finanzverfassung, welche wirklich nicht als bundesstaatlich zu bezeichnen ist. So zeigt die Erfahrung, daß der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes einseitig Steuererträge zugunsten des Bundes umschichtet, gemeinschaftliche Bundesabgaben abschafft und an deren Stelle ausschließliche Bundesabgaben einführt. Auch ist der Anteil des Bundes an den gesamten Staatsausgaben in Österreich mit rund 60 Prozent doppelt so hoch wie in der Schweiz – dort sind es zirka 30 Prozent. In Deutschland besteht der Bund 45 Prozent der öffentlichen Ausgaben.

Doch verfassungsrechtlich und entsprechend den Buchstaben genügt unser Staatswesen dem Anspruch, als bundesstaatlich organisiertes angesprochen zu werden. Die Staatlichkeit unserer Republik, die aus jener des Bundes und jener der Länder besteht, wird aufgrund dieser Gewichtung oft mit dem „Bund“ gleichgesetzt. Der alle Bereiche des Staatswesens, also Oberstaat und Gliedstaaten umfassende Begriff „Republik Österreich“ wird oft unrichtig mit dem „Bund“, also nur einem Teil des Ganzen, gleichgesetzt und für diesen vereinnahmt. In anderen Bundesstaaten bringt auch die Bezeichnung des Staatsganzen die Bundesstaatlichkeit zum Ausdruck, etwa im Staatsnamen „Bundesrepublik Deutschland“.

Artikel 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes legt allerdings fest, daß Österreich ein Bundesstaat ist, der aus neun selbständigen Ländern besteht. Die Bundesländer als selbständige Gliedstaaten sind mit Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen ausgestattet. Von der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit sind die Länder jedoch ausgeschlossen. Artikel 15 B-VG überträgt den Bundesländern die Generalkompetenz zur Gesetzgebung und Verwaltung. Dies ist auf den ersten Blick überzeugend und sehr eindrucksvoll, allerdings ordnen die Kompetenzkataloge zugunsten des Bundes, innerhalb und außerhalb der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bund nicht nur weitaus die meisten, sondern vor allem auch die wichtigsten Gesetzgebungskompetenzen zu.

Den Ländern kommt hauptsächlich in der Vollziehung etwas mehr, und zwar einerseits zusätzlich zum Bereich der Landesgesetzgebung die Vollziehung von Bundesgesetzen sowie anderer-

seits die mittelbare Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, zu. Daneben verbleibt ein kleiner Bereich der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder. Der Hauptakzent der Staatsaufgaben der Länder liegt in ihren Verwaltungskompetenzen.

Mein Ziel und das Ziel aller Länder – ich betone: aller Länder – ist es jedoch, diesen Vollzugsföderalismus zu einem echten politischen Gestaltungsföderalismus auszubauen und dabei auch die Gesetzgebungskompetenzen der Länder auszurichten und für die finanzielle Absicherung vermehrter Gestaltungsmöglichkeiten in einem zu sorgen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Nach dem Zweiten Weltkrieg tendierten sowohl die Länder als auch die große Koalition auf Bundesebene häufig zu zentralistischen Lösungen. Diese aus einem Staatsnotstand heraus verständlichen zentralistischen Tendenzen begründen die Vielzahl verfassungsrechtlicher Bestimmungen, durch die neben den Kompetenzkatalogen des Bundes-Verfassungsgesetzes zusätzliche Bundeskompetenzen geschaffen wurden.

Seit 1956 unterbreiten die Länder Forderungsprogramme an den Bund. Das erste Programm vom 8. Juli 1956 forderte etwa die Schaffung einer Schutzklausel gegen Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder. Derartige Kompetenzverschiebungen sollten zukünftig nur mehr nach Zustimmung der Mehrheit der Landtage erfolgen können.

Drei Jahre später, im Jahre 1959, legten die Länder einen Vorschlag für eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz vor, die neben der genannten Schutzklausel auch die Beseitigung der Sicherheitsdirektionen und ein Zurückdrängen der Bundeszuständigkeiten beinhaltete.

1963 stimmten die Bundesländer einem Notopfer zur Sanierung des Bundeshaushaltes unter der Voraussetzung zu, daß ihre kompetenzrechtlichen Forderungen Grundlage für Verhandlungen sein würden. Dieses Forderungsprogramm wurde 1964 überreicht.

In den meisten Regierungserklärungen der Bundesregierung finden sich Bekenntnisse zum Föderalismus – doch ohne Erfolg. Der vormalige Salzburger Landeshauptmann und damalige Bundeskanzler Dr. Josef Klaus legte im Juni 1966 den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vor, die Kompetenzübertragungen an die Länder, eine Reform des Bundesrates sowie ein Vetorecht des Bundesrates gegen Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder vorsah. Allerdings war im Parlament keine Mehrheit für diese Verfassungsgesetz-Novelle zu bekommen.

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler

1974 wurden die ersten Schritte zur Stärkung der Länderrechte gesetzt. Ich erwähne nur die Übertragung der Zuständigkeit für die Landesvertragsbediensteten-Gesetze an die Länder, die Neuregelung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung, die ersten Maßnahmen zur Veränderung des Grundverkehrs sowie die Schaffung der Möglichkeit, zwischen Bund und Ländern völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

1976 präsentierten die Landeshauptleute neu erlich ein Forderungsprogramm. – Die Bundesregierung reagierte mit Gegenforderungen und verlangte Kompetenzübertragungen an den Bund. Im Dezember 1977 stellte auch der Bundesrat ein eigenes Föderalismus-Forderungsprogramm auf.

1984 führte eine Novelle zum B-VG zu einer Aufwertung des Bundesrates durch Einrichtung eines Zustimmungsrechtes bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder, zu einer ausdrücklichen Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und zum Recht auf Teilnahme und Rede der Landeshauptleute im Bundesrat.

Die Landeshauptleutekonferenz vom 27. Juni 1985 bekräftigte ihre Forderungen in Form eines Forderungskataloges und verlangte die Mitsprache der Länder bei der Besetzung der gemeinsamen Organe von Bund und Ländern, etwa dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Rechnungshof. Diese Gespräche blieben allerdings ohne Erfolg.

1992 wurden wichtige weitere Schritte gesetzt. Neben der Veränderung bedeutender Bereiche des Grundverkehrs wurde ein Länderbeteiligungsverfahren im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften eingeführt. Und: Das eingangs erwähnte politische Paktum über die Neuordnung des Bundesstaates wurde unterzeichnet.

Die innerstaatlich vorhandenen Defizite einerseits, andererseits der bevorstehende EG-Beitritt erfordern eine Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Dabei sollen sämtliche Aufgabenbereiche anhand des Subsidiaritätsprinzips geprüft werden, ob sie besser auf Bundes- oder auf Landesebene verwirklicht werden können.

Subsidiarität, richtig verstanden, heißt Gestaltungsvorrang der kleineren Einheit, ausgehend vom Respekt gegenüber der Person. Seine Begründung findet das Subsidiaritätsprinzip sowohl in der Freiheit und Würde des Menschen als auch in der Struktur und Eigenart der kleineren Lebenskreise, denen Aufgaben und Rechte zustehen, die in sinnvoller Weise von den umfassenderen Sozial- und Staatsgebilden nicht erfüllt wer-

den können. Das Subsidiaritätsprinzip schützt einerseits das Eigensein, das Eigenleben und die Selbständigkeit, andererseits erlaubt es hilfsweise das Eingreifen von oben.

Die politische Vereinbarung umfaßt nach einer sehr wichtigen Präambel folgende acht Kapitel:

Das erste Kapitel, bundesstaatliche Aufgabenverteilung, betrifft die Gesetzgebungszuständigkeiten.

Die Länder haben hier insbesondere den Wunsch nach einer Gesetzgebungskompetenz für die Erwachsenenbildung, den Denkmalschutz – mit Ausnahmen –, die Aufstiegshilfen, das Forstwesen, die Wildbach- und Lawinenverbauung, die Assanierung und Bodenbeschaffung vorgetragen.

Aus der möglichst weitgehenden Auflassung der geteilten Gesetzgebungszuständigkeit – Grundsatzgesetzgebung durch den Bund, Ausführungsgesetzgebung durch die Länder – ergibt sich weiters die Forderung nach der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Sozialwesen – mit Ausnahmen – und für die Bodenreform.

Wo die Gesetzgebungszuständigkeit geteilt bleibt – Krankenanstaltenbereich, Jugendwohlfahrtsrecht –, soll sich die Bundesgesetzgebung auf die bundesgesetzliche Regelung von Zielaus sagen und Grundlagenregelungen beschränken; im übrigen aber sollen der Ausführungsgesetzgebung wirkliche Gestaltungsspielräume offenstehen.

Des weiteren geht es um die Schaffung geschlossener und abgerundeter Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zugunsten der Länder – Bauwesen, Sozialwesen, Katastrophenschutz, Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, Bodenreform bei Wahrung der Behördenorganisation –, aber auch zugunsten des Bundes etwa für leistungsgebundene Energie, agrarische Marktordnung, Arbeiter- und Angestelltenrecht.

Die Länder wollen auch ihre Zuständigkeiten für den Bereich der Gesetzgebung demonstrativ im Bundes-Verfassungsgesetz dargestellt wissen.

In Hinkunft sollen alle bundesstaatlichen Kompetenzregelungen für Gesetzgebung und Vollziehung in das B-VG aufgenommen sein und nicht fugitiv als Verfassungsbestimmung in den Materialiengesetzen des Bundes erfolgen können, womit man langsam ja den Überblick verliert. (*Bundesrat Dr. Schambbeck: Sehr richtig! Sehr richtig! – Beifall bei der ÖVP.*)

Der zweite wichtige Bereich ist die Bundesverwaltung. Dieser Punkt bezieht sich auf die mittelbare Bundesverwaltung, auf die Auftragsverwal-

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler

tung und auf die unmittelbare Bundesverwaltung. Herzstück dieses Teiles der Reform ist die Auflösung der mittelbaren Bundesverwaltung, also der Verwaltung durch den Landeshauptmann, und deren Übergang in die selbständige Landesvollziehung. Dabei sind dem Bund natürlich gewisse Einflußmöglichkeiten zu wahren – Informations-, Mitwirkungsrechte –, die vor dem Hintergrund der selbständigen Landesvollziehung argumentiert und akzeptiert werden können. Es dürfen nicht neue Formen der Gängelung erfunden werden.

Der dritte Punkt des Paktums bezieht sich auf die Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder. Es geht dabei um die einfachgesetzliche Delegierung des Bundesgesetzgebers an den Landesgesetzgeber zur Erlassung von Ausführungsgesetzen auch im Bereich der Materien des Artikels 11 B-VG – Gesetzgebung Bund, Vollziehung Ländersache.

Zu zahlreich, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind die bundesverfassungsrechtlichen Regelungen und Vorgaben für die Gesetzgebung, insbesondere die Landesverfassung, und die Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisationen.

Es geht daher in der Strukturreform – viertens – um die Verringerung der Dichte der Bindungen des Landesverfassungsgesetzgebers und der Länder durch die Bundesverfassung, um die Erleichterung des Gegängeltseins. Beispielsweise: Aufhebung des Homogenitätsverbotes für das landesgesetzliche Dienstrecht, Selbstregelung des Unvereinbarkeitsrechtes für die obersten Organe des Landes, Entfall des Aufsichtsrechtes des Bundes in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, Entfall des Antragsrechtes der Bundesregierung auf Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten, weitere Beschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegenüber Gesetzesbeschlüssen des Landtages aus Gründen mangelnder Kompetenz zur Gesetzgebung, Nennung der Landeshauptleutekonferenz als Organ der gemeinsamen Interessenvertretung der Länder im Bundes-Verfassungsgesetz.

Ein fünfter Bereich des Paktums: Die eingeführten Unabhängigen Verwaltungssenate sollen weiterentwickelt werden.

Für den gegenwärtigen Schritt der Strukturreform der Bundesverfassung scheint es den Ländern ausreichend zu sein, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder im Katalog der Länderzuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung aufgenommen zu sehen und die Wirksamkeit dieser Bestimmung an spätere Veranlassungen des Bundes-Verfassungsgesetzgebers zu binden.

Der sechste Punkt des Paktums beschäftigt sich mit der Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration. Diese Mitwirkung ist nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auszubauen, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Europäischen Regionen. Wir sind daher sehr dankbar für die Artikel 15a-Vereinbarung über die Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration.

Siebenter Punkt des Paktums: Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängenden Fragen der Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches sind uno actu mit der Strukturreform in einem Gesetzespaket festzulegen.

Im Rahmen einer Wortmeldung in diesem Hohen Haus zur Bundesstaatsreform – dies ist Punkt 8 des Paktums – darf nicht auf das Länderorgan in der Bundesgesetzgebung vergessen werden. Der Föderalismus in Österreich ist auf zwei Ebenen auszubauen: Zum einen ist die Neuverteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern zielführend zu verwirklichen, zum anderen ist der Bundesrat, welcher in der Gesetzgebung des Bundes Länderinteressen wahrzunehmen hat, zu stärken, und seine Aufgaben sind auszubauen. Hierfür gibt es zwar noch keine festgelegten Länderpositionen, diese sollen aber in alernächster Zeit formuliert werden.

Meiner Vorstellung nach sollten die bestehenden Zustimmungsrechte des Bundesrates auf den gesamten Bereich der Bundes-Verfassungsgesetzgebung und auf jene Bundesgesetze ausgedehnt werden, welche die Einrichtung von Landesbehörden betreffen oder Vollzugsaufgaben für die Landesverwaltung enthalten. Dies findet seinen Grund darin, daß die Bundesverfassung, meine Damen und Herren, Bund und Länder in gleicher Weise bindet. Weder der einfache Bundesgesetzgeber noch der Ländergesetzgeber dürfen in Ausübung ihrer gesetzgeberischen Befugnisse der Bundesverfassung widersprechen. Daher sollte jede Abänderung dieses für Bund und Länder gleichermaßen fundamentalen Rechtsbestandes nur durch zustimmende Mitwirkung des Bundesrates möglich sein.

Viele Verwaltungsaufgaben sind durch die Behörden der Länder zu vollziehen und erfordern erheblichen Personal- und Sachaufwand; daher das Zustimmungserfordernis für bestimmte einfache Bundesgesetze. Diese Forderung trägt berechtigten Interessen der Länder Rechnung. Sie entspricht im übrigen einem Vorschlag, den ich in einem Diskussionspapier zur Weiterentwicklung des EG-Länderbeteiligungsverfahrens am 23. September 1993 in Salzburg der Landeshauptleutekonferenz unterbreitet habe. Die deut-

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler

schen Länder haben diese Standards bereits längst erreicht.

Der Bundesrat sollte schon im Vorfeld der Bundesgesetzgebung durch einen Ausbau der Informations- und Stellungnahmeregale stärker eingebunden werden. Regierungsvorlagen und Initiativanträge sollten an beide Häuser des Parlaments gerichtet werden, wie dies auch in vergleichbaren Staaten üblich ist. Ebenso sollte der Bundesrat an der Wahl des Präsidiums des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft beteiligt sein, weil diese Organe gesamtstaatliche Aufgaben zu erfüllen haben und auch in Länderbereichen tätig sind.

Schließlich sollten die Mitglieder des Bundesrates stärker an die Länder gebunden werden können. Vor allem könnte ein gebundenes Mandat für alle Angelegenheiten der Bundesverfassung verankert werden. Wenn ein Bundesgesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränken oder in seinen Auswirkungen erheblich berühren sollte, den Finanzausgleich betrifft oder das Ziel- und Grundlagengesetz erlassen würde, soll der Landtag beschließen können, daß die Bundesratsstimmen des Landes von einem Stimmführer in einer bestimmten Weise abzugeben sind. Ein solcher Beschuß kann durchaus von einer qualifizierten Mehrheit des Landtages abhängig sein. Mit einfacher Mehrheit soll der Landtag aber wenigstens Empfehlungen für die von ihm gewählten Bundesräte fassen können. Bei solchen Beschlüssen sollten die Bundesräte in den jeweiligen Landtagsdebatten das Wort ergreifen können.

In allen anderen Fällen, in denen keine solchen Beschlüsse gefaßt werden, sind die Bundesräte in Ausübung ihres Stimmrechtes weiterhin völlig frei. Von solchen Regelungen wird es abhängen, ob die Länder künftig einen Schutz vor einseitigen Änderungen der Zuständigkeitsverteilung durch den Bund haben werden. Eine Länderkammer mit einem ausnahmslos freien Mandat ihrer Mitglieder kann diesem Anspruch nicht genügen.

Die Landeshauptleutekonferenz hat sich in ihren Sitzungen der vorangehenden Jahre und des heurigen Jahres eingehend mit dem Strukturreformprozeß befaßt und ihn von Länderseite vorangetrieben. Sie will sich in ihrer Sitzung am 23. November bereits mit einem vom Bundeskanzler versprochenen Strukturreformentwurf – „Nägel mit Köpfen“ – im Detail auseinandersetzen können.

Um die Länderanliegen, welche als Gegenstand des Arbeitsübereinkommens, der Regierungserklärung, vor allem aber durch das politische Paket und durch einen Ministerratsbeschuß vom Juni 1992 anerkannt sind, voranzutreiben, sprachen Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher,

Landeshauptmann Karl Stix – beide Mitglieder des Kleinen Komitees – und ich am 13. Oktober 1993 bei Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Vizekanzler Dr. Busek, bei Präsident Dr. Fischer und der Dritten Präsidentin des Nationalrates Dr. Schmidt sowie den Herren Vizepräsidenten des Bundesrates vor. Unsere Gesprächspartner auf Bundesseite weisen zwar immer wieder auf problematische Einzelfragen hin, anerkannten aber die bisherigen Vereinbarungen sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch des Zeitplanes.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bundesrates, in Ihren Ländern und Ihren politischen Fraktionen die Meinungsbildung für einen beherzten Abschluß der Bundesstaatsreform voranzutreiben. Österreich soll als gestärkter Bundesstaat in die Europäische Union eintreten, sodaß sicher festzustellen ist, daß Subsidiarität und Föderalismus nicht nur leere Schlagworte sind, sondern ein erfolgreiches und praktiziertes Miteinander von Gebietskörperschaften im Dienste der Bürgerschaft.

Bundespräsident Dr. Thomas Klestil hat dies in seinem Geleitwort zu dem von Vizepräsident Professor Dr. Schambeck herausgegebenen Buch „Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich“, das dem profilierten Föderalisten Wilfried Haslauer, meinem geschätzten Amtsvorgänger, gewidmet ist, folgendes festgestellt – ich zitiere – :

„Mehr denn je ist der Föderalismus ja gerade in jüngster Zeit als jenes moderne staatsrechtliche Leitbild erkannt worden, das am besten geeignet erscheint, den Wunschvorstellungen der Menschen wie auch den Herausforderungen des großen europäischen Integrationsprozesses zu entsprechen. Denn er ordnet die Bundesländer zueinander und zum Bund in einem Verhältnis von Partnern, deren Rechte und Pflichten gegeneinander abgegrenzt sind und von denen keiner den anderen beherrscht. Föderalismus ist daher auch ein wichtiges Element zur Kontrolle und Begrenzung politischer Machtzentren. Und schließlich stellt sich die Wahrung und Stärkung der Länderrechte gerade heute als eine Aufgabe dar, ohne die der große europäische Integrationsprozeß vermutlich zum Scheitern verurteilt wäre.“

Österreich besitzt mit seiner föderalistischen Struktur und mit seinen Ländern, die zweimal die Republik gegründet haben, die als historisch gewachsene Einheiten für den Bürger überschaubar und identitätsstiftend sind, ein besonderes demokratisches Gut. Es entspricht – wie die Erfahrung zeigt – genau jenem Wunschkatalog, das sich eine Mehrheit der Bürger Europas auch von der Neugestaltung dieses Kontinents erhofft. Dieses Gut zu wahren und zu mehren – also die Bundesländer zu stärken und die regionale Identität in der Europäischen Integration zu schützen –,

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Hans Katschthaler

muß das selbstverständliche Ziel verantwortungsvoller Politik sein.“ — Zitatende.

Ich füge persönlich und sehr überzeugt hinzu: Gestärkte Bundesländer, selbstbewußte Bundesländer, in sich verankerte Bundesländer sind die besten Glieder des Ganzen. Wir sind keine Separatisten, sondern begeisterte Anhänger eines rot-weiß-roten Ganzen — aber aus der Kraft und der Vielfalt der Länder. — Danke. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.57

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Vizepräsident Walter Strutzenberger. Ich erteile es ihm.

11.57

Bundesrat Walter Strutzenberger (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Landeshauptmann! Ich möchte mich zunächst bei Ihnen, Herr Landeshauptmann Katschthaler, dafür bedanken, daß Sie von der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeit, im Bundesrat das Wort zu ergreifen, Gebrauch gemacht haben — dies besonders auch deswegen, weil Sie zurzeit Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz sind und Sie hier als deren Sprecher ja auch deren Ansichten vertreten. Ich darf Ihnen sagen, Herr Landeshauptmann, daß die Ausführungen, die Sie hier gemacht haben, von hohem Interesse waren und eindrucksvoll die Interessen der Länder hinsichtlich der Bemühungen um den Ausbau der Bundesstaatlichkeit in Österreich aufgezeigt haben.

Ich möchte aus diesem Anlaß aber auch die Vorstellungen der sozialdemokratischen Bundesratsfraktion zum Themenbereich Föderalismus erläutern. Ich mache das nicht in Wiederholung dessen, was Sie gesagt haben, und auch nicht in jener Ausführlichkeit, Herr Landeshauptmann, wie Sie das gemacht haben, denn hier ist sehr vieles, das sofort unterstrichen werden kann, von Ihnen gesagt worden.

Auch für die sozialdemokratische Fraktion ist das Zusammenwirken zwischen dem Bund und den Ländern zum Wohle dieser von Ihnen gerade am Schluß so betonten rot-weiß-roten Republik Österreich Grundlage für alle Bemühungen zum Ausbau des Föderalismus. Vor allem aber — und das möchte ich unterstreichen — ist auch die Bemühung zum Wohle der Bürger dieses Landes eine wesentliche Grundlage. Es geht hier nicht nur um theoretische Verfassungsregelungen, sondern wir haben — ich glaube, auch da stimmen wir vollkommen überein — in erster Linie das Wohl und das Interesse unserer Bürger vor Augen zu haben.

Ich möchte feststellen, daß es uns nicht um eine Verschiebung von Kompetenzen vom Bund zu den Ländern oder umgekehrt geht, sondern um

die Grundüberlegung: Welche Gebietskörperschaft ist in diesem Lande eher, besser imstande, welche Aufgaben zu erfüllen? Ich meine, daß eine vernünftige Aufteilung der Kompetenzen vorzunehmen ist, wobei aber — ich möchte das unterstreichen — Prestigeüberlegungen von beiden Seiten in den Hintergrund gedrängt werden sollen. Wir haben lediglich zu beachten, daß eben jene Kompetenzen, die besser von den Ländern, Städten oder Gemeinden erfüllt werden können, beim Bund nichts verloren haben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Ich bin Ihren Ausführungen in diese Richtung aufmerksam gefolgt und hoffe, daß diese tatsächlich so gemeint waren. Ich bin auch der Meinung, daß die mittelbare Bundesverwaltung so weit wie möglich eingeschränkt werden soll. Es gibt sicherlich einige Dinge, wo eben die mittelbare Bundesverwaltung unbedingt notwendig ist, aber ich betone nochmals: So weit wie möglich soll die mittelbare Bundesverwaltung eingeschränkt und der Föderalismus — ich verweise auf die von mir vorhin dargelegten Überlegungen — tatsächlich Platz greifen.

Über diese Neuaufteilung von Kompetenzen beziehungsweise über die Bundesstaatsreform, wie diese ja zurzeit in Diskussion steht, muß ja hier im Bundesrats-Saal die Rolle des Bundesrates in diesem Zusammenhang besonders betont werden.

Durch die Bundesverfassung wurde dem Bundesrat und damit jedem einzelnen Mitglied des Bundesrates, die Aufgabe übertragen, im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Interessen der Bundesländer zu vertreten. Jeder von uns hat sich durch seine Angelobung zur Wahrnehmung dieser Pflichten bekannt und muß diesen bestmöglich nachkommen.

Ich möchte jetzt nicht überheblich sein, aber doch betonen, daß ich den Eindruck habe, daß jede einzelne Bundesrätin und jeder einzelne Bundesrat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben dieser Verpflichtung nachgekommen ist und daß das wohl auch in Zukunft so sein wird.

Es stellt sich für uns bei den täglichen politischen Herausforderungen die Frage: Wie können wir diese Aufgabe noch besser erfüllen? — Ich persönlich halte den Dialog mit dem jeweiligen Bundesland, von dem der Bundesrat/die Bundesrätin entsandt wird, aber auch den Dialog mit allen Ländern für eine wesentliche Aufgabe. Ich darf hier zum wiederholten Male sagen, daß sich die sozialdemokratische Bundesratsfraktion in letzter Zeit verstärkt bemüht hat — Gespräche und Veranstaltungen haben in diesem Zusammenhang stattgefunden —, den Dialog zwischen den Bundesräten und den Vertretern der Landtagen zu fördern. Die Erfahrungen, die ich dabei ge-

Walter Strutzenberger

macht habe, waren sehr positiver Natur, und ich glaube und hoffe, daß diese für beide Seiten fruchtbringend waren.

Geschätzter Herr Landeshauptmann Katschthaler! Sehen Sie folgendes jetzt bitte nicht als Geringschätzung der Exekutive eines Landes an: Ich habe große Hochachtung vor den Landeshauptleuten, ich habe große Hochachtung vor den Landesregierungen, aber trotzdem meine ich, daß Landeshauptmann und Landesregierung die Exekutive in den Ländern darstellen, daß aber für den Bundesrat als Organ der Gesetzgebung natürgemäß das „Parallelorgan“ der Gesetzgebung in den Ländern, nämlich die jeweiligen Landtage als der erste und meiner Meinung nach der wichtigste Ansprechpartner zu gelten haben. Und ich meine, das sollte auch in dieser Form beibehalten werden. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Dieser Dialog, den man darüber führen sollte — und ich bemühe mich stets um diesen —, spielt meiner Meinung nach, was die Legitimation des Bundesrates selbst betrifft, eine besondere Rolle, da nur so die Länder, die gesetzgebende Körperschaft in den Ländern — aber selbstverständlich auch die Landesregierungen und der Repräsentant eines Bundeslandes, nämlich der Landeshauptmann — das Gefühl haben, daß der Bundesrat tatsächlich Länderinteressen im Bundesparlament vertritt.

Neben dieser sozusagen informellen Struktur soll jeder Bundesrat — ich möchte das wirklich als Bitte an meine Kollegen hier im Hohen Haus aussprechen — versuchen, in seinem Land entsprechende Kontakte mit „seinem“ Landtag entsprechend herzustellen. Darüber hinaus sollten wir alle versuchen — das, was Sie, Herr Landeshauptmann, als sehr positiv hervorgehoben haben, ich unterstreiche das, ich bin auch dafür eingetreten, nämlich das Rederecht des Landeshauptmannes im Bundesrat zu verankern —, also darüber hinaus wäre es daher auch richtig und vernünftig, wenn jeder Bundesrat, wenn jede Bundesrätin im Landtag seines/ihres Bundeslandes das Rederecht zugestanden bekommen würde. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Es ist sicher schwierig, in manchen Dingen die Interessen des Landes hier zu vertreten, man jedoch nicht im eigenen Landtag, der einen hierher entsandt hat, die Möglichkeit hat, die Begründung vorzubringen, warum man dieser oder jener Meinung ist. Da sollte man in die Diskussion mit eingebunden werden.

Ich betone daher: Das ist eine Forderung, die wir hier im Bundesrat im Zusammenhang mit dieser ganzen Problematik vehement zu vertreten haben.

Ich möchte hier aber auch der Überlegung widersprechen, Herr Landeshauptmann, die Sie hier dargelegt haben, daß nämlich nur durch ein gebundenes Mandat — ich weiß schon: Sie haben Einschränkungen gemacht — die Interessen der Länder wirklich vertreten werden könnten. — Ich persönlich bin davon nicht überzeugt! Ich glaube das nicht, und ich möchte hier nur an die Länder, an die Landtage appellieren und die Frage stellen: Was soll dieses gebundene Mandat? Wie oft hat denn ein Landtag einen der hier anwesenden Bundesräte aufgefordert, zu einer bestimmten Frage seine Stellungnahme abzugeben? — Ich glaube, wenn man jetzt sagt, jeder, der das gefragt wurde, soll die Hand heben, würden wir hier nicht sehr viele Hände sehen! (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich habe schon gesagt: Wir werden nicht sehr viel sehen; also vielleicht zwei, aber das sind wirklich nicht sehr viele. Sie verstehen sicherlich, was ich damit ausdrücken möchte. Ich bin der Meinung: Wenn diese Kontakte zwischen Landtag und Bundesrat verstärkt und auch so genutzt werden, daß eine Empfehlung an die Bundesräte erfolgt, etwa in einer bestimmten Frage ein bestimmtes Stimmverhalten an den Tag zu legen, daß sich dann die Problematik des gebundenen Mandates nicht mehr stellen würde. Es wird ja bei einer solchen Diskussion leider sehr oft der Fehler gemacht, zu sagen, daß das Modell des deutschen Bundesrates auf Österreich übertragen werden sollte. Ich habe mir das Modell des deutschen Bundesrates mit einigen Kollegen — unter anderem mit Herrn Vizepräsidenten Schambeck und auch mit Vorgängern des jetzigen Herrn Präsidenten — angesehen, und ich muß feststellen: Dieses System ist ganz anders! Eine Kopie dieses Modells würde meiner Meinung nach nicht im Sinne unserer Bundesverfassung sein, die wir doch alle sehr hoch halten, und dieses Modell würde keine Stärkung, sondern eine Schwächung des österreichischen Parlamentarismus bedeuten, weil es eine Vermischung zwischen Exekutive und Legislative geben würde. Ich möchte das ausdrücklich unterstreichen!

Ich bin daher der Meinung, daß wir darüber nachdenken sollten. Herr Landeshauptmann, Sie haben ja bereits erwähnt, daß es auch seitens der Länder eigentlich noch keine klaren Vorstellungen darüber gibt. Wir konnten ja in unserem Gespräch, das wir vor einigen Tagen hatten, feststellen: Sie werden Überlegungen anstellen, und wir werden Überlegungen dazu anstellen. Aber ich glaube, wir sollten uns nicht in eine bestimmte Richtung in bestimmten Fragen hineinmanövriren, so etwa: Du bist gebunden, und nur einer gibt hier für alle entsandten Bundesräte eines bestimmten Landes die Stimme ab, et cetera. Ich glaube, das würde nicht das Ziel, das wir wahrscheinlich beide hier anstreben, bedeuten. Aber wir werden, so hoffe ich, andere Modelle erarbeiten.

Walter Strutzenberger

Zum Thema: Legitimierung der Bundesräte möchte ich hier eine von uns schon oft formulierte Forderung wiederholen. In vielen politwissenschaftlichen Abhandlungen wird doch der Bundesrat als „Versorgungsanstalt“ für irgendwelche Persönlichkeiten dargestellt. Ich verweise etwa nur auf viele Pressemeldungen, als was alles der Bundesrat in diesen dargestellt wurde. Ich betone ausdrücklich: Sehr oft ist uns Unrecht geschehen. Daher glaube ich, daß die Überlegung meiner Fraktion — ich spreche ausdrücklich von einer „Überlegung“ — für eine Direktwahl der Bundesräte, etwa im Rahmen von Landtagswahlen einzutreten, sicherlich nicht unbeachtet bleiben sollte!

Durch eine Direktwahl entstünde natürlich eine stärkere Bindung an das Land. In diesem Zusammenhang möchte ich gleich etwas aufklären, was mir oft vorgeworfen wird: Wie stellst du dir das vor, daß man die Bundesräte direkt wählt, das würde doch in diesem Land politisch alles verschieben? — Natürlich ist daran gedacht, daß auch dann die Entsendung des gewählten Mitgliedes des Bundesrates nach wie vor durch den Landtag erfolgt, aber jeder einzelne von uns hier hätte sicherlich ein anderes Gefühl, wenn er sagen kann: Ich bin direkt gewählt, als wenn er sagen muß, daß er entsandt worden ist. — Das ist eine Überlegung, und ich glaube, das würde zu einer stärkeren Bindung an das jeweilige Land führen!

Weiters glaube ich, daß durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Landtagen — noch einige andere Komponenten spielen dabei eine Rolle — das Verhältnis zwischen Bundesrat und Ländern verbessert werden würde.

Nochmals: Die Einführung eines gebundenen Mandats halte ich für keine elegante Lösung, auch nicht für die Lösung eines Problems, das wir beseitigen wollen. Ich glaube — damit komme ich auf Ihre Ausführungen zu sprechen, Herr Landeshauptmann —, daß die Wahrnehmung der Länderinteressen durch den Bundesrat innerhalb der Bundesgesetzgebung auch ohne diese Mandatsbindung erfolgen kann, wenn eben entsprechende einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Schließlich möchte ich mich doch für eine Bundesratsreform aussprechen, wobei nicht versucht werden soll, den Nationalrat zu kopieren, denn das ist immer die große Gefahr, wenn man von der Bundesratsreform spricht, daß es dann heißt: Alles das, was die haben, wollen wir auch. Wir wissen ja, daß es dann Widerstand geben wird. Der Bundesrat soll einen eigenständigen Weg gehen, wir selbst sollen Überlegungen in die Richtung anstellen, wie wir bestimmte Ziele durch eine Reform erreichen können.

In diesem Zusammenhang denke ich etwa an die Einführung einer „Aktuellen Stunde“ auch hier im Bundesrat, zu der jeweils ein Landeshauptmann eingeladen werden kann. Ich meine, auch das würde zu einer Stärkung des Bundesrates beitragen, wenn zu einem bestimmten Problem, das ein Land oder mehrere Länder bewegt, ein Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung hierher käme — so, wie wir ja auch Mitglieder der Bundesregierung zu uns herbitten können. Das sollte also auch möglich sein, wenn im Bundesrat Fragen besonders behandelt werden könnten, sodaß vielleicht mehr Verständnis für das eine oder andere gegeben wäre.

Ich meine also, daß wir gemeinsam versuchen sollten, neben der Bundesstaatsreform — die, wie ich weiß, sehr weit gediehen ist, es wird ja bereits nächste Woche im Ministerrat ein mündlicher Vortrag dazu erfolgen, und es wird dann zu Verhandlungen darüber mit den Landeshauptleuten kommen — auch entsprechende Reformschritte im Bundesrat selbst zu setzen.

Ich bin auch optimistisch dahin gehend, daß in nächster Zeit eine solche sinnvolle Entwicklung stattfinden kann, daß dieser Weg gegangen werden wird, und ich appelliere an meine Kollegen von allen Fraktionen hier im Bundesrat, ihre diesbezüglichen Vorstellungen einzubringen. Setzen wir uns zusammen, diskutieren wir über diese Vorstellungen! Und ich glaube, daß es sinnvoll ist, nicht von vornherein zu sagen: Diese Vorstellungen, die der andere hat, sind Unsinn, nur meine sind die richtigen, sondern daß wir versuchen sollten, entsprechende Reformschritte gemeinsam zu erarbeiten, Reformschritte, die dem Ziel dienen, den Föderalismus in Österreich, inklusive Bundesrat, wirklich zu verankern, sowie die Bundesstaats- als auch die Bundesratsreform im Interesse unserer Republik in die Tat umzusetzen. — Ich danke schön. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 12.17

Präsident: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Siegfried Dillersberger. Ich erteile es ihm.

12.18

Bundesrat Dr. Siegfried Dillersberger (FPÖ, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Landeshauptmann Katschthaler! Meine Herren Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Landeshauptmann, Sie kommen aus dem wunderschönen Land Salzburg, und die Tatsache, daß für das Bundesland Salzburg, obwohl laut Bundesverfassung und auch laut der Landesverfassung Salzburgs die Freiheitliche Partei in diesem Bundesrat vertreten sein müßte, derzeit kein Mandatar der Freiheitlichen Partei dieses Landes hier vertreten ist, veranlaßt mich schon etwas, über das freie Mandat zu philosophieren, nachzudenken. Und wenn ich dann letztlich zum Ergebnis komme — ich will es gleich vor-

Dr. Siegfried Dillersberger

wegnehmen – Das freie Mandat muß natürlich schon über dem stehen, was sich innerhalb der Freiheitlichen Partei abgespielt hat, was ich aber hier gar nicht beklagen möchte. (*Zwischenruf des Bundesrates Mag. L a k n e r.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube nur, daß man dem Herrn Landeshauptmann von Salzburg schon mit auf den Weg geben muß, daß es problematisch ist – und das gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Reform des Bundesrates –, wenn jemand, der für eine Partei, die zum Beispiel für eine Schule mit Noten eingetreten ist, von einem Tag auf den anderen für eine Schule ohne Noten eintritt, daß jemand, der für eine Partei gewählt worden ist, die für die Bekämpfung der Drogenkriminalität eintritt, dann plötzlich, von einem Tag auf den anderen, für eine Partei, die für Drogenfreigabe eintritt, hier im Bundesrat sitzt, daß jemand der für eine Partei, die für Ehe und Familie steht, hier im Bundesrat von einem Tag auf den anderen für die Ehe zwischen Homosexuellen und für Adoption von Kindern durch Homosexuellenpaare eintritt und so weiter. (*Bundesrat Mag. L a k n e r: Du simplifizierst sehr!*)

Was mich besonders bedrückt, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist, daß jemand, der in den Bundesrat für eine Partei gekommen ist, die für eine bestimmte Linie in bezug auf den Transitvertrag und den Transitverkehr steht, plötzlich von einem Tag auf den anderen seine Meinung total ändert – trotzdem aber noch hierherinnen sitzen kann. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Das ist ein Problem, das wir, Herr Landeshauptmann, der Sie Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz sind, durch eine Veränderung, was das freie Mandat anlangt, nicht lösen können.

Das ist eine moralische Frage, und die sei mir anzutönen gestattet, und zwar deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, weil ein solches Problem meiner Auffassung nach nur durch Rücktritt des Mandatars gelöst werden kann. Jetzt muß es aber nicht mehr gelöst werden, weil ohnedies demnächst Landtagswahlen stattfinden, und da wird dann der Wähler sein Wort in diese Richtung zu sprechen haben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Herr Landeshauptmann! Wir haben ja eine ganz besondere Gemeinsamkeit, und diese Gemeinsamkeit besteht darin, daß wir, obwohl Sie Salzburger sind und ich Tiroler bin, einen gemeinsamen Erzbischof haben (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. S c h a m b e c k*), denn es gibt in unseren Ländern – und das funktioniert ganz hervorragend, Herr Professor! – eine die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit im Bereich der katholischen Kirche. Und das sollten wir uns doch einmal vor Augen führen, gerade

wenn wir über Fragen des Föderalismus und über Fragen des Subsidiaritätsprinzips und über Fragen einer länderüberschreitenden Zusammenarbeit diskutieren.

Wir sitzen also sozusagen im kirchlichen Bereich in einem Boot, und nach Ihren Ausführungen, die ich hier gehört habe, bin ich auch der Auffassung, daß wir durchaus auch, was unsere politischen Ansichten zur Frage der Weiterentwicklung des Bundesrates und des Bundesstaates betrifft, in der Lage sind, gemeinsam in einem Boot zu sitzen.

Herr Landeshauptmann! Ich habe mir erwartet, daß Sie heute einen Schritt weitergehen, aber vielleicht habe ich die Zwischentöne richtig herausgehört. Insbesondere wenn ich daran denke, was Herr Vizepräsident Strutzenberger auf Ihre Ausführungen geantwortet hat (*Bundesrat Strutzenberger: Das war aber nicht abgesprochen!*), dann glaube ich, daß es doch sehr sinnvoll war, das hier einmal zu aktualisieren. Allerdings hätte ich mir vorgestellt, daß Sie es etwas mit mehr Nachdruck tun und daß Sie uns auch ein bißchen über die Hintergründe Ihres Erscheinens heute hier Auskunft geben, denn ich werte den Umstand, daß Sie heute als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz hier in den Bundesrat kommen, als einen Alarmruf, und zwar als einen Alarmruf in die Richtung, daß es halt doch nicht so zu gehen scheint, wie Sie es sich, wie es sich die Bundesländer und auch Ihre Partei vorgestellt hätten, nämlich daß die Reform des Bundesrates und die Reform des Bundesstaates vor Abschluß des EG-Vertrages stattfinden.

Wenn ich daran denke, was Sie heute hier ausgeführt haben, und bedenke, wie schwierig derartige Verhandlungen zu führen sind, wage ich schon zu bezweifeln, ob jener Zeitplan, den man sich diesbezüglich vorgegeben hat, eingehalten werden kann. Ich wiederhole mich in dem, was ich bereits am 14. Juli 1993 hier, vom Herrn Vizepräsidenten Strutzenberger mit „kindisch“ apostrophiert, zum Ausdruck gebracht habe: Ich bin der Auffassung, und die Freiheitliche Partei ist der Auffassung, daß es zwischen dem EG-Beitritt und der Reform des Bundesrates und des Bundesstaates einen unmittelbaren Zusammenhang gibt und daß daher diese Dinge unter einem erledigt werden müssen, was bedeutet, daß natürlich vor der Volksabstimmung die Reform des Bundesstaates und des Bundesrates in den zuständigen Gremien zu beschließen ist. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Das möchte ich insbesondere deshalb sagen, weil wir nach wie vor unter dem Eindruck stehen, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten diesbezüglich eine andere, eine differenzierte Meinung vertreten und diesen, um es einmal vorsichtig auszudrücken, Zusammenhang nicht so unbedingt unmittelbar sehen. Das heißt, daß es der

Dr. Siegfried Dillersberger

Sozialdemokratischen Partei durchaus denkbar zu sein scheint, daß das auch anders gemacht werden könnte.

Ich habe am 14. Juli 1993 hier im Bundesrat gesagt, um etwas Druck auf die Sozialdemokratische Partei zu machen: Wenn die Österreichische Volkspartei in dieser Situation die Dienste der Freiheitlichen Partei in Anspruch nehmen möchte, so sind wir gerne dazu bereit. Das hat dann zu einer meines Erachtens der Sache eher nicht zuträglichen Wortmeldung des Herrn Vizepräsidenten Strutzenberger geführt. (*Zwischenruf des Bundesrates Mag. Bösch. — Bundesrat Meier: Wie in der Steiermark!*)

Ich glaube, wir sollten das so sehen: Da gibt es eine Mehrheit von Abgeordneten, die der Auffassung ist, daß man diese Reformen vorher machen sollte. Akzeptieren Sie doch diese Auffassung! (*Bundesrat Strutzenberger: Wo nehmen Sie die Meinung her, daß ich . . . ?*) Sie hätten es heute hier sagen können, Sie haben es wieder nicht gesagt. (*Bundesrat Strutzenberger: Ich hätte viel sagen können! Ich rede halt nicht soviel wie Sie!*) Sie haben sich wieder um diese Antwort, wann das stattfinden soll, gedrückt. (*Bundesrat Strutzenberger: Sie reden halt so herum!*) Nein, ich drücke mich überhaupt nicht! (*Bundesrat Strutzenberger: Bis jetzt haben Sie noch nichts gesagt, Verehrtester!*)

Herr Vizepräsident Strutzenberger! Wenn Sie diese Antwort geben, dann werden Sie diese Diskussion auch vom Tisch wegbekommen, aber bis dahin werden Sie sie haben. Ich kann heute nur noch einmal sagen: Wenn die Landeshauptleutekonferenz die guten Dienste der Freiheitlichen Partei braucht, dann werden diese gerne geleistet. (*Bundesrat Wedenig: Das ist Anbiederung!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Landeshauptmann! Sie haben aus einem Vorwort des Herrn Bundespräsidenten etwas zitiert, das wir sehr wohl bedenken sollten. Wir können heute Europamodelle aufbauen, welche wir wollen. Die Herren Kohl und Mitterrand sind an dieses Problem herangegangen und haben den Vertrag von Maastricht ausgearbeitet. Sie haben gesagt: Wir schaffen die Union und im Prinzip einen Ausschuß für die Regionen, der zwar keine besonderen Kompetenzen hat, und wir werden unseren Zentralstaat auf diese Weise schon bekommen. (*Bundesrat Dr.h.c. Mautner Markhof: Zentralstaat!*)

Dann, Herr Präsident Mautner Markhof, hat der Bundesgerichtshof in Deutschland ein sehr weises Urteil gesprochen. Er hat gesagt: So geht es wirklich nicht! Wir müssen uns dessen bewußt sein — und da treffe ich mich mit dem zitierten Vorwort —, daß dieses Europa keine Union werden kann und wird, sondern daß dieses Europa

ein Staatenbund sein wird. Herr Vizepräsident Professor Schambeck spricht in seinen Schriften vom „Europa der Vaterländer“. Wir sind da durchaus seiner Meinung.

Dieser Bundesstaat kann nur funktionieren, wenn in ihm Föderalismus und . . . (*Ruf bei der FPÖ: Staatenbund!*) — Habe ich „Bundesstaat“ gesagt? — Ich bitte, diese Fehlleistung zu entschuldigen, natürlich meine ich „Staatenbund“. — Dieser Staatenbund kann also nur existieren, wenn in ihm Föderalismus und Subsidiaritätsprinzip existieren. Und dieser Föderalismus, meine sehr geehrten Damen und Herren — das habe ich ein bißchen vermisst in den Worten des Herrn Landeshauptmannes —, kann sich natürlich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern beziehen, sondern hat auch im Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden entsprechend ausgeprägt zu sein.

Wir stimmen darin überein, daß die Bundesstaatlichkeit insgesamt über die Frage der Kompetenzen, über die Frage der Finanzverfassung zu lösen ist, daß es um die Institutionen geht, um die Gestaltung des Föderalismus, der sicherlich kein reiner Vollzugsföderalismus sein kann. Es geht aber noch um etwas mehr, und zwar geht es um die innere Einstellung der Bürger zu dem, was wir Föderalismus nennen, was wir gestalten wollen, und es geht auch um das Auftreten der Repräsentanten dieser Bürger.

Da Sie, Herr Landeshauptmann, in den nächsten Wochen und Monaten hier einen meiner Auffassung nach sehr, sehr schweren und mühevollen Weg gehen werden, darf ich für die Freiheitliche Partei Ihnen für Ihre Tätigkeit alles Gute wünschen. Und ich wünsche mir — ich habe unwillkürlich daran gedacht —, daß es Ihnen gelingen möge, mit soviel Durchsetzungsvermögen und mit soviel Durchschlagskraft bei dieser Aufgabe tätig zu sein wie unser leider verstorbener, seinerzeitiger Landeshauptmann Wallnöfer, der ein Bollwerk der Länder dem Bund gegenüber war.

Zu den einzelnen von Ihnen vorgetragenen Punkten dieser Vereinbarung, die am 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf getroffen worden ist, möchte ich im Detail nicht Stellung nehmen, denn die Freiheitliche Partei trifft sich da im Prinzip mit den Forderungen der Bundesländer.

Ich möchte nur zu einem, was mir unmittelbar aufgefallen ist, noch etwas sagen: Sie haben gesagt, daß man sich im Bereich der Verfassungsrechte darum bemühen solle, den Weg zu gehen, nicht in einzelne Gesetze Verfassungsbestimmungen hineinzupacken, die man dann in der Übersicht kaum mehr ersehen kann. Ich darf allerdings daran erinnern, daß gerade während der Regie-

Dr. Siegfried Dillersberger

rungszeit der großen Koalition eine Unzahl derartiger Bestimmungen geschaffen worden ist.

Mein erstes Erlebnis in der ersten Klubsitzung im freiheitlichen Parlamentsklub in diesem Haus Anfang 1987 war, daß man für die Wiener Taxiunternehmungen eine eigene Verfassungsbestimmung schaffen mußte (*Bundesrat Dr. Schambeck: Gelegenheitsverkehrsgesetz!*), um im Rahmen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes hier eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu umgehen. Seither ist es üblich geworden, daß man jedesmal, wenn sich der Verfassungsgerichtshof dagegen ausgesprochen hat, man eine Verfassungsbestimmung beschließt. Ich glaube, daß das nicht richtig ist, und der spontane Beifall während Ihrer Rede durch Herrn Vizepräsidenten Professor Schambeck hat mir das auch bestätigt. Allerdings würde ich Sie, Herr Vizepräsident Professor Dr. Schambeck bitten, diese Einstellung auch in ihrem eigenen Parlamentsklub durchzusetzen zu versuchen. (*Beifall bei der FPÖ.- Bundesrat Dr. Schambeck: Auch die Freiheitliche Partei hat solchen Beschlüssen zugestimmt!*) Die Freiheitliche Partei hat teilweise zu meinem Entsetzen solchen Beschlüssen zugestimmt. — Ich gestehe das ohne weiteres zu.

Was die Frage der Reform des Bundesrates betrifft, hat die Freiheitliche Partei entsprechende Vorschläge auf den Tisch gelegt, wobei ein Schwergewicht unserer Überlegungen immer wieder um das Mandat im Bundesrat kreist. Diesbezüglich gibt es verschiedene Denkschulen, so etwa die Denkschule des Herrn Vizepräsidenten Strutzenberger, der sagt, daß die Bundesräte durch Volkswahl bestimmt werden sollen und der Landtag sie dann bestellen soll. — Das ist für mich nicht nachvollziehbar, aber ich werde gerne mit ihm darüber reden.

Es gibt die Denkschule der Direktwahl, daß man den Bundesrat anlässlich der Landtagswahlen eben direkt wählt.

Es gibt die Denkschule der Entsendung, wobei man sich überlegen könnte, ob dem nicht auch ein Abberufungsrecht gegenüberstehen sollte, ein Abberufungsrecht, das vielleicht doch zu einer engeren Bindung an den Landtag führen würde.

Und es gibt eine dritte Denkschule, die die Freiheitliche Partei vertritt, nämlich daß die Mitglieder des Bundesrates dem Landtag angehören müssen, der sie entsendet. Das würde unserer Auffassung nach die innigste Bindung zwischen Bundesrat und Landtag darstellen, denn der Bundesrat müßte nämlich an den Landtagssitzungen verpflichtend teilnehmen und sich auch hinsichtlich dessen, was er im Bundesrat getan hat, im Landtag letztlich „rechtfertigen“.

Wir glauben, daß das eine sinnvolle Lösung wäre, stehen aber im übrigen den Verhandlungen durchaus offen und aufgeschlossen gegenüber, wobei uns alle die Überlegung eint, daß es zu einer engeren Bindung an den Landtag kommen muß.

Da ich aus einem Land komme, in dem die Landesverfassung bereits jetzt den Bundesräten die Möglichkeit gibt, im Landtag das Wort zu ergreifen, glaube ich — damit möchte ich diesen Punkt abschließen —, daß das reine Rederecht eine zu geringe Bindung darstellt und dieses Problem nicht lösen wird.

Wir haben in unseren Überlegungen zur Reform des Bundesrates auch die Einführung eines Vermittlungsausschusses, in dem Einsprüche des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates behandelt werden sollen, vorgetragen. Wir haben auch geglaubt, daß es günstig wäre, wenn der Bundesrat die Möglichkeit bekommen würde, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Im übrigen haben wir mit großem Interesse auch Ihre Ausführungen gehört, die die Frage des Rechnungshofes betreffen. Es ist auch unsere Überlegung — wir haben uns allerdings dann belehren lassen müssen, daß der Rechnungshof eben ein Organ des Nationalrates ist . . . (*Bundesrat Dr. Schambeck: Bis jetzt! Das kann geändert werden! Dafür bin ich!*) Wir sind also durchaus der Auffassung, daß wir uns da treffen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Insgesamt betrachte ich das Erscheinen des Herrn Landeshauptmanns von Salzburg heute hier im Bundesrat als ein äußerst positives Zeichen. Ich glaube, daß Sie aus dieser heutigen Diskussion mitnehmen können, daß wir uns alle uns sehr ernsthaft mit den Problemen, die Sie hier vorgebrachten haben, auseinandersetzen.

Ich möchte, daß Sie — um es noch einmal zu sagen — in die schwierigen Verhandlungen, die Ihnen bevorstehen, ein klein wenig auch an moralischer Unterstützung seitens des Bundesrates hineinnehmen und daß Sie sehen, daß die Landeshauptleute nicht in einem Raum verhandeln, der keinen Bezug zu den Organen des Bundes hätte, sondern in einem Raum, in dem Sie seitens des Bundesrates, jedenfalls von der Mehrheit des Bundesrates, eine sehr große und gute Unterstützung haben. (*Beifall bei der FPÖ und bei Bundesräten von SPÖ und ÖVP.*) 12.36

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Vizepräsident, Universitätsprofessor Dr. Herbert Schambeck. Ich erteile es ihm.

12.36

Bundesrat Dr. Herbert Schambeck (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren Bundesminister! Herr Landeshaupt-

Dr. Herbert Schambeck

mann von Salzburg und Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz! Es gibt einen Schlager, in dem folgende Zeile vorkommt. „Denn einmal kommt der Tag, auf den ich mich so sehr gefreut.“ — Ich sage Ihnen, heute ist ein Tag, auf den ich mich so sehr gefreut habe, und den ich mir nie erträumt hätte, als ich 1969 den Bundesrat betreten und zum Sportförderungsgesetz gesprochen habe und nach dem dritten Satz der Kollege Porges, dem ich an ernsten Tagen auch immer meine Reverenz erweise, bereits den ersten Zwischenruf gemacht hat, und zwar kontroversieller Natur, gleich bei der Jungfernrede, in der ich mich mit den Kompetenzen beschäftigt habe. Sie war später in der „Österreichischen Juristenzeitung“ nachlesbar, weil ich vorher dem Herrn Bundesminister für Unterricht dazu ein unbezahltes Gutachten gemacht hatte.

Heute erlebe ich es, daß wir — alle drei Fraktionen — einer Meinung sind, daß erstens eine Verfassungsreform notwendig ist, zweitens eine Bundesstaatsreform und drittens eine weitere Verbesserung der Stellung des Bundesrates, und das in Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Bundesregierung und in Anwesenheit des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz. Und das ist genau das, was wir uns vornehmen sollten, um in Brüssel föderal anzukommen, nämlich daß wir alle gemeinsam im Gespräch stehen.

Meine Damen und Herren! Vergessen wir nicht: Es sind dieselben Bundesländer, die die Landtage, die Landesregierung, den Nationalrat, den Bundesrat und die Bundesregierung verpflichten, es sind nicht verschiedene! Wir sind denselben Gremien verpflichtet! Diese gemeinsame Verantwortung ist, glaube ich, wenige Tage vor dem Gedenken des 75 - Jahr-Jubiläums der Republik Österreich angebracht, mit dem Respekt gegenüber dem Vorarlberger Landtag, der gestern seine Feier abgehalten hat und mit Recht des großen Föderalismusbegründers und Baumeisters, des Vizekanzlers Jodok Fink, gedacht hat. Ich freue mich auch, daß Bundesräte unserer Fraktion daran teilgenommen haben. Vorarlberg hat sein Ja zur Republik schon ausgesprochen, bevor die Republik Österreich noch fest etabliert war.

Meine Damen und Herren! Ich möchte sagen, daß es, glaube ich, in einer Zeit der Demokratiemüdigkeit und Politikverdrossenheit richtig ist, im Zusammenhang mit dem Weg nach Brüssel einen neuen Akzent über alle Landes- und Fraktionsgrenzen hinweg zu setzen. Darum ist auch die ÖVP-Fraktion dem Herrn Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz und Landeshauptmann von Salzburg, Professor Dr. Katschthaler, sehr dankbar dafür, daß er heute zu uns gekommen ist. Er setzt damit eine Tradition fort, die schon sein unvergänglich bleibender Vorgän-

ger, Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, mitbegründet hat.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß der unvergängliche Landeshauptmann von Salzburg Dr. Rehrl jahrelang dem Bundesrat angehört hat. Meine Damen und Herren! Ich fordere Sie auf, im Buch von Michael Stickler — das neue wird vorbereitet — nachzulesen, welch enger Kontakt hier bestanden hat. Wir erwarten das aber nicht für die Zukunft, denn ich darf ehrlich sagen, daß man nicht erwarten kann, daß jemand neben einer Verpflichtung als Mitglied der Landesregierung — ob Landesrat, Stellvertreter oder Statthalter — diese Funktion auch noch ausübt — noch dazu, würde es die Öffentlichkeit sicherlich nicht gerne sehen, wenn jemand mehrere Funktionen ausübt, weil dadurch kann er keine richtig ausüben.

Dieser Landeshauptmann und Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz nimmt seine Aufgaben ganz besonders erst, und dafür danken wir ihm. Herr Bundesrat Dr. Dillersberger! Der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, Landeshauptmann Dr. Katschthaler, kommt nicht zu uns, weil er den Föderalismus retten oder das Fählein der letzten Getreuen zum letzten Aufgebot hissen muß — solche Bilder hängen, wie wir wissen, in Tiroler Gaststätten —, eine solche Situation (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Solche extreme Situationen gibt es ja nicht!*) ist zum Glück nicht gegeben, sondern er ist deshalb zu uns gekommen, weil wir gemeinsam darüber nachdenken sollten, wie wir diese Verfassung weiterentwickeln.

Verfassungsrecht kann man nicht im Hinblick auf augenblickliche Mehrheitsverhältnisse und nicht mit dem Oktroi von einer zur anderen Seite beschließen und weiterentwickeln. So haben damals die Großdeutschen, die Sozialisten, wie sie sich damals nannten, jetzt Sozialdemokraten und die Christlichdemokraten, jetzt die Österreichische Volkspartei, die sogenannte Erste Republik gegründet, und so haben wir auch den Weg zur Zweiten Republik beschritten. Man muß in den Raum stellen, daß in beiden Fällen die demokratische Legitimation dazu fehlte. Sie wurde gegeben nach Ausrufung der Republik 1918 und nach dem 2. Weltkrieg durch die Nationalratswahl im November 1945, also im nachhinein. Das heißt, wir haben hinsichtlich des Vorausdenkens eine große Verantwortung.

Sie werden, wenn Sie sich die beachtenswerte und zitationswürdige Rede des Herrn Landeshauptmannes Dr. Katschthaler genau durchlesen, darin den Satz finden, mit dem er dankenswerterweise darauf hinweist, daß eine Volksabstimmung über diese Kompetenzänderung und über diese Bundesstaatsreform nicht erforderlich sei, sondern eben über andere Dinge. Und hiezu möchte

Dr. Herbert Schambeck

ich Ihnen sagen: Wir haben als politische Parteien, als Ländervertreter mit Repräsentanten der Landesregierung und den Landtagen eine ganz besondere Verantwortung.

Ich bedanke mich dafür, daß der Herr Landeshauptmann — das ist keine Selbstverständlichkeit — nach Übernahme der Vorsitzführung in der Landeshauptleutekonferenz den Herrn Präsidenten Dr. Frauscher und mich in Salzburg empfangen hat, weil wir Parteifreunde sind. Im Zuge dessen haben wir auch einen Besuch beim Herrn Landeshauptmann gemacht. (*Bundesrat Strutzenberger: Es war ein Parteibesuch!*) Ich darf sagen, daß Herr Vizepräsident Strutzenberger unsere Sympathie für Salzburg teilt, denn auch er folgt den Einladungen des Landes Salzburg gerne.

Es ist meiner Ansicht nach verdienstvoll, daß Herr Landeshauptmann Dr. Katschthaler die Initiative ergriffen und nicht die Tradition fortgesetzt hat, daß nur einmal im Halbjahr die Landeshauptleutekonferenz tagt — sie war zwar immer bestens vorbereitet von den Landesamtsdirektoren, die ich in Hochachtung nennen möchte —, sondern jetzt findet eine zweite Sitzung der Landeshauptleutekonferenz statt. Ich freue mich sehr darüber, daß über alle Fraktionsgrenzen hinweg gutes Einvernehmen besteht. In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Namen des burgenländischen Landeshauptmannes Stix nennen. Die Aussprache, die Herr Vizepräsident Strutzenberger und ich mit Herrn Landeshauptmann Dr. Purtscher, mit Herrn Landeshauptmann Stix und dem Vorsitzenden, Landeshauptmann Dr. Katschthaler, erleben konnten, war für uns eine Sternstunde bezüglich der Entwicklung der Beziehung von Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich.

Meinen Dank möchte ich auch Herrn Bundesminister Jürgen Weiss aussprechen, der uns aufgrund seiner jahrelangen Bundesratstätigkeit ein Begriff ist, und jetzt im stillen seine Arbeit verrichtet. Und hier möchte ich manchen Massenmedien etwas sagen: Es ist nicht immer jenes das Bedeutendste, was am lautesten und am fettesten in den Zeitungen gedruckt wird, meine Damen und Herren — zum Glück darf ich dazu sagen. Ich habe eine eigene Schrift über Staat, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung verfaßt, in der ich das näher ausgeführt habe. Es kommt darauf an, daß jemand im stillen das Seine einbringt.

Meine Damen und Herren! Über Verfassungsrecht kann man nur ohne Prestigedenken verhandeln. Man möge sich ansehen, wie Dr. Karl Renner, Ignaz Seipel, Herr Professor Kelsen und mein Lehrer Professor Merkl nach 1918 die Verfassung vorbereitet haben, wobei für die Zeit nach 1945 Ludwig Adamovich genannt werden muß. Oder: Wie haben Leopold Figl, Julius Raab oder Oskar Helmer die notwendigen Vorberei-

tungen im Jahr 1945 gemacht? Ich meine, daß der Weg, der von der Landeshauptleutekonferenz und vom Herrn Bundesminister Jürgen Weiss eingeschlagen wurde, der richtige ist, denn der Ton macht die Musik.

Ich glaube, daß es auch notwendig ist, daß wir für unsere Bevölkerung da sind. Ich wiederhole das, was ich als Vorsitzender der Bundesversammlung am 8. Juli bei meiner Rede zur Angelobung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Klestil gesagt habe: In Österreich interessiert das Volk nicht, wer mit wem streitet, sondern an wen es sich wenden kann, und wer für das Volk da ist.

Meine Damen und Herren! Wir müssen für die österreichische Bevölkerung da sein. Ich bin sehr froh darüber, daß ich nach Herrn Bundesrat Dr. Dillersberger sprechen kann, der ja auf eine jahrelange kommunalpolitische Erfahrung verweisen kann. Ich halte mich privat oft in Tirol auf, um sagen zu können: Dort ist ein neues Verfassungsbewußtsein und eine diesbezügliche Aktivität entstanden. In den westlichen Bundesländern ist dies sogar vermehrt festzustellen als in den östlichen Bundesländern. Die Leute fragen sich: Können wir Föderalisten bleiben? Haben wir noch eine Heimat, oder geben wir für Brüssel alles auf?

Meine Damen und Herren! Seien wir doch froh, daß einmal über Verfassungsprinzipien gesprochen wird. Die Republik Österreich wäre vielleicht in der Zwischenkriegszeit einen anderen Weg gegangen — es war ein bedauernswerter Weg, denn er war nicht verfassungsgemäß —, wenn bereits schon ein solches Verfassungsbewußtsein gegeben gewesen wäre, meine sehr verehrten Damen und Herren! Daher können wir uns freuen, daß wir heute eine Sitzung im Bundesrat haben, bei der sich alle drei Parteien zum Bundesstaat bekennen.

Herr Kollege Strutzenberger! Ich glaube, daß ich das sagen darf, denn es ist nichts Kontroversielles, sondern eine historische Tatsache: Die Sozialistische Partei Österreichs hat erst im Parteiprogramm 1958 ihr Ja zum Föderalismus ausgesprochen. Man möge das als eine Entwicklung sehen. Der Rede, die hier Herr Kollege Walter Strutzenberger gehalten hat, habe ich zugehört. Mit einem seiner drei Vorgänger bin ich heute noch befreundet, und ich hoffe, daß wir ihn noch lange als unseren Freund erleben dürfen. Professor Dr. Franz Skotton wird im Dezember seinen 70. Geburtstag begehen können. Ich wünsche ihm alles Gute und drücke ihm meine Hochachtung aus.

Diese drei Vorgänger, die ich erlebt habe — das war Kollege Skotton, Kollege Schipani, Ehre seinem Angedenken, und Kollege Porges, ebenfalls Ehre seinem Angedenken —, haben hier andere

Dr. Herbert Schambeck

Akzente gesetzt. Außerdem bekam man zu selber Zeit die Begleitmusik von den jeweiligen Nationalratspräsidenten. Kollege Gratz war leider nicht so lange im Amt, daß er all das, was er als Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien großartig eingebbracht hat, als Nationalratspräsident umsetzen konnte. Ich verweise nur auf seine Rede beim Österreichischen Juristentag in Innsbruck.

Ich habe gerade Kollegen Fischer am Gang getroffen und habe ihm gesagt, daß ich mich heute auf seine Pressekonferenz beziehen werde. Der Nationalratspräsident Fischer hat nämlich — lesen Sie die gestrige „Wiener Zeitung“ — in seiner Pressekonferenz ein deutliches Ja zur Bundesstaatsreform ausgesprochen. Und wenn Herr Nationalratspräsident sagt, man solle über die Bundesstaatsreform auch mit dem Nationalrat verhandeln, so sage ich: Man soll über die Bundesstaatsreform auch mit dem Bundesrat verhandeln, also sowohl mit den Nationalratsvertretern als auch mit den Bundesratsvertretern, meine Damen und Herren! (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich stimme auch noch in dem Punkt mit dem Herrn Präsidenten — ich darf auch akademischen Kollegen sagen, weil er jetzt Professor wurde — Professor Fischer überein, indem er gesagt hat, wir sollten uns im Jahr 1995 — das ist ein Jubiläumsjahr — um eine Neukodifikation bemühen. Ich sage ganz präzise: Ich bin dafür, daß wir uns aus diesem Anlaß um eine Neukodifikation des Bundes-Verfassungsgesetzes bemühen. Das ist eine schöne Zielvorgabe, und ich habe das schon x-mal verlangt und werde in meiner Festrede vor dem 20-Jahr-Jubiläum der Niederösterreichisch-Juristischen Gesellschaft in St. Pölten näher darauf eingehen. Diese Neukodifikation ist längst notwendig, denn das österreichische Verfassungsrecht ist als ruinenhaft zu bezeichnen, und es kommt kein Verfassungsbewußtsein zum Ausdruck.

Meiner Meinung nach ist das Programm des Herrn Landeshauptmannes Dr. Hans Katschthaler, der kein Jurist, sondern Geisteswissenschaftler ist, das er uns hier unterbreitet hat, und wofür wir ihm dankbar sind, ganz wichtig. Wir sind auch dankbar dafür, daß er das Gespräch mit Herrn Bundeskanzler Dr. Vranitzky, mit Herrn Vizekanzler Dr. Busek und mit dem Präsidium des National- und Bundesrates geführt hat.

Meine Damen und Herren! Als Fraktionsobmann der ÖVP-Bundesfraktion hatte ich die Ehre, vor Dr. Vranitzky, der damals das erste Kabinett gebildet hat, die Rede zu halten. Da habe ich gesagt: Herr Bundeskanzler! Ich erwarte mir von Ihnen einen Anstoß zum Föderalismus. — Ich bin nicht enttäuscht worden. — Ich habe ihm außerdem gesagt: Sollten Sie wider Erwarten — ich muß das als einer von der ÖVP sagen — die zweite Regierung bilden, dann müssen Sie den fö-

deralistischen Teil in die nächste Regierungserklärung hinnehmen, nämlich das, was Sie selbst geleistet haben für den Föderalismus. Dr. Vranitzky war nämlich einer der ersten, der als Finanzminister über den finanzrechtlichen Teil des Länderforderungsprogramms gesprochen hat.

Hohes Haus! Man kann keine Föderalismuspoltik in einseitiger Ideologisierung betreiben, sondern man muß das Gemeinsame in den Raum stellen, und das Unterschiedliche betonen.

Ich bin sehr froh darüber, und ich bedanke mich als Niederösterreicher dafür, daß mein lieber Freund, Dr. Siegfried Ludwig, dem ich viel zu verdanken habe, denn sonst würde ich nicht die Ehre haben, als Bundesrat hier stehen zu dürfen, in den letzten Tagen seiner Tätigkeit als Landeshauptmann in Perchtoldsdorf — Respekt vor den Landeshauptleuten, daß sie das in seiner Heimatstadt gemacht haben — dieses Abkommen über die Bundesstaatsreform unterzeichnet hat. Dieses Abkommen, das Herr Landeshauptmann Dr. Katschthaler inklusive seiner Meinung dazu blendend vorgetragen hat — bitte diese Rede nachzulesen und weiterzugeben —, enthält auch die Unterschrift des Bundeskanzlers der Republik Österreich, Dr. Franz Vranitzky. Es ist kein ungedeckter Wechsel oder ein Hoffnungskauf, sondern es ist eine Verpflichtung der Landeshauptleute und des Bundeskanzlers der Republik Österreich. Und ich sage Ihnen: So etwas hat es noch nie gegeben!

In der Geschichte der Parteiprogramme und der Föderalismusbemühungen ist es noch nie vorgekommen — ich verweise auf Bücher des Herrn Dr. Wedl oder auf jene des Dozenten Berchtold über Föderalismus und Parteiprogramme —, daß ein solches Papier die Unterschrift eines sozialistischen Parteivorsitzenden und eines Bundeskanzlers, den die SPÖ gestellt hat, getragen hat, denn er hat damit sein Wollen für den Föderalismus zum Ausdruck gebracht.

Genauso habe ich noch nie einen SPÖ-Fraktionsobmann erlebt, eben wie Kollegen Vizepräsidenten Walter Strutzenberger, der auf diese Probleme konkret eingegangen ist. Dafür möchte ich mich recht herzlich bedanken, und es freut mich, daß wir diesen Fortschritt erleben dürfen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Es gibt eine Reihe von Sozialdemokraten — es ist nicht meine Aufgabe, die Parteiengeschichte der SPÖ zum Vortrag zu bringen —, die im Jahre 1918 anders gehandelt haben und die die damaligen Verfassungsnotvennen korrigiert haben. Ich bin sehr froh darüber, daß das möglich ist. Ich bin kein Vorarlberger, aber ich sage Ihnen eines: Die Emotionen spielen im Leben, auch im zwischenmenschlichen Bereich, eine Rolle — keine Frage.

Dr. Herbert Schambeck

Meine Damen und Herren! Denken Sie an die Fussach-Affäre! Ich war schon stellvertretender Vorsitzender im Bundesrat, als Otto Probst Dritter Nationalratspräsident war. Bei Festakten geht man nach dem Protokoll zusammen, und ich weiß, worüber ich damals mit Otto Probst gesprochen habe. Leider Gottes – das möchte ich nicht mehr erleben – hatte ich mit Anton Benya die Tragbahre für ihn zu tragen, als Otto Probst hier in diesem Haus zusammengebrochen ist. Über diese „Politikerprivilegien“ schreibt niemand von denen, die uns beurteilen, meine Damen und Herren!

Daher freue ich mich, daß wir die Früchte dessen, was damals mutige Bürger in Vorarlberg – in diesem Zusammenhang ist auch Professor Dr. Franz Ortner von den „Vorarlberger Nachrichten“ zu nennen – als Initiative eingebracht haben, heute ernten können – mit Föderalismusverständnis aus aktuellem Anlaß.

Meine Damen und Herren! Machen wir uns nichts vor: Wenn der Zugzwang zur EG nicht bestehen würde – auf den gehe ich jetzt konkret ein –, dann wären wir bei Gott nicht so weit. Herr Vizepräsident Strutzenberger und Herr Alt-Nationalratspräsident Dr. Dillersberger! Die haben jetzt die Notwendigkeit, mit uns zu verhandeln. Denn, Hoher Bundesrat, das letzte Wort bezüglich EG-Mitgliedschaft Österreichs sprechen wir, das spricht nicht der Nationalrat, sondern das sprechen wir, denn es geht letztlich um die Änderung von Kompetenzen zu Lasten der Länder. Und da hat der Bundesrat seine Stunde. Und einmal kommt der Tag, auf den ich mich so sehr gefreut. (*Heiterkeit.*)

Ehrlicherweise muß ich dazu sagen, hier können wir mit den anderen reden, aber die anderen müssen auch mit uns reden. Und wie gesprochen wird, das hat uns heute der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, Dr. Katschthaler, deutlich vor Augen geführt. Ich freue mich, Niederösterreicher sein zu dürfen, weil ich weiß, daß sich der Herr Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll dem Perchtoldsdorfer Abkommen genauso verpflichtet fühlt. Das hat er in seinem letzten Interview – das war gestern und war meine heutige Morgenlektüre bei der Fahrt, es ist ein Vorteil, wenn man nicht Auto fahren kann, weil da kann man in der Straßenbahn lesen – gesagt.

Folgendes möchte ich schon auch sagen, meine Damen und Herren: Ich spreche mich gegen alles Verfassungspolitische aus, das bloß ad ostentationem et pomparam geschieht. Und ich spreche mich auch gegen den Hoffnungskauf im Föderalismus und gegen den ungedeckten Wechsel in der Verfassungspolitik aus.

Ich möchte daher namens der ÖVP-Bundesfraktion das höfliche Ersuchen an alle politisch

Verantwortlichen im Nationalrat, im Bundesrat, in der Bundesregierung und in der Landeshauptleutekonferenz stellen – erlauben Sie mir das aufgrund meiner drei Jahrzehnte langen Erfahrung in diesem Haus zu sagen –: Lassen wir uns nicht auf Versprechungen von übermorgen ein, lassen wir nicht zu, daß die berechtigten Anliegen der Bundesratsreform, der Bundesstaatsreform und der Verfassungsreform auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden (*Beifall bei der ÖVP*), sondern leisten wir das ohne Prestigestandpunkt, ohne parteipolitischen Schlagabtausch und ohne Auftreten der Profilneurotiker, denn das haben wir nicht notwendig! Das ist ja das Schöne hier im Bundesrat: Es sind nicht immer alle da, es gehen mir auch nicht alle ab, aber dafür ist mehr Objektivität und Sachlichkeit gegeben. Ich möchte Ihnen sagen, daß ich dagegen wäre – ich möchte das ganz präzise zu Protokoll geben –, daß die Volksabstimmung zur EG-Mitgliedschaft Österreichs ohne Durchführung der Bundesstaatsreform eingeleitet wird. Das möchte ich manchen in diesem Haus sagen. Ich bin dagegen, daß es zu einer Volksabstimmung in Österreich kommt, ohne daß zuerst die Bundesstaatsreform durchgeführt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Man kann jetzt nicht sagen, man weiß nicht, worum es dabei geht. Zu früheren Zeiten, das wäre vor dem Sommer gewesen, hätte ich gesagt, aber ich traue mir das gar nicht zu sagen: Das wäre ein abgelutschtes Thema. Ich sage: Es ist ein ausdiskutiertes Thema. Als ich vor rund 30 Jahren mit den Herren Dr. Taus und Dr. Kohlmaier ins Parlament kam – ich bin der einzige, der noch übriggeblieben ist –, haben mich die Vorgangsweisen der älteren Politiker nachdenklich gemacht, vor allem jene meines lieben Freundes Alfred Maleta, ohne den ich auch nicht hier wäre, denn er hat mich bei einer Diskussion als Diskutant in der vorletzten Reihe entdeckt.

Ich habe mir immer gedacht: Um Gottes Willen, und beim Heimgehen habe ich mir gesagt: Herbert, so darfst du nie werden!, wenn sich die älteren Politiker selbst zitierten. – Allerdings ist die Versuchung ziemlich groß.

Ich freue mich darüber, daß Frau Dr. Riess und Herr Dr. Dillersberger, aber auch Kollegen der SPÖ Dinge in den Raum stellen, bei denen man sagt, das haben wir vor Tisch auch schon diskutiert. Es war sehr wertvoll, was Herr Vizepräsident Strutzenberger und Herr Kollege Dillersberger dem Herrn Landeshauptmann Dr. Katschthaler bezüglich der Frage der Entsendung der Bundesräte gesagt haben, mit der wir uns auch im Detail beschäftigen müssen. Sehr gefreut hat mich, daß wir aus den Worten des Vizepräsidenten Strutzenberger eine positive Haltung – das Wort „Zustimmung“ habe ich nicht das Recht,

Dr. Herbert Schambeck

das zu sagen —, eine positive Haltung zu den Punktionen von Perchtoldsdorf entnehmen konnten. Ich muß ehrlicherweise sagen, daß zum Beispiel die Frage der mittelbaren Bundesverwaltung ein höchst aktuelles Thema ist.

Meine Damen und Herren! Wir sind für eine EG-gerechte Kompetenzverteilung, das heißt, daß Bund, Länder und Gemeinden jene Kompetenzen bekommen, die sie ausüben können und die sie nach der bisherigen Jahrzehntelangen Praxis in Österreich auch brauchen. Es soll zu einer Kompetenzverteilung ohne Mentalreservation kommen.

Herr Landeshauptmann Dr. Ratzenböck ist ein blendender Kenner und hat mit dem Vizebürgermeister, Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter von Wien, Mayr, über die Spitalsfinanzierung und über den Finanzausgleich verhandelt. Hohes Haus! Wir müssen wissen, daß es keine Kompetenzverteilung und -änderung geben kann, ohne dabei an den finanzrechtlichen Teil zu denken. Man muß wissen, was können die Gemeinden leisten — wir haben eine Reihe bedeutender Kommunalpolitiker hier —, was können die Länder tun, und was kann der Bund tun.

Ich bin Herrn Bundesminister Jürgen Weiss sehr dankbar für seine Unterstützung betreffend Mitwirkung von Städten, Gemeinden und der Länder beim Länderbeteiligungsverfahren. Kollege Walter Strutzenberger hat treffend darauf hingewiesen — er ist ja auch mehrmals in Bonn gewesen und hat wertvolles zu den österreich-deutschen Beziehungen beigetragen —, daß wir eine andere Situation im Bundesrat haben, als das in Deutschland der Fall ist.

Aber eines, Herr Vizepräsident, muß man auch sagen, und dafür muß man dem Minister Weiss dankbar sein: Wir haben ein besseres Länderbeteiligungsverfahren als in Bonn. In meiner Publikation „Österreichs Föderalismus und die Europäische Integration“, die ich Ihnen senden durfte, habe ich bereits darauf hingewiesen und bin näher darauf eingegangen. Wir danken Herrn Minister Weiss, daß er dies eingebracht hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die Frage der Regelung des Ausländergrundverkehrs ist ein Schritt für eine EG-gerechte Regelung, also eine Vorbereitung auf Brüssel gewesen, Herr Bundesminister Weiss, Herr Landeshauptmann. In diesem Fall handelt es sich nicht um das Gesundheitsressort, für das ich Ihnen, Herr Minister Ausserwinkler, alles Gute wünsche, denn es ist traurig, daß Sie mit Problemen fertig werden müssen, die Sie selber nicht bereitet haben; das möchte ich auch sagen. Manche bereitet man sich selber, die kommen auch noch dazu. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Dillersberger.*) Manche kommen dazu, ob-

wohl andere Fehler begehen, manche kommen dazu, die man sich alleine bereitet hat. Das ist die Tragik der Ministerverantwortlichkeit. Ich habe vor 20 Jahren darüber eine Schrift veröffentlicht. Das ist also Haftung für Fremdverschulden und für das eigene auch.

Ich möchte aber noch folgendes sagen: Wir sollten in derselben Fasson, mit der bisher verhandelt wurde, die Verhandlungen der kommenden Tage, Wochen und Monate führen. Ich darf sagen, daß die ÖVP-Bundesratsfraktion in wenigen Tagen eine eigene Klausurtagung abhalten wird, und ich freue mich, daß dies auch bei der SPÖ geschehen wird. Bei dieser Föderalismustagung werden wir uns mit Details beschäftigen. Den Entwurf zur Föderalismusverfassungsnovelle haben wir in Sekunden oder stündlich zu erwarten, und mit dem wollen wir uns auseinandersetzen. Ich möchte auch dem Herrn Staatssekretär Kostelka, ehemaliger Bundesrat, für sein Engagement herzlich danken, und ich möchte die Primärverantwortung des Föderalismusministers Jürgen Weiss in den Raum stellen.

Meine Damen und Herren! Die ÖVP-Bundesratsfraktion ist über die Vorschläge des Herrn Landeshauptmannes Dr. Katschthaler, auch über das, was die konkreten Rechte des Bundesrates betrifft, sehr erfreut. Erwarten Sie von mir nicht, daß ich über eine Aufwertung des Bundesrates spreche, denn ich habe mich nie abgewertet gefühlt. Glauben Sie mir: Es kommt nicht darauf an, wo einer sitzt, sondern darauf, was einer daran macht! Und da habe ich, ehrlich gesagt, nie Minderwertigkeitskomplexe gehabt.

Wir wollen auch nicht übersehen, daß der Bundesrat Dank der Initiative bedeutender Landeshauptleute, wie eben Eduard Wallnöfer, Leopold Gratz und dem unvergänglichen Wilfried Haslauer, Rechte erhalten hat, von denen der Bundesverfassungsgesetzgeber 1920 nicht einmal zu träumen gewagt hätte. Im Nationalrat sitzt ein Landeshauptmann auf der Galerie oder bestenfalls am Balkon, hat aber kein Rederecht, kein Teilnahmerecht, nichts. In Bonn kann der Ministerpräsident eines Landes im Landtag, im Bundesrat und im Bundestag das Wort ergreifen.

Bei uns ist dies nur im Bundesrat der Fall, und wir freuen uns über jeden Landeshauptmann, der zu uns kommt. Ich möchte keine Überraschung vorwegnehmen, aber einen lang ersehnten Landeshauptmann werden wir mit aller Wahrscheinlichkeit noch vor Weihnachten begrüßen können. Er wird nicht als Weihnachtsmann und ohne Gesang zu uns kommen, aber mit einer sicherlich wertvollen Aussage, und wir freuen uns auf sein Erscheinen. Aber ich möchte Ihnen sagen, daß das keine Einbahnstraße sein soll.

Dr. Herbert Schambeck

Vizepräsident Walter Strutzenberger, der normalerweise ein enzyklopädisches Gedächtnis hat, hat vergessen, auf etwas hinzuweisen – meistens werden mir Föderalismus-Angelegenheiten zugeschrieben, und ich muß dann immer antworten. Aber ich sage Ihnen, als erster hatte Walter Strutzenberger den blendenden Gedanken, daß das Präsidium des Bundesrates an der Landeshauptleutekonferenz teilnehmen soll. Und in seiner Schüchternerheit, trotz Jahrzehntelanger Tätigkeit beim ÖGB (*Bundesrat Strutzenberger: Ich habe es schon aufgegeben!*), hat er das heute nicht gesagt. Er hat diese Tätigkeit aufgegeben. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, Herbert Schambeck wäre der Souffleur des Walter Strutzenberger, ich darf dazu sagen: coquē neifant – im Kampf um den Föderalismus.

Daher bin ich der Meinung – ich glaube, da sind wir alle einer Meinung –, es wäre sinnvoll, wenn das Bundesratspräsidium an den Beratungen der Landeshauptleutekonferenz, genauso wie die Landeshauptleute die Möglichkeit haben, zu uns zu kommen, teilnehmen könnte. Wir freuen uns jedesmal, aber wir würden es gerne sehen, wenn wir mit Sitz, aber nicht mit Stimme – denn man kann nur in den Gremien abstimmen, das ist auch so in den Gremien des Nationalrates, in die man hineingewählt wurde; das ist der Unterschied zu einem autoritären System – in der Landeshauptleutekonferenz vertreten wären. Das Präsidium des Bundesrates würde sich ordentlich aufführen, so wie sich die Landeshauptleute bei uns beeindruckend präsentieren.

Wir haben alle in gezielter Form diesen Wunsch deponiert. Herr Landeshauptmann! Es wäre schön, es wäre auch ein Fanfarenstoß, wenn wir das tun könnten, gerade im Zusammenhang mit der Föderalismusnovelle, denn diese Aufgabe stellt sich uns gemeinsam. Man kann einmal mit einem Versuch beginnen. Bevor die Leute heiraten, verloben sie sich, und bevor sie sich verloben, lernen sie sich bisweilen kennen – zumindest der Durchschnitt der Fälle. Es wäre doch nett, wenn wir uns auch näher kennenlernen könnten in diesem Bereich.

Ich möchte dem Herrn Landeshauptmann Katschthaler noch einmal Dank sagen. Meine Damen und Herren! Wir haben eine Reihe von Landeshauptleuten bei uns begrüßen können. Die Freude begleitet uns sicherlich noch in diesem Jahr und über den Jahreswechsel hinaus, denn wenn nichts dazwischen kommt, haben wir die Freude, noch zwei Landeshauptleute hier begrüßen zu dürfen, die alle zu aktuellen Anlässen sprechen werden. Wir freuen uns darüber. Ich werde es nie vergessen, als mein unvergesslicher Freund, hochgeschätzter Kämpfer für den Föderalismus, Dr. Herbert Keßler, nach mehr als

zwanzigjähriger Tätigkeit als Landeshauptmann von Vorarlberg hier gesprochen hat.

Meine Damen und Herren! Wir sollten diese Gelegenheit auch entsprechend nutzen, indem wir gemeinsam diese Verfassungsgesetz-Novelle zu den Kompetenzregelungen, zum Länderbeteiligungsverfahren und auch zu einem verbesserten Parlamentarismus nutzen. Ich stimme völlig mit meinen Vorrednern überein, die gesagt haben, der Bundesrat solle nicht ein spiegelbildliches Abbild des Nationalrates sein.

Meine Damen und Herren! Machen wir uns, aber auch die Herren der Freiheitlichen Partei – Dame kann ich nicht sagen, die Kollegin ist heute entschuldigt – nichts vor. Die Länderrepräsentanz erfolgt nach dem Parteienproporz im Land. „Proporz“ ist ein böses Wort, also sagen wir lieber „Parteienverhältnis“ im Landtag. Und daher haben wir einen Parteienbundesstaat und einen Parteienbundesrat, und daher kommen die Damen und Herren Bundesräte als Vertreter der Landtagsfraktionen. Glauben Sie mir: Das ist so ähnlich wie bei der Manusehe im römischen Recht: Wenn einer in Wien eintrifft, dann hat er die besten Reisewünsche seines Landeshauptmannes und auch des heimatlichen Klubobmannes mit sich. Wenn er hier herinnen ist, kommt er in die offenen Arme des Klubobmannes seines Parlamentsklubs und in das verständnisvolle Bemühen des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Mit der Entfernung von dem betreffenden Ort ändert sich alles. Mein Ort ist ziemlich nahe, wir führen uns aber trotzdem als Niederösterreicher sehr diszipliniert auf. Bei St. Pölten wird sich das wieder ändern, denn sie ist eine der wenigen Landeshauptstädte, die man „riecht“, da braucht man gar nicht beim Fenster hinauszuschauen.

Daher bitte ich Sie um Verständnis: Wenn ein Landeshauptmann oder ein Föderalismusminister von solchem Zuschnitt dann sagt, wir wollen den Bundesrat als Länderkammer erkennen können. Herr Landeshauptmann! Ich möchte aber sagen, daß ich in den 24 Jahren, in denen ich Mitglied des Bundesrates sein durfte und 18 Jahre lang Fraktionsobmann, habe ich von meinem Heimatland Niederösterreich – das ist eine Wiege des Föderalismus, von Niederösterreich ist das ausgegangen, wir haben eine großartige Föderalismusresolution im Landtag beschlossen, die ohne mein Zutun noch unter Otto Bernau zustandegekommen ist – kein einziges Mal eine Weisung, ein Ersuchen, eine Empfehlung betreffend ein Stimmverhalten bekommen.

Ein einziges Mal hat mein Freund Landeshauptmann Dr. Siegfried Ludwig in seiner ihm eigenen Güte zu mir gesagt: Herbert! Kann man dieses Gesetz nicht liegen lassen, damit die Frist verstreckt?, aber sonst habe ich in diesen 24 Jahren und in diesen 18 Jahren als Fraktions-

Dr. Herbert Schambeck

obmann — dabei übe ich diesen bescheidenen Beruf eines Professors des Staats- und Verwaltungsrechtes aus — noch niemals einen entsprechenden Brief von meinem eigenen Heimatland bekommen — weder vom Landtagspräsidenten, der heißt allerdings nicht Dr. Schreiner, noch vom Landeshauptmann; das hat es nicht gegeben.

So etwas gibt es öfters in Vorarlberg, so etwas gibt es bisweilen in Tirol, wir werden es auch heute noch erleben, das möge sich jeder merken. Jürgen Weiss hat dies öfters getan und hat eine glanzvolle Karriere gemacht — nicht deshalb, aber trotzdem, meine sehr Verehrten! Das heißt, es kann nichts passieren. Eine Dame hat heute schon darüber gesprochen. Als ich das gehört habe, hat sich meine Stimme nicht vor Freude überschlagen, aber ich muß dir sagen, ich habe es verstanden. Warum soll nicht jemand seine Meinung äußern?! Wenn das alle machen, dann ist es sicher schwer, eine Fraktion zu führen. Aber ich muß ehrlich sagen, es ist ohne weiters möglich; bei der Freiheitlichen Partei zeichnet sich das auch öfters ab.

Aber folgendes müssen Sie verstehen: Wenn wir nach Brüssel kommen und Bundesstaat sein wollen, müssen wir unsere Meinungen koordinieren, integrieren und repräsentieren. Ich bin sehr glücklich über die Ausführungen des Kollegen Strutzenberger und des Herrn Landeshauptmannes Katschthaler, die gar nicht weit auseinanderliegen. Ich bin nur bei dem Gebrauch — da kritisiere ich nicht den Herrn Landeshauptmann von Salzburg — der Wörter „gebundenes Mandat“ an und für sich vorsichtig. Ich kenne die Schriften von Abbé Sieyés, auf diesen geht nämlich das freie Mandat zurück. Er war ein Kompagnon von Napoleon und auch Weggefährte von Talleyrand und Fouché, aber ein ehrenwerter Mann. Er ist ehrenwert in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in Brüssel gestorben, und das freie Mandat hat sich gebildet in Ablehnung gegenüber dem Ständeplatz des Ludwig'schen französischen Systems.

Wir sollten uns bemühen, daß wir in den Meinungsbildungsprozeß der Landtage im Zusammenhang mit der Landesregierung in vermehrtem Maße eingebunden werden. Ich darf Ihnen sagen: Wenn jemand von seinem Bundesland den begründeten Wunsch nach einem bestimmten Stimmverhalten mitbekommt, dann ist doch überhaupt nichts dabei, auch Bundesräte in das Zustandekommen der Willensbildung miteinzubeziehen, die nicht in der Fraktion der Landesregierung oder im Landtagspräsidium vertreten sind, aber sie sind Bundesräte des jeweiligen Bundeslandes. Sie sehen, in welch großartiger Weise Fortschritte in der Zweiten Republik erreicht wurden. Ich habe im Jahre 1985 die Festrede zu

40 Jahre Zweite Republik gehalten und habe darauf hingewiesen.

In der Ersten Republik gab es zwischen dem „roten“ Wien und den übrigen Bundesländern Gegensätze; heute gibt es einstimmig beschlossene Forderungsprogramme der Bundesländer. Die föderale Politik hat in Österreich zur Versachlichung, zur Objektivität und zur innerstaatlichen Befriedung beigetragen.

Denken Sie an mich — ich möchte das heute in den Raum stellen —, wenn es gelingt — es ist nicht leicht, die Volksabstimmung zwischen Neusiedlersee und Bodensee zu gewinnen, meine Damen und Herren —, Mitglied bei der EG zu werden: Sie werden sehen, daß bei uns eine weitere Befriedung, eine weitere Versachlichung und eine weitere Objektivierung in der österreichischen Innenpolitik Platz greifen wird. Hiezu werden wir im Bundesrat Wertvolles dazu beitragen können, wenn wir nur wollen. Es ist ja heute eine Reihe von Forderungen in bezug auf den Föderalismus von den Bundesräten in den Raum gestellt worden.

Ich komme jetzt zum Abschluß, obwohl es erst Viertel zwei ist. Jetzt fällt mir auch noch ein, was ich gleich zu Beginn dem Herrn Landeshauptmann Katschthaler sagen wollte. Respekt! Respekt vor einem Landeshauptmann, der um 13 Uhr acht Minuten noch bei uns ist.

Hohes Haus! Üblicherweise ist es doch so, daß der Herr Landeshauptmann Termine hat, wenn er nach Wien kommt. Er will ja nicht das Riesenrad sehen, sondern eine Pressekonferenz geben, nachdem er bei uns war. Und dieser Landeshauptmann verbringt die ganze Mittagszeit bei uns und wetzt nicht hin und her. Die Sekretäre und die Journalisten laufen nicht hin und her, und er nimmt nicht wie Kaiser Joseph II. am Kontrollorgang Bitschriften entgegen, sondern er stellt sich der Diskussion.

Das ist eine Verpflichtung für uns, eine Verpflichtung erstens mitzuwirken, daß es zu einer EG-gerechten Kompetenzverteilung kommt — ich bedanke mich bei Herrn Bundesminister Weiss dafür, daß er dazu bereits wertvolle Vorarbeiten eingeleitet hat —, und zweitens, daß wir uns am Ausbau eines EG-gerechten Länderbeteiligungsverfahrens beteiligen können. Wir werden heuer noch das für die Geschäftsordnung des Bundesrates notwendige Gesetz wegen des EWR zu verabschieden haben. Daher ist die EWR-Mitgliedschaft eine ganz wichtige Sache, und ich bedanke mich auch bei Herrn Landeshauptmann Dr. Purtscher und den Vorgängern des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, daß das so möglich wurde.

Dr. Herbert Schambeck

Ich würde wirklich bitten, daß wir die Stellungnahme zum Föderalismus, zur Verfassungsgesetz-Novelle und vor allem zum Bundesrat gemeinsam abgeben können, so wie wir heute darüber sprechen können und wie auch unsere Aussprache im Präsidium gewesen ist. Was den Bundesrat selbst betrifft, möchte ich Ihnen sagen, daß auch die ÖVP-Bundesratsfraktion dafür ist, daß das Zustimmungsrecht des Bundesrates auf die gesamte Bundes-Verfassungsgesetzgebung erweitert wird.

Wir sind auch dafür, daß Gesetzesinitiativen des Bundesrates vom Nationalrat in gleicher Weise wie Volksbegehren behandelt werden sollen, und die Regierungsvorlagen und die Initiativanträge der Nationalratsabgeordneten sollen dem Bundesrat und dem Nationalrat in gleicher Weise zugeleitet werden.

Der Bundesrat und seine Ausschüsse sollen die Möglichkeit haben, zu Regierungsvorlagen und Initiativanträgen von Nationalräten vor Abschluß der Ausschußberatungen im Nationalrat durch Beschuß Stellung nehmen zu können, und die Bundesräte sollen solche Stellungnahmen im Ausschuß des Nationalrates mit beratender Stimme vertreten können. Ich darf Ihnen sagen, abstimmen kann man nur über das, wozu man — demokratisch legitimiert — gewählt wurde.

Ein Einspruch des Bundesrates gegen einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll sich nicht nur auf das Gesetz als Ganzes, sondern auch auf einzelne Teile beziehen können. Der Nationalrat soll einen Beharrungsbeschuß nur nach Befasung eines gemeinsamen Vermittlungsausschusses fassen können. Bei Bundesgesetzen, die von den Ländern zu vollziehen sind, soll der Bundesrat verstärktes Mitwirkungsrecht erhalten.

Jetzt komme ich auf ein Anliegen zurück, das als erste — ich möchte mich nicht mit fremden Federn schmücken, genausowenig verlange ich, daß alle das zitieren, was sie von einem abgeschrieben haben, weil schon seit Jahrzehnten geschrieben wird, aber das jetzt darf ich sagen — die Vorsitzende hier des Bundeslandes Kärnten, Frau Dr. Hieden-Sommer gebracht hat. Ihr widerfuhr ein tragisches politisches Schicksal. Sie war sicherlich recht wertvoll, nicht bequem, aber wertvoll. Frau Dr. Hieden-Sommer, Kollege Strutzenberger, unser jetziger Föderalismusminister Weiss und ich haben diese Korrekturfunktion für den Bundesrat verlangt.

Der Nationalrat soll dankbar dafür sein, daß wir einen Wunsch haben, daß nicht ihre Fehler auffallen, sondern daß wir noch mitdenken, denn die zweite Kammer hat immer eine Korrekturfunktion. Daher wären wir dafür, daß im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Nationalratsausschuß der Bundesrat an Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates redaktionelle Berichtigun-

gen vornehmen können soll. Ich darf Ihnen sagen, Jürgen Weiss als Bundesrat hat damals ein hervorragendes Privatarchiv, eine eigene Sammlung dieser Fälle angelegt, ich darf nur daran erinnern.

Meine Damen und Herren! Die Landtage und die Landesregierungen sollen die Möglichkeit haben, zum Stimmverhalten der Bundesräte Empfehlungen abzugeben. Dazu muß ich konkret noch einen Punkt anführen.

Hohes Haus! Nach 1945 haben sich die Landtage bezüglich Stellungnahmемöglichkeiten zu Vorlagen der Bundesregierung verschwiegen. Bitte hören Sie zu: Diese werden von der Landesregierung abgegeben. Die Landesregierung mit dem Landeshauptmann von Salzburg sei hier als hervorragendes Beispiel genannt, es sind das der glänzende Landesamtsdirektor Dr. Hueber und sein Vorgänger — mein Respekt! — Hofrat Dr. Edlmayer. Auch da geben die Landesregierungen zu Vorlagen für Bundesgesetze eine Stellungnahme ab.

Ich glaube, daß es wichtig wäre, uns zu bemühen, gerade bei EG-Materien zusammenzurücken und im Einvernehmen mit Landesregierung und Landtag zu einem entsprechenden Stimmverhalten zu kommen, wenn es notwendig ist. Der Vorschlag, der bereits kompromißhaft gemacht wurde, wäre gangbar, ohne daß man ein ortsgebundenes Mandat schafft und die Bundesräte zu Mandatären zweiter Kategorie stempelt. Hohes Haus! Das möchte ich wirklich hier sagen, damit keine Mißverständnisse auftreten. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ. — Bundesrat Strutzenberger: Jawohl!*)

Hier, glaube ich, wäre es der Autonomie, der Verfassungsautonomie des jeweiligen Bundeslandes überlassen, ob der Bundesrat in seinem Landtag Rederecht hat oder nicht. — Ich sage Ihnen ehrlich: Ob ich in meinem Landtag rede oder nicht, geht mir eigentlich gar nicht ab, ich gehe auch zu festlichen Anlässen hin. (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Vielleicht geht's dem Landtag ab! Dem Landtag wird's abgehen!*) — Ich darf Ihnen sagen, wenn ich jemandem etwas zu sagen habe, sage ich es unter vier Augen, und da erreiche ich viel mehr, als wenn man in der Öffentlichkeit darüber redet. Allerdings gebe ich zu, daß es sicherlich Situationen gibt — Geschäftsordnungs- und Verfassungsreformen macht man nicht in einem Augenblick —, in denen sich das als notwendig erweisen kann.

Kollege Dillersberger! Weil ich Ihnen und der Freiheitlichen Partei derzeit gegenüberstehe, darf ich Ihnen sagen: Es kann ja eine Partei in der Opposition und nicht in der Regierungsverantwortung sein, und daher kann es sicherlich für den einen oder anderen wertvoll sein zu reden. Was weiß ich, wie oft mein hochgeschätzter Herr

Dr. Herbert Schambeck

Kollege, der Wiener Bundesrat Präsident Dr. Manfred Mautner Markhof gern im Wiener Landtag das Wort ergriffen hätte, oder Sie von der FPÖ vielleicht gar in einem Bundesland, wo Sie nicht so stark vertreten sind. Daher, glaube ich, würde das sicherlich sehr dazu beitragen.

Bezüglich der Präsidenten des Rechnungshofes möchte ich Ihnen folgendes sagen: Ich verwende mit Absicht die Mehrzahl. (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Weil es so in der Verfassung steht!*)

Kollege Hengstschläger, der Vorsitzende der Rektorenkonferenz, hat über dieses Thema geschrieben: Rechnungshof — Budgetrecht, er hat sich bei mir habilitiert, war mein Assistent, ein glänzender Jurist. — Ich darf Ihnen sagen: Wir sollen doch nicht die Verfassungsorgane danach bestimmen, ob wir sie besetzen wollen oder nicht, ob wir eine Dame oder einen Herren haben; jedes Verfassungsorgan hat die Regelung betreffend eines Stellvertreters, auch der Bundesrat. Wir haben jahrelang „Stellvertreter“ geheißen. Ich bin jahrelang begrüßt worden als „Herr Stellvertreter“, einige haben dann gesagt, „Herr Ersatzmann“. Dann haben mich Leute gefragt: Ich habe geglaubt, du bist schon drinnen. Das habe ich alles schon erlebt, zum Beispiel in meiner Heimatstadt Baden bei der Eröffnung der Kursaison vor Hunderten Leuten. Das kenne ich alles, bis hin zur Verwechslung mit dem Bundespräsidenten, wenn man das „-rat“ wegläßt. Wenn etwas für den Föderalismus und für die Mitmenschen geschieht, können die Leute zu mir alles sagen, nur muß etwas weitergehen!

Meine Damen und Herren! Hier möchte ich Ihnen sagen: Man soll den Posten des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes besetzen, man besetzt ja auch den Posten des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Verfassungsgerichtshofes. Erst jetzt vor kurzem wurde das mit der Bestellung des bedeutenden Präsidenten Piska — mein Respekt, auch für seinen Vorgänger, der ein bedeutender Jurist und Salzburger Staatsrechtslehrer war, Professor Dr. Kurt Ringhofer — zum Ausdruck gebracht.

Hohes Haus! Ich glaube, es wäre günstig — da der Rechnungshof auch ein Organ für die Länder und die Gemeinden ist —, daß der Präsident und der Vizepräsident von der Bundesversammlung gewählt werden und nicht vom Nationalrat allein.

Ich möchte Ihnen noch sagen, der Rechnungshof geht auf das Jahr 1761 zurück, auf die Zeit Kaiserin Maria Theresias, und ist daher älter als das Organ, für das er tätig ist, nämlich das Parlament. Es ist hochinteressant, daß der Rechnungshof bis 1918 kollegial organisiert war, und jetzt ist

er monokratisch organisiert. — Als Fußnote darf ich sagen, daß der letzte Rechnungshofpräsident der Monarchie und der erste der Republik der berühmte Baron Beck war; da hat es — trotz Wechsels der Staatsform — eine personelle Kontinuität gegeben, aber jetzt herrscht das monokratische System.

Auf die Volksanwaltschaft hat der Landeshauptmann schon treffend hingewiesen: Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg ist die Volksanwaltschaft für alle zuständig. Dazu möchte ich Ihnen sagen: Es wäre wertvoll, wenn die Volksanwälte auch von der Bundesversammlung gewählt würden. Ich glaube, das wäre sehr wertvoll, und dann hätten auch wir einen entsprechenden Zugang.

Meine Damen und Herren! Das ist nur eine Kurzfassung von dem, was man dazu alles sagen könnte, glauben Sie mir das. Ich möchte zum Schluß noch eines in den Raum stellen: Das habe ich auch heute, als ich Herrn Präsidenten Fischer zufällig auf dem Gang getroffen habe, gesagt, und ich freue mich, daß er das Thema auch vorgestern in seiner Pressekonferenz angeschnitten hat.

Hohes Haus! Wir sind jetzt in einer Situation, daß das demokratische, das bundesstaatliche, das Gewaltenteilungs- und das parlamentarische Prinzip geändert werden. Sofern nicht über die Kompetenzverteilung abzustimmen ist — da stimme ich mit Herrn Landeshauptmann Dr. Katschthaler selbstverständlich überein —, werden wir eine Volksabstimmung über die EG-Mitgliedschaft haben — mit allen Konsequenzen, die damit verbunden sind.

Anders ist es in der Bundesrepublik Deutschland, denn in der Bundesrepublik Deutschland steht bereits in der Präambel des Bonner Grundgesetzes 1949, daß die Europäische Integration ein Ziel ist, und außerdem ist das Übertragen von Hoheitsrechten auf internationale Organe bereits durch den Verfassungsgesetzgeber 1949 positiviert worden. Weiters möchte ich Ihnen sagen, daß das deutsche Verfassungsrecht vorsieht, daß außerhalb des Bonner Grundgesetzes diese Streulage an Verfassungsrecht, auf die auch Kollege Dillersberger dankenswerterweise hingewiesen hat, nicht möglich ist. In Deutschland muß das in das Bonner Grundgesetz aufgenommen werden. Bei uns haben wir — um treffend mit Hans Klecatsky zu sprechen — eine „Ruinenhaftigkeit des österreichischen Verfassungsrechtes“, denn das steht in Verfassungsgesetzen des Bundes und der Länder, in in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und in verfassungsändernden Staatsverträgen. Sogar diejenigen, die uns hierher geschickt haben, die politischen Parteien, stehen verankert im Parteiengesetz 1975, und dort in einer Verfassungsbestimmung. Das Parteiengesetz ist aber ein einfaches Gesetz.

28132

Bundesrat — 575. Sitzung — 4. November 1993

Dr. Herbert Schambeck

Hohes Haus! Wenn wir derart gravierende Änderungen vorzunehmen haben, die im Zusammenhang mit der EG-Mitgliedschaft eine Volksabstimmung verlangen, dann meine ich, es bedarf einer Neukodifikation des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes, in der wir all das aufnehmen sollten. Diese 75-Jahr-Feier — ich darf überleiten auf die Festrede des Herrn Präsidenten Ludwig Bieringer, auf die wir uns freuen, Kollege Fischer, der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundespräsident werden dort auch sprechen —, diese Bundesversammlung wäre ein guter Anlaß, etwas zum Verfassungsbewußtsein und zum Staatsbewußtsein in Österreich beizutragen. Wer würde leugnen, daß das angesichts Brüssel nicht möglich ist.

Ich darf Bezug nehmend auf die Ausführungen des Kollegen Dillersberger ein Zitat von mir nennen: „Europa der Vaterländer“. — Wir werden nur bestehen können in einem Europa, das kein Einheitsbrei ist. Wir werden dort antreten als Repräsentanten unserer Städte, Gemeinden, Länder, Regionen und des Bundes. Das können wir nur dann erfolgreich tun, wenn wir ein Staatsbewußtsein vermitteln. Das Kommen des Herrn Landeshauptmannes und Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz Dr. Katschthaler und die Beiträge meiner Vorredner geben mir selbst und, ich glaube, auch unserer Fraktion Optimismus.

Hohes Haus! Das, was in der wirtschaftlich schlechtesten Zeit, aber mit einem Hoch an politischer Verantwortung im Jahre 1918 und 1945 zustande gebracht wurde, sollten wir auf dem Weg nach Brüssel wohl auch zustande bringen. — Wir bedanken uns beim Herrn Landeshauptmann Dr. Katschthaler für sein Kommen und für all seine Aktivitäten für den Föderalismus. (*Allgemeiner Beifall.*) 13.22

Präsident: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Mag. Lakner.

13.22

Bundesrat Mag. Georg Lakner (Liberales Forum, Salzburg): Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Minister! Sehr verehrter Herr Landeshauptmann! Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich mich zur Sache gemeldet habe und nicht zu Dillersberger. (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Ich habe schon geglaubt, zur Sache gesprochen zu haben!*)

Grundsätzlich kann ich mich anschließen und die Zustimmung zur Notwendigkeit der Bundesstaatsreform signalisieren. Über weite Strecken gehe ich mit den Vorrednern konform, sogar manchmal mit dem Kollegen Dillersberger.

Ein paar Anmerkungen seien mir erlaubt. Herr Landeshauptmann! Ich wende mich besonders an Sie. Die Länder und auch Sie, Herr Landeshaupt-

mann, haben den Kontakt mit den Bundesräten nicht gerade intensiviert. Das ist jetzt mein fünftes Jahr hier als Bundesrat, und ich meine, unsere Kontakte waren bescheiden, sagen wir es einmal so. Ich habe auch nicht gewußt, daß Sie heute kommen. Auch das halte ich für ein Manko. (*Zwischenruf des Präsidenten Bieringer.*) Mir geht nicht, aus welchen Gründen auch immer. (*Bundesrat Ing. Penz: Nachdem Sie Alleinunterhalter sind, kann Sie niemand informieren!*) Das wird es sein (*Bundesrat Prähäuser: Herbstüberraschung!*), aber es war eine schöne Überraschung. (*Bundesrat Strutzenberger: Die Überraschung gelang!*)

Ich nehme an, ein Grund dafür ist die Schwäche des Bundesrates, daß sich eben Länder, die Landeshauptleute, die Regierungsmitglieder, auch der Landtag andere Wege suchen, die vielleicht erfolgversprechender zu irgendeinem Ziel führen. Der Weg über die Landeshauptleutekonferenz, der Weg über die Partei, der Weg über die Regierungsmitglieder sind vermutlich vielversprechender. Darum meine ich, daß die einzige Lösung einer Aufwertung des Bundesrates, falls man diese Institution überhaupt will, eine enge Beziehung zwischen Ländern und Bundesrat sein muß. Das scheint mir die beste Lösung zu sein. Da gehe ich mit Kollegen Dillersberger Hand in Hand, was dies betrifft, aber nicht im Hinblick auf Heiratsabsichten. (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Ambivalente Einstellung!*)

Ich glaube — das betrifft die Landesregierung genauso wie den Landtag —, daß der Versuch, Kontakte mit den Bundesräten zu knüpfen, nicht besonders groß war, möglicherweise auch umgekehrt zuwenig gefordert und lanciert wurde.

Vollkommen richtig ist, daß das Rederecht allein auch noch keine Lösung ist. Ich möchte noch hinzufügen; Die Teilnahme der Bundesräte an manchen Ausschüssen — ich will nicht sagen an allen Landtagsausschüssen, aber an manchen Ausschüssen — wäre auch eine Notwendigkeit. Ich weiß, daß es einige Probleme mit der zeitlichen Belastung, letztlich wahrscheinlich auch mit dem Salär gibt, und was da noch alles daranhangt.

Ich werde jetzt nicht sehr viel Dank für die nächste Äußerung ernten, ich äußere es trotzdem: Herr Professor Schambeck hat auch gesagt, der Bundesrat ist wie ein Parteienrat konstruiert. Ich glaube, daß Parteieninteressen im Bundesrat — ich bin da nicht Ihrer Meinung, Herr Präsident Strutzenberger — sehr oft vor dem Länderinteresse stehen. (*Bundesrat Strutzenberger: Sie haben es leichter, Sie sitzen alleine da!*) Ich weiß schon, das ist leichter, aber den Vorwurf kann ich Ihnen trotzdem nicht ersparen. Ich könnte jetzt mehr als genug Beispiele anführen, nicht nur die Tropenholz-Sache, die der einzige Grund für ei-

Mag. Georg Lakner

nen Einspruch gewesen sind — jedenfalls in den fünf Jahren, in denen ich da bin.

Was die Kompetenzen betrifft, bin ich durchaus d'accord mit Ihnen: Jedenfalls darf auch die Länderkompetenz keine Restkompetenz sein. Ich glaube, das müßte man da noch hinzufügen.

Bei der frühen Einbindung in die Gesetzverwaltung bin ich ebenfalls d'accord. Der Vermittlungsausschuß — wunderbar.

Aber jetzt wieder ein kleiner Vorwurf an den Bundesrat selbst und an die Herren Präsidenten. Wir behandeln die Gesetzesvorlagen, die wir vom Nationalrat bekommen, möglichst schnell, oft in einer Woche, oft in weniger als einer Woche. Diesmal ist es zufällig etwas länger gewesen. Ich habe aber von der Landesregierung, vom Herrn Landesamtsdirektor gehört, daß gerade das es manchmal den Ländern unmöglich macht, Stellungnahme zu beziehen. Es wäre also vielleicht vernünftiger, eine längere Frist eintreten zu lassen, damit die Länder auch entsprechende Stellungnahmen abgeben und das den Bundesräten allenfalls auch mitteilen können. Das kam bei der Landtagsenquete in Salzburg durchaus konsensual zutage. Das heißt, die Länder haben zum Teil gar nicht die Möglichkeit, den Bundesräten zu sagen, was sie wollen — laut Aussage des Landesamtsdirektors.

Ich bin neugierig darauf, wie es sein wird — Professor Schambeck hat das so schönangeschnitten —, daß der Bundesrat letztendlich das letzte Wort hat. Wenn die Volksabstimmung über die EG stattfindet und die Bundesstaatlichkeit bis dahin noch nicht geregelt ist, stellen sich noch viele Fragen. Also ich bin neugierig darauf — ich werde dann nicht mehr Mitglied dieses Hauses sein (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Rockenschau b*) — das ist lieb, daß du das sagst, Michael —, wie sich der Bundesrat dann tatsächlich bei dieser Abstimmung verhalten wird. Sie haben das schon so oft versprochen — und wenn ich Ihnen als Geist noch aus Salzburg erscheine! (*Bundesrat Strutzenberger: Nicht auf mich zeigen! Ich habe Ihnen das nicht versprochen!*) Ich weiß, als etwas behäbiger Geist, aber wie dem auch sei.

Ein gebundenes Mandat halte ich an und für sich für nichts Schlimmes. Es scheint sogar im Namen zu stecken, daß es die Bindung ans Land sogar stärkt. Nicht so ganz begeistert bin ich von diesem Stimmenführer. Wenn schon ein gebundenes Mandat — mit Ihren Einschränkungen, Herr Landeshauptmann —, warum soll man dann nicht trotzdem jeden Bundesrat abstimmen lassen, aber mit der Möglichkeit, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Ich weiß nicht, man müßte das vermutlich noch weiterdenken. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Rockenschau b.*) — Das war

eine Idee, Herr Kollege, die ich hoffentlich noch äußern darf.

Einen Punkt haben Sie fallengelassen, ich weiß nicht warum, das ist — vielleicht werde ich bei den Vorarlberger Sympathie erzielen — die Angleichung der Mandatszahlen. Die Mandatszahlen sind meiner Meinung nach zu unterschiedlich von Ost nach West, und es ist nicht gut, eben diese Unterschiede zu haben. Ich weiß, die Wiener und die Niederösterreicher werden da anders denken (*Bundesrat Strutzenberger: Nicht die Wiener!*), aber darüber sollte man, glaube ich, auch reden.

Herr Präsident Strutzenberger! Ich darf auch auf Ihre Ausführungen eingehen. (*Bundesrat Strutzenberger: Ehrt mich!*) In dem Paktum mit den acht Punkten fehlt sozusagen eine Seite, das ist die Seite der Bundesratsreform, da bin ich richtig unterrichtet. Ich frage, woran das liegt. Es liegt offenbar auch daran, daß sich das Präsidium des Bundesrates zuwenig einbringt. (*Bundesrat Strutzenberger: Nein!*) Ich würde alle drei Präsidenten auffordern, das zu tun. (*Bundesrat Strutzenberger: Das liegt nicht daran! Das liegt daran, daß nicht andere im Bundesrat abstimmen sollen und daß dort ein Vermerk ist: Bundesratsreform!*)

Wie dem auch sei, dann müßte eben der Bundesrat entsprechend mit der Latte winken, dann müssen wir eben stärker mit der Latte winken, wir sollten etwas tun. Es ist irgendwie ziemlich beschämend, daß diese Seite weiß ist.

Kollege Dillersberger! Ich darf vielleicht auch zu deinen Äußerungen ganz kurz Stellung nehmen, auch wenn ich jetzt vielleicht ein wenig unsachlich bin. Ich strebe kein freies Mandat für einen unfreien Abgeordneten an, und daher bin ich wahrscheinlich auch nicht mehr in eurer Bewegung, und ich bin auch durchaus nicht der Meinung, daß die FPÖ ein Abberufungsrecht für die . . . (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Das ist keinen Zwischenruf wert!*) Gut, ist ja doch einer. Ein Abberufungsrecht für die FPÖ sollte es nicht geben, auch wenn ihr das vielleicht gerne hättest. Und wenn ihr gelegentlich einen Posten sucht für irgendeinen unbedarften Landespolitiker, dann kann man vielleicht diesen Posten nicht gerade im Bundesrat suchen. (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Zum Beispiel bei mir!*) Na ja, möglich, es gibt noch einige andere.

Was die Homosexualität betrifft und das Sich-Verändern von einem Tag auf den anderen: „Von einem Tag auf den anderen“ war es erstens nicht (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Da seid ihr noch nicht draufgekommen!*), und zweitens: Zeig mir einmal, wo in unserem Programm die Forderung nach einer Anerkennung der Ehe zwischen Homosexuellen steht. — Diese wirst du nicht fin-

28134

Bundesrat — 575. Sitzung — 4. November 1993

Mag. Georg Lakner

den. Daß es Forderungen gegen die . . . (*Bundesrat Dr. Dillersberger: Das sind Forderungen der Frau Schmidt!*) — Du wirst sie im Parteiprogramm nicht finden. Daß es Aussagen gegen diese Diskriminierung gibt, das unterstreiche ich und darauf bin ich stolz, muß ich sagen, und ich fürchte, das wäre bei euch nicht möglich gewesen. (*Beifall bei der SPÖ.* — *Bundesrat Dr. Dillersberger: Beifall von der linken Reichshälfte!*)

Auch die Drogenfrage habe ich in der FPÖ genauso diskutiert wie jetzt. Da sehe ich nicht einmal einen Unterschied; über die Ausländerfrage läßt es sich beim Liberalen Forum wesentlich besser diskutieren als bei euch.

Ob die Landtagswahlen ein wahres Bild abgeben werden? — Ich hoffe es! Schön wäre es. Der Herr Landeshauptmann und seine Mannschaft machen uns noch ein paar Hindernisse, wir brauchen nämlich in Salzburg 10 Prozent, um ein Grundmandat erringen zu können. (*Bundesrat Prähauer: Das ist eine qualifizierte Mehrheit!*) Ja, das ist eine sehr qualifizierte Mehrheit, aber ich hoffe, wir werden auch das schaffen, Herr Kollege. — Vielen Dank. (*Beifall bei der SPÖ.*) 13.33

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Das ist Stimmeneinheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegen-

den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen weiters zur Abstimmung über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Schließlich kommen wir zur Abstimmung über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

5. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut (1228 und 1266/NR sowie 4651/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Europäischen Hochschulinstitut.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Mag. Dieter Langer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Mag. Dieter Langer: Hohes Haus! Das Europäische Hochschulinstitut in Florenz ist eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften, die durch das Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. April 1972 errichtet wurde. Seit langem werden auch österreichische Studenten an diesem Institut ausgebildet.

Das vorliegende Abkommen regelt die Anzahl der für österreichische Staatsbürger reservierten Studienplätze, die Qualifikationen und das Auswahlverfahren für ihre Zulassung zum Studium

Berichterstatter Mag. Dieter Langer

sowie die Anerkennung der am Institut erworbenen Doktorgrade. Es dient der Erleichterung des Zuganges österreichischer Studenten zu den Studien und zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage. Österreich übernimmt die Verpflichtung, den gemäß diesem Abkommen ausgewählten Studenten wie bisher Stipendien zu gewähren und die jährlichen Studiengebühren zu bezahlen, die von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu entrichten sind.

Mit dem Abschluß des gegenständlichen Abkommens sind keine Mehrkosten für den Bund verbunden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmeneinheitlichkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinheitlichkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

6. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (1080 und 1257/NR sowie 4643 und 4652/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Therese Lukasser übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Therese Lukasser: Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Hauptpunkte des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind:

Die Verankerung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung in Krankenanstalten;

Supervision für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen;

die Errichtung von Patientenvertretungen;

die rechtliche Verankerung regelmäßiger Dienstbesprechungen zwischen ärztlichem und nichtärztlichem Personal;

Maßnahmen für Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;

Absicherung der Patientenrechte im Spitalsbereich;

eine dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Regelung der Hygienebelange;

die Schaffung von Ethikkommissionen, die den internationalen Standards entsprechen;

die Angleichung der die Werbung regelnden Bestimmungen an gleichwertige im Arztesgesetz, im Psychologen- und im Psychotherapiegesetz;

Anpassung an die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gebotene Rechtslage sowie Sonderregelungen für Krankenanstalten, die zugleich auch der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen.

Weiters werden die Vorschriften über die sanitäre Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden effizienter gestaltet.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1992 die Bedarfsregelung des § 3 Abs. 2 lit.a Krankenanstaltengesetz sowie eine mit dieser Bedarfsregelung im Zusammenhang stehende Wortfolge im § 3 Abs. 3 Krankenanstaltengesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Die gegenständliche Novelle sieht nun eine verfassungskonforme und den gesundheitspolitischen Notwendigkeiten entsprechende Ersatzregelung vor, die eine Beschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit zugunsten öffentlicher und privater gemeinnütziger Heil- und Pflegeanstalten sowie solcher Einrichtungen normiert, welche mit Mitteln der öffentlichen Hand sowie aus den Krankenversicherungsbeiträgen die umfassende Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung sicherstellen, jedoch keinen Konkurrenzschutz mehr für private erwerbswirtschaftlich geführte Krankenanstalten enthält.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Paul Tremmel. Ich erteile ihm dieses.

13.41
Bundesrat Dr. Paul Tremmel (FPÖ, Steiermark): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Bevor ich in die Ma-

Dr. Paul Tremmel

terie eingehe, in die Niederungen unserer Arbeit, möchte ich ein wenig die Gedanken, die hier im Zuge der Föderalismusdebatte geäußert wurden, Revue passieren lassen, Revue passieren dahin gehend, ob diese einen Bezug zum Krankenanstaltengesetz haben oder nicht.

Ich darf Herrn Landeshauptmann Dr. Katschthaler zitieren, der unter anderem bei der Schilderung des Werdeganges des Forderungskataloges der Länder bis hin zum 3. Oktober vorigen Jahres, an dem die föderalistischen Prinzipien in einer Erklärung festgeschrieben wurden, auch das Krankenanstaltengesetz erwähnt und gesagt hat, daß der Bund eigentlich nur eine Zielgesetzgebung vornehmen sollte. Er hat ebenso in diesem Zusammenhang – vielleicht doch nicht in direktem Zusammenhang – gesagt, daß ein ganz wichtiger Kern der föderalistischen Bestimmungen für die Unabhängigkeit der Gemeinden das FAG, das Finanzausgleichsgesetz, und letztlich das Finanzverfassungsgesetz seien.

Von diesem Bereich weg darf ich auf das Gesetz selbst zu sprechen kommen. Durch die Frau Berichterstatterin wurde bereits der wesentliche Inhalt genannt, ich darf diesen nur ganz kurz noch einmal nennen: Ersatzregelungen für die Bedarfsprüfung im Errichtungsbewilligungsverfahren, ausgelöst durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1992, Anpassung an den EWR-Vertrag, Stärkung der Patientenrechte, Verankerung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung, die Supervision der in den Krankenanstalten Beschäftigten, die verstärkte sanitäre Aufsicht.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie die Vorlage der Bundesregierung hernehmen, so werden Sie sehen: Es ist vorsorglich, ich würde beinahe sagen: kassandrahaft, folgendes festgehalten: Vor Aufnahme der parlamentarischen Beratungen über den vorliegenden Entwurf sollten im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen noch Gespräche mit den Finanzreferenten der Länder sowie Vertretern des Städtebundes und des Gemeindebundes geführt werden.

Warum „vorsorglich“? – Weil Sie, sehr geehrter Herr Minister, leider Gottes manchmal Pech haben, daß Sie Gesetzesmaterien zur Vorlage bringen – beziehungsweise bringen müssen –, die letztlich Ihr eigener fraktioneller Bereich zum Scheitern bringt. Ich werde das am Beispiel dieser Vorlage noch ausführen.

„Kassandrahaft“ sage ich deshalb, weil gerade dieses Gesetz bereits einmal vom Verfassungsgerichtshof gehoben wurde, und ich fürchte, wenn es so beschlossen sein wird, daß es noch einmal gehoben werden wird.

Auslöser für die vorliegende Novelle war ein Erkenntnis – ich habe dies bereits gesagt – des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1992, in welchem der Konkurrenzschutz für private, erwerbswirtschaftlich geführte Krankenanstalten im Errichtungsbewilligungsverfahren für Ambulatorien als unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit angesehen wurde.

Die Bedarfsprüfung darf demnach nur öffentlich-rechtliche oder zumindest gemeinnützig geführte Anstalten und Spitäler berücksichtigen. Damit ist eine Neuregelung der Bedarfsprüfung notwendig geworden.

Allerdings hat dieser § 3 Abs. 2 lit. a nunmehr zum Inhalt, daß auch niedergelassene Kassenvertragsärzte, Dentisten, kasseneigene Vertragseinrichtungen zur Bedarfsprüfung herangezogen werden.

Diese Konstruktion ist unserer Meinung nach ebenfalls nicht verfassungskonform, da der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid vom 2. Oktober 1992 die Bedarfsprüfung als ärztegesetzliche Voraussetzung für die Genehmigung von Zweitpraxen ebenfalls als unzulässigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit angesehen hat.

Wie ich bereits ausführte, ist zu erwarten, daß die jetzige Novelle beim nächsten Anlaßfall ebenso vom Verfassungsgerichtshof, zumindest in Teilen, aufgehoben werden wird.

Trotz dieser Bedenken, die letztlich auch vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes geäußert wurden, ist es zu dieser Vorlage und zu einer mehrheitlichen Beschußfassung im Nationalrat gekommen.

Offensichtlich sollte diese Aktion gesetzt werden, um über andere Notstandsfälle in diesem Bereich hinwegzutäuschen. Inhaltlich ist unserer Meinung nach dieser Entwurf ebensowenig ausgängen. Es fehlt beispielsweise bezüglich Beschlüsse der Hygienekommission eine Einbindung in die gesetzlichen Regelungen über die Verantwortlichkeitsbereiche. Die Hygienekommission könnte daher lediglich beratende Funktion bei der Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Anstaltsleitung haben.

Ebenso wurde ein Entschließungsantrag unseres Abgeordneten Fischl nicht berücksichtigt, der zum Inhalt hatte, eine gesamtösterreichische Koordinationsstelle für die Anschaffung teurer medizinischer Geräte zu schaffen, damit es nicht mehr vorkommt, daß zwei geographisch aneinanderliegende Krankenhäuser dieselbe Großanlage haben.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß zwar ein finanzieller Mehraufwand für die Spitalserhalter – jetzt komme ich nochmals auf

Dr. Paul Tremmel

meine Einbegleitung zurück —, also hauptsächlich für die Bundesländer entstehen wird, daß dieser Mehraufwand langfristig aber durch die durch diese Novelle eingeführten Maßnahmen wieder eingespart werden kann.

Diese Behauptung ist erstens durch nichts bewiesen, und es bleibt lediglich eine Mehrbelastung für die Spitalerhalter, also für die Länder und auch für einige Gemeinden, die in diesem Bereich ohnedies schon überfordert sind.

Es wurde im Nationalrat bereits dargetan — ich darf das hier ganz kurz ebenso machen —: Der Landesfinanzreferent des Bundeslandes Wien hat darauf hingewiesen, daß dieser Entwurf — ich könnte das jetzt wörtlich zitieren — der Stadt Wien Mehrkosten in der Höhe von 1,9 Milliarden Schilling verursachen werde.

Darüber hinaus hat er festgehalten, daß er in dieser Vorgangsweise eine Verletzung des Artikels 15a unserer Bundesverfassung sieht, also eine echte Verletzung des föderalistischen Prinzips, das heute hier von allen Fraktionen beschworen wurde. Schade, daß Herr Vizepräsident Strutzenberger jetzt nicht hier ist. Er hat gesagt, er halte Kontakt zu seinem Landtag. Ich bezweifle allerdings, ob er in diesem Fall Kontakt mit Herrn Vizebürgermeister Mayr gehalten hat, denn dieser hat in einer Landtagssitzung im Sommer festgestellt, daß diese Gesetzesvorlage auf einhellige Ablehnung der Länder stoße.

Meine Damen und Herren des Bundesrates! Ich muß Sie fragen, und ich muß mich fragen, ob Föderalismus nur verbal, papieren gemeint ist, oder ob Sie wirklich diesen Föderalismus ernstnehmen?, wenn Sie keinen Einspruch erheben, obwohl maßgebliche Organe Ihres Bundeslandes heute zu einer Gesetzesmaterie in dieser Form nein sagen, weil das eine erhebliche Mehrbelastung der Landesfinanzen bringt.

Jeder, der in der Kommunalpolitik einmal tätig war, weiß: Föderalismus, die Unabhängigkeit in diesem Bereich ist letztlich nur dann gewährleistet, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Ich muß mich der Meinung des Herrn Präsidenten Schambeck anschließen, allerdings weiß ich nicht, ob er es in diesem Zusammenhang so gemeint hat: Was wir hier im Zusammenhang mit dem Föderalismus sagen, scheint mir manchmal wie ein Hoffnungskauf zu sein, wie ein ungedeckter Wechsel, denn wenn es wirklich darauf ankommt, dann hat die Parteiräson Vorrang.

Es ist ja wirklich erstaunlich: Bei der Kostenaufteilung des klinischen Mehraufwandes gibt es so viele Umgereimtheiten, sodaß dieser letztlich Anlaß für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bedeutete. Der klinische Mehrauf-

wand ist aber nach wie vor ungeregelt und dessen Abrechnung nicht klar vorgegeben.

Meine Damen und Herren! Es bleibt mir nur, hier darzutun, daß aufgrund dieser Erwägungen unsere Fraktion dieser Vorlage nicht die Zustimmung erteilen kann. Ich ersuche Sie, aufgrund Ihrer föderalistischen Verantwortung zu prüfen, ob Sie dieser Vorlage Ihre Zustimmung erteilen können. (*Beifall bei der FPÖ.*) 13.52

Präsident: Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Christine Hies. Ich erteile es ihr.

13.52

Bundesrätin Christine Hies (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es sollten im Zuge der Novellierung des Krankenanstaltengesetzes unter Berücksichtigung und der in den letzten Jahren erhobenen Expertenforderungen wesentliche Verbesserungen für die Patienten und den Krankenpflegedienst geschaffen werden. Diese Überlegungen führen dazu, daß wir im Rahmen dieser Gesetzesnovelle als wesentlichen Inhalt die Stärkung der Patientenrechte, die Verankerung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung, die Einführung der Supervision sowie eine verstärkte sanitäre Aufsicht mit Befriedigung feststellen können; mit Befriedigung deswegen, weil wir dies als wesentliches Instrument zugunsten der Patienten, aber auch in gleicher Weise zugunsten des ärztlichen und nichtärztlichen Personals der Krankenanstalten betrachten.

Diese vom Nationalrat beschlossene Krankenanstaltengesetz-Novelle setzt neue Maßstäbe im Bereich der Qualitätsverbesserung in den Spitätern, sehr umfassend bei den Patientenrechten und auch im Hygienebereich, aber auch durch die Benennung der Hygienekommission, die ja bereits seit der Novelle 1988 in den Spitätern besteht, nun aber durch die Novelle 1993 mit zusätzlichen Agenden ausgestattet worden ist.

Die nun vorliegende Regelung für die Bedarfsprüfung trägt einerseits den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes bezüglich des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit für Privatambulanzen Rechnung, andererseits hält sie aber aus gesundheits- und ordnungspolitischen Gründen am Konkurrenzschutz für gemeinnützige und von der öffentlichen Hand betriebene Krankenanstalten und Ambulanzen fest.

Dazu liefert der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. März 1992 konkrete Hinweise für eine Lösung in dieser Richtung. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sind gesetzliche Regelungen, welche die Erwerbsausübungs-freiheit beschränken, dann zulässig, wenn dies das öffentliche Interesse gebietet. Genau das hat der Verfassungsgerichtshof formuliert, und er hat da-

Christine Hies

mit auch erkannt, daß an einer flächendeckenden und finanziell erschwinglichen medizinischen Versorgung der gesamten Bevölkerung öffentliches Interesse besteht.

Zu guter Letzt hat dieses Höchstgericht auch klar zu erkennen gegeben, daß der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch gemeinnützige Einrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob sie von Gebietskörperschaften oder anderen Rechtskörpern betrieben werden, vorrangig Bedeutung zukommt.

Einen weiteren Grundpfeiler dieser Novelle stellen die Patientenrechte dar. Die wesentlichen Punkte hiebei sind das Recht auf Information der Patienten über die ihnen zustehenden Rechte, die Aufklärung über Behandlungsmethoden und die eventuell damit verbundenen Risiken, die Einsicht in die Krankengeschichte, die psychologische Unterstützung, die Wahrung der Intimsphäre, dies auch in Mehrbeträumen, und die Einführung von unabhängigen Patientenvertretungen. Nicht zu vergessen sind die zwingenden Einführungen des sogenannten Stationsarztes.

Ebenfalls neu gefaßt ist der Bereich der Qualitätssicherung in der Patientenversorgung. In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen. Aufgabe der Kommission wird es sein, Qualitätsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren sowie die Umsetzung von Qualitätssicherung zu fördern und zu unterstützen.

Ein Teil der Qualitätssicherung soll in einer regelmäßigen Bedarfsplanung für Personal und Großgeräte bestehen. So soll ein Leistungsangebot in dem Maße verfügbar sein, daß jedem Patienten die erforderlichen Leistungen zuteil werden können. Qualitätssicherung soll keinem Selbstzweck dienen, ihre Aufgabe soll nicht nur in den Kostenkontrollen bestehen. Es sollte wirklich das ausschließliche Ziel sein, eine effiziente Krankenversorgung auf gleichmäßig hohem Niveau zu gewährleisten.

Aber all das kann nur dann zum gewünschten Ziel führen, wenn auch die Qualität der Krankenpflegeausbildung steigt. Diese Ausbildung soll hinkünftig nicht ausschließlich Fachwissen, sondern auch eine profunde Allgemeinbildung sowie psychologisches Grundwissen vermitteln. Nur so kann es dem Krankenpflegepersonal ermöglicht werden, die Probleme und Schwierigkeiten dieses Berufes leichter zu erkennen und auch für sich selbst Lösungen zu finden.

Die ebenfalls neu aufgenommene Einrichtung der Supervision soll vor allem dem Druck der seelischen Belastung des Krankenpflegepersonals entgegenwirken. Machen wir uns nichts vor, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen: Es ist nicht

nur das Problem der Bezahlung allein, das dazu führt, daß der Krankenpflegeberuf nicht als besonders attraktiv angesehen wird, beziehungsweise was zur Flucht vom Bett in Ambulanzen oder anderen Verwendungsbereichen führt. Der Gesetzgeber hat auch dafür Sorge getragen, daß neben der eminent wichtigen Möglichkeit der Supervision auch für das nichtärztliche Pflegepersonal eine regelmäßige Fortbildung, wie sie laut der bisherigen Fassung des Krankenanstaltengesetzes nur den Ärzten vorbehalten war, gewährleistet wird. Nur so kann eine Imageanhebung des Krankenpflegedienstes erreicht werden. Diese ist in selbem Maße erforderlich wie eine leistungsgerechte Bezahlung.

Meine Damen und Herren! Mit dieser Novelle sind die Schienen gelegt für eine Verbesserung der Stellung des Krankenpflegepersonals, aber auch und vor allem des Loses des Patienten. Es muß uns klar sein, daß eine Reform in diesem Bereich nicht nur mit dem Blick auf Kostensenkung vorgenommen werden kann, weil dann allzu leicht die Gefahr besteht, daß eine Kostensenkung allein einen Qualitätsverlust nach sich zieht. Wenn man aber bereit ist, sich über mehr Qualität aus verschiedensten Blickwinkeln heraus Gedanken zu machen, dann ist man sehr wohl auch in der Lage, Kosten sinnvoll einzusetzen.

Das Gesetz ist in einem Dialog mit vielen Personen entstanden, die im Gesundheitswesen tätig sind, die täglich in Krankenanstalten arbeiten, aber auch mit jenen, die dort, wo eine solche Einrichtung besteht, sozusagen als Patientenombudsmänner die Sorgen der anderen Seite hören. (*Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Meine Fraktion wird dieser Gesetznovelle ihre Zustimmung erteilen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)
13.58

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Zum Wort ist weiters gemeldet Frau Bundesrätin Agnes Schierhuber. Ich erteile es ihr.

13.58

Bundesrätin Agnes Schierhuber (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Das heute zu beschließende Krankenanstaltengesetz können wir seitens meiner Fraktion unterstützen.

Es wurde hier immer wieder von den Freiheitlichen kritisiert, daß die zu beschließenden Maßnahmen nicht finanzierbar seien, daß die Länder dazu nicht in der Lage sind. Mir ist sehr wohl die schwierige finanzielle Situation der Landesbudgets bekannt. Aber ich meine, daß wir Wertigkeiten in der Politik setzen müssen, uns fragen müssen: Was ist uns wieviel wert? Ich glaube, Gesund-

Agnes Schierhuber

heit, sozialer Dienst, Pflege sollten uns viel wert sein, denn jeder von uns kann sehr rasch von einem gesunden Menschen zu einem kranken oder einem pflegebedürftigen Menschen werden, der einer Anstaltpflege bedarf. Daher sollten wir verlangen, daß das Beste geboten wird: Ausstattung mit Geräten nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft und ausgezeichnete Ärzte. — Es ist sehr leicht, zu sagen: Das kostet zu viel!

Was mir aber besonders wichtig zu sein scheint, ist die Einrichtung von Patientenvertretungen. Es ist uns gestern im Ausschuß von der Vertreterin des Gesundheitsministeriums gesagt worden, daß daran gedacht ist, für jedes Bundesland eine Patientenvertretung vorzusehen, die für alle Spitäler und für den gesamten Spitalsaufenthalt zuständig ist. Das halte ich für sehr begrüßenswert.

Besonders freut es mich, daß neben den Patientenrechten auch daran gedacht wurde, im Spitalsbereich die Kinderabteilungen kindgerecht auszustatten. Ich glaube, wir alle, die wir Eltern sind, wissen, was es für Kinder bedeutet, wenn sie schwer erkrankt sind und über längere Zeit in einem Krankenhaus sein müssen. Das ist ebenfalls sehr zu begrüßen.

Ich persönlich halte unter anderem auch für sehr wichtig die Schaffung einer Ethikkommission, die dem internationalen Standard entspricht, vor allem im Hinblick darauf, daß gerade in letzter Zeit vom Klonen der Gene und dergleichen mehr die Rede ist. Ich glaube, daß nicht nur das Gesundheitsministerium und alle auf diesem Gebiet Tätigen, sondern auch alle in der Wissenschaft Forschenden aufgerufen sind, jene Ethik einzuhalten, die wir als humane Geisteshaltung immer vorangestellt haben. Ich bin überzeugt davon, daß nicht alles, was machbar ist, der Mensch auch machen darf — mit Sicht auf die Zukunft und auf das Ganze. Ich würde bitten, daß sehr genau darüber nachgedacht wird, damit es uns nicht so ergeht wie dem Zauberlehrling, daß wir die Geister, die wir riefen, nicht mehr loswerden.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Gerade in letzter Zeit ist es auch Gegenstand von Diskussionen in den Medien — das gilt nicht nur für Wien, sondern wir sind überall damit konfrontiert —, daß die Bürger, die Patienten nicht verstehen, warum sie in öffentlichen Spitäler als Kassenpatienten sehr lange Wartezeiten bei Operationen und sonstigen Eingriffen in Kauf nehmen müssen, vor allem deshalb, weil die Betten mit Privatpatienten der Primärärzte belegt sind. Ich gestehe jedem Primärarzt zu, daß es ihm möglich sein muß, auch Privatpatienten zu haben und diese auch entsprechend zu betreuen. Aber diese sollen nicht die Betten in einem öffentlichen Spital blockieren, sodaß Kassenpatienten lange warten müssen. Dafür fehlt der gesamten Bevölke-

rung das Verständnis. Ich wollte dies nur kurz anmerken; ich weiß, daß das heute nicht auf der Tagesordnung steht.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal betonen, daß wir von der ÖVP der Krankenanstaltengesetz-Novelle, mit der die Länder verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres die entsprechenden Ausführungsgesetze zu beschließen, die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 14.04

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich ersuche jene Bundesrättinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

7. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Wohnungseigentumsge setz 1975, das Heizkostenabrechnungsgesetz, das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, das Wohnbauförderungsgesetz 1968 und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert werden und mit dem ein Richtwertgesetz (RichtWG) geschaffen wird (3. Wohnrechtsänderungsgesetz - WÄG) (579/A-II-10458 und 1268/NR sowie 4644 und 4653/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: 3. Wohnrechtsänderungsgesetz.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Gottfried Jaud übernommen. Ich ersuche ihn höflichst um seinen Bericht.

Berichterstatter Gottfried Jaud: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen insbesondere im Bereich des Mietrechtsgesetzes Auswüchsen der Mietentwicklung der letzten Zeit taugliche Begrenzungen unter Sicherung des erhaltungswürdigen Bestandes entgegengesetzt werden. Dabei soll unter Be-

Berichterstatter Gottfried Jaud

dachnahme auf regionale Unterschiede eine spürbare Preisdämpfung bewirkt werden.

Darüber hinaus erfolgen rechtliche Klarstellungen zum Heizkostenabrechnungsgesetz (Fern- und Nahwärme), zum Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, zum Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 und zum Wohnbauförderungsgesetz 1984 (für die verbliebenen Bestimmungen des Bundesrechtes erfolgt die Sicherstellung der Aufgabe der nicht benutzten weiteren geförderten Wohnung).

Der vorliegende Beschuß berücksichtigt die Behandlung des Kapitels Wohnen durch den Österreichischen Juristentag 1967 und 1991, die teilweise bis zu konkreten Textvorschlägen ausgebreiteten Stellungnahmen der parlamentarischen Enquete 1991 sowie Vorschläge und Kritik aus dem Begutachtungsverfahren zum Bundes-Wohnrechtsgesetz.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Dieter Langer. Ich erteile es ihm.

14.08

Bundesrat Mag. Dieter Langer (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dificile est satiram non scribere! Einmal mehr ist man versucht, Juvenal zu zitieren, vor allem dann, wenn man die Entstehungsgeschichte des nun vorliegenden Initiativantrages zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz betrachtet. Es wäre wahrlich einer Satire wert, wäre das Thema nicht so ernst, geht es doch darum, Zehntausenden Wohnungssuchenden und vor allem jungen Familien Wohnraum zu erschwinglichen Mieten zu verschaffen, und wäre das Ergebnis, gemessen an der Dauer der Verhandlungen, nicht so jämmerlich. Ich sage bewußt „jämmerlich“, denn das vorliegende Wohnrechtsänderungsgesetz beziehungsweise die Novelle dazu wird nichts an der derzeitigen Wohnungssituation ändern. Das ist nicht nur meine Meinung, sondern auch die zahlreicher Experten und die des größten Teils der Bevölkerung.

Was ist übriggeblieben von der im Koalitionsübereinkommen vereinbarten Harmonisierung und Neukodifikation des Wohnrechtes? – Eine Neuauflage altsozialistischer Ideologie der Marktregulierung, der Mietzinsobergrenzen, der Strafverschärfungen. Das ist eine Ideologie, die seit über 70 Jahren den Österreichern Wohnungsprobleme, verfallende Häuser und horrende Mieten-

erhöhungen nach § 7 Mietgesetz und § 18 Mietrechtsgesetzverfahren verschafft, um lediglich die Bausubstanz zu erhalten. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Ablöse!*) Ich danke Ihnen, daß Sie das Wort „Ablöse“ erwähnt haben. Ich erinnere mich an einen Artikel im „profil“ . . . (*Weiterer Zwischenruf des Bundesrates Dr. Kaufmann*) Frau Staatssekretärin, ich begrüße Sie!

Ich erinnere mich an einen Artikel im „profil“, wonach der größte Hausherr der Republik Österreich, die Gemeinde Wien, Ablösen kassiert hat. Ungerechtfertigterweise! Dann kam die Stellungnahme des Herrn Vizebürgermeisters Mayr: Macht ja nix! Es ist ja ohnehin alles verjährt, also wird es nicht so viel ausmachen! So geht man von offizieller Seite mit verbotenen Ablösen um.

Zur Erhaltung der Bausubstanz: Es muß zum Beispiel die Gemeinde Wien erhebliche Förderungsmittel zuschießen, um die Mieten auch bei Substandardwohnungen um die 40 S pro Quadratmeter – selbstverständlich zuzüglich Betriebskosten und Mehrwertsteuer – erhalten zu können. Und in diesem Fall zahlt die Gemeinde Wien bereits an die 20 S pro Quadratmeter dazu – als Objektförderung. Die notwendige Subjektförderung für jene, die sich diese 40 S auch nicht leisten können, ist da noch gar nicht mitinbegriffen. Das wird in vielen Bundesländern Kopfschütteln hervorrufen; es handelt sich dabei hauptsächlich um ein Wiener Problem.

Ich glaube auch, daß diese Novelle hauptsächlich dazu geschaffen wurde, Wiener Probleme lösen zu können – nur gelingt das damit nicht. Letztlich verhandelt die Regierungskoalition beziehungsweise die Fraktionen diesbezüglich bereits sei drei Jahren, um etwas vorlegen zu können, was vielleicht jährlich für 10 000 bis 15 000 Wohnungen zutrifft. Aber das ist eben altsozialistische Ideologie, die sich offenbar in die neue sozialdemokratische hinübergerettet hat, die im Jahr 1982 mit dem damals geschaffenen Mietrechtsgesetz – entgegen Warnungen von Experten und Praktikern – einen beginnenden, sich selbst regulierenden Wohnungsmarkt mit der Kategorieinstufung abgetötet hat – bewußt und mutwillig, füge ich hinzu, und gegen den gesunden Menschenverstand!

Heute stehen wir vor dem wohnrechtlichen Scherbenhaufen dieser Ideologie. Und dieser Scherbenhaufen soll nun mit demselben ideologischen Kitt geklebt werden, der bereits seit 70 Jahren Wohnungsprobleme bereitet; und die ÖVP macht sich dabei leider zum Steigbügelhalter.

Zur Erinnerung: Die ÖVP war es, die 1968 einen mutigen Schritt gesetzt hat, nämlich das Mietengesetz 1968. Das war unter einer ÖVP-Alleinregierung, wie waren die Zeiten doch damals

Mag. Dieter Langer

schön, meine Damen und Herren. (*Bundesrat Prähäuser: Für Sie, ausschließlich für Sie!*) Mit den damaligen Regelungen bei Neuvermietungen in allen Kategorien freie Vereinbarungen zu wissen, waren eigentlich alle zufrieden (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Die kleine Koalition hat auch nichts anderes zusammengebracht!*), bis die sozialistische Alleinregierung — Sozialdemokraten hießen Sie, glaube ich, damals schon — 1981 als Leistungsnachweis einen Regulierungsbedarf geortet hat. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Kaufmann:*) 1981 nicht! Vielleicht können Sie sich daran erinnern. (*Bundesrat Prähäuser: Aber 1983 schon!*)

Auch der heute vorliegende Initiativantrag soll wohl einen Leistungsnachweis darstellen, ist aber bestenfalls als Alibihandlung zu bezeichnen, und das, nachdem die Koalition mit dem im Frühjahr vorgelegten Bundes-Wohnrechtsgesetz kläglich Schiffbruch erlitten hat. — Am Bundes-Wohnrechtsgesetz, meine Damen und Herren, haben Sie von den Regierungsfraktionen über zwei Jahre lang herumgedoktert. Und dann haben Sie das noch nicht einmal fertige Paket — einige Bestimmungen waren noch nicht einmal ausformuliert — dem Justizministerium auf den Tisch geknallt, damit der faule politische Kompromiß eine Gesetzesvorlage werde. Die Damen und Herren im Justizministerium haben wirklich Unglaubliches innerhalb kürzester Zeit geleistet. Das „Ergebnis“, das dabei herauskam, ist diesen Experten wirklich nicht anzulasten. Denn diese haben aus diesem politischen Kuddelmuddel wirklich noch das Beste herausgeholt — aber man kann eben nicht mehr herausholen, als ursprünglich eben drinnen ist.

Nun zum vorliegenden Intiativantrag, der interessanterweise dem Bautenausschuß und nicht dem Justizausschuß zugewiesen wurde, allerdings muß das auch der Herr Justizminister ausbaden. Man muß wirklich nach der Qualität dieser Vorlage fragen, die auf derart einhellige Ablehnung stößt und zu der über 80 ablehnende Stellungnahmen verschiedenster Institutionen aus allen Lagern Österreichs eingetroffen sind: von Landesregierungsämtern quer durch Österreich, von der Finanzprokuratur, der Industriellenvereinigung, vom Städtebund, von der Wirtschaftskammer, von der Arbeiterkammer, der Notariatskammer, dem Rechtsanwaltskammertag bis zum Katholischen Familienverband, der Bischofskonferenz, dem Verband für Konsumenteninformation und der Vereinigung österreichischer Richter, um nur einige zu nennen — und nicht zuletzt auch eine 58seitige, in meinen Augen vernichtende Stellungnahme des Justizministeriums, in welcher zwar den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Richtwertermittlungsverfahrens und deren Verbindlicherklärung Rechnung getragen wurde, der größte Teil, jedoch vor allem inhaltli-

cher, aber auch legistischer Natur, keine Berücksichtigung finden konnte, wie Justizminister Dr. Michalek im Nationalratsplenum bedauernd feststellen mußte.

In diesem Zusammenhang muß den Verhandlern der vorliegenden Wohnrechtsmaterie, nämlich den Kollegen Keimel, Eder, Schwimmer & Co unter anderem folgender Vorwurf gemacht werden: Sie haben bewußt auf die Beziehung erfahrener Juristen und Legistiker aus dem Justizministerium verzichtet, aber auch auf die Erfahrung und auf das Fachwissen der Praktiker aus dem Berufsstand der Immobilientreuhänder. Nur so konnte es geschehen, daß aus einer guten Idee nach dreijährigen Verhandlungen — dreijährigen Verhandlungen! — ein derartiges Machwerk — mein Kollege Schöll nannte es „Schmarr’n“ — entstand.

Dann müssen die Vertreter der Justizministeriums, deren 58seitige Stellungnahme nur zum geringsten Teil berücksichtigt wurde, diesen Beschuß des Nationalrats im Ausschuß des Bundesrates noch erläutern und verteidigen, wobei die kritischsten Fragen gerade von Ihrer Seite kamen, meine Damen und Herren von den Regierungsfraktionen!

Ich habe die Herren des Ministeriums bedauert, und ich habe bewundert, mit welchem Gleichmut Ministerialrat Dr. Tschugguel versuchte, diesen Unsinn verständlich zu machen, für den er wirklich nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Zum weiteren Hergang: Nicht einmal in den Unterausschuß haben Sie Fachleute aus der Praxis als Experten hineinnominiert. — Dies sicher nicht grundlos, denn bei der Generaldebatte im Unterausschuß hat man uns erklärt: Bis auf vielleicht geringfügige Änderungen werde es bei diesem ausgehandelten Paket bleiben. — Daß das so war, hat sich ja auch hinterher herausgestellt, weil wirklich nur die notwendigsten Korrekturen vorgenommen wurden, damit dieser Initiativantrag verfassungskonform wurde. Aber daß es so viele Korrekturen waren, und dann noch weitere in der zweiten Lesung beschlossen wurden, spricht ja nicht für Ihre Verhandlungsbereitschaft im Ausschuß, sondern wirft nur ein bezeichnendes Licht auf die „Qualität“ dieses Initiativangebotes.

Wie ist es denn den Grünen, die im Ausschuß geblieben sind, mit ihrem Initiativantrag 597/A ergangen? — Lapidar heißt es dort: „Bei der Abstimmung erhielt der Antrag 597/A nicht die erforderliche Mehrheit.“ Angesichts dessen ist es doch kein Wunder, daß die Grünen dann frustriert waren, bei der Schlusabstimmung nicht dabei waren und vorher aus dem Saal gegangen sind. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Sie sind ausgezogen dort!*)

Mag. Dieter Langer

Darum hat auch die FPÖ diesen Unterausschuß verlassen, auch deshalb, weil wir nicht einmal den Anschein erwecken wollten, an solch eingeleiteten Negativentwicklungen mitgewirkt zu haben. — Das sind Negativentwicklungen, die mein Kollege Schöll im Nationalratsplenum ausführlich dargestellt hat: keine Vereinfachung, teilweise unverständlich, mehrdeutig, nicht lesbar, nicht administrierbar, eine nicht absehbare Mehrbelastung der ohnehin schon überlasteten Schlichtungsstellen und Gerichte, was auch der Herr Justizminister, zwar in moderater Weise, aber so doch festgestellt hat. — Im Dienststellenplan für 1994 ist die Mehrbelastung nicht berücksichtigt, auch nicht im Budgetvoranschlag 1994.

Offenbar wurde aus verfassungsrechtlichen Bedenken ein eigenes Richtwertegesetz geschaffen, ohne daß die diesbezüglichen Bestimmungen klarer, übersichtlicher oder nachvollziehbarer geworden wären. — Auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß der Bürger das System der Richtwerte nicht verstehe, leistete sich der Abgeordnete Dr. Schwimmer im Unterausschuß eine Bemerkung, die seine „Bürgernähe“ und seine „Achtung“ vor der Gesetzgebung deutlich zum Ausdruck bringt.

Abgeordneter Schwimmer sagte damals: Der Durchschnittsbürger braucht die Richtwertberechnung nicht zu verstehen. Meine Damen und Herren! Diese Äußerung kann Kollege Schwimmer noch so oft leugnen und die Kollegen Schöll und Ofner der Lüge bezichtigen, aber diese Äußerung ist dokumentiert, und ich habe sie selbst gehört. — Ein weiterer Kommentar erübrigt sich.

Trotz detaillierter Regelungen über Ermittlung, Kundmachung, Wertsicherung und Neufestsetzung der Richtwerte über den Beirat und dessen Empfehlung, über die Mitwirkungspflichten, Amtshilfe und über die mietrechtliche Normwohnung bleibt das kompliziert und nicht nachvollziehbar — ein steter Quell für gerichtliche Auseinandersetzungen.

Einen positiven Ansatz sehe ich schon in diesem Initiativantrag, und zwar die Möglichkeit der dreijährigen Befristung beziehungsweise den Wegfall der halbjährigen und einjährigen Befristung. — Aber damit hat es sich auch schon.

Es ist nicht einzusehen, warum Eigentümer und Mieter zweier Kategorien geschaffen werden sollen: Eigentümer beim Wohnungseigentum und Eigentümer beim Altbau. Jener Mieter, der das Glück hatte, einen Vermieter zu bekommen, der Wohnungseigentümer ist, hat die Möglichkeit, bis zu 10 Jahren in der Wohnung zu bleiben, und er kann sich mit ihm sogar darüber einigen, ob eine Verlängerung möglich ist. Der im Altbau hat diese Möglichkeit nicht. Und da ist es wirklich nicht einzusehen, warum zwei mündige Vertragspart-

ner nach drei Jahren eine Zwangsscheidung vornehmen müssen, wenn sie zwar mit dem gegenseitigen Mietverhältnis einverstanden sind, aber nicht unbefristet abschließen wollen.

Die Hoffnung, damit eine Vielzahl von Wohnungen auf den Markt zu bringen, wie dies geäußert wurde, wird sich nicht erfüllen. Ich werde Ihnen sagen, was passieren wird: Neuvermietungen wird es in nächster Zukunft nur mit Befristung geben. Damit haben Sie aber kein Problem gelöst, sondern lediglich um drei Jahre verschoben.

Riesige Wanderbewegungen in Wien wird es geben, Wohnungssuchende überall; die Speditionsfirmen werden ein gutes Geschäft machen. Doch Ihnen ist es wohl egal, was in drei Jahren sein wird, denn offenbar rechnen Sie gar nicht mehr damit, dann noch in der Regierung zu sein und dieses Problem lösen zu müssen.

Deswegen sollte es klare, einfache und einheitliche Abrechnungsvorschriften geben; eine Beschleunigung der mietrechtlichen Verfahren, die derzeit jahrelang dauern; ein Aufweichen der Friedenskrone und Kategorien, die sozial ausgewogen sind. Die Ankündigung, die Kollege Schwimmer am Bundestag der Immobilientreuhänder gab, daß bereits im November — man höre und staune! —, zumindest nicht viel später, die Kodifikation des Wohnrechts vorliegen werde, habe ich nach den Erfahrungen mit dem Bundes-Wohnrechtsgesetz und mit diesem Initiativantrag sofort als gefährliche Drohung eingestuft.

Man hat sich jedoch offenbar eines Besseren besonnen, die Notbremse gezogen und einen Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht, einen Entschließungsantrag, wonach diese Sache nicht selbst gemacht werden soll, sondern das in das Justizministerium zu verlagern. Wie ich höre, wird im Ministerium auch daran gearbeitet, was ich außerordentlich begrüße, ich hoffe jedoch, daß daraus kein Monsterwerk wird, wie das beim Bundes-Wohnrechtsgesetz der Fall war. Man sollte sich Zeit lassen, man möge das gründlich machen. Ich habe gehört, es wird vielleicht im Frühjahr so weit sein.

Unverständlich ist mir dann die Äußerung — ich weiß nicht, ob sie vom Kollegen Eder oder vom Kollegen Keimel kam — im Nationalratsplenum bezüglich jener Experteninitiative, der Universitätsprofessor Kall aus Innsbruck vorsteht, die für März 1994 diesbezüglich eine eigene Vorlage angekündigt hat. Man meinte dazu, das sei viel zu spät, das könne gar nicht mehr in dieser Legislaturperiode beschlossen werden. Wenn man jedoch vorhin Gesagtes bedenkt, dann können Sie Ihre eigene Vorlage in dieser Legislaturperiode auch nicht mehr beschließen. Entweder weiß man nichts über die Dauer ausführlicher Beratungen,

Mag. Dieter Langer

oder man ist nach wie vor darauf aus, im Huschpfusch-Verfahren für die österreichische Bevölkerung wichtige Gesetze herunterzuspalten.

Auf diese Art und Weise löst man keine Probleme, sondern man schafft lediglich neue. Wenn jemand glaubt, daß das auf diese Weise geht, dann, muß ich sagen, ist er fehl am Platz.

Etwas anders sieht es bei der Novelle zum Wohnungsgemeinnützigen gesetz aus. Die Gemeinnützigen haben es sich offenbar „richten“ können, sie hatten nämlich ihre Experten, ihre Praktiker und ihre Fachleute. Das merkt man an der Vorlage, und man merkt auch, daß sie ganz genau wußten, was sie wollten. Sie haben sich erfolgreich gegen die Forderung gewehrt, ihre Bau-landreserven — 20 Millionen Quadratmeter — und ihre Geldreserven, die in die Milliarden Schilling gehen, verpflichtend und umgehend zur Verfügung zu stellen, um damit zu helfen, die Wohnungsnot abzubauen. — Es war keine Rede davon, von der Objekt- zur Subjektförderung überzugehen und dem Konsumenten vielleicht eine Art Wohnbauscheck in die Hand zu geben. Es könnte ja den Gemeinnützigen „gefährliche“ Konkurrenz erwachsen, wenn dann der Wohnungssuchende auch zu einem privaten Wohnbauträger gehen könnte, seinen Scheck dort abgibt und sich die Wohnung aussucht, die kostengünstig und für ihn am besten geeignet ist. Denn anhand der erhobenen durchschnittlichen Baukosten ist erwiesen: Die Privaten bauen um 1 000 bis 2 000 S pro Quadratmeter billiger als die Gemeinnützigen. Und am teuersten baut die Gemeinde Wien, das möchte ich auch noch dazu sagen; die kommt auf 20 000 S pro Quadratmeter, die Privaten zirka auf 16 000 S und dazwischen liegen die Gemeinnützigen. — Also gar keine Rede von gesunder Konkurrenz!

Sie erleichtern jedoch mit dieser Novelle den Gemeinnützigen die Vermögensbildung, Selbstfinanzierung, eine effiziente Bestandsbewirtschaftung — Kostendeckungsprinzip, die Abdeckung einer Risikokomponente. Wo bleibt denn da die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit des privaten, wirtschaftlich kalkulierenden Wohnungswirtschaftsunternehmers, des privaten Haus- und Wohnungseigentümers? — Der hat diese Erleichterungen nicht, aber die teuer bauenden Gemeinnützigen erhalten Benefizien, anstatt der Vorschrift, genauer zu kalkulieren, um dem Genossenschaftsmitglied zu Fixpreisen und Fixmieten die Wohnung überlassen zu können.

Die gebotene Möglichkeit zur Eigentumsübertragung ist in meinen Augen lediglich Augenauswischerei, denn sie betrifft nur die Bauten ab 1994 — und auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es wird hier mit zweierlei Maß gemessen, denn Bauten vor 1994 sind nicht verpflichtend anzubieten, es gibt keinerlei Anspruch dar-

auf. Es heißt ganz kryptisch im Ausschußbericht des Bautenausschusses zu § 15c Wohnungsgemeinnützigen gesetz:

„Es ist davon auszugehen, daß eine Bauvereinigung in der Regel nur dann zur Antragstellung einladen wird, wenn zumindest ein Mieter den Wunsch nach Eigentumsübertragung äußert oder sogar ein entsprechendes konkretes Angebot macht.“

Weiters: „Jede diesbezügliche Willensäußerung wird daher im Sinne eines Initiativrechtes des Mieters oder Nutzungsberechtigten gesehen und ausdrücklich als zulässig und vereinbar mit § 15c angesehen.“

Jetzt frage ich: Hat der Altmietter der Genossenschaftwohnung nun das Recht, auf Antrag die Wohnung zu den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen überschrieben zu bekommen? Wenn ja, hätte man das ja hineinschreiben können, man hätte dezidiert und einfach sagen können: Bitte sehr, auf Antrag des Mieters hat die Genossenschaft so zu handeln, anstatt ins Gesetz hineinzuschreiben, daß der Genossenschaftsmieter kein Anrecht darauf hat, daß es ihm übertragen wird, aber in den Erläuterungen steht dann: Eine Willensäußerung des Mieters wäre ein Initiativrecht und sei zulässig und vereinbar. Also wie ist das? — Bekommt er das jetzt oder nicht? Dafür werden aber die Bezüge der Geschäftsführer geregelt. — Vielleicht war das notwendig. Höchstens jedoch der Endbruttobezug eines Beamten in Dienstklasse IX, davon dann 80 Prozent Ruhebezug und bei einer Mehrfachbeschäftigung — als ob die Führung einer Genossenschaft nicht ein Full-time-job wäre — 25 oder sogar 50 Prozent Zuschlag. Ich meine: Angesichts dessen muß man geradezu teurer bauen als ein Privater.

Das Heizkostengesetz wurde vor einem Jahr beschlossen — gegen unsere Stimmen — und wird nun, wie wir damals prophezeit haben, novelliert. Dazu ist nicht viel zu sagen, denn dieses Gesetz ist nach wie vor unvollziehbar.

Im Wohnungseigentumsgesetz gibt es einige positive Aspekte, es fehlen aber erhebliche und wichtige Regelungen, zum Beispiel eine einheitliche Abrechnung, einfachere Mehrheitsfindungen oder die Regelung der Rechtsstellung des Verwalters. Dafür schaffen Sie ein Unikum, „Wohnungseigentümergegemeinschaft“ genannt. Sie hat keine Rechtspersönlichkeit, kann aber Rechte und Pflichten erwerben und kann auch geklagt werden. Es steht allerdings nicht drinnen, wer dann die Wohnungseigentümergegemeinschaft vertreten. Vielleicht der im Grundbuch eingetragene Verwalter? Der darf aber nicht, sonst macht er sich der Winkelschreiberei schuldig. Vielleicht, aber das ist nicht sicher. Gibt es keinen Verwalter,

Mag. Dieter Langer

dann ist von Gesetzes wegen der im Grundbuch erstgenannte Miteigentümer der Zustellungsbevollmächtigte.

Meine Damen und Herren! Ich warne Sie: Achten Sie bitte darauf, nie an erster Stelle im Grundbuch zu stehen. Was nämlich da an Verantwortung und Haftung auf Sie zukommen kann, können Sie sich vielleicht jetzt gar nicht vorstellen!

Name und Anschrift des Verwalters sind verpflichtend im Grundbuch anzumerken, und zwar aufgrund des Bestellungsbeschlusses der Wohnungseigentümergemeinschaft; das kann aber bei Auflösung auch gelöscht werden.

Nicht geregelt ist, wie das Grundbuchgericht zu reagieren hat: Sind die Unterschriften auf dem Bestellungsbeschuß zu beglaubigen, damit das eingetragen werden kann? Normalerweise braucht man im Grundbuch beglaubigte Unterschriften, damit man feststellen kann, ob der, der unterschrieben hat, auch wirklich der Eigentümer ist. — Vielleicht. Wenn ja, dann ist das in der Praxis schwer möglich, vor allem bei der Auflösung des Verwaltungsvertrages. Und wenn dann nicht gleich per Anmerkung die Löschung im Grundbuch erfolgt, kann derjenige, der in die öffentlichen Bücher schaut, darauf vertrauen, daß der, der drinsteht, auch tatsächlich wirklich der Zustellungsbevollmächtigte und Vertreter dieser Gemeinschaft ist. Aber wenn es dieser nicht mehr ist, dann fühlt er sich auch gar nicht angesprochen, und dann hat er den Falschen erwischt. Wie soll der das wissen? — Es steht nichts drinnen!

So nebenbei, meine Damen und Herren, haben Sie es auch geschafft, die Rücklage — ist gleich Reparaturreserve — für Erhaltung und Verbesserungen von ihrer Zweckbindung zu befreien. Früher stand im Gesetz dezidiert: Diese Rücklage ist für Erhaltung und Verbesserung zu verwenden. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Das ist doch im Sinne der Hauseigentümer!*) — Ich rede vom Wohnungseigentum, Herr Kollege!

Die Rücklage ist nunmehr offenbar auch für alle anderen Aufwendungen, für Betriebskosten, für Heizkosten, verwendbar. Wenn es Ihr erklärter Wunsch ist, den Wohnungseigentümern sozusagen die Zweckbindung zu nehmen und den Verwalter dadurch zu entlasten, daß er nicht dafür verantwortlich ist, so ist das Ihre Angelegenheit. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Zur Mehrheitsfindung: Ein Beschuß kommt erst zustande, nachdem allen Miteigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Solange diese noch ein Miteigentümer offensteht, sind die anderen an ihre bereits abgegebene Erklärung nicht gebunden. — Das heißt, es entscheidet sich also ein Wohnungseigentümer, daß

eine größere Reparatur durchgeführt werden soll, die eines Mehrheitsbeschlusses bedarf. Er unterschreibt das. Und dann gibt es einen, der im Ausland ist und dem man nachweislich den Beschuß nicht zustellen kann. Er kann sich daher nicht dazu äußern, er kann sich unter Umständen jahrelang nicht dazu äußern, und man bekommt auch den Nachweis nicht — trotz aller Bestimmungen, daß zuzustellen ist an die Adresse der betreffenden Liegenschaft, wenn er nichts anderes bekanntgegeben hat. So etwas gibt es.

Sie können sich sicherlich vorstellen, wie lange es dauert, da eine Entscheidung zu erhalten. In der Zwischenzeit geschieht mit dem Objekt dieses oder jenes. Handlungsfähig ist man jedenfalls nicht. Da stimmt vieles nicht! Es gibt diesbezüglich keine klaren Bestimmungen — ähnlich wie im Mietrechtsgesetz. Bis Sie wissen, ob Sie etwas richtig gemacht haben im Sinne der Wohnungseigentümergemeinschaft, oder ob Sie recht haben mit dem, was beschlossen worden ist, etwa auf einer Eigentümerversammlung, vergehen oft Jahre. Und die Gerichte haben möglicherweise mehr Arbeit.

Das ist es nicht, was wir Freiheitlichen unter einem modernen einfachen Wohnrecht verstehen, das sich am Bürger orientieren soll und seinen Bedürfnissen nach gerechtem und sozial orientiertem Wohnen — ohne ständige Unsicherheit und gerichtliche Auseinandersetzung — gebracht wird.

Wir brauchen ein Wohnrecht, das die dringend benötigten Wohnungen auf den Markt bringt, die nötigen Anreize für den Wohnbau gibt und nicht die Objekt-, sondern die Subjektförderung in den Vordergrund stellt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt das alles nicht, und daher können wir Freiheitlichen diesem nicht zustimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächste Wortmeldung Herr Bundesrat Meier. — Bitte.

14.36

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Frau Staatssekretärin! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Ich möchte zu Beginn meiner heutigen Wortmeldung auf meinen Beitrag vom 1. Februar 1991 zum 2. Wohnrechtsänderungsgesetz hier im Bundesrat hinweisen, um mich in grundsätzlichen Anmerkungen nicht zu wiederholen. Ich habe damals gesagt, daß es sich beim Wohnen um ein Grundbedürfnis des Menschen und um seine Sicherheit handelt und daher die Gesellschaft, also auch der Staat, aber auch die Länder mit Regelungen eingreifen müssen. Denn daß ein vollkommen freier Wohnungs-

Erhard Meier

markt zu sozialen Ungerechtigkeiten und zu Benachteiligungen führt, wird wohl niemand ernstlich bestreiten. Deshalb habe ich auch gemeint, daß das Wohnrecht immer wieder auf den Tagesordnungen gesetzgebender Körperschaften aufscheinen wird, denn es ist in dieser Materie sehr schwierig, es beiden Seiten recht zu machen, denen, die Wohnraum errichten, zur Verfügung stellen, also vermieten und durch Mieten neben Erhaltungsbeiträgen auch Gewinne erzielen wollen, und jenen, die Wohnungen suchen, Wohnungen mieten wollen und dafür nur eine Miete bezahlen wollen, die sie sich leisten können und die ihnen daneben noch finanzielle Mittel zur Gestaltung ihres angemessenen Lebensstandards übriglassen.

Neben dem Mietrecht und der Höhe der Mieten dreht es sich in der Wohnungsfrage auch immer um die Wohnbaukosten, die Wohnbauförderung und um das Wohnungseigentum, entweder als Wohnung in größeren Mehrfamilien- und Siedlungsbauten oder als Eigenheim. Ich habe diese Anmerkungen einleitend deshalb gemacht, weil unter diesen Aspekten das Ringen um neue Regelungen im Wohnrecht zu sehen ist und weil dieses Thema auch weiterhin auf der Tagesordnung bleiben wird, zum Beispiel auch anlässlich einer Regierungsvorlage zur Wohnrechtsreform, und weil es eine Illusion ist, ein alle zufriedenstellendes Modell entwickeln zu wollen. — Auch dieser Stein des Weisen wird nicht zu finden sein. Dies müßten eigentlich auch jene einsehen, die nur Kritik an solchen gesetzlichen Regelungen üben.

Daß es verschiedene Auffassungen geben kann, ist wohl geradezu normal, und an diesen verschiedenen Meinungen kann man auch erkennen, ob jemand mehr auf der Seite der an der Vermietung Verdienenden — und solche soll es auch geben — oder Wohnungsvermittler oder Grundstücksmakler steht, oder ob jemand nach Lösungen sucht, die jenen gerecht zu werden versuchen, die Wohnungen suchen und die unter Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Voraussetzungen nicht fürchten müssen, daß sie sich die Mieten oder gar unter der Hand bezahlte Ablösen nicht leisten können, oder durch allzu kurzfristige Mietverträge immer wieder auf Wohnungssuche — mit allen sich dadurch ergebenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, wie höhere Miete, Änderung an der Wohnungseinrichtung, Übersiedlung und so weiter — begeben müssen.

Ich glaube, daß sowohl Herr Bundesrat Mag. Langer als auch sein Kollege Schöll im Nationalrat dieses Problem zu einseitig und subjektiv von Seite der Immobilienverwalter und Makler her sehen, da sie immer mit diesen Problemen immer in dieser Weise zu tun haben. Ich glaube nicht, daß man hier jene Ausdrücke wiederholen soll, die da

gefallen sind: vom „Machwerk“ bis zum „Kuddelmuddel“ und „Husch-Pfusch-Verfahren“, bis hin zum „jämmerlichen Ergebnis“.

Wenn man sich den Wohnungsmarkt anschaut: Es sind bei Gott nicht alle Leute dauernd bei Gericht, um irgendwelche Dinge feststellen zu lassen, sondern es geht in diesen Auseinandersetzungen eben um Grenzfälle. Ich meine daher, daß gerade die Kritik des Herrn Kollegen Mag. Langer nicht gerechtfertigt erscheint.

Ich will auf weitere Einzelheiten oder gar auf diese Ausdrücke nicht weiter eingehen, aber ich möchte Ihnen nur in einem noch widersprechen: Sie sagten, Private bauen billiger als gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Ich kann sicher nicht für ganz Österreich sprechen. Ich komme aus dem politischen Bezirk Liezen, und ich nenne Ihnen handfeste Beispiele von Siedlungsgenossenschaften und von privaten Bauträgern, und ich nenne Ihnen die Preise. Ich sage Ihnen, daß sie bei den Privaten — jedenfalls in dem Bereich, den ich kenne — wesentlich höher sind als bei den gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften. Das mag nicht überall in Österreich zutreffen. Nur generell kann man das, was Sie festgestellt haben, so nicht stehenlassen.

Sie haben auch gesagt, daß durch dieses neue Gesetz alljährlich vielleicht nur 10 000 bis 15 000 neue Wohnungen auf dem Markt sein würden. Eigentlich ist das eine beachtliche Zahl. Ich würde mich freuen, wenn wir tatsächlich beweisen könnten, daß diese Zahl stimmt. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Das sind heute schon viel mehr!*) Das wäre eine ganz beträchtliche Zahl — neben den schon entstehenden 50 000 bis 60 000 Neubauten. (*Bundesrat Mag. Langer: Das wäre es, wenn es zusätzliche wären!*)

So schlecht kann dieses Gesetzeswerk also nicht sein, wenn diese Zahlen sogar von Ihnen genannt werden. Es geht also in den vorliegenden Gesetzen beziehungsweise den vorgeschlagenen Änderungen im Mietrechtsgesetz, im Wohnungseigentumsgesetz und in den Sonderwohnbau- und Wohnbauförderungsgesetzen um eine Preisdämpfung auf dem Wohnungsmarkt. Es muß doch den mittleren Werten und den regionalen Unterschieden angepaßt eine Antwort auf die Frage geben, welche Miete unter den vorgegebenen Umständen der Qualität, der Lage, der Ausstattung und so weiter angepaßt ist, und welche Miete können sich nach unserem Einkommensgefüge Familien oder Alleinstehende dort, wo sie leben, wo sie ihren Arbeitsplatz haben, leisten. Und: Wie ist die Aussicht, daß diese Wohnung aufgrund einer tragbaren Entwicklung der Mieten oder aufgrund einer Sicherheit, die das Mietrecht geben kann, auch in Zukunft weiter behalten werden kann? Das sind Fragen, die beantwortet werden müssen.

Erhard Meier

Nun wird verschiedentlich das Richtwertsystem kritisiert, daß es einerseits die Preise zuwenig regulierte und andererseits keine Prozent- oder Beitragsgrenzen nenne. Daher kam es als Kompromiß zur derzeitigen Definition der mietrechtlichen Normwohnung nach Ausstattungskriterien. Hiefür werden Ausstattungserfordernisse — wie zum Beispiel der Erhaltungszustand des Gebäudes, von den Fenstern angefangen über das Dach, Ver- und Entsorgungsleitung und so weiter — und die Wohnungsumgebung herangezogen.

Ein Faktor hiebei ist auch die Art der Beheizung, da es verschiedene Möglichkeiten gibt, etwa die gemeinsame Wärmeversorgung für das ganze Haus oder auch stationäre Heizungen je Wohnung oder Etagenheizungen. Daß zwischen Altbauten aus der Gründerzeit und Bauten neueren Datums zum Beispiel in der Art der Beheizung bei Isolierung und Wärmedämmwerten Unterschiede bestehen, die sich nur im konkreten Fall feststellen und bewerten lassen, liegt in der Natur der Sache.

Daher müssen im gegebenen Fall nach diesem Gesetz Richtwerte für die Bundesländer festgelegt werden, wobei natürlich auch die Bundesländergrenzen kein Garant für vollkommene Richtigkeit sein können und auch innerhalb der Bundesländer Unterschiede vorhanden sind. Diese Richtwerte und ihre Einhaltung müssen auch überprüft werden können.

Der Richtwert soll ein Wert sein, der die Mietzinse nach allen Richtungen hin beachtet. — Im Bundesministerium für Justiz wird ein Beirat eingerichtet, der von Vertretern der Mieter- und Vermietervereinigungen und Fachleuten auch aus den Kammern gebildet wird und den Bundesminister für Justiz bei der Ermittlung und Festsetzung der Richtwerte berät, wozu auch die Bundesländer die notwendigen Daten als Grundlage bereitstellen müssen.

Natürlich kommen auf das Justizministerium und die Justiz neue Aufgaben und neuer Arbeitsaufwand zu, womit manche keine Freude haben werden. Aber es stellt sich die Frage, welche Institution in Österreich wirklich berufen sein sollte festzustellen, in welche Kategorie eine Wohnung einzustufen ist und welcher Quadratmeterpreis für beide Seiten zumutbar ist.

Bei aller Kritik, die im Zusammenhang mit diesen Gesetzen hörbar wird, wird auch in kritischen Beiträgen Positives vermerkt. So vermerkt zum Beispiel auch die „Presse“ vom 21. Oktober 1993 abschließend, daß trotz mancher Unzulänglichkeiten zwischen den Kernpunkten das neue Miet- und Wohnrecht viele Detailverbesserungen enthält. — Ich will nicht verhehlen, daß das gesamte Mietrecht zu einer komplizierten, umfangreichen Materie geworden ist, die für den einzelnen

Staatsbürger, der nicht laufend damit zu tun hat, oder der nicht als Jurist dauernd damit befaßt ist, nur schwer verständlich ist, sodaß er sich sachkundiger Vertreter von Hausbesitzer- oder Mietervereinigungen oder spezialisierter — man muß schon sagen: spezialisierter — Juristen bedienen muß, um im konkreten Fall — und das ist dann immer der eigene Fall — die notwendige Information und Rechtsauskunft erhalten zu können. Das war aber auch bisher schon so. Der Laie hat sich in der detaillierten Materie des Mietrechts nicht auskennen können.

Viele Bürger werden auch den Weg zur gerichtlichen Entscheidung scheuen, weil damit zeitlicher Aufwand, Kosten und aufreibende Belastungen verbunden sind und außerdem von vornherein eine Gegnerschaft zwischen Vermieter und Mieter entstehen mag, die im anonymen großstädtischen Bereich vielleicht für den einzelnen weniger belastend ist, als das im ländlichen Bereich der Fall ist.

Ich glaube, daß auch diesbezüglich zwischen den ländlichen Bereichen und der Großstadt, etwa Wien, in vielen Dingen eine unterschiedliche Sicht dieser Materie besteht. Es mögen in Wien ganz andere Probleme auftreten, als wir sie auf dem Land haben. Auch diese Unterschiede sind natürlich gesetzlich nicht immer im einzelnen genau zu erfassen.

Es wird leider auch weiterhin Grauzonen in Richtung Ablösezahlungen geben, die zwar nicht gestattet, aber auch per Gesetz nie ganz ausgeschlossen werden können, sonst hätten wir auch hier schon das Paradies auf Erden. Es wird aber auch viele, viele Mietverträge geben, die in Ordnung sind und die ohne jede gerichtliche Auseinandersetzung und in bestem Einvernehmen Bestand haben. Das Mietrecht gehörte auch bisher nicht zu den einfachsten und für jeden zu verstehenden Gesetzen, so wie dies auch bei vielen anderen Gesetzen der Fall ist.

Es wird also auch dieses Mietrechtsgesetz funktionieren und manchmal durch Gerichtsentscheidungen auszulegen sein. Man muß also auch wirklich die positiven Neuregelungen zur Kenntnis nehmen. Ich zähle einige auf: die von einem Bundesland festzulegenden Richtwert abgeleitete Höhe des Hauptmietzinses, Verbesserungen beim Untermietzins und mehr Schutz gegen Umgehungsversuche, Drei-Jahres-Frist-Verträge mit 20prozentiger Zinsermäßigung, Halbjahresverträge nur noch in ganz bestimmten Fällen — darin scheinen wir alle übereinzustimmen. Aber auch die Drei-Jahres-Frist mag im Einzelfall zu Härten führen, denn wenn man nur immer damit rechnen kann, drei Jahre lang in einer Wohnung zu sein, und wenn das wirklich überall geschieht und der Betreffende dann umziehen muß, würden die Speditionsunternehmen dabei gute Ge-

Erhard Meier

schäfte machen. — Ich glaube aber nicht, daß dem so sein wird.

Weitere Punkte sind die Neuregelungen bei Geschäftsraummieten, bei Unternehmensübertragung und Verpachtung, mehr Chancen, verbotene Ablösen zurückzuerhalten, Regelungen bezüglich Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen. Soviel ich mich erinnern kann, Herr Kollege Langer, hat der von Ihnen zitierte Herr Ministerialrat Dr. Tschugguel gesagt, daß die Rücklage nicht für Betriebskosten — laut Auslegung — verwendet werden kann. (*Bundesrat Mag. Langer: Er hat sich nachher korrigiert, nach dem Ausschuß!*) Das habe ich nicht gehört, jedenfalls hat er es in der offiziellen Sitzung so gesagt.

Ferner: Neuerliche Betonung, daß Substandard-Wohnungen nicht wohnungseigentumsfähig sind — da werden wir wohl auch übereinstimmen;

Ausnützung der Möglichkeiten, durch Aus- und Zubau mehr Wohnraum zu schaffen, wenn dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen, zum Beispiel die Bebauungsdichte einer Gemeinde;

weitere Betonung der Rolle der Bundesländer im Wohnungsförderungsrecht;

Einbeziehung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, die nötige Reserven wohl schaffen kann, zum Beispiel auf Baulandreserven, wie es bisher vielen Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Situation gar nicht möglich war, die diese Reserven nach einer bestimmten Zeit aber doch dem Wohnbau zuführen müssen oder werden, weil sie sonst steuerpflichtig werden würden;

verbesserte Kontrolle in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft.

Ich habe hier nur einige Punkte aus diesem Gesetzeswerk herausgegriffen.

Zum Abschluß möchte ich anmerken, daß auch dieses Gesetzeswerk einer praktischen Erprobung aufgrund der Prüfung seiner Auswirkungen und Erfahrungen bedarf. Wir werden das mitverfolgen können, obwohl wir auch für dieses Gesetz wieder keine konkreten Zahlen, wie sich dieses Gesetz ausgewirkt haben wird, erfahren werden können. Aber da müßten wir neue Meldepflichten einführen, was wir sicherlich nicht wollen.

Wir werden uns unter Umständen mit neuen Fragen, mit Adjustierungen und Verbesserungen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen befassen müssen. Die Diskussion des vorliegenden Initiativantrags des Nationalrates hat manchen zu lange gedauert, andere haben gemeint, es hätte noch intensiver und länger diskutiert werden müssen. Aber es war das eben ein Initiativantrag — und keine Regierungsvorlage. Es hätte auch

eine Regierungsvorlage geben können; die hat es aber nicht gegeben, und auch daran sieht man, daß es nicht so leicht ist, hiezu Vorschläge, die konkret auf alle Punkt eingehen, vorzulegen. Zweifellos bedarf aber ein Initiativantrag einer längeren Diskussion als so manche „fertige“ Regierungsvorlage.

Zwischen einer fix vorgegebenen Regelung und einem vollkommen freien Markt auf dem Wohnungs- und Mietrechtssektor liegt uns ein Kompromiß und ein Mittelweg vor, und Mittelwege haben sich trotz anderer Ansichten — von beiden Seiten der Betroffenen gesehen —, oft bewährt. Deshalb wird die sozialdemokratische Fraktion des Bundesrates gegen das vorliegende Gesetzeswerk keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) 14.53

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Kaufmann. — Bitte.

14.53

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Diese Bundesregierung ist vor fast vier Jahren mit dem Ziel angetreten, den qualitativen und quantitativen Bedarf nach erschwinglichen Wohnungen in diesem Lande zufriedenzustellen. Abgesehen vom 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, das wir heute beschließen sollen, hat diese Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um den Wohnbau wieder anzukurbeln und um den notwendigen Bedarf an Wohnungen in diesem Lande zufriedenzustellen.

Diese Bundesregierung hatte dabei Erfolge, auf die die Opposition natürlich in keiner Weise ein geht. Es ist an und für sich das Recht der Opposition, nur zu kritisieren, aber es wäre natürlich manchmal auch angenehm, zu hören, daß auch positive Dinge erreicht wurden.

Es wurde die Bemessungsgrundlage im Bausparen erhöht, es wurden im 2. Wohnrechtsänderungsgesetz die Eigenmittelreserven der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften mobilisiert, Kollege Langer, und es wurden 3 Milliarden Schilling in den letzten Jahren von den gemeinnützigen Genossenschaften in den Wohnbau gesteckt. Es wurde eine Wohnbauaktie geschaffen, um ein steuerlich begünstigtes Wohnsparen zu ermöglichen. Es wurden jährlich rund 23 Milliarden Schilling in die Wohnbauförderung zugeschossen.

Damit verbunden gab es auch eine Verlängerung der Wohnbauförderung, was dazu geführt hat, daß in vielen Bundesländern Eigeninitiativen gestartet wurden. Ich denke in diesem Zusammenhang etwa an Niederösterreich, wo es in den

Dr. Kurt Kaufmann

vergangenen Jahren gelungen ist, die Wohnbauleistungen zu verdoppeln.

All das sind Erfolge, die sich auch in meßbaren Zahlen widerspiegeln. So ist im Jahr 1992 die Zahl der Bewilligungen von Wohnungen von 10 000 auf 52 000 angewachsen, und in Wien konnten die Fristen für die Voranmeldung für Gemeindewohnungen verkürzt werden.

Sicherlich konnte mit dieser Wohnbauoffensive in den letzten Jahren noch nicht alles erreicht werden. Es gibt Untersuchungen, die feststellen, daß wir mit 450 Wohnungen pro 10 000 Einwohnern noch immer unter dem westeuropäischen Durchschnitt liegen. Es gibt Untersuchungen und Umfragen, die feststellen, daß betreffend die Wohnungssituation in den westeuropäischen Ländern mit 85 Prozent ein höherer Zufriedenheitsgrad vorliegt als in Österreich mit 75 Prozent. Das heißt, wir haben im gesamten Wohn- und Mietrecht noch einiges zu bewerkstelligen; daher auch heute dieses 3. Wohnrechtsänderungsgesetz.

Weil zuerst gesagt wurde, dieses Wohnrechtsänderungsgesetz betrifft eigentlich nur eine geringe Anzahl von Wohnungen: Das stimmt vielleicht einerseits, aber andererseits ist das doch eine beträchtliche Anzahl. Es gibt in Österreich 3,4 Millionen Wohnungen. Davon entfallen die Hälfte ungefähr auf Eigentum. 15 Prozent aller Wohnungen sind preisgeregelt, das sind noch immer ungefähr 500 000 Wohnungen. Sicherlich: Ein Großteil entfällt auf Wien, rund 35 000 Wohnungen, sprich: 70 Prozent der preisgeregelten Wohnungen entfallen auf das Bundesland Wien. Dazu kommen weitere 400 000 Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen, die in diesem Bereich vermietet werden.

Diese Zahlen wollte ich nur als Hintergrund zu dieser heutigen Novelle erwähnen, die als eine Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Mietrechtsgesetzes sowie verschiedene Novellierungen des Wohnbauförderungswesens umfaßt.

Meine Damen und Herren! Ziel dieses heutigen Gesetzesbeschlusses ist es, den Wohnungsmarkt soweit wie möglich zu mobilisieren und um gewissen Auswüchsen, die in letzter Zeit entstanden sind, entgegenzuwirken. Meine Damen und Herren! Es gibt, glaube ich, kein Gesetz, nach dem der Mieter wenig zahlt und der Hausherr trotzdem genügend verdient. Das ist kaum zu realisieren. Daher stellt dieses Gesetz auch einen Kompromiß dar.

Ich gebe Herrn Bundesrat Mag. Langer schon recht, wenn er meinte, es hat 80 negative Stellungnahmen hiezu gegeben. — Er hat nur verschwiegen, aus welchen Gründen es diese negati-

ve Stellungnahmen gegeben hat. Diese sind nämlich aus zwei verschiedenen Ebenen gekommen.

Denen einen war der Entwurf zu liberal, und den anderen enthielt er wieder zuwenig marktwirtschaftliche Elemente. Daher ist dieser Entwurf aus verschiedenen Gründen abgelehnt worden. Er stellt aber einen Kompromiß dar, mit dem wir leben sollten. Er bietet aber vielleicht doch eine Chance und weist in die richtige Richtung.

Zu den Angriffen der Freiheitlichen Partei: Kollege Langer! Ich habe mir eigentlich nichts anderes von Ihnen erwartet. Ich habe gehört, wie Sie am Bundestag der Immobilienmakler gewütet haben. Natürlich vertreten Sie, gemeinsam mit Kollegen Schöll, die „reine“ Lehre der Immobilienmakler. Ich frage mich nur, ob das auch die Meinung der Freiheitlichen Partei ist. Denn gerade Ihr Parteiobmann in Wien, Kollege Pawkowicz, und auch Ihr Bundesparteiobmann Haider ziehen landauf, landab umher und werfen überall der „bösen“ Bundesregierung und den „bösen“ Regierungsparteien vor, daß sie nun auch die Mieten erhöhen und neue Belastungen für die Bevölkerung kommen werden. Ich gewinne langsam den Eindruck, daß Sie, und andere Kollegen, hier Ihre Privatmeinung verzapfen und weniger die Meinung der Freiheitlichen Partei. Ich würde Ihnen empfehlen, sich einmal mit Ihren Freunden zusammenzusetzen, damit Sie auf eine gemeinsame Basis kommen. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der FPÖ.*)

Was wollen Sie? — Sie wollen einen Eingriff in bestehende Mietverträge und praktisch die völlige Vertragsfreigabe bei Neuabschlüssen. Ob Sie damit den Wohnungsmarkt mobilisieren und damit — das haben Sie zuerst erwähnt — 10 000 Wohnungen für junge Familien ermöglichen, bezweifle ich, Kollege. (*Bundesrat Mag. Langer: Das hat Ofner gesagt! Dazu gibt es eine offizielle Aussendung!*) Und Sie haben in Ihren Ausführungen auch keineswegs erwähnt, daß darin auch sehr positive Bestimmungen enthalten sind, die vom Haus- und Grundbesitzerverband sehr positiv angeführt wurden. Sie haben auch nicht erwähnt, daß es auf einmal eine Erhöhung des Verwaltungspauschales für die Immobilienmakler um 40 Prozent gibt. Die positiven Dinge erwähnen Sie natürlich nicht, denn das betrachten Sie von der FPÖ ja als selbstverständlich.

Meine Damen und Herren! Dieses Wohnrechtsänderungsgesetz bringt, vor allem, was den Mietanteil anlangt, ein Richtwertsystem, was sicherlich Neuland und nicht so einfach zu bewerten ist. Es gibt aber doch gewisse Möglichkeiten auch der Vertragsfreiheit innerhalb eines Richtwertsystems, und ich glaube, wir sollten uns diesem Versuch einmal unterwerfen und schauen, ob

Dr. Kurt Kaufmann

damit eine wohnwertbezogene Preisbildung ermöglicht wird.

Kollege, das haben Sie auch nicht gesagt: Im Richtwertgesetz ist ausdrücklich verankert, daß zur Bewertung der geförderte, mehrgeschossige Wohnbau und auch die Kosten des Grundkapitals heranzuziehen sind und daß hier erstmals auch der Grund und Boden als Kalkulationsgrundlage einbezogen wird. Ich glaube daher, daß wir wirklich einmal versuchen sollten, hier eine neue Lösung zu finden.

Auch ist dieses System sicherlich für den föderalistischen Aufbau unseres Staates geeignet, weil in jedem Bundesland differenzierte Richtwerte festgelegt werden. So kann es durchaus unterschiedliche Richtwerte zwischen Wien und Vorarlberg geben, obwohl meine Kollegin aus Vorarlberg vielleicht aus anderen Gründen vielleicht diesem Gesetz ihre Zustimmung verweigern wird. (*Bundesrat Mag. L a n g e r: Aber sie bekommst keine zusätzliche Wohnung damit! — Bundesrat K o n n e c n y: Das sagen Sie!*) Sie hat wahrscheinlich eine!

Meine Damen und Herren! Sie haben auch immer wieder den Grundsatz der Angemessenheit kritisiert. Kollege! Diesen Begriff „Grundsatz der Angemessenheit“ hat Ihr Vorfahre, Kollege Ofner, als Regierungsmitglied seinerzeit eingeführt. Es gibt den Begriff „Angemessenheit“ seit diesem Zeitpunkt, seit der kleinen Koalition, und auch dieser Begriff hat kaum zu einer Erhöhung der Prozeßflut geführt. Daher glaube ich, daß man mit diesem Bereich durchaus operieren kann. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Ich glaube auch, daß seriöse Vermieter von der aktuellen Richtwertangemessenheit ausgehen werden und daß sie alle wesentlichen Zu- und Abschlagskriterien im Mietvertrag festhalten und so für beide Vertragspartner eine Transparenz hinsichtlich der Mietgestaltung ermöglicht wird.

Meine Damen und Herren! Es wurde zuerst die Befristung der Mietverträge erwähnt. Wir alle wollen kein Stadtnomadentum. Die Dreijahresfrist stellt sicherlich einen Kompromiß dar. Bei halbjährigen und einjährigen Verträgen hat es eine viel größere Verschärfung oder eine noch größere unerwünschte sozial- und wohnungspolitische Entwicklung gegeben. Und dem ist Einhalt zu gebieten. Ich glaube, mit diesen drei Jahren können wir in vielen Bereichen leben.

Dazu kommt noch, daß auch die Bundesländer eine Befristung von Mietverträgen verlangt haben, denn unbeschränkt befristete Verträge bedeuteten als Kettenmietverträge eine Durchlöcherung des Kündigungsschutzes. Und der Kündigungsschutz ist noch immer der erklärte Wille

der Mehrheit in diesem Hause. Das heißt, die wesentlichen politischen Gruppierungen huldigen noch immer dem Grundsatz, daß munden Kündigungsschutz unter gewissen Voraussetzungen beibehalten soll.

Eine der wesentlichsten Forderungen der ÖVP war, in bestehende Vertragsverhältnisse grundsätzlich nicht einzugreifen. Hier wurde ein Mittelweg gegangen und ein Kompromiß gefunden, der diesem Grundsatz gerecht wird. Es wird eine sukzessive Anhebung der Mieten an den Richtwert ermöglicht; ein System, das von den Grund- und Hausbesitzerverbänden grundsätzlich nicht abgelehnt wird. Dort besteht nur die Kritik, daß dieser Anpassungszeitraum kürzer sein soll, nicht 15 Jahre wie bei den Geschäftsmieten, sondern 10 Jahre.

Es ist im Gesetz auch vorgesehen, daß jeder eintrittsberechtigte Wohnungsmieter in Zukunft, sollte er nicht zum engsten Familienkreis gehören, eine richtwertangemessene Miete zu zahlen hat. Und bei den Geschäftsmieten ist es endlich gelungen — Kollege, da müssen Sie mir zustimmen —, die „ewigen“ Mieten wegzubringen. Denn im jetzigen Mietrecht war das sogenannte gespaltene Mietverhältnis möglich. Und da ist es passiert, daß ein Geschäftsinhaber sein Lokal in eine Kapitalgesellschaft eingebracht hat, und damit ist er in den Genuss einer „ewigen Miete“ gekommen. Mit anderen Worten: Es ist die Mieteinnahme quasi am Haus vorbeigeflossen. Jener hat zigtausend Schilling für die Verpachtung des Geschäfts bekommen, und das Haus hat eigentlich nichts davon gehabt. Nunmehr ist es gelungen, diesen Fall der „ewigen Mieten“ wegzubringen.

Ich weiß, daß es dagegen große Widerstände seitens der Wiener Handelskammer gehabt hat. Es hat lange Diskussionen in dieser Frage gegeben, aber ich stehe in diesem Fall eher auf dem Standpunkt der Jungunternehmer: Es hat eklatante Wettbewerbsverzerrung gegeben, und es ist nicht einzusehen, daß manche Lokale in ausgezeichneten Toplagen zu Spottpreisen vermietet wurden, während Newcomer keine Chance hatten, finanziell erschwingliche Geschäftslokale zu mieten.

Hier ist sicherlich ein Kompromiß zustande gebracht worden: zwischen keinen Eingriff bei Einzelmietverträgen bei Geschäftsmieten vorzunehmen und andererseits bei Kapitalgesellschaften innerhalb von 15 Jahren die Miete entsprechend anzuheben. In diesem Zusammenhang ist im Gesetz der Begriff „branchenmäßige Angemessenheit“ vorgesehen. Das heißt, auch hier versucht der Gesetzgeber, den Branchenmix entsprechend abzusichern.

Meine Damen und Herren! Einen weiteren Punkt möchte ich hier noch anführen, den Kolle-

Dr. Kurt Kaufmann

ge Langer vergessen hat, und zwar den Dachbodenausbau. Der Dachboden ausbau ist nunmehr im Mietengesetz geregelt. Er ist quasi frei von Mietvereinbarungen. (*Bundesrat Mag. Langer: Das war er ja bisher auch!*) Und es hat der Obmann des Grundbesitzerverbandes in einem der letzten Rundschreiben festgehalten, daß, wenn nur bei der Hälfte der Wiener Häuser der Dachboden ausgebaut werden könnte, wahrscheinlich mehr Wohnraum geschaffen werden würde als durch die Vermietung leerstehender Wohnungen.

Meine Damen und Herren! Mit der vorliegenden Novelle wird ein Schritt zu mehr Markt im Bereich des Mietrechtes gesetzt; gleichzeitig wird aber auch die Sicherung und Erhaltung der Althäuser und die Möglichkeit der zeitgemäßen Verbesserung dieser Häuser berücksichtigt!

Meine Damen und Herren! Mit diesem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz wird auch das Wohnungsgemeinnützige Gesetz geändert, und hier möchte ich vor allem Frau Staatssekretärin Dr. Fekter dafür danken, daß diese Novelle sehr sorgfältig vorbereitet wurde und daher kaum Anlaß zu Kritik gegeben ist.

Es wurde im Wohnungsgemeinnützige Gesetz eine Verschärfung des Schutzes des gemeinnützigen gebildeten Kapitals vorgesehen sowie nunmehr ein gesetzlicher Anspruch auf Begründung von Wohnungseigentum verankert. Dies gilt sicherlich nur bei Neuabschlüssen, aber ich glaube, es ist wichtig, daß es da eine praktische wirtschaftliche Betrachtungsweise gibt, daß man vom Verkehrswert minus Abschlägen ausgeht und nicht vom Buchwert, denn zum Buchwert wird keine Genossenschaft eine Wohnung verkaufen. Ebenso wurden die Mitspracherechte der Mieter im Wohnungseigentumsgesetz verbessert.

Meine Damen und Herren! Diese Materie ist sicherlich kompliziert, stellt sicherlich einen politischen Kompromiß dar, einen Kompromiß der beiden Regierungsparteien, und Kompromisse sind eben nicht einfach zu formulieren. — Dazu kommt noch, daß dieses Gesetz ein politisches Gesetz ist. Das müssen wir hier doch zur Kenntnis nehmen. Es ist das ein Gesetz, das über einen Initiativantrag der beiden Regierungsparteien zustande gekommen ist.

Ich finde es auch richtig, daß im Nationalrat ein Entschließungsantrag an das Justizministerium beschlossen wurde, in dem dieses aufgefordert wurde, eine Kodifizierung des Bundes-Wohnrechtes durchzuführen, was sicherlich den Abschluß der Wohnrechtsinitiativen dieser Bundesregierung darstellen würde. Ich weiß, wie schwierig diese Materie ist — darüber wurde auch gestern im Ausschuß diskutiert —, denn da gibt es verschiedene Rechtsmaterien: dingliches Recht

und obligatorisches Recht. Und das Zusammenführen wird sicherlich nicht so einfach sein.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang doch auch Abgeordneten Dr. Keimel und auch der sozialistischen Fraktion dafür danken, daß es in mehrjährigen Verhandlungen gelungen ist, einen Kompromiß zustande zu bringen, einen Kompromiß, der sicherlich aus zwei entgegengesetzten Richtungen gekommen ist: Einerseits gab es die Forderung nach mehr Marktwirtschaft, andererseits nach gewissen sozialdemokratischen Grundsätzen, nach Berücksichtigung von gewissen Mietobergrenzen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß dieses Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist, in die Richtung zu mehr Marktwirtschaft, und ich hoffe, daß das Ministerium in absehbarer Zeit den Entwurf einer Bundes-Wohnrechtes vorlegen wird, damit wir dieses Kapitel in nächster Zeit abschließen werden können.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird diesem Gesetzesbeschuß sicherlich mehrheitlich die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 15.13

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatssekretärin Dr. Maria Fekter. Ich erteile es ihr.

15.14

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter: Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister Michalek! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Mag. Langer hat Unverständnis darüber gezeigt, warum dieses 3. Wohnrechtsänderungsgesetz im Bautenausschuß und nicht im Justizausschuß diskutiert wurde. — In diesem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz war ein sehr wesentlicher Teil enthalten, nämlich die Änderung des Wohnungsgemeinnützige Gesetzes. Dieses Wohnungsgemeinnützige Gesetz ressortiert in das Wirtschaftsministerium — das heißt, unter anderem auch in das ehemalige Bautenministerium —, und aus diesem Grund halte ich es für gerechtfertigt, daß das im Bautenausschuß diskutiert worden ist.

Sie von der FPÖ haben die negativen Stellungnahmen erwähnt, die anlässlich der ersten Begutachtung eingegangen sind. Sie haben aber nicht erwähnt, daß diese negativen Stellungnahmen nicht in eine einheitliche Richtung gingen: Diese waren von sozial motivierten, gesetzlich festzulegenden Obergrenzen — ich erinnere daran: die Arbeiterkammer hat 45 S gefordert — bis zur Forderung — das entspricht eher Ihrer Richtung — nach absolut freiem Markt bestimmt. Die gesamte ideologische Bandbreite hat sich in diesen Stellungnahmen wiedergefunden. Die vorliegen-

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter

die Novelle bedeutet den bei dieser Meinungsvielfalt einzige möglichen mehrheitsfähigen Kompromiß und aus der Sicht des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung.

Sie haben ganz zu Beginn Ihrer Kritik an der Wohnungsgemeinnützigegegesetz-Novelle die Stellung der gemeinnützigen im Verhältnis zu den privaten Bauvereinigungen erwähnt. – Dazu möchte ich klarstellen, daß die Stellung der gemeinnützigen Genossenschaften, Aktiengesellschaften oder GesmbHs im Wettbewerb zu den Privaten vorwiegend durch die Förderrichtlinien und die Wohnbaufördergesetze der Länder bestimmt ist. Und hier kann ich erfreulicherweise kundtun, daß inzwischen bereits in allen Bundesländern auch den privaten Bauvereinigungen der Zugang zu den Fördertöpfen für Wohnungserrichtung ermöglicht wurde. Eines der letzten Bundesländer in diesem Zusammenhang war Oberösterreich, aber auch das hat seit heute den Privaten den Zugang zu den Förderrichtlinien ermöglicht.

Die Umschichtung der Förderungen von der Objektförderung hin zu einer effizienten Subjektförderung fällt außerdem in die Kompetenz der Länder und ist nicht Sache des Bundesgesetzgebers. Das ist als Anregung zwar gut gemeint, aber im Wohnrechtsänderungsgesetz fehl am Platz.

Wie bekannt ist, bin ich als Staatssekretärin den Gemeinnützigen immer sehr kritisch gegenübergestanden. Die internationale Erfahrung jedoch zeigt, daß uns andere Länder um dieses Instrument beneiden, weil es uns damit nämlich gelungen ist, den Wohnbau anzukurbeln. Ich darf Ihnen hiezu Zahlen nennen, die wirklich beeindruckend sind:

Die Wohnbauproduktionswerte sind von Juni 1992 auf Juni 1993, also im vorigen Jahr, um 29 Prozent gestiegen. Und die Auftragsbücher im Wohnbau, meine sehr verehrten Damen und Herren, zeigen zur Jahresmitte einen um 37 Prozent höheren Stand als im Vorjahr. Diese Steigerung der Wohnbauleistung hat sich in anderen Ländern nicht im selben Ausmaß abgezeichnet.

Sozialen Wohnbau nämlich ausschließlich über private Bau- und Maklerwirtschaft abzuwickeln, ist sowohl in England als auch in Frankreich als auch in Deutschland gescheitert, weil die Bautätigkeit mangels attraktiver Gewinnchancen gegenüber dem Geschäfts- und Büroneubau zurückgeblieben ist. Mit den Gemeinnützigen steht uns aber ein Instrument zur Verfügung, das die Mittel zweckgebunden nur für den Wohnbau einsetzen darf, und daher können wir gezielt den Bau auf dem Wohnungssektor ankurbeln.

Ich spreche mich daher für einen fairen Wettbewerb zwischen der privaten und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft aus.

Zu den Baukosten, die Sie angeführt haben, eine Richtigstellung: Die höchsten Baukosten gibt es nicht in Wien – obwohl sie da hoch sind –, sondern die höchsten Baukosten gibt es im Bundesland Salzburg, und zwar sowohl bei den Privaten als auch bei den Gemeinnützigen. Es ist auch richtig, daß – wie Sie angeführt haben – in einer Studie der Universität Linz die Baukosten der Privaten geringer ausgewiesen sind als jene der Gemeinnützigen, aber dazu muß man auch erwähnen, daß in dieser Studie in den Baukosten der Privaten die Häuslbauer enthalten sind. Das heißt, die Eigenleistung der Häuslbauer – und die ist in Österreich nicht gering – ist damit nicht quantifiziert worden. Würden Sie diese Eigenleistung der Häuslbauer auch quantifizieren, würden – davon bin ich überzeugt – die Baukosten der Privaten jene der Gemeinnützigen überflügeln. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Nun einige Anmerkungen zur Wohnungsgemeinnützigegegesetz-Novelle. Diese ist unter folgenden vier Schwerpunkten zu sehen:

Das erste ist die Sicherung des gemeinnützigen Vermögens in der Gemeinnützigkeit. Das heißt, wir wollten mit dieser Novelle – in Fortsetzung des 2. Wohnrechtsänderungsgesetzes – eindeutig festlegen, daß Mittelabfluß aus den Gemeinnützigen gesetzlich nicht erlaubt ist. Egal, wer sie haben will – ob die Eigentümer, ob der Finanzminister oder sonstige –: Mittelabfluß ist nicht erlaubt.

Wir haben dazu ein Beteiligungsverbot normiert. Das heißt, gefinkelte Schachtelungen – Töchter, Schwestern et cetera –, die eine Flucht aus der Gemeinnützigkeit erlauben, sind verboten. Es ist nur erlaubt, sich an Vereinen zu beteiligen, deren Tätigkeit auch die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens zum Ziel hat.

Genauso wie wir das Beteiligungsverbot normiert haben, gibt es natürlich auch ein Spaltungsverbot. Das heißt, man kann nicht aufspalten – ein Teil bleibt gemeinnützig, ein anderer Teil ist nicht gemeinnützig – und damit dieses Prinzip unterlaufen.

Weiters haben wir eine Neufassung der Unvereinbarkeitsbestimmungen normiert, die derzeit nur auf die Bankenlandschaft und auf die Bauwirtschaft gerichtet sind. Hier sollen nicht zufällige Verwandtschaftsverhältnisse ausschlaggebend sein, sondern die tatsächlichen Geschäftsbeziehungen.

Richtigstellen möchte ich Ihre Ausführungen, Herr Mag. Langer, auch im Hinblick auf die Ge-

Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter

schäftsführerbezüge. Hier ist der Zuschlag, den wir zu einem Sektionschefgehalt erlauben, nur bei hauptberuflicher Tätigkeit möglich und nicht, wie Sie angeführt haben, bei Mehrfachtätigkeiten. Dieser Zuschlag hat sich aber leistungsorientiert zu halten, und zwar an der Bauleistung der gemeinnützigen Bauvereinigung. Es sollen nur jene Geschäftsführer diese Obergrenze ausnützen können, die auch wirklich eine erhebliche Neubauleistung haben, und nicht jene Geschäftsführer, die sich auf das reine Hausverwalten beschränken.

Der zweite Punkt der Novelle war die Ermöglichung einer effizienteren Bestandsbewirtschaftung: marktgerecht und der Wirklichkeit, den Umständen entsprechend. Diesbezüglich erlauben wir die Nachverdichtung: Ein-, Um-, Zubau, Erneuerungen, zum Beispiel auch Dachgeschoßausbau. Den Gemeinnützigen soll erlaubt sein, in der bestehenden Altsubstanz Verbesserungen in erheblichem Maße durchzuführen.

Es ist so, daß wir im Hinblick auf die Vermietung von Geschäftsräumen, Ein- und Abstellplätzen et cetera marktkonformer vorgehen und ein angemessenes Entgelt erlauben wollen.

Der dritte wesentliche Punkt, den wir in Angriff genommen haben, war die Stärkung der Selbstfinanzierungskraft und – hier schon erwähnt – die Möglichkeit, daß Mieter Eigentum an Wohnungen erwerben können.

Herr Bundesrat Mag. Langer! Ich kann hier klarstellen, daß sehr wohl ein Rechtsanspruch besteht – er ist im Gesetz auch ganz klar definiert –, und zwar für die Wohnungen, die neuerrichtet werden und für die innerhalb von drei Jahren Baukosten verlangt werden. Das heißt, für den Neubaubereich gibt es einen echten gesetzlichen Rechtsanspruch. Für all diejenigen, die jetzt schon länger als zehn Jahre in den Wohnungen wohnen und das auch gerne hätten, haben wir nur eine einvernehmliche Lösung parat. Ich hoffe, daß sich viele Gemeinnützige auf diese Möglichkeit des Wohnungseigentums einlassen werden.

Damit Sie eine Größenordnung haben: Wenn nur ein Prozent der derzeitigen Mietwohnungen von Gemeinnützigen ins Eigentum übertragen würden – das sind in etwa 400 000 Wohnungen –, könnte damit ein Volumen von 3 bis 4 Milliarden Schilling verfügbar werden, das wiederum zweckgebunden in den Wohnungsneubau fließen könnte. (Bundesrat Mag. Langer: Warum überhaupt die Unterscheidung?)

Tatsache ist, daß es – wie ich zu Beginn meiner Ausführungen erwähnt habe – eben zu einem mehrheitsfähigen Kompromiß gekommen ist. Das heißt, im ersten Schritt und im Hinblick

auf die Eigentumsbildung war das eben die kompromißfähige Variante.

Zum vierten Punkt: Wir haben eine Abrundung des Geschäftskreises und eine Neudefinition der gesetzlichen Aufgabenstellung für die Gemeinnützigen vorgenommen. Gemeinnützige Bauvereinigungen können in Hinkunft auch Infrastruktureinrichtungen schaffen, die sich im Wohnumfeld befinden. Das heißt, es gibt keine heiße Diskussion mehr, ob die Arztpraxis, der Rechtsanwalt, das Nahversorgungsgeschäft oder der Kindergarten in einer Wohnanlage dem Gemeinnützigkeitstätigkeitsbereich entspricht oder nicht; derartige Infrastruktureinrichtungen sind in Hinkunft möglich.

Des weiteren haben wir auch klargestellt – das ist besonders wichtig –, daß Gemeinnützige nur gewisse Wohnungskategorien im Hinblick auf die Ausstattung errichten dürfen. Luxus darf eine Gemeinnützigkeit nicht errichten, aber wir haben in diesem Zusammenhang auch klargestellt, daß eine behindertengerechte Wohnung nicht unter Luxus fällt. Behindertengerechte Gestaltung fällt unter die Kategorie „normale Ausstattung“. – Das war bisher nicht der Fall, und das haben wir verbessert.

Meine Damen und Herren! Ganz zum Schluß lassen Sie mich noch ein besonderes Anliegen von mir erwähnen: Es wurde in das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ein neuer Absatz aufgenommen, der die Sozialpflichtigkeit bei der Wohnungsvergabe normiert. Das heißt, in Hinkunft haben Gemeinnützige, wenn zum Beispiel Förderrichtlinien der Länder nicht mehr greifen, weil die Förderung schon ausgelaufen ist, aufgrund des Gemeinnützigkeitsgesetzes die Sozialpflichtigkeit bei der Wohnungsvergabe zu beachten. – Danke. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 15.28

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Anton Koczur. Ich erteile es ihm.

15.28

Bundesrat Anton Koczur (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Frau Staatssekretärin! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Wenn man den Versuch unternimmt, den Begriff „persönliches Wohlbefinden“ näher zu definieren, so nehmen neben der materiellen Absicherung zeitgemäßes Wohnen und eine entsprechende Wohnumwelt besonderen Stellenwert ein. Vor allem der soziale Wohnbau stellt einen Eckpfeiler unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens dar. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß diese Thematik trotz Meldungen über Krieg, Terror, Ausländer-Volksbegehren, EG-Diskussion oder Zivildienstproblematik immer wieder in den Schlagzeilen der Medien auftaucht und die Menschen letztlich doch zutiefst berührt sind.

Anton Koczur

Folgendes gleich vorweg: Das Schlagwort „neue Wohnungsnot“ ist keine österreichische Erfindung, sondern geistert durch den Blätterwald nahezu aller Industriestaaten. Der Journalist Roland Stippel beschäftigt sich in seinem Buch „Der verbaute Markt“ mit der Situation in der Bundesrepublik Deutschland, und er führt aus, daß die Mehrzahl der Bundesbürger noch nie so gut gewohnt hat wie jetzt, aber zugleich der Mangel an preiswertem Wohnraum so groß ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Er schreibt treffend: „Villenglück und Wohnungsnot zugleich prägen einen Markt voller Widersprüche. Beide haben miteinander zu tun: Weil die gutverdienende Mehrheit sich immer mehr ausdehnt, bleibt für die Minderheit immer weniger Platz.“

Daß die Themen Wohnen, Wohnbauförderung, Wohnrecht bei uns zu Dauerthemen geworden sind, hat viele Ursachen. Neben den gesellschaftspolitischen Veränderungen ist eine sehr bedeutsame Ursache die, daß in den achtziger Jahren mangels fundierter Prognosen eine Fehleinschätzung des künftigen Wohnungsbedarfes eingetreten ist.

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat 1981 aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung eine Bevölkerungsprognose entwickelt, die es bis 1991 mehrmals revidieren mußte, und damals ist ein Bevölkerungsrückgang vorausgesagt worden, aber nicht nur ein Bevölkerungsrückgang, sondern man hat auch eine Überfinanzierung bei den Wohnbauförderungsmitteln prognostiziert. Aus damaliger Sicht wurde erwartet, daß 1995 bei Fortführung der bisherigen Art der Förderung 11 Milliarden Schilling übrigbleiben und im Jahr 2000 immerhin bereits 24 Milliarden Schilling. — Die Reaktion darauf war, daß die Wohnbautätigkeit deutlich zurückgenommen wurde. In den sechziger Jahren betrug die durchschnittliche jährliche Wohnbauleistung über 50 000 Wohnungen. In den siebziger Jahren konnte sie auf fast 60 000 Wohnungen gesteigert werden, und in den achtziger Jahren ist sie auf durchschnittlich 40 000 Wohnungen zurückgenommen worden.

Der damalige Wissensstand mag sicherlich auch mit einer Ursache dafür gewesen sein, Herr Bundesrat Dr. Kaufmann, daß sich die Landesfinanzreferenten bei der Veränderung der Wohnbauförderung miteinverstanden erklärt haben, daß die Budgetmittel gekürzt worden sind. Das waren immerhin 2,7 Milliarden Schilling. Es tut mir heute noch leid, daß das damals so gemacht wurde. Zum Glück war eine gute Konjunkturlage zu verzeichnen, sodaß das durch die normale Budgetausweitung gemildert wurde und sich der gekürzte Wohnbauförderungstopf in den Folgejahren immerhin von 17,6 Milliarden Schilling wieder auf 19,3, 20,6 und 22,4 Milliarden Schilling füllte.

Inzwischen wurde — Gott sei Dank! — auch eine neue Prognosemethode entwickelt, und wir wissen nun, daß — natürlich unter Außerachtlassung der Grenzöffnung und der Anpassungen bezüglich EG-Beitritt, da kann man ja noch keine endgültigen Aussagen treffen — eine Steigerung der Zahl der Haushalte bis zum Jahre 2015 um etwa 500 000 eintreten wird.

Wir wissen auch, daß zur Bewältigung des quantitativen Wohnungsfehlbestandes neben dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz neue Formen der Finanzierung erforderlich sind und dabei die soziale Treffsicherheit, die uns diesbezüglich ein wenig abhanden gekommen ist, wieder gefunden werden muß.

Wir wissen weiters, daß die sich explosionsartig entwickelnden Baukosten und Grundstückspreise — das wurde schon in der Parlamentarischen Wohnrechts-Enquete 1991 festgestellt — deutliche Spuren auf dem Wohnungsmarkt hinterlassen haben. Die Koalitionsparteien — das ist heute schon, wie vieles andere auch, gesagt worden — haben daher im Arbeitsübereinkommen zu Beginn dieser Legislaturperiode konkrete Aussagen für den Bereich Wohnen getroffen und in der Folge einen Diskussionsprozeß eingeleitet, als deren vorläufiges Ergebnis nun das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz als Paket verschiedener Maßnahmen vorliegt. Damit wird man künftig Auswucherungen im Mietenbereich begegnen und den erhaltenswürdigen Bestand absichern können. Erfreulich ist wohl auch, daß dabei auf regionale Unterschiede Bedacht genommen wird, und in anderen Gesetzesmaterien, wie dem Heizkostenabrechnungsgesetz sowie einer Reihe von Wohnbau- beziehungsweise Wohnbauförderungsgesetzen, rechtliche Klarstellungen erfolgen.

Es ist heute schon mehrmals gesagt worden, daß das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz in seinen Auswirkungen sicherlich nicht alle Probleme lösen wird können; es ist aber von allen Beteiligten, die den Willen zum Kompromiß gehabt haben und auch vor allem die Bereitschaft zur Mitarbeit eingebracht haben — das soll ja auch nicht immer so gewesen sein — mit größtem Verantwortungsbewußtsein erstellt worden. Zahlreiche Vorschläge und kritische Anmerkungen aus dem Begutachtungsverfahren sowie der Parlamentarischen Enquete 1991 und auch der „Österreichischen Juristentage“ haben Eingang in dieses Gesetz gefunden.

Das ist nicht alles gewesen. Herr Bundesrat Dr. Kaufmann hat schon darauf hingewiesen: Zwischenzeitlich gab es eine Reihe von Initiativen des Bundes und der Länder als wichtige Schritte zur Steigerung der Wohnbauleistung und der qualitativen Versorgung mit Wohnraum. Die einzelnen Punkte sind ja bereits genannt worden.

Anton Koczur

Lassen Sie mich, auch wenn von meinen Vорrednern, den Herren Bundesräten Meier und Dr. Kaufmann, aber auch von der Frau Staatssekretärin vieles schon zu den Äußerungen des Herrn Bundesrates Langer gesagt worden ist, doch auch einige Anmerkungen dazu treffen, weil man das in der Form nicht zur Kenntnis nehmen kann, meine Damen und Herren, wenn er von „jämmerlich“ spricht, von der „Neuaflage altsozialistischer Wohnungsideologie“, von „Alibihandlung“ und von „Machwerk“. Er hat auch nicht davon Abstand genommen, seinen Kollegen aus dem Nationalrat mit dem Begriff „Schmarren“ zu zitieren und zu behaupten: „Die Gemeinnützigen haben es sich ,gerichtet“.

Meine Damen und Herren! Diese ungerechtferigte Kritik der FPÖ-Vertreter überrascht mich nicht, denn ich weiß aus dem Verhalten der FPÖ-Kollegen in Niederösterreich, daß die FPÖ ein gestörtes Verhältnis zur Wohnbauförderung hat und es ihr dabei vor allem auch an sozialem Verständnis mangelt. Ob es in Niederösterreich das Sonder-Wohnbauprogramm war, ob es das niederösterreichische Wohnungsförderungsgesetz war — der Herr Kollege Schwab sitzt hier, er war ja dabei, er wird Ihnen das bestätigen —: Die FPÖ hat außer Kritik nichts eingebracht. Hier im Haus ist es ja nicht anders gewesen. Und da nützt es auch nichts, wenn Herr Kollege Langer wortreich zu erklären versucht, warum sich die FPÖ von der Verantwortung verabschiedet hat.

Kritik, meine Damen und Herren, ist etwas Gutes. Sie darf sich aber nicht auf Kritik der Kritik wegen beschränken, sondern sie soll eine konstruktive Kritik beinhalten. Und das, meine Damen und Herren — vor allen Dingen den Herren von der FPÖ sei dies gesagt —, unterscheidet uns eben von Ihren Zielvorstellungen. Wir sehen in der öffentlichen Wohnbauförderung und in den öffentlichen Wohnbauförderungsmitteln ein Steuerungsinstrument für soziale Gerechtigkeit. Wir verwenden uns dafür, daß der Wohnbau nicht schutzlos den Marktmechanismen „Angebot und Nachfrage“ überlassen bleibt. Wir sind gegen Spekulation mit gefördertem Wohnbau, und wir sind — entgegen Ihren Vorstellungen — auch der Auffassung, daß die gemeinnützigen Wohnbauträger auch künftig führend in der Bautätigkeit sein müssen. Warum? — Die Frau Staatssekretärin hat das schon gesagt. Überall dort, wo man die gemeinnützigen Bauträger ausgegrenzt hat — es sind Beispiele genannt worden, auch die Schweiz gehört dazu, auch eine Reihe von großen deutschen Städten haben das versucht —, ist das kläglich gescheitert, und der Wohnungsmarkt ist dort zusammengebrochen. (Bundesrat Dr. Linzer: Aber das Gegenteil soll auch der Fall sein!)

Wir haben — wenn ich jetzt Niederösterreich nehme, dazu kann ich etwas sagen (*Bundesrat Ing. Penz: Niederösterreich hat einen guten Wohnbaureferenten!*) — auch den Privaten die Möglichkeit eröffnet, Wohnbauförderungsmittel zu erhalten. Aber ich sage aus unserer Sicht: Wir glauben, daß die gemeinnützigen Wohnbauträger dominant bleiben sollen, denn nur sie unterliegen der öffentlichen-demokratischen Kontrolle, meine Damen und Herren, zum Unterschied von den anderen. (*Bundesrat Ing. Penz: Entschuldigen Sie, wollen Sie die privaten Häuslbauer kontrollieren?*) Der künftige Bewohner hat bei einer Wohnbaugenossenschaft, die einer öffentlichen demokratischen Kontrolle unterliegt, die Sicherheit, daß dort seine Belange in besten Händen sind. (*Bundesrat Dr. Linzer: Fairer Wettbewerb!*)

Wir sind sehr wohl für den Wettbewerb, wir sind aber gegen die Mentalität, die allen die Möglichkeit eröffnet, in den Wohnbauförderungstopf hineinzugreifen, ohne daß das schwächste Glied in der Kette in der Lage ist, sich dabei entsprechend zu wehren.

Um wiederum auf die Aussagen der Herren von der FPÖ zurückzukommen: Wenn in diesem Geiste, wie er hier wiederum zum Ausdruck gekommen ist und wie man auch im Nationalrat gehört hat, in den letzten Jahrzehnten Wohnbaupolitik gemacht worden wäre, so könnten wir keinen erfolgreichen Bericht vorlegen über hunderttausende Wohnungen — im letzten Jahrzehnt zum Beispiel waren es über 400 000, und ich bin überzeugt, daß es mindestens noch einmal so viele sind, wenn man den Althaussanierungsbereich dazurechnet —, die hiemit finanziert worden sind.

Meine Damen und Herren! Zum Schluß komme: Wir in der Politik sind gerade durch die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre besonders gefordert. Das gilt auch für den Bereich Wohnen, der sich als überaus dynamischer Entwicklungsprozeß darstellt und daher der ständigen Diskussion bedarf.

Ich bin überzeugt davon, wenn ich eben auf das heutige 3. Wohnrechtsänderungsgesetz blicke, daß hiemit — wie die Frau Staatssekretärin es gesagt hat — ein richtiger Schritt in die richtige Richtung getan worden ist, aber es kann nur ein erster Schritt gewesen sein, dem weitere Schritte folgen müssen. — Ich danke. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 15.40

Präsident: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Engelbert Schaufler. Ich erteile ihm das Wort.

Engelbert Schaufler

15.40

Bundesrat Engelbert Schaufler (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Frau Staatssekretärin! Hoher Bundesrat! Verehrte Damen! Geschätzte Herren! Bevor ich auf die neuen Bestimmungen des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes eingehe, möchte ich doch ein paar grundsätzliche Gedanken einbringen, und zwar um die Notwendigkeit dieser Novelle zu untermauern.

Wie wir aus sozialwissenschaftlichen Untersuchungen wissen, ist der Besitz eigenen Wohnraumes tatsächlich eines der stärksten Grundbedürfnisse. Auf der Skala der persönlichen Wünsche rangiert das Eigenheim bei den Österreichern und Österreichern ganz oben.

Ich möchte vielleicht ganz am Anfang dieses Grundbedürfnis Wohnen nicht allein aus materieller Sicht betrachten. Wir können sehen, daß die Wohnstätte das Zentrum des gesamten privaten und familiären Lebens und auch der Spiegelbild der Persönlichkeit ist. Die Wohnung ist Heimstätte, die gerade in unseren Zeiten, in Zeiten großer Veränderungen, wie wir sie jetzt erleben, das Gefühl von Sicherheit vermitteln kann. Sie ist tatsächlich eine Insel der Geborgenheit in einer immer hektischer werdenden Welt. Manchmal wird dieser unmittelbare Wohnbereich nicht nur als Rückzugsbereich empfunden, sondern ist im Zeitalter des Individualismus auch jener Raum, der besonders individuell gestaltet werden kann.

Wenn man den Trendforschern Glauben schenken darf, liegt der sogenannte Kokontrend an der Spitze. Das bedeutet, daß sich immer mehr Menschen in die eigene, in die sichere und überschaubare, in die kontrollierbare kleine Welt zurückziehen wollen. Gerade aus dieser Entwicklung heraus ergibt sich, daß das Bedürfnis junger Menschen, junger Familien nach diesen eigenen vier Wänden auch in Österreich immer stärker wird. Der Bezug des eigenen Wohnraumes ist immer so etwas wie ein besonderer Höhepunkt oder sogar der Abschluß des natürlichen Emanzipationsprozesses, nämlich der Auszug aus dem Elternhaus.

Wenn wir uns eine Analyse der letzten zehn Jahre vornehmen, in denen es nur mehr eine Wohnbauleistung von 36 600 fertiggestellten Wohneinheiten pro Jahr gab, wird klar, daß der Fehlbestand im Jahr 2000 möglicherweise 250 000 bis 350 000 Wohnungen betragen könnte, wenn wir nicht massiv in einen neuen Wohnbau einsteigen.

Wir wissen also, daß wir pro Jahr zumindest rund 55 000 bis 60 000 Wohnungen neu schaffen müssen, um überhaupt in der Lage zu sein, dieses

geforderte Aufholquantum erfüllen zu können. Der Trend zu Singlehaushalten, Haushaltsgründungen für die geburtenstarken Jahrgänge, Wegfall vorhandener Wohnungen durch Zusammenlegungen kleinerer Einheiten, Umwandlungen von Wohnungen in Büros und all diese Dinge mehr haben neben der Bevölkerungsvermehrung natürlich die Forderung eines quantitativen Aufholprozesses nötig gemacht.

Die neue Wohnungsnot — heute schon angeprochen —, mit der wir auch in Österreich, und da speziell in den Ballungsräumen, konfrontiert sind, hat bestimmte Merkmale: Noch nie war in unserem Raum der qualitative Wohnungsstandard so hoch wie heute, noch nie war die Wohnfläche pro Person so groß wie gegenwärtig — durchschnittlich leben nur zwei Personen in einer Wohneinheit —, trotz Zuwachsrate im Wohnungsneubau besteht ein hoher Wohnungsman- gel bei extrem hohen und ständig wachsenden Preisen — betroffen sind vor allem Wohnungen der unteren Preiskategorien —, der Nachfrage- druck nach Wohnraum ist enorm, und ausgeglichene Marktverhältnisse finden wir bedauerlicherweise nur bei Luxuswohnungen der obersten Kategorie. Die Schere zwischen Angebot und Nachfrage öffnet sich immer weiter.

Ich darf ein Beispiel aus meiner Heimatstadt Schwechat bringen, wo es trotz eines hohen Wohnbauvolumens eine steigende Zahl von Wohnungssuchenden gibt. Wir haben vor fünf bis sechs Jahren etwa 400 Suchende vorgemerkt gehabt, jetzt sind es über 800.

Starken Anteil daran haben natürlich auch die gestiegenen Grundstücks-, Aufschließungs-, Bau- und Finanzierungskosten. Auch die Wohnmieten und die Betriebskosten entwickelten sich in den letzten beiden Jahrzehnten überproportional.

Wir finden heute im Bereich der Wohnversorgung eine Dreiklassengesellschaft vor: jene Gruppe, die eine Wohnung besitzt, jene Gruppe, die einen günstigen kündigungsgeschützten Altvertrag hat, und jene Gruppe, die bedauerlicherweise keine Wohnung hat. Diese Situation wird häufig noch durch die Frage des Fehlbelages hinsichtlich geförderter Wohnungen verschärft. Das ist evident, wird aber in der Diskussion meistens verschwiegen und verdrängt. Mit „Fehlbelag“ meine ich, daß die Einkommens-Kosten-Relation in einem ungleichen Verhältnis steht.

Die neue Wohnungsnot ist demnach keineswegs ein Problem sozialer Randgruppen, sie ist vielmehr ein existenzielles Problem für erhebliche Teile der Gesamtbevölkerung, genauer gesagt, ein Problem der Durchschnittsfamilien. Wenn wir dieses Grundbedürfnis nach Wohnen keiner zufriedenstellenden Lösung zuführen, so entsteht sozialer Sprengstoff, der möglicherweise auch zur

Engelbert Schaufler

politischen Radikalisierung der Betroffenen führen kann.

Das Beispiel Wien wurde heute schon angezogen. Hier gibt es 20 000 Vorgemerke für Gemeindewohnungen, und auf der gesamten Bundesebene sind es nahezu 200 000 vorgemerkte Wohnungssuchende bei den Gemeinden und bei den Gemeinnützigen. Das ergibt — ich darf das noch einmal wiederholen — einen Fehlbestand von 250 000 bis 350 000 Wohnungen bis zum Jahr 2000. Daher ist die Notwendigkeit einer Novellierung dieser Gesetze absolut gegeben.

Nun zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz: Von zirka 200 gemeinnützigen Bauvereinigungen, die bei der Wohnraumversorgung in Österreich eine bedeutende Rolle spielen, wurden seit 1945 mehr als 500 000 Wohnungen errichtet. Mehr als 600 000 Wohnungen werden von der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft verwaltet. Außerdem erbringen die Gemeinnützigen jährlich 80 Prozent der Neubauleistung im großvolumigen Wohnbau. Diese Zahlen beweisen, daß die gemeinnützige Wohnungswirtschaft im Neubau einen breiten, in der sozialen Mitte liegenden Bereich abdeckt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll den gemeinnützigen Bauvereinigungen auch weiterhin ermöglichen, unter der Inanspruchnahme der landesrechtlich festgelegten Wohnbauförderung, deren Mittelaufkommen überwiegend vom Bund gestellt wird — 1993 werden es 23 Milliarden sein —, eine ausreichende Zahl und entsprechende Qualität an Wohnungen, für eine breite Bevölkerungsschicht auch leistbare Wohnungen, auf den Markt zu bringen.

1993 werden die Gemeinnützigen insgesamt 17 000 Wohnungen fertigstellen. Das sind — das ist erfreulich — um 2 000 mehr als noch im Jahre 1992, wobei es in den siebziger Jahren eine Spitzenleistung mit 24 500 fertiggestellten Wohnungen gab. Die Tiefstmarke mit nur 13 000 Wohnungen konnten wir im Jahre 1990 feststellen. Die Fertigstellungszahl ist wiederum im Steigen. 1992 waren es rund 16 000 Wohnungen.

Nun zu den wichtigsten Zielen dieser Novelle. Dazu zählt zunächst die Sicherung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindungsprinzips, sodaß kein Abfließen gemeinnützig gebildeten Kapitals im Wege von Anteilsveräußerungen möglich ist. Die Novelle bringt auch eine wirksame Bestandsbewirtschaftung sowie eine Stärkung der Selbstfinanzierungskraft der Gemeinnützigen.

In dieser Novelle wird auch klargestellt, daß eine behindertengerechte Gestaltung — die Frau Staatssekretärin hat es selbst auch erwähnt — unter die normale Ausstattung einer Wohnung fällt.

Das ist in § 2 festgelegt. Es kann also die Planung und die Ausführung nach den Grundsätzen des barrierefreien Bauens durchgeführt werden, daß heißt niveaugleiche Zugänge, Türbreiten und Wendekreise. Eine solche Gestaltung kommt ja nicht nur pflegebedürftigen Menschen zugute, sondern auch Menschen in höheren Lebensjahren, aber auch Familien mit Kindern werden natürlich davon profitieren.

Zum zweiten Teil des Wohnrechtsänderungsgesetzes, zum mietrechtlichen Teil. Dieser Bereich hat ja zu vielen Diskussionen geführt. Es gibt — und das ist natürlich, würde ich meinen — unterschiedliche Ansätze der Parteien, sodaß das vorliegende Gesetz nur ein Kompromiß sein kann, und es ist dies — und das wurde heute hier mehrmals betont — ein Kompromißschritt, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist an und für sich bewundernswert, daß trotz des Sperrfeuers der Medien die Koalitionsparteien zu diesem Beschuß, zu diesem gemeinsamen Weg gefunden haben.

Ich darf insbesonders begrüßen, daß nunmehr die Möglichkeit besteht, bei neuerrichteten Mietwohnungen einen Rechtsanspruch auf Eigentumsübertragung zu erwerben. Das, Hohes Haus, ist ein Erfolg der ÖVP, und darüber freue ich mich ganz besonders.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, daß aus Mietern Eigentümer werden und so Mittel freiwerden, die wieder dem Wohnbau zufließen. Als bedauerlich sehe ich es an, daß ein Rechtsanspruch auf Eigentumsübertragungen für bestehende Mietwohnungen nicht durchsetzbar war, aber wenn es unterschiedliche Ansätze gibt, dann muß man sich eben auf einer tragfähigen Basis finden.

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen wurde auch festgelegt das neue Zinsbildungssystem über den Richtwert, sozial gebunden und überdies Zu- und Abschläge wohnwertbezogen.

Des weiteren ist durch die länderweise Ermittlung des Richtwertes das neue Preisbildungssystem besonders föderalistisch angelegt, und darüber können wir uns hier im Bundesrat ja nur freuen. Die Bandbreite wird sich zwischen 40 S im Burgenland und zirka 70 S in Vorarlberg und entsprechend den tatsächlichen Grund- und Baukosten im Bereich des geförderten Wohnbaues bewegen. Das führt zu Preisdämpfungen im Bereich der Mietenentwicklung und zu wohnwertbezogener Preisbildung.

Die Abschaffung der bisherigen Halbjahres- und Jahresverträge ist ebenso zu befürworten, denn die Einführung eines Dreijahresvertrages mit 20prozentigem Abschlag vom zulässigen Hauptmietzins ist ein Fortschritt. Damit werden sozial- und wohnungspolitisch unerwünschte

Engelbert Schaufler

Entwicklungen beseitigt, und zwar durch die Eröffnung eines neuen Fristvertragstyps für eine Zeitdauer, die sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter Vorteile bringt.

Natürlich wird in bezug auf die von mir schon angesprochenen unterschiedlichen Ansätze heraus auch kritisiert, Dreijahresverträge seien zu wenig flexibel. — Aber andererseits steht dem die Forderung nach Freigabe des Fristvertragsrechtes gegenüber. Aber auch gegenteilige Kritik ist noch vorhanden und wird mit einer Forderung nach Abschaffung sämtlicher Fristvertragsmöglichkeiten zur Ausweitung des Kündigungsschutzes untermauert. Dennoch — ich sage das noch einmal — ist dieser Kompromiß tragfähig, er ist für beide Seiten von Vorteil.

Abschließend darf ich zum 3. Wohnrechtsänderungsgesetz feststellen, daß das einen Kompromiß der Regierungsparteien darstellt, bei dem sowohl ÖVP als auch SPÖ Abstriche von grundsätzlichen Vorstellungen machen mußten. Bei der Wohnbauoffensive der großen Koalition ist der erste Schritt im Bereich der neuen Finanzierungsformen gesetzt worden. Nunmehr folgt mit diesem Gesetz der zweite Schritt, durch den eine gesteigerte Wohnbauleistung initiiert werden soll.

Ich darf doch den Kollegen von der Freiheitlichen Partei sagen: Mir ist verständlich, daß Sie diesem Gesetz so besondere Ablehnung gegenüberbringen, denn dieses Gesetz stellt einen Kompromiß dar und wurde ohne Zutun, ohne Mitarbeit Ihrer Mandatare erarbeitet. Diese hatten anscheinend andere wichtigere Arbeiten zu verrichten. Jedenfalls haben sie im Ausschuß nicht mitgearbeitet, wie mir mitgeteilt wurde.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang auch auf das neue Wohnbaufinanzierungsmodell in Niederösterreich, auf das sogenannte Freibauer-Modell, hinweisen, mit dem es gelingen wird, mehr soziale Treffsicherheit beim geförderten Wohnbau zu erreichen. Es besteht aus einer für alle gleichen Grundförderung sowie einer sozial abgestuften Superförderung.

Verehrte Damen! Geschätzte Herren! Erlauben Sie mir noch anzumerken, daß das Kulturgut Wohnung und Wohnen zu angemessenen, zu leistbaren Bedingungen zur Verfügung stehen muß. Das ist schlußendlich ein Grundbedürfnis der Menschen für die Familiengründung und die Entwicklung, und die Vorsorge dafür ist in hohem Maße eine öffentliche Aufgabe. Wohnraum ist in den letzten Jahren immer knapper, Wohnen immer teurer geworden, und für Zwecke des sozialen Wohnbaues ist in vielen Städten kaum Platz verfügbar oder finanziert.

Eine Gegenstrategie stellt die in diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit der baulichen Nachver-

dichtung dar. Das ist zwar ein vernünftiger Ansatz, wird aber letztlich keine durchschlagende Problemlösung sein können, denn die Bodenpreise folgen der Baudichte auf den Fuß, und andererseits sind die Bedürfnisse auch der sozial schwächeren Schichten nach einer ganzheitlichen Wohn-, Lebens- und Umweltqualität zu Recht beträchtlich gestiegen.

Das bedeutet aber auch, daß in Zukunft im Bereich Bodenbeschaffung Maßnahmen zu setzen sein werden. In Österreich werden derzeit täglich 25 bis 30 Hektar Boden verbaut. Es muß also auch ein raumordnungs- und bodenrechtliches Instrumentarium geschaffen werden, mit dem gewährleistet ist, daß der unvermehrbar, vielfach bereits knappe Boden haushälterisch genutzt wird. Das Ziel jeder Baulandwidmung, nämlich die bauliche Nutzung und nicht die Wertsteigerung der Grundstücke, ist vorrangig. Baureifes Land muß auch widmungsgemäß genutzt werden, wobei klar sein muß, daß Dauerwohnen den Vorrang vor Freizeitwohnen haben soll. Des weiteren sollte aber auch sichergestellt werden, daß Grund und Boden nicht vergeudet werden.

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß gerade in der wirtschaftlich schwierigeren Zeit der Wohnbau, gefördert durch die öffentliche Hand, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen begleitet, ein Mittel ist, um erfolgreich gegen die Rezession anzukämpfen und auch um die Bevölkerung ausreichend mit Wohnungen zu versorgen.

Insgesamt sehe ich kein gravierendes Problem bei diesem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, und daher können wir dem vorliegenden Gesetzesbeschuß unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 16.00

Präsident: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Erich Farthofer. Ich erteile ihm das Wort.

16.00

Bundesrat Erich Farthofer (SPÖ, Niederösterreich): Sehr verehrter Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Geschätzter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Seit ungefähr einem Jahrzehnt steigt in den Ballungszentren die Zahl der Wohnungssuchenden. Junge Menschen verlassen früher ihr Elternhaus, es gibt mehr Singles, die Zuwanderung aus ländlichen Gebieten und aus dem Ausland ist im Ansteigen; nicht zuletzt werden mindestens 100 000 billige Wohnungen gehortet und damit dem Wohnungsmarkt entzogen. Die Folgen: Eine explosionsartige Verteuerung der Mietzinse bei Neuvermietungen; für Klein- und Mittelverdiener wurden Wohnungen mehr und mehr unerschwinglich.

Überall dort, wo das Angebot klein und die Nachfrage groß ist, versuchten clevere Geschäfts-

Erich Farthofer

leute, immer mehr herauszuschinden. Spekulative Verwertungsfirmen kauften Althäuser in großem Stil an und erzielten große Gewinne durch teure Neuvermietungen — oder sie verkauften die Wohnungen, oft mit fünfmaligem Gewinn. Das neue Mietrecht soll dem Abhilfe schaffen. Betroffen davon sind vor allem Wohnungen in Bauten aus der Gründerzeit zwischen 1870 und 1917. Ausgenommen sind Wohnungen mit über 130 Quadratmetern, Dachbodenausbauten, Wohnungen in denkmalgeschützten Häusern sowie Wohnungen, die nach 1945 errichtet werden. Neu vereinbarte Mieten müssen in Zukunft angemessen werden. Für sie gilt ein Richtwert, der sich an den Bau- und Grundkosten im geförderten Wohnbau orientiert. Dieser Richtwert, wie von meinem Vorredner schon erwähnt, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden; er liegt zwischen zirka 40 und 70 S pro Quadratmeter. Zum Richtwert können Zu- und Abschläge berechnet werden. — Ich persönlich glaube, daß es keine Abschläge geben wird. — Für die Zuschläge ausschlaggebend sind die Lage des Hauses, die Lage der Wohnung im Haus, Lift, Garage, Hausgemeinschaftsanlagen, zentrale Wärmeversorgungsanlagen und der Erhaltungszustand des Hauses.

Um vor allem unberechtigte Zuschläge von vornherein auszuschließen, wird im 3. Wohnrechtsänderungsgesetz die „durchschnittliche Lage“ präzisiert: Diese ist beispielsweise in Wien in einer Wohnumgebung mit einem überwiegenden Gebäudebestand aus der Gründerzeit, der zum Zeitpunkt der Errichtung überwiegend kleine, mangelhaft ausgestattete Wohnungen aufwies. Nach dieser Definition wären in Wien die Bezirke 5, 15, 16, 17 und 18 und weite Teile der Bezirke 2, 12 und 20 als Durchschnittslage einzustufen; für diese Durchschnittslage darf kein Lagezuschlag verlangt werden.

Die Betriebskosten müssen bis Ende Juli des darauffolgenden Jahres genau abgerechnet sein. Jeder Mieter hat das Recht, Einsicht in die Betriebskostenabrechnungen zu nehmen. Bei Wohnhäusern mit zentraler Beheizung müssen die Heizkosten in Zukunft anteilig berechnet werden.

Ich befürchte aber trotzdem, daß die Vermieter auf jeden Fall versuchen werden, Schlupflöcher für Zuschläge zu finden und daß die Zuschlagsgründe zu unklar formuliert wurden. Eine Regelung nach dem Hamburger Modell wäre wünschenswert. In Hamburg gibt es einen Mietenspiegel, in dem genau festgelegt wird, was eine Wohnung, je nach Ausstattung und Lage, kosten darf. In Österreich wäre es nach dem neuen Mietrecht theoretisch möglich, zum festgelegten Richtwert Zuschläge von bis zu 200 Prozent aufzurechnen.

Nun wird der Gesetzgeber härter durchgreifen, um diese Form des Wucherns in den Griff zu bekommen. Wohnungen in Althäusern dürfen in Zukunft nicht mehr in Eigentumswohnungen umgewidmet werden. Dadurch entfällt vor allem die Möglichkeit, Wohnungen in Scheinuntermiete zu vergeben. Massenquartiere, in denen Ausländer, auf engstem Raum zusammengepfercht, zahlen müssen, was immer verlangt wird, sollen damit der Vergangenheit angehören.

In Zukunft wird der Vermieter auch beweisen müssen, daß der Hauptmieter kein Scheinmieter ist. Befristete Hautmietverträge dürfen in Zukunft nur mehr auf drei Jahre abgeschlossen werden; bei Verlängerung gehen sie in ein unbefristetes Mietverhältnis über. Um dem Hausherrn solche befristeten Mietverträge weniger schmackhaft zu machen, dürfen nur 80 Prozent des Hauptmietzinses verrechnet werden. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, nach einem Jahr zu kündigen. Es ist aber trotzdem zu befürchten, daß die Zahl der befristeten Verträge dennoch in die Höhe schnellen könnte. Schon jetzt sind beispielsweise in Wien mehr als die Hälfte der Wohnungen befristet vermietet. Der vermutliche Grund: Da die meisten Mieter scheuen, von Wohnung zu Wohnung zu ziehen, haben sie Hemmungen, rechtliche Schritte gegen überhöhte Mieten einzuleiten. Die Möglichkeit aber, aus Wohnungen mehr Kapital schlagen zu können, veranlaßt so manches „schwarze Schaf“ unter den Hauseigentümern, Mieter mit unbefristeten Mietverträgen aus dem Haus hinauszuekeln. Die Fälle sind ja bekannt: So wird rechtsunkundigen Mietern etwa eingeredet, daß sie ausziehen müssen, das Haus abgebrochen oder generalisiert werden soll. Verstöße gegen die Wiener Haussperrordnung oder gegen die Reinhalteordnung sind in vielen Häusern gang und gäbe. Das Spektrum der Ideen ist reichhaltig: Keller und Dachböden werden unzugänglich gemacht, undichte Dächer nicht repariert, Wasser- und Gasleitungen grundsätzlich gesperrt. Durch Umbauten werden Wände oder Klossets weggerissen. Solche Terrormethoden sollen in Zukunft strenger verfolgt werden, und zusätzlich wird es die Möglichkeit geben, die Erhaltung des Hauses durch ein bevorzugtes Pfandrecht zu erzwingen.

Auch das Kassieren einer Ablöse wird in Zukunft weiter erschwert werden. Ablösen sind und bleiben verboten! Sie werden weiterhin durch hohe Verwaltungsstrafen geahndet; die Rückforderungsfrist wird aber von drei auf zehn Jahre erhöht. Der Hausherr muß in Zukunft nicht nur die verbotene Ablöse zurückzahlen, sondern die gleiche Summe in den Hauserhaltungsfonds einzahlen. Der Pferdefuß dabei: Meist gibt es keinen Beleg darüber; die Beweisführung ist unendlich schwierig und nach zehn Jahren schier unmöglich.

Erich Farthofer

Meine Damen und Herren! Von allen meinen Vorrednern wurde erwähnt, daß dieses Gesetz ein echter Kompromiß ist. Es war das sicherlich und wahrlich keine leichte Geburt, aber trotzdem wird die SPÖ ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*) 16.06

Präsident: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Johann Kraml. Ich erteile ihm das Wort.

16.06

Bundesrat Johann **Kraml** (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Frau Staatssekretärin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Fortschritte mit Fehlern“ hat eine Tageszeitung ihren Bericht über das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz als Schlagzeile gesetzt. Der Erfinder dieser Schlagzeile hat mit dem Fortschritt recht, nicht aber mit den Fehlern, und er hat in seinem Beitrag davon auch nichts mehr geschrieben.

Es ist ein Kompromiß erzielt worden – das ist schon mehrfach erwähnt worden –, der ausgewogen ist und für die Mieter insgesamt einen Fortschritt bringt. Kompromisse haben es nun einmal so an sich, daß sie nicht von allen Seiten Zustimmung erfahren. Für den Gesetzgeber bestand Handlungsbedarf, weil es eben Mißstände und Fehlentwicklungen auf dem Wohnungsmarkt gibt. Ich verweise nur auf Spekulationen mit Altbauwohnungen oder auf die Terrormethoden, zu denen so mancher Hausbesitzer griff, wenn er seine Mieter hinausekeln wollte.

Meine Damen und Herren! In der Diskussion zur Novelle und auch heute gab es die Forderung nach dem freien Wohnungsmarkt, nach mehr Flexibilität und Angemessenheit bei den Mieten. – Das alles hört sich sehr gut an, würde aber alleine die Mieter in krasser Weise benachteiligen, weil Angebot und Nachfrage nicht übereinstimmen. Hätten wir jene Freiheiten noch ausbauen sollen – das frage ich die Kollegen von der FPÖ –, die schon bisher zu unerschwinglichen Mieten geführt haben? Ich glaube, daß der Gesetzgeber vielmehr dafür sorgen muß, daß es einerseits erschwingliche Mieten gibt und andererseits auch die alten Wohnbauten erhalten werden können.

Mit dem bundesländer spezifischen Richtwertsystem soll dem Mietenwucher ein Ende gesetzt werden. Diesem neuen System kann man kritisch gegenüberstehen, weil es, zumindest auf den ersten Blick, ein sehr kompliziertes System zu sein scheint. Vor allem die Zu- und Abschläge sind meiner Meinung nach nicht genau definiert. Das heißt, vieles wird erst ausjudiziert werden müssen. Zu befürchten ist auch, daß sich der Vermieter bei der Einstufung und der Bewertung der Zuschläge stärker durchsetzen wird, als der Mie-

ter dies bei der Bewertung von Abschlägen tun kann.

Meine Damen und Herren! Ich verhehle hier auch nicht, daß ich persönlich klare Mietzinsobergrenzen als die bessere Lösung sehe würde. Je klarer die Bestimmungen, umso weniger ist bei den Gerichten auszuhandeln, umso weniger Kosten fallen für den Mieter an. Auf alle Fälle ist aber dafür zu sorgen, daß die Verfahren zur Bestimmung des Richtwertmietzinses zügig durchgeführt werden.

Halbjahresverträge werden mit diesem Gesetz abgeschafft, und das ist gut so. Bei den Drei-Jahresverträgen müssen die Mieten um 20 Prozent unter dem Richtwert liegen. Es darf aber auch hier – Kollege Dr. Kaufmann hat bereits darauf hingewiesen – nicht übersehen werden, daß Mietvertragsbefristungen nicht nur den Kündigungsschutz, sondern auch den Preisschutz auslösen.

Meine Damen und Herren! Ein wichtiger Bereich ist auch der Ausbau der Mieterrechte und die Mitbestimmung bei der Hausverwaltung. Ich habe bereits auf die Terrormethoden verwiesen, deren sich viele Hausbesitzer, Hausverwalter bedient haben. In Zukunft können für das Wasserabdrehen und Fensteraushängen und was diesen Leuten noch so alles eingefallen ist, Haftstrafen zum Beispiel bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

Zu erwähnen ist der verbesserte Konsumentenschutz bei der Überprüfung der Bauendabrechnung. Mehr Wohndemokratie bringt die Mitbestimmung bei der Verwaltung von Wohnungseigentumshäusern; illegale Ablösen können nun binnen zehn Jahren zurückfordert werden. Weiters sind Maßnahmen gegen Scheinuntermieten vorgesehen.

Meine Damen und Herren! Infolge dieser Gesetzesnovelle werden zusätzliche Wohnungen auf den Markt kommen. Eine spürbare Entspannung auf dem Wohnungsmarkt wird es allerdings erst dann geben, wenn die Sonder-Wohnbauprogramme zu greifen beginnen. In zahlreichen Bundesländern laufen diese Programme bereits. Zusätzliche Impulse werden von den gemeinnützigen Bauvereinigungen erwartet, die ihr sogenanntes Reservekapital wohnbauwirksam einsetzen müssen.

Neben dem Neubau von Wohnungen ist aber auch die Althaussanierung in den Städten zu forcieren, um zusätzliche Wohnflächen nutzbar zu machen. Österreich ist – das muß auch einmal gesagt werden –, was fertiggestellte Wohnungen anlangt, Spitzenreiter. Je 10 000 Einwohner werden in Österreich 54 Wohnungen fertiggestellt, in der Schweiz sind das 49 und in Deutschland

Johann Kraml

50 Wohnungen. 1992 haben die gemeinnützigen Bauvereinigungen mit der Fertigstellung von 16 000 Wohnungen wieder an die Wohnbauleistung der achtziger Jahre anschließen können. Gegenüber dem seit 20 Jahren niedrigsten Stand der Bauleistung von 1990 bedeutet dies einen Zuwachs von 23 Prozent. Die Frau Staatssekretärin hat in ihren Ausführungen darauf hingewiesen.

Meine Damen und Herren! Mit dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz soll ein geordneter Wohnungsmarkt geschaffen werden. Es ist ein Kompromiß mit dem Koalitionspartner zustande gekommen, der einen Schritt in die richtige Richtung bedeutet. Ich meine, daß das nur der erste Schritt sein kann, daß die Reform weiterentwickelt werden muß. Der Wohnungsmarkt muß einer ständigen Beobachtung unterliegen. Wir haben dafür zu sorgen, daß nicht ausgerechnet auf Kosten der Ärmsten, auf Kosten der Jungfamilien zum Beispiel wohnungspolitisches Schindluder betrieben wird. Der „Berufszweig“ dieser Geschäftemacher – und daß es sie gibt, zeigt uns immer wieder die „Argumente“-Sendung – muß aus dem Wohnungsmarkt gedrängt werden.

Meine Damen und Herren! Angebot und Nachfrage müssen auf dem Wohnungsmarkt in ein ordentliches Verhältnis zueinander geraten. Dazu werden meiner Meinung nach das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz und die Wohnbauoffensive beitragen. Das Recht auf Wohnen – ich betone: auf leistbares Wohnen – muß für alle Gültigkeit haben!

Die sozialdemokratische Fraktion wird daher diesem Gesetzesbeschuß ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 16.14

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek. Ich erteile ihm dieses.

16.14

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Zunächst möchte ich – damit keine Mißverständnisse über die Rolle des Justizressorts im Zusammenhang mit der Gesetzverdung entstehen – betonen, daß, auch wenn es sich bei dem zur Beschußfassung anstehenden Gesetz um einen Initiativantrag handelt und die Hauptlast der Arbeit in der Vorbereitungsphase und in den nachfolgenden Beratungen bei den Bautensprechern und den Experten der Koalitionsparteien gelegen ist, doch das Justizressort bemüht war, den ihm möglichen Beitrag zu leisten, insbesondere – und das wurde heute schon erwähnt – in einer unter enormem Zeitdruck gestandenen Transformation der Übereinkommen der Koalitionsparteien heuer im Frühjahr in einen Entwurf eines Bundes-Wohnrechtsgesetzes, getragen von dem Gedanken, durch ein Begut-

achtungsverfahren möglichst rasch eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit über diese Vorhaben zu ermöglichen.

Daß das Begutachtungsverfahren eine große Anzahl – über 80 – Stellungnahmen gebracht hat, wurde heute schon erwähnt. Daß diese überwiegend kritisch waren, ist bekannt und wurde auch erwähnt. Daß die Kritik aufgrund gegenläufiger Interessenslagen gekommen ist, ist nicht verwunderlich, und auch die Begründung, die überwiegend kritisch war, denn: Was dem einen recht war, hat dem anderen gefehlt und umgekehrt.

Die Aufarbeitung des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens hat im wesentlichen in einer in meinem Ressort eingesetzten Expertenarbeitsgruppe stattgefunden, in die ich Fachleute aus den verschiedensten Provenienzen gebeten habe. Sie haben sich zunächst mit dem Begutachtungsverfahren und in der Folge mit dem Initiativantrag beschäftigt, aber auch dort hat sich dasselbe Bild ergeben: unterschiedlichste Stellungnahmen je nach Ausgangsbetrachtungslage.

Bei aller Solidarität mit den von dem Initiativantrag grundsätzlich verfolgten Zielen haben doch auch die Koalitionsparteien von mir erwartet, eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten abzugeben; im wesentlichen zu den in das Justizressort ressortierenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes und des Wohnungseigentums gesetzes. Ich habe dies – was auch erwähnt wurde – in einer sehr ausführlichen Stellungnahme getan.

Von dieser Stellungnahme wurde ein erklecklicher Teil berücksichtigt, schon in Vorbereitungsgesprächen zum Unterausschuß und im Unterausschuß. Vor allem die verfassungsrechtlichen Bedenken über die Ermittlung des Richtwertes und die Inkraftsetzung des Richtwertes wurden doch durchgreifend geändert. Daß nicht all unsere Anregungen aufgegriffen wurden, ist auch verständlich. Es konnte sich eben niemand vollständig durchsetzen. Man muß das bei den gegenläufigen Interessen, die hiebei gegeben sind, zur Kenntnis nehmen. Aus meiner Sicht vor allem des Vollzuges habe ich auch darauf hingewiesen – in die Erläuterungen im Ausschußbericht ist das auch dann eingeflossen –, daß ich schon der Meinung bin, daß – entgegen anderen Äußerungen, die dann in der Folge auch abgegeben wurden – das Richtwertsystem mit dem Zu- und Abschlagswesen doch zu großer Verunsicherung für die Vertragsparteien, aber auch für die judizierenden Stellen führen wird, weil man sich eben nicht durchringen konnte, eine genauere Determinierung oder gar Begrenzung des Zuschlagwesens durchzuführen. Nun ist das keine Flucht aus der Verantwortung, wenn die Justiz sagt, ich mache darauf aufmerksam, daß sich die Verfahren sowohl bei den Schlichtungsstellen als auch bei den

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

Gerichten in einem großen Umfang vermehren werden, und ich halte das auch für begründet. Heute wurde ja bereits gesagt: Wir haben bisher schon „angemessene Zinse“ gehabt, und es ist die Zahl der Verfahren nicht explosionsartig gestiegen. Aber bitte: Angemessenheit im Wohnrechtsbereich gab es nach der letzten Reform bloß bei den A-Kategorien, und das wurde von der Judikatur sehr schnell sozusagen mit der Marktkonformität gleichgesetzt, was ja einer der Gründe dafür ist, daß wir sie jetzt preisdämpfend in das Richtwertsystem zurückholen. — Aber ansonsten waren Kategorie-B und -C-Mietzinse feststehend. Nunmehr werden wir über B, C und A zu diskutieren haben, und ich meine, daß es zu einer verantwortungsvollen Vollzugspolitik gehört, rechtzeitig Maßnahmen, die für einen klaglosen und möglichst raschen Vollzug erforderlich sind, auch einzufordern. Dazu gehören personelle, aber auch finanzielle Ausstattungen.

Ich habe auch nicht mit meiner Kritik hinter dem Berg gehalten, daß ich die Meinung vertreten habe, daß die Bestimmungen im Wohnungseigentumsgesetz — vor allem jene, die sich mit der Wohnungseigentümergemeinschaft und mit der Stellung des Verwalters befassen — noch einer eingehenderen und auch dogmatischen Diskussion zugänglich gemacht werden hätten sollen.

Ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß man sich bei aller Kritik nicht den Blick für die unbestreitbar vielen doch positiven Regelungen, die diese gesetzliche Novellierung bringt, verstellen lassen darf.

Es wurde heute eine Reihe dieser positiven Neuerungen hervorgehoben. Aus meiner Sicht möchte ich nur schlagwortartig die Herausnahme der auf sechs Monate befristeten Mietverträge und der auf ein Jahr befristeten Mietverträge erwähnen, die Stärkung der Position des Untermieters, die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Richtwertsystems auch auf Kategorie-B- und -C-Wohnungen, was doch zu einer Anhebung führt, die Verbesserung der Position des Mieters im Zusammenhang mit Erhaltungsarbeiten, die sehr viel effizienteren Bestimmungen, um gegen das Ablöseunwesen einschreiten zu können, die Strafbestimmungen gegen den sogenannten Absiedelungsterror, die Ermöglichung der dreijährig befristeten Mietverträge, wobei ich aber immer einen Vorbehalt mache, daß man sehr wohl die Entwicklung beobachten wird müssen, ob die 20prozentige Abminderung des Mietzinses nicht doch zu einem Ausufern der befristeten Mietverhältnisse führen wird.

Schließlich möchte ich auch darauf hinweisen, daß die Übergangsregelung hinsichtlich der bisher eingehobenen, aber nicht verwendeten Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge erwarten läßt, daß innerhalb der nächsten drei Jahre ein Anreiz

für die Durchführung solcher Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten gegeben sein wird.

Dem Ziel, mehr Wohnungen auf den Markt zu bringen beziehungsweise dem Markt zugänglich zu machen, konnte doch in einer gewissen Weise Rechnung getragen werden. Natürlich: Die endgültige Abhilfe, was die Vermehrung des Angebotes anlangt, wird im wesentlichen durch die Wohnbautätigkeit zu erfolgen haben, aber was unseren Regelungsbereich betrifft, ist doch die Erleichterung des Um-, Auf-, Ein- und Zubaus, insbesondere des Dachbodenausbau, zu erwähnen — heute schon geschehen —, aber auch die Zuführung bisher gehorteter, nicht nachhaltig genutzter Wohnungen in den Markt.

Das Horten von Wohnungen durch den Vermieter kann zwei Gründe haben. Es war ihm vielleicht vom Ertrag her zuwenig attraktiv, die Wohnung der Vermietung zuzuführen. Nun bekommt er auch für B- und C-Wohnungen bedeutend mehr als bisher. Das Horten wird ihm auch vergällt dadurch — das ist vielleicht heute noch nicht gesagt worden —, daß er bei nicht vermieteten, aber vermietbaren Wohnungen ab sechs Monate praktisch 150 Prozent des Richtwertes in die Ertragsabrechnung einzustellen hat.

Was stört ihn noch, wenn er heute vermietet? — Daß die Zeit kommt, wo er nicht über die Wohnung verfügen kann. Hier werden eben die dreijährig befristeten Mietverträge doch eine gewisse Mobilisierung auf der Seite des Vermieters mit sich bringen.

Der Mieter hortet, wenn ihn die Wohnung praktisch nichts kostet. — Dagegen ist meiner Meinung nach zuwenig geschehen, und darauf haben sich auch meine öffentlich gemachten Äußerungen bezogen. Über die vorgesehenen Ansätze hinaus, in bestehende Mietverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Mietzinsgestaltung, einzugreifen — die Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge haben ja jetzt schon de facto den Friedensmietzins angehoben, und Überschüsse, die nicht verwendet werden, werden dem Hauseigentümer künftig verbleiben —, also über die Ansätze hinaus, die das neue Gesetz bringt, scheint ein weitergehendes Eingreifen in bestehende Altmietverhältnisse, insbesondere was die Altmietzinse anlangt, aus meiner Sicht erforderlich und gerechtfertigt zu sein.

Wie geht es weiter? — Der weitere Weg ist durch die Entschließung des Nationalrates vorgegeben, aber auch durch Gespräche, die ich mit den Bautensprechern geführt habe. Bei uns im Ressort haben Vorrarbeiten hinsichtlich einer Überarbeitung jener Regelungsmaterien, die von der Novellierung nicht erfaßt sind, begonnen. Wir werden auch in Kürze ein neues Maklerrecht der Öffentlichkeit vorstellen, das sich auch mit

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

dem Maklerwesen im Wohnungsreich befassen wird. Wir werden auch ein neues Bauträgervertragsrecht zur Begutachtung versenden.

Was das harmonisierte zusammenfassende Bundes-Wohnrecht, das eingefordert wird, anlangt, so habe ich schon im Nationalrat aus meinem Herzen keine Mördergrube gemacht und gesagt, daß mir das – das haben auch das Begutachtungsverfahren und viele Expertenmeinungen gezeigt – nicht wirklich ein sinnvoller Weg zu sein scheint, insbesondere wenn man zu Recht eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes einfordert.

Ein alle Arten des Wohnens umfassendes Regelungswerk, das einen übergreifenden Teil hat, der aber dann in den einzelnen Sparten der unterschiedlichsten Wohnform doch wieder mangels 100prozentiger Harmonisierbarkeit mit Sonderregelungen befrachtet ist, kommt einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sicher nicht entgegen. Ich möchte doch noch einmal zur Diskussion stellen eine zwar weitgehende, größtmögliche Harmonisierung, aber innerhalb selbständiger Gesetze.

Zu einigen kleinen Details aus der heutigen Diskussion, um da keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Es wird aus meiner Sicht für jedes Bundesland nur einen einzigen Mietwert und keine unterschiedlichen Mietwerte geben. Auch aus meiner Sicht sind Exekutionstitel gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft, die sich aus Betriebskostenrückständen ergeben, in die Rücklage vollstreckbar. Das Eintrittsrecht von nicht unmittelbar nahen Angehörigen, also von entfernten Angehörigen, wird eine Anhebung des Mietzinses bis zum Richtwert ermöglichen, aber maximal bis 29,60 S, also bis zur A-Kategorie. Auch das ist für mich ein Beweis dafür, daß das nur ein erster Schritt sein kann, denn es ist in aller Regel die Anhebung nicht auf den Richtwert, sondern nur auf einen darunterliegenden Maximalbetrag möglich. Ich werde daher in den weitergehenden Maßnahmen meine Vorschläge betreffend Anhebung alter Mietzinse einbringen.

Ich kann also bestätigen, daß in meinem Ressort mit den Arbeiten betreffend die zweite Phase der Wohnrechtsreform begonnen wurde und möchte sagen, daß das keine gefährliche Drohung ist, wie das von manchen angesehen wird. (*Allgemeiner Beifall.*) 16.28

Präsident: Nächste Wortmeldung: Frau Bundesrätin Ilse Giesinger. Ich erteile ihr das Wort.

16.28

Bundesrätin Ilse Giesinger (ÖVP, Vorarlberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Fekter! Geschätzte Damen und Herren! Da es vor

mir bereits sieben Redner hiezu gab, möchte ich nicht mehr wiederholen, worum es beim 3. Wohnrechtsänderungsgesetz geht, sondern was ich hiezu sagen möchte, ist folgendes: Ich weiß, daß sehr schwierige Verhandlungen hierüber stattgefunden haben. Ich weiß auch, daß ein Kompromiß ausgehandelt wurde und daß dieses Gesetz als sehr komplex zu bezeichnen ist. Nach reiflicher Überlegung habe ich mich jedoch entschlossen, diesem Gesetzesbeschluß nicht zuzustimmen, und ich möchte dies wie folgt begründen:

Erstens: Die Wohnungssituation, der Wohnungsbestand und so weiter sind in den einzelnen österreichischen Bundesländern sehr verschieden. Daher hätte meiner Meinung nach dem Wunsch des Bundeslandes Vorarlberg, das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz wenigstens teilweise in die Kompetenz der Länder zu übertragen, entsprochen werden müssen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, den regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entsprechend zu können.

Es wurden zwar verschiedene Verbesserungen ausgehandelt, aber letzten Endes bringt dieses Gesetz im Land Vorarlberg kaum leerstehende Wohnungen auf den Markt. Da hätte meiner Meinung nach zum Beispiel bei der Mietzinsbildung, bei der Kündigungsmöglichkeit bei begründetem Eigenbedarf sowie bei den befristeten Mietverträgen die Länderkompetenz geschaffen werden müssen. In einer Zeit, in der soviel über Föderalismus gesprochen wird, ist wiederum eine Chance, Föderalismus zu praktizieren, leider nicht genutzt worden.

Zweitens: Ein weiterer Grund für meine Ablehnung ist, daß die Berechnung der Richtwerte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert, der sehr groß ist. Der Herr Justizminister hat dies vorher in seiner Rede auch bestätigt.

Ich frage mich, wie da das Kosten-Nutzen-Verhältnis ausschaut.

Drittens: Das Gesetz ist nicht nur für den Laien, sondern selbst für Rechtskundige äußerst schwer zu lesen. Für Mieter und Vermieter, die ja unmittelbar davon betroffen sind, stellt das keine Erleichterung dar.

Wir sollten endlich darangehen, Gesetze so zu verfassen, daß sie auch vom Bürger leicht verstanden werden können. Welchen Sinn haben sonst wohl Gesetze?!

Viertens: Ich zweifle daran, ob dieses Gesetz in der Praxis tatsächlich so vollzogen werden kann. Selbst der Justizminister hat Bedenken geäußert und diese heute auch bestätigt. Ich möchte daher heute hier im Hohen Hause wiederum erwähnen, daß auch die praktische Durchführbarkeit von

Ilse Giesinger

Gesetzen bereits im Begutachtungsverfahren überprüft und mitberücksichtigt werden sollte.

Weiters möchte ich noch anführen, daß bei diesem Gesetz die Folgekostenberechnung fehlt, obwohl vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss bereits heuer im Frühjahr Richtlinien herausgegeben wurden, um Folgekosten von Gesetzen zu berechnen. Und daß dieses Gesetz Kosten nach sich zieht, steht außer Frage.

Abschließend möchte ich nochmals erwähnen — dies wäre auch mein Wunsch, und ich hoffe, daß das in Zukunft auch geschehen wird —, daß die Verständlichkeit, die praktische Durchführbarkeit sowie die Folgekosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung grundsätzlich bei allen Gesetzen bereits in der Begutachtung beziehungsweise schon bei der Erstellung mitberücksichtigt werden sollten. — Danke für's Zuhören. (*Beifall bei ÖVP und FPÖ.*) 16.32

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

8. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (609/A-II-11253 und 1267/NR sowie 4645 und 4654/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik

Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann übernommen. — Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Kurt Kaufmann: Hoher Bundesrat! Um der möglichen Diskriminierung durch den Abschluß eines Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Polen rechtzeitig vorzubeugen, haben die EFTA-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit Polen eingeleitet. Das Abkommen wurde am 10. Dezember 1992 unterzeichnet. Dazu wurde ein bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen und ebenfalls am 10. Dezember 1992 unterzeichnet.

Das Freihandelsabkommen sowie das bilaterale Agrarabkommen wurden von Polen noch nicht ratifiziert.

Zur Vermeidung weiterer Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber den EG-Staaten auf dem polnischen Markt bestand am 21. September 1993 Einvernehmen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen über die vorläufige Anwendung des EFTA-Freihandelsabkommens sowie sämtlicher bilateraler Agrarabkommen.

Für alle anderen EFTA-Staaten stellt die vorläufige Inkraftsetzung dieses Abkommens kein Problem dar. Sollte es für Österreich nicht möglich sein, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den anderen EFTA-Staaten vorläufig anzuwenden, würde für die österreichische Wirtschaft auch noch ein zusätzlicher Wettbewerbsnachteil im Verhältnis zu den EFTA-Staaten entstehen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenmehrheit den **A n t r a g**, keinen Einspruch zu erheben.

Präsident: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Johann Penz. Ich erteile ihm dieses.

16.35

Bundesrat Ing. Johann Penz (ÖVP, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ende der kommunistischen Systeme in Zentral- und Osteuropa im Jahre 1989 brachte der Bevölkerung in den betroffenen Staaten zwar die lang ersehnte Freiheit, aber die wirtschaftlichen Probleme in diesen Ländern wurden

Ing. Johann Penz

nicht beseitigt. Im Gegenteil: Mit diesem Umbruch kamen erst die wirtschaftlichen Schwierigkeiten deutlich zum Ausdruck, sie wurden dadurch erst sichtbar. Schließungen ganzer Industriezweige und Massenarbeitslosigkeit waren die Folge dieser Entwicklung.

Da aber wirtschaftliche Stabilität die Voraussetzung für den sozialen Frieden und auch für weitreichende politische Reformen ist, galt und gilt es für den Westen, auch im eigenen Interesse – das sollten wir offen dazusagen –, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung und zum wirtschaftlichen Aufschwung in diesen Staaten zu leisten.

Die Europäischen Gemeinschaften reagierten als erste und schlossen am 16. Dezember 1991 mit den Reformstaaten Zentral- und Osteuropas, nämlich mit Polen, Ungarn und mit der damaligen Tschechoslowakei, Assoziationsabkommen nach Artikel 238 des EWG-Vertrages, die sogenannten „Europa-Abkommen“, ab. Die Abkommen enthalten Bestimmungen über die Marktöffnung im Warenverkehr, die industrielle Kooperation, die Niederlassungsfreiheit, über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, über den Kapitalverkehr, die Wanderung von Arbeitnehmern, Verpflichtungen zur Anwendung des EG-Rechtes und zur Rechtsangleichung sowie über die politische, finanzielle und sonstige Zusammenarbeit.

Da sich die Abkommen auch auf Bereiche erstrecken, für die die EG-Mitgliedstaaten zuständig sind, wie etwa die Regelungen über die Wanderung von Arbeitnehmern, können die Abkommen erst nach Ratifizierung durch die einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft treten. Derzeit – das muß man dazusagen – sind diese Europaabkommen von den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht ratifiziert.

Die handelsrelevanten Teile dieser Europaabkommen, die sowohl den industriell-gewerblichen Bereich als auch landwirtschaftliche Erzeugnisse umfassen, wurden jedoch durch die ebenfalls am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Interimsabkommen der EG mit diesen Ländern am 1. März 1992 in Kraft gesetzt.

Im Agrarbereich kommt es durch die Europaabkommen zu einer begrenzten Marktöffnung seitens der EG. Für die agrarischen Grunderzeugnisse wurde eine Senkung der Abschöpfung beziehungsweise des Zolles um insgesamt 60 Prozent innerhalb von drei Jahren sowie eine Erhöhung der begünstigten Einfuhrmengen um 50 Prozent innerhalb von fünf Jahren vorgesehen.

Die von der EG im allgemeinen Präferenzsystem einseitig eingeräumten abschöpfungs- und zollermäßigen Kontingente werden durch die

Abkommen auch vertraglich konsolidiert und innerhalb von fünf Jahren um 50 Prozent aufgestockt. Betroffen davon sind vor allem Obst, Gemüse sowie Gänse- und Schweinefleisch. Bezuglich der Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen aus Polen wurden auch mengenmäßige Beschränkungen insbesondere gegenüber Deutschland aufgehoben.

Ein Grundprinzip der Europaabkommen ist, daß zwischen den Zugeständnissen der EG und der Reformländer kein Gleichgewicht besteht. In Hinblick auf die unterschiedlichen Entwicklungsstände in den einzelnen Reformstaaten, aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Volkswirtschaften der Vertragspartner wurde auch vom Prinzip der Reziprozität abgesehen. So wurden von seiten Ungarns, Polens und der Tschechoslowakei der EG bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen Zollzugeständnisse unterschiedlichen Ausmaßes gewährt.

Ungarn verringerte seinen Zoll mit Inkrafttreten des Abkommens im Rahmen von Zollkontingenten, beispielsweise bei Schweine- und Rindfleisch, Käse, Gerste, Kartoffeln und Süßfrüchten – auf Basis eines Zeitplanes –, zwischen 30 und 45 Prozent.

Polen seinerseits senkte mit Inkrafttreten des Abkommens den Zoll bei bestimmten Agrarprodukten, insbesondere bei Milchprodukten und Hartweizen um 10 Prozent. Die Tschechoslowakische Republik räumte Zollsenkungen bei Schweinefleisch, Milchprodukten, Kartoffeln, Gemüse und Fruchtsäften ein.

Durch die Inkraftsetzung der Bestimmungen der Assoziationsabkommen mit der EG kamen die EFTA-Staaten unter Zugzwang. Diese „Europa-Abkommen“ führten nämlich zu einer Reihe von Diskriminierungen der EFTA-Staaten seitens der Reformländer, darunter vor allem auf dem Zollsektor.

Darüber hinaus hatten die Reformstaaten die Möglichkeit, in beträchtlichem Umfang mengenmäßige Beschränkungen gegenüber anderen Staaten als den EG-Staaten und somit auch gegenüber den EFTA-Staaten weitgehend unbeschränkt aufrechtzuerhalten.

Aus diesem Grunde, aber auch im Interesse an stabilen Verhältnissen in den Reformstaaten, beschloß der EFTA-Ministerrat Ende 1990 die Aufnahme von Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den Ländern Polen, Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei. Ebenso wurden Verhandlungen beziehungsweise Abkommen mit Rumänien und Bulgarien aufgenommen und auch Verträge mit diesen Ländern abgeschlossen.

Ing. Johann Penz

Ähnlich wie bei den EG-Abkommen mit den Reformstaaten werden die Zölle asymmetrisch abgebaut, das heißt, daß auch österreichische Exporterleichterungen erst später zum Tragen kommen. Gleichzeitig wurden mit den multilateralen Freihandelsabkommen auch bilaterale Abkommen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Polen, Ungarn, der ehemaligen Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien, mit Israel und mit der Türkei verhandelt. — Über diese Abkommen haben wir bereits im Bundesrat diskutiert.

Das heute zu behandelnde Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen wurde am 10. Dezember 1992 in Genf unterzeichnet. Am selben Tag erfolgte die Unterzeichnung eines bilateralen Abkommens zwischen Österreich und Polen betreffend die Landwirtschaft mit folgendem Inhalt:

Die bisher schon gewährten Zollbegünstigungen im Rahmen des Präferenzzollgesetzes wurden konsolidiert. Für Waren der Kohäsionsliste wurde Zollfreiheit gewährt. Darüber hinaus wurden jeweils für ein Jahreskontingent auch Zollkontingente gewährt. Ich möchte diese nicht taxativ anführen, sondern nur die wichtigsten herausgreifen, im Rahmen derer wir sehen sollten — das ruft immer wieder eine politische Diskussion hervor —, daß wir unsere Grenzen öffnen.

Ich möchte hier insbesondere Kollegen Schwab ansprechen, der bei anderen Abkommen immer wieder gesagt hat, daß das der österreichischen Landwirtschaft zum Nachteil gereiche. Es sind beispielsweise aus Polen 300 Stück Schlachtpferde zollfrei hereingekommen. Für 200 Tonnen Schlachtziegen werden nur 50 Prozent des Importausgleiches eingehoben. 50 Tonnen Schweinefleisch, frisch gekühlte, aber auch gefrorene Gänse, Süßwasserfische und verschiedene Waldfrüchte, wie Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Preiselbeeren und Heidelbeeren, sind ebenfalls zollfrei hereingekommen.

In Summe darf ich also sagen, daß wir im Bereich der Ernährung in dieser laufenden Periode von Polen Waren in der Größenordnung von 233 Millionen Schilling eingeführt haben, daß wir aber im selben Zeitraum agrarische Produkte im Wert von 365 Millionen Schilling nach Polen exportieren konnten. Das heißt, die Handelsbilanz ist für die österreichische Landwirtschaft positiv.

Bei Produkten, die eine Einfuhr Lizenz benötigen, sind, wenn es die heimische Marktlage erfordert, Ausgleiche innerhalb der Warenobergruppen möglich. Die Verwaltung und die Durchführung dieser Kontingente liegen sogar bei den österreichischen Behörden. Das heißt also, wir können bestimmen, wann und in welchem Ausmaß Waren aus Polen hereinkommen. Für den aktiven Veredelungsverkehr können 2 000 Ton-

nen Milchpulver, 6 000 Tonnen Apfelsaftkonzentrat und 10 000 Tonnen Melasse eingeführt werden, wobei die veredelten Produkte und eventuelle Nebenerzeugnisse zur Gänze wieder ausgeführt werden müssen.

Bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten wird der Industrieschutz in zwei Schritten abgebaut. Der Preisunterschied der in den verarbeiteten Waren enthaltenen Rohstoffe wird durch bewegliche Teilbeträge ausgeglichen. Für Erzeugnisse, die mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen sind, werden — ausgehend vom Basisjahr 1991 — um 30 Prozent mehr Genehmigungen erteilt.

Im Gegensatz dazu erteilt Polen bei Ausfuhren von Zuchtrindern aus Österreich Zollfreiheit. Und wer die Schwierigkeiten auf diesem Marktsektor kennt, wird wissen, daß das eine sehr vernünftige Regelung auch für die österreichischen Rinderproduzenten darstellt.

Das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und Polen sowie die bilateralen Agrarabkommen hätten ursprünglich am 1. April 1993 in Kraft treten sollen, aber aufgrund der internen politischen Situation in Polen — es erfolgten bekannterweise die Parlamentsauflösung im Mai dieses Jahres sowie anschließende Neuwahlen — war jedoch eine Ratifikation bisher nicht möglich. Diese Ratifikation soll im ersten Halbjahr 1994 erfolgen.

Aber zur weiteren Vermeidung und einer weiteren Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber den EG-Staaten auf dem polnischen Markt wurde am 21. September dieses Jahres in Genf zwischen der EFTA und Polen Einvernehmen über eine vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens sowie sämtlicher bilateralen Agrarabkommen mit Termin 15. November 1993 erzielt.

Aufgrund der komplizierten Rechtslage — der ursprüngliche Beschuß des Nationalrates sieht ja nur die Möglichkeit einer definitiven Inkraftsetzung des Freihandelsabkommens vor, die jedoch nur im Falle einer Ratifikation des Abkommens durch die Republik Polen möglich ist — muß nunmehr zur vorläufigen Anwendung in Österreich der Weg über ein eigenes Bundesgesetz beschritten werden.

Die Zeit drängt, denn würde dieser Schritt nicht gesetzt, wäre die heimische Wirtschaft bezüglich der Beziehungen mit Polen nicht nur gegenüber der EG, sondern auch gegenüber anderen EFTA-Staaten benachteiligt. Wir haben ja auch gestern im Ausschuß einige diesbezügliche Beispiele von den Beamten des Ressorts gehört. So hat beispielsweise die niederösterreichische Firma M-U-T aus Stockerau einen Lieferauftrag für Müllfahrzeuge nach Polen deshalb nicht er-

Ing. Johann Penz

halten, weil eben derzeit keine Zollbegünstigung besteht.

Während die Inkraftsetzung des Freihandelsabkommens mit Polen für die heimische Wirtschaft eine überaus große Notwendigkeit darstellt, sieht die Landwirtschaft den Agrarabkommen mit den Reformstaaten mit einem lachenden und mit einem weinenden Auge entgegen. Mit einem lachenden Auge, weil seitens der heimischen Landwirtschaft vom Grundprinzip, keine gegenseitigen Zugeständnisse zu machen, nicht abgegangen wurde; mit einem weinenden Auge, weil natürlich jede weitere Marktöffnung auch verstärkte Konkurrenz für die ohnehin unter wirtschaftlichem Druck stehende österreichische Bauernschaft bedeutet.

Erwähnenswert scheint auch in diesem Zusammenhang zu sein, daß sämtliche multilateralen EFTA-Freihandelsabkommen sowie sämtliche bilateralen Agrarabkommen im Falle eines EG-Beitritts Österreichs erlöschen. Sollte Österreich EG-Mitglied werden, dann gelten auch für uns die zwischen der EG und den Reformstaaten abgeschlossenen sogenannten Europaabkommen.

Da die EG den Reformstaaten im Rahmen dieser Europaabkommen zum Teil großzügige zollfreie oder begünstigte Kontingente für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeräumt hat und damit diesen Ländern die oft einzigen Deviseneinnahmen verschafft, haben die Vertreter der heimischen Landwirtschaft im Rahmen der EG-Beitrittsverhandlungen in Brüssel bereits deponiert, daß die Europaabkommen nicht einseitig zu Lasten Österreichs gehen dürfen.

Die Ängste der österreichischen Bauern in dieser Angelegenheit sind durchaus begründet; begründet deshalb, weil Österreich unmittelbar an diese Reformstaaten angrenzt und daher befürchten muß, daß ein großer Teil dieser Agrarprodukte aus Ungarn und Tschechien, der Slowakei und Polen aufgrund der bereits genannten geographischen Lage in Österreich auf den Markt kommen würde.

Die heimische Landwirtschaft verlangt daher Übergangsbestimmungen im Falle eines EG-Beitritts in Form von Quoten. Diese sollen verhindern, daß die Agrarprodukte aus den Reformländern in einem marktstörenden Ausmaß unmittelbar nach Österreich gelangen.

Die Haltung der österreichischen Bauern zu einem EG-Beitritt wird letztlich auch davon abhängen, ob diese Forderung entsprechendes Gehör findet.

Jedenfalls wird meine Fraktion dem heute vorliegenden Gesetzentwurf gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 16.52

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

9. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 21. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993) (946 und 1253/NR sowie 4646 und 4655/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Strafvollzugsnovelle 1993.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Josef Faustenhammer übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Faustenhammer**: Geschätzter Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ziel des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates sind Änderungen und Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarates, insbesondere

grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen,

flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt,

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 3. November 1993 mit Stimmenein-

Berichterstatter Josef Faustenhammer

helligkeit den **A n t r a g**, keinen Einspruch zu erheben.

Präsident: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Milan Linzer. Ich erteile ihm dieses.

16.54

Bundesrat Dr. Milan **Linzer** (ÖVP, Burgenland): Herr Präsident! Frau Staatssekretärin! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die Haftstrafe ist, wie wir alle wissen, eine gesetzliche Maßnahme, die gegen eine physische Person wegen einer strafbaren Handlung gesetzt wird.

Die Strafe ist einerseits eine Zweckmaßnahme zur Verbrechensverhinderung, und zwar aufgrund ihrer abschreckenden Wirkung auf die Allgemeinheit, andererseits soll sie auf den Bestraften einwirken, damit dieser von der Regelung weiterer Delikte abgehalten wird. Der Täter soll zur Besserung veranlaßt beziehungsweise resozialisiert werden.

Wenn wir uns ganz allgemein die Ergebnisse der Resozialisierung von Haftentlassenen ansehen, ebenso die statistischen Zahlen betreffend Rückfallquoten, so müssen wir bereits seit längerem feststellen, daß offensichtlich die Rahmenbedingungen des Strafvollzuges, basierend auf dem Strafvollzugsgesetz 1969, samt den in der Folge gemachten Novellierungen, in der geltenden Form eben nicht mehr ausreichend sind.

Wir müssen einbekennen, daß infolge gesellschaftspolitischer Veränderungen, der kriminalpolitischen Weiterentwicklung und der Erfahrungen aus der Praxis eine Neuordnung des Strafvollzugsgesetzes erforderlich ist, und zwar nach den Grundsätzen der europäischen Strafvollzugsbedingungen. Dabei geht es in erster Linie darum, den Grundsatz der Humanität und das Gebot der Menschenwürde zu wahren.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit beziehungsweise der Persönlichkeitsrechte ist nur in einem unbedingt erforderlichen Maß vorzunehmen. Bei der Verbüßung der Haftstrafe sind jene Maßnahmen zu verstärken beziehungsweise auszubauen, die notwendig und geeignet sind, um die Wiedereingliederung des Haftentlassenen in die Gesellschaft, also seine Resozialisierung zu erwirken.

Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novelle wurde nach jahrelangen Vorbereitungen und Vorarbeiten unter Hinzuziehung von Fachleuten, Vollzugspraktikern, Psychologen und Sozialarbeitern aufgrund eines Ministerialentwurfes

aus dem Jahre 1989 vor zwei Wochen im Nationalrat beschlossen.

Die bedeutendsten Änderungen dieser Strafvollzugsreform stellen wohl die Neugestaltung des Systems der Arbeitsvergütung sowie die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung dar. Weitere Schwerpunkte der Reform sind die Abschaffung des sogenannten Stufenvollzuges und zahlreiche Verbesserungen im Bereich des Verkehrs des Häftlings mit der Außenwelt.

Meine Damen und Herren! Hinsichtlich der Arbeitsvergütung erfolgt eine Umstellung von der Netto-Entlohnung im bisherigen Ausmaß von lediglich einigen Schillingen pro Stunde auf das sogenannte Bruttolohnsystem, wobei als Grundlage der Kollektivvertrag für ungelernte Arbeiter in der eisen- und metallverarbeitenden beziehungsweise -erzeugenden Industrie herangezogen wird. Ziel dabei ist es, einen doch einigermaßen adäquaten Lohn beziehungsweise ein menschenwürdiges Entgelt zu erreichen.

Durch diese verbesserte, erhöhte Arbeitsvergütung soll vor allem der Häftling einen noch größeren Ansporn zur Arbeitsaufnahme erfahren, und damit wird er gleichzeitig auf eine erleichterte Wiedereingliederung in die Arbeitswelt nach der Haftentlassung vorbereitet.

Meine Damen und Herren! Wir alle wissen, wie schwer es für einen Haftentlassenen ist, Arbeit zu finden, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden. Er gilt ja quasi als stigmatisiert. In diesem Sinne ist es für ihn sicherlich eine besondere Hilfe, wenn er von einem Arbeitsprozeß sozusagen herauskommt, anstatt asozial beziehungsweise ohne sinnvolle Betätigung die Haftstrafe verbracht zu haben.

Meine Damen und Herren! Die Arbeitsvergütung erfährt aber einen Abschlag: Der vorgesehene Abschlag von 40 Prozent ist sicherlich gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß die Produktivität der Arbeit eines Häftlings auf einem sogenannten Vollzugsarbeitsplatz in der Regel nicht annähernd mit der Produktivität und der Leistung eines Arbeitsplatzes in Freiheit verglichen werden kann. Der somit errechnete, ermittelte Betrag aus dieser Arbeitsvergütung wird mit 75 Prozent verteilt und in Gegenrechnung zu den Vollzugskosten gestellt, und 25 Prozent werden abermals gleichzeitig geteilt für Anrechnung auf ein Hausgeld beziehungsweise Rücklagen, wobei davon dann der Häftling diverse Bedarfsgegenstände anschaffen und auch Teilbeträge zur Schuldentlastung beziehungsweise zur Leistung einer Unterhaltpflicht verwenden kann.

Meine Damen und Herren! Das Regierungsübereinkommen 1990 sieht vor, daß die Häftlinge

Dr. Milan Linzer

zur Gänze in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen. Wenn nun mit dieser Novelle die Aufnahme der Häftlinge in die Arbeitslosenversicherung erfolgt, so ist dies quasi vorerst nur der erste Schritt, ist also als eine Art Vorstufe anzusehen.

Wenn auch in der Novelle eine Einschränkung von 75 Prozent von der versicherungspflichtigen Arbeitszeit als anrechenbar festgelegt wird, so ist dies zweifellos tolerierbar — umso mehr, als auf der anderen Seite nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz die Beitragsgrundlage von der um 25 Prozent erhöhten Arbeitsvergütung berechnet wird.

Meine Damen und Herren! Aus oppositionellen Kreisen ist an dieser Regelung Kritik geübt worden — mit dem Hinweis auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit. Ich möchte diese Kritik zurückweisen, denn: Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist sehr wohl eine Differenzierung möglich, wenn diese eben sachlich begründet ist.

Im übrigen muß man auch in dieser Frage alles in allem sehen, und ich weise darauf hin, daß der Bund als sogenannter Arbeitgeber unter anderem auch den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu bezahlen hat, und zwar auch dann, wenn der Häftling ohne grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen kann. Dies ist zum Beispiel bei Krankheit oder in Zeiten der Aus- und Fortbildung des Häftlings, die auch vorgesehen sind, der Fall.

An dieser Stelle möchte ich als einer der Landesvertreter gerne bemerken, daß die Einführung der Arbeitslosenversicherung für Häftlinge zweifellos auch in einem gewissen Maße eine Entlastung der Länder und Gemeinden darstellt, denn Länder und Gemeinden mußten vielfach Häftlinge in die Sozialhilfe aufnehmen, wenn es letzteren eben nicht gelungen war, in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden.

Meine Damen und Herren! Wie bereits ausgeführt, enthält diese Novelle auch in den Beziehungen des Häftlings zur Außenwelt und bei der Ausübung seiner Persönlichkeitsrechte in der Haft eine weitreichende Besserstellung mit mehrfachen Detailregelungen: etwa den Entfall des Stillschweigegebotes, die Neuregelung über das Sprechen, Rauchen in der Hausordnung, die Erlaubnis, den Haftraum selber auszustalten, zu schmücken, dann die Trennung der Häftlinge in Raucher und Nichtraucher, Unterbringung in Einzelhaft und einiges mehr.

Alles in allem geht es darum, den Strafvollzug so zu gestalten, daß er konsequent und mit der notwendigen Härte durchgeführt wird, andererseits aber alles getan werden soll, sodaß nach

Beendigung der Haft eine verstärkte Resozialisierung Platz greift und vor allem die derzeit bestehenden Rückfallsquoten in der alarmierenden Höhe von 80 Prozent gesenkt werden können.

Meine Damen und Herren! Ich komme auf den bereits erwähnten Stufenvollzug zurück. Wir müssen feststellen, daß sich dieser in der Praxis nicht bewährt hat und nunmehr beseitigt wird. Es handelt sich dabei im Haftalltag insbesondere um drei Bereiche, und zwar um den sogenannten Besuchsverkehr, um den Bezug von Bedarfsgegenständen und um die Gewährung von Vergünstigungen.

Der Besuch des Häftlings wird liberalisiert, wird während der Haftzeit gleichmäßig ermöglicht, wobei natürlich das Besuchsrecht und die Besuchshäufigkeit in einem für die Anstalt vertretbaren Maß gestaltet werden müssen. Ein Unterschied zwischen den Familienangehörigen beziehungsweise Bekannten und Freunden wird gestrichen, fällt also in Zukunft weg.

Beim Bezug von Bedarfsgegenständen und der Gewährung von Vergünstigungen gibt es ebenfalls eine Liberalisierung. Eine strenge Trennung — vor allem bei den Vergünstigungen — zwischen den einzelnen Stufen der Strafgefangenen hat sich als nicht realisierbar herausgestellt. Was besonders wichtig und daher erwähnenswert ist, ist, daß es für jene Häftlinge, die sich bei der Erreichung des Zweckes des Strafvollzuges verdient machen, die also da besonders mitarbeiten, wie bisher ausgebaut Vergünstigungen geben soll.

Meine Damen und Herren! Vielleicht fragt sich der eine oder andere jetzt: Ist da nicht zuviel des Guten getan worden? Ist das nicht mehr als ein humaner Strafvollzug? Ich bin sogar vor zwei Tagen gefragt worden — etwas polemisch, etwas provokant —: Ist mit dieser Regelung die Haftanstalt oder der Strafvollzug nicht schon beinahe attraktiv für den einen oder anderen Täter, um ihn zu veranlassen oder dahin zu bringen, als Rückfallstäter wieder in die Anstalt zurückzukehren? — Ich glaube, das ist sicher nicht der Fall. Jeder von uns, der zumindest einmal Gelegenheit hatte, eine Strafanstalt zu besuchen, wird sicherlich festgestellt haben, daß dort eine sehr bedrückende Atmosphäre herrscht. Zweifellos ist die Unterbringung nicht so luxuriös. Der Staat Österreich konnte sich das bis dato keinesfalls leisten. Zur Begründung dieser Vollzugsbestimmungen aber muß man sagen, daß die europäischen Strafvollzugsbestimmungen prinzipiell festlegen, daß der Freiheitsentzug an sich schon Strafe bedeutet.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß und möchte feststellen, daß natürlich — wie fast immer — der Erfolg dieser Novelle, der Erfolg dieser Reform mit den Beamten, mit dem Personal, mit den vielen Angestellten, die im öf-

Dr. Milan Linzer

fentlichen oder im privaten Bereich beschäftigt sind, steht und fällt. Ich glaube, daß es für den Erfolg von großer Bedeutung sein wird, die menschliche Begegnung mit den Strafgefangenen, die Begegnung Strafgefangener untereinander, die Kontakte der Häftlinge zur Außenwelt aufrechtzuerhalten, im familiären Bereich sowie im beruflichen Bereich, damit gewisse Bindungen nicht ganz abreißen.

Ich wünsche von dieser Stelle aus — ich glaube, Sie werden mit mir darin übereinstimmen — dem Herrn Bundesminister, daß es ihm auch weiterhin gelingen wird, hinsichtlich des Personals sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Ausweitung durch das Budget zu bekommen, damit ein Erfolg im Strafvollzug sichergestellt wird. Jede Maßnahme, die die Rückfälligkeit von Straftätern senkt, ist für uns alle von Bedeutung — für die ganze Gesellschaft, nicht nur vom Standpunkt der Sicherheit her, sondern auch von den Kosten her gesehen; aber von den Kosten wollen wir da überhaupt nicht reden.

Ich betone noch einmal, daß es sicherlich erfreulich wäre, wenn diese Reform ein Erfolg wird, denn wir alle möchten herbeiführen, daß das subjektive Sicherheitsgefühl der österreichischen Bevölkerung wieder gestärkt wird. — In diesem Sinne wird meine Fraktion dieser Reform gerne ihre Zustimmung erteilen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

17.09

Präsident: Nächste Wortmeldung: Frau Bundesrätin Michaela Rösler. — Bitte.

17.10

Bundesrätin Michaela Rösler (SPÖ, Steiermark): Herr Präsident! Geschätzter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Wir befassen uns heute mit einer Gesetzesnovelle, welche ein besonders sensibles Thema unserer Gesellschaft betrifft: Sie stellt die umfassendste Änderung des Strafvollzugsgesetzes 1969 seit seinem Inkrafttreten dar.

Breit gestreut sind die Meinungen hiezu: Von Zustimmung bis zu Ablehnung reicht das Band. Unbestritten, glaube ich, und auch allen klar hier im Saal ist die Notwendigkeit einer Novelle.

Meine Damen und Herren! Die wesentlichen Punkte dieser Novelle sind die Neugestaltung des Systems der Arbeitsvergütung, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung und die Abschaffung des Stufenvollzugs. Dies sind die Grundpfeiler dieser Novelle. Damit einher gehen vor allem wesentliche Änderungen im Bereich des Verkehrs der Strafgefangenen mit der Außenwelt.

Weiters wird die Möglichkeit der Berufsausbildung während der Strafhaft und auch der Ab-

schluß derselben nach dem Ende des Strafvollzugs gravierend verändert und verbessert.

Ich möchte auf einige sozialpolitische Aspekte dieses Gesetzes eingehen. Es soll mehr Menschlichkeit im Strafvollzug Einzug finden. Viele längst nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen und Verbote werden mit dieser Novelle ausgemerzt. Bisherige Vergünstigungen werden teilweise zum Regelfall; dem Strafvollzug sollen unnötige Härten genommen werden.

So werden Häftlinge verstärkt ihren Neigungen — wie zum Beispiel Musik, Malerei, Literatur und ähnlichem — nachgehen können und auch die Möglichkeit haben, den Haftraum persönlicher zu gestalten.

Gemeinsam mit der Verpflichtung, Häftlinge mit „Frau“ und „Herr“ anzusprechen, ist dies ein Schritt, die Persönlichkeit des Betroffenen zu stärken und seine Individualität beizubehalten. Gerade die Persönlichkeitsstärkung und die Schaffung einer wenn auch sehr beschränkten Intimsphäre ist in der Situation der Häftlinge ganz besonders wichtig.

Ein weiterer Punkt, meine Damen und Herren, ist die Anhebung der Arbeitsvergütungen sowie die Einbeziehung der Strafgefangenen — vorerst zumindest — in die Arbeitslosenversicherung. Auch wenn die in dieser Novelle vorgesehene Anhebung nur ein erster Schritt sein kann, ist die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung sicherlich ein Meilenstein.

Die Kritik, daß dies nur zu einem Teil, wie uns bekannt ist, nämlich zu 75 Prozent geschieht, scheint mir persönlich gerechtfertigt zu sein, da dies eine Ungleichbehandlung der Arbeitszeit ist — dies vor allem deshalb, da ohnehin bereits die Arbeitsvergütung auf der Basis des Kollektivvertrages der eisen- und metallverarbeitenden Industrie Österreichs reduziert wird.

Mir ist vollkommen klar, daß die Produktivität im Strafvollzug nicht mit jener in der freien Wirtschaft verglichen werden kann und daher die Reduzierung der Arbeitsvergütung als gerechtfertigt erscheint. Doch die Arbeitszeit an sich ist nicht differenzierbar. Diesbezüglich wird es meiner Meinung nach zu einer Anpassung kommen müssen.

Grundsätzlich muß gesagt werden, daß die Anhebung der Arbeitsvergütung einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung und Reintegration nach dem Strafvollzug beziehungsweise zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen auch während des Strafvollzugs darstellt. Für diese Tatsache, meine Damen und Herren, leichtere Reintegration und Resozialisierung, sind die geschätzten 90 Millionen Schilling, die diese Maßnahme ko-

Michaela Rösler

sten wird, ein eher bescheidener Betrag – vor allem wenn man bedenkt, wie hoch die Kosten für den Strafvollzug insgesamt sind.

Weil wir gerade bei den Kosten sind: In der vorliegenden Novelle wie auch im Grundgesetz steht geschrieben, daß Strafgefangene während der Nacht möglichst einzeln unterzubringen sind. Dies ist derzeit bei weitem nicht der Fall, und es wird leider noch lange dauern, bis dies erreicht werden kann.

Auf diesem Gebiete sind Investitionen besonders vordringlich, denn uns allen werden immer wieder Berichte bekannt, die von Übergriffen in Haftanstalten, speziell während der Nachtstunden handeln, vor allem jüngere Häftlinge kommen psychisch und physisch immer wieder zu Schaden.

Um wieder zur Novelle selbst zurückzukommen, meine Damen und Herren: Wie notwendig die gegenständlichen Maßnahmen sind, zeigt auch die Statistik. Es ist wahrlich nicht erbaulich, lesen zu müssen, daß die Rückfallsquote rund 80 Prozent beträgt. Das ist viel zu viel!

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch nicht nur den volkswirtschaftlichen Schaden berechnen, sondern wir müssen auch das menschliche Leid, das Schicksal einzelner und ganzer Familien bei Tätern und Opfern bedenken. Diese Auswirkungen, diese Schicksale und Tragödien lassen sich nicht in Geldwerten berechnen.

Zur Eindämmung dieser Zahlen trägt auch die Möglichkeit der Berufsausbildung während der Strafhaft bei. Sehr viele Häftlinge haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, und daher spielen gerade die ungünstigsten Komponenten bei einer Reintegration nach dem Strafvollzug zusammen: Vorstrafe, keine Berufsausbildung, zerrüttete familiäre Verhältnisse und anderes mehr. Eine abgeschlossene Berufsausbildung bildet daher einen wesentlichen Grundstein für die Wiedereingliederung und kann nicht genug unterstützt werden.

Meine Damen und Herren! Die Aufgabe der Justiz kann nicht allein die Verurteilung und Verwahrung der Straftäter sein. Das Hauptaugenmerk muß die Besserung und die Einsicht und das Ziel: die Resozialisierung sein. Da zu sparen, wäre äußerst bedenklich und unsozial. So muß auch die psychotherapeutische Betreuung während und nach der Haftstrafe verbessert und ausgebaut sowie auch den Angehörigen angeboten werden.

Vor allem die Kinder von Straftätern dürfen nicht vergessen werden. Diese leiden oft das ganze Leben lang unter dem Stigma, das Kind eines Straftäters, einer Straftäterin zu sein. Sie werden für das gesamte Leben geprägt. – Es wird die

heile Welt niemals existieren, aber die Gesellschaft muß ihren Beitrag zur Verbesserung leisten.

Wenn nun mit dieser Novelle der Strafvollzug zum Teil erleichtert beziehungsweise menschenwürdiger und erträglicher gestaltet wird, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß eine Haftstrafe einen Einschnitt beziehungsweise Eingriff in das Leben des Betroffenen und für die Angehörigen bedeutet. Dafür zu sorgen, daß dies nicht der Anfang vom Ende eines Menschen in der Gesellschaft ist, wird unsere Aufgabe sein.

Der Strafvollzug darf nicht der Grundstein für Rachegelüste, existentielle Bedrängnis und das weitere Abgleiten sein. Daher hat mich auch die Frage im Ausschuß, ob mit der gegenständlichen Novelle der Strafvollzug nicht zum erstrebenswerten Ziel erwächst, ganz besonders erschüttert.

Ich meine, die gegenständliche Novelle ist nicht der ganz große Wurf auf dem Wege der Reform, aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der nächste wird aber sehr rasch folgen müssen. – In diesem Sinne wird meine Fraktion der vorliegenden Novelle ihre Zustimmung erteilen. – Danke. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) 17.18

Präsident: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Dr. Dillersberger. Ich erteile ihm das Wort.

17.18

Bundesrat Dr. Siegfried Dillersberger (FPÖ, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich gehöre zu denjenigen unter Ihnen, die eine Strafanstalt von innen kennen – von Berufs wegen. Ich habe mehrfach das Erlebnis gehabt, in Strafanstalten Häftlinge zu besuchen, und ich habe auch unmittelbar nach der Haftentlassung mit Häftlingen zu tun gehabt – nicht nur in meiner Eigenschaft als Verteidiger, sondern auch als Bürgermeister einer Stadt, in der der Bürgermeister – da die Stadt klein ist – die unmittelbare Anlaufstation des Strafgefangenen war, um die ersten Schillinge entgegenzunehmen, um wieder in das Leben zurückzufinden.

Ich glaube, wir stimmen alle dahin gehend überein – meine Voredner haben das bereits gesagt –, daß die Haft das äußerste, das strengste Mittel ist, das der Staat gegenüber einem Menschen anwendet, um ihn dazu zu bringen, keine Straftaten mehr zu begehen – schon mit einem großen Fragezeichen versehen – und um ihn beziehungsweise andere davon abzuhalten, straffällig zu werden.

Daß im Rahmen dieser Novelle die Abschaffung des Stufenvollzuges und die Erleichterung des Verkehrs mit der Außenwelt vollzugstechnische Selbstverständlichkeiten sind, über die es keine weitere Diskussion geben muß, ist nach

Dr. Siegfried Dillersberger

freiheitlicher Auffassung klar. — Was uns sehr zu denken gegeben hat, und zwar auch nach intensiven Kontakten mit der Bevölkerung, ist eben die Frage, ob der Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung und Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung als erster Schritt zu einer vollständigen Eingliederung in die Sozialversicherung zugestimmt werden kann.

Dazu gibt es Kontra-Argumente, und dazu gibt es Pro-Argumente. Ich fange bei den Kontra-Argumenten an. Es wird nicht so ohne weiteres von der Bevölkerung akzeptiert, die ja die Arbeitslosenversicherungsbeiträge bezahlt und dann zur Kenntnis nehmen muß, daß aus ihren Beiträgen entsprechende Leistungen finanziert werden müssen, weil ja, wie wir alle wissen, der Beitrag der Strafgefangenen nicht ausreicht, um die Folgekosten abzudecken.

Es wird damit argumentiert, daß der Verlust des Arbeitsplatzes letztlich nicht unverschuldet ist, und es wäre eigentlich nicht klar, warum hier eine Versicherung eingreifen soll.

Es wird auch eingewendet, daß in den Strafvollzugsanstalten nicht so hart und erfolgreich wie – unter Anführungszeichen – „draußen“ gearbeitet wird.

All diese Argumente sind natürlich für einen oppositionellen Politiker schon eine gewisse Versuchung, einem derartigen Gesetz nicht zuzustimmen. Die freiheitliche Bundesratsfraktion hat sich nach reiflicher Überlegung aber dennoch dazu entschlossen, dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zuzustimmen.

Wir begründen diese Entscheidung, die wir nach unserem Gewissen als freie Abgeordnete getroffen haben, im wesentlichen folgendermaßen: Die logische Konsequenz einer Arbeitspflicht in einem Gefängnis ist ja eine menschenwürdige Entlohnung. Und wenn jemand in unserer Gesellschaft eine menschenwürdige Entlohnung bekommt, ist es an sich klar, daß er letztlich auch in der Arbeitslosenversicherung Aufnahme findet.

Wir glauben auch, daß der Haftentlassene – wenn er dieser Möglichkeiten teilhaftig wird – die Arbeit ganz anders empfindet und registriert als als bloße Beschäftigungstherapie, wie sie bisher betrieben worden ist, daß die Arbeit für ihn einen positiven Effekt hat, daß er letztlich dadurch einen Anspruch erwirbt und nach der Haftentlassung nicht mehrbetteln gehen muß.

Der Haftentlassene – darauf ist schon hingewiesen worden – lebt ja, wenn das nicht Gesetz werden würde, von der Sozialhilfe und würde in jedem Fall der öffentlichen Hand – allerdings auf anderen Ebenen – zur Last fallen. Da stimmen wir durchaus überein.

Wir glauben, daß es besser ist, ein Haftentlassener bekommt eine zwar niedrige, aber doch finanzielle Hilfe, als er „kostet“ infolge eines Rückfalls weitere Hafttage. Wir glauben zwar nicht daran, daß wir alle Haftentlassenen durch diese Maßnahme 100prozentig resozialisieren können, wir glauben aber daran, daß sich die Rückfallsquote vermindern wird. Ich persönlich bin zutiefst davon überzeugt, daß das der Fall sein wird. Daß wir uns ansonsten natürlich vor unseren Nachbarländern Schweiz, Deutschland und Italien verstecken müßten, wo dieses System bereits in Kraft ist, kommt noch dazu.

Wir erwarten aber auch, daß dieses System für die Arbeitsmarktförderung, für die Arbeitsmarktverwaltung einen positiven Effekt hat, die sich unserer Auffassung nach stärker darum kümmern wird – ohne persönliche Vorwürfe gegen einen einzelnen erheben zu wollen –, die Haftentlassenen wieder in entsprechenden Berufen unterzubringen.

Es kommt noch dazu, daß die Europäische Menschenrechtskonvention im Prinzip dafür spricht, das zu tun, und daß wir uns einem entsprechenden Verfahren nicht aussetzen sollten. Wenn wir noch bedenken, daß die Höhe der Arbeitsvergütung und damit auch des Arbeitslosengeldes, das letztlich bezahlt wird, ohnedies unter dem Maß liegt, das an sich zustehen würde, würde der Kollektivvertragslohn bezahlt werden, dann können wir sagen, daß es sich hierbei um eine ausgewogene Regelung handelt, der wir guten Gewissens zustimmen können, weshalb wir dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, unsere Zustimmung geben werden. (Allgemeiner Beifall.)

17.24

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek. – Bitte, Herr Bundesminister.

17.24

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich sage es unumwunden: Ich bin sehr froh darüber, daß sich hier im Bundesrat eine einstimmige Zustimmung ankündigt. Ich halte das für ein ganz wichtiges Zeichen gegenüber der vom Herrn Vorredner zitierten öffentlichen Meinung beziehungsweise Meinung der Bevölkerung, die ja in großen Bereichen Maßnahmen zugunsten der Häftlinge mit großer Kritik und mit großem Mißtrauen versieht.

Insgesamt hat sich aber – ich glaube, das doch erfreulicherweise feststellen zu können – der Gedanke durchgesetzt, daß über das notwendige sichere Verwahren, das Verhindern der Flucht und das Einsperren der Gefangenen hinaus der Gedanke der Betreuung und der Ausbildung der Gefangenen, der Vorbereitung auf das Leben

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

„danach“ an Bedeutung gewonnen hat, ich möchte fast sagen, durchgesetzt hat. Es muß Fragen der Sicherheit großer Stellenwert eingeräumt werden, aber bei allen Maßnahmen ist immer auch der Resozialisierungsgedanke oder, wie man heute leider sagen muß, immer häufiger der erstmalige Sozialisierungsgedanke mitzuberücksichtigen.

Ich meine, daß, wenn man schon nicht die Maßnahmen, die wir während und nach der Haft zugunsten der Strafgefangenen setzen, aus humanitären Gründen begrüßt, doch auch ein ganz rationales Kalküldenken angebracht ist, sowohl ein Vollzugspolitisches als auch ein sicherheitspolitisches und letztlich auch ein opferorientiertes Kalküldenken.

Eine Lockerung des klassischen Verwahrungs vollzugs, das Einführen moderner Vollzugsmethoden, bewirkt innerhalb der Anstalt doch einen großen Aggressionsabbau, der letzten Endes zu einem entspannten Klima führt, welches auch die Arbeitsbedingungen der dort arbeitenden Justizwachebeamten beträchtlich verbessert und diese wiederum motiviert, mit den Gefangenen einen modernen Betreuungsvollzug, der nur aus einem Anbieten von Leistungen bestehen kann, zu betreiben. Insofern ist das ein vollzugspolitisches Kalkül.

Das opferorientierte Kalkül, daß die Entlohnung in einer menschenwürdigen, angemessenen Höhe mit einer vermehrten Rücklagenbildung gegenüber bisher und mit der Möglichkeit, nach der Haftentlassung das Auskommen zu haben, erfolgt, ist immerhin doch auch eine Maßnahme, die es dem Häftling ermöglicht, aus der Rücklage seinen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer, aber auch sonstigen Verpflichtungen, wie Unterhaltsverpflichtung et cetera, nachkommen zu können. Es ist also eine Verbesserung der Chancen des Opfers, seinen Schadenersatzanspruch erfüllt zu bekommen.

Letzten Endes erfolgen unsere Maßnahmen als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit, aus einem sicherheitspolitischen Kalkül. Wie schon erwähnt wurde: Diese Maßnahme, die doch eine Verbesserung der Chance der Wiedereingliederung – nicht nur in die sogenannte Gesellschaft, sondern vor allem in die Familie und in den Arbeitsprozeß – im Auge hat, ist doch auch dazu geeignet, das Rückfallrisiko zu verringern. Das glauben wir ganz bestimmt. Das ist auch das erklärte Ziel. Bei jedem Rückfall gibt es neue Opfer und vor allem für den Staat neue Kosten. Insofern ist das ein sicherheitspolitisches Kalkül.

Daß wir für all diese verstärkten Betreuungsmaßnahmen entsprechendes Personal brauchen, aber auch neue Hafträume brauchen, wurde schon von einer Vorrednerin erwähnt. Wir sind

auch dabei, im Bereich des Strafvollzugs neue bauliche Maßnahmen einzuleiten, die sehr viel moderner und zweckmäßiger sind als die von mir letzte Woche im oberen Stockwerk des Kaiserturms Ihrer Heimatstadt, Herr Bundesrat Dr. Dilgersberger, besuchte ehemals sehr beeindruckende Haftstätte.

Um noch einmal auf die Fragen der Arbeitslosenversicherung zurückzukommen – ich möchte nicht in der gegenseitigen Wundzufügung herumröhren –: Ich habe zur Kenntnis genommen, daß der Kompromiß notwendig war, um nicht überhaupt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung zu gefährden.

Persönlich glaube ich aber doch, daß, recht betrachtet, vielleicht auch diese nicht 1:1 erfolgende Anrechnung der Beitragszeiten als Anwartschaftszeiten ungerechtfertigt ist.

Die Begründung, die Häftlingsarbeit erreiche nicht die Produktivität der Arbeit in Freiheit, hat selbstverständlich ihre Richtigkeit, was die unterschiedliche Entlohnung gegenüber dem Kollektivvertragslohn anlangt. Aber ich glaube nicht, daß sie eine diskriminierende Behandlung beim Erwerb der Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung rechtfertigt. Hierbei geht es ja nicht um die Gleichbehandlung oder die gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Arbeitsleistung, sondern um die Frage, ist Beitrag gleich Anwartschaft. Und da kann es doch nur heißen: gleicher Beitrag schafft gleiche Anwartschaftszeit.

Vielleicht werden die weiteren Bemühungen, die Einbeziehung in die Sozialversicherung auszudehnen, noch einmal einer Diskussion eröffnet werden.

Daß der Staat, daß die Gesellschaft, der Bürger, die Beiträge bezahlt, das möchte ich so nicht darstellen lassen. Wir haben uns zu einer angemessenen Entlohnung entschlossen, die derzeit 40 Prozent unter einem gewissen Kollektivvertragsniveau liegt, und die auf den Häftling entfallenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden zu Lasten dieses Bruttogehaltes bezahlt, wie von jedem anderen in der Freiheit arbeitenden Menschen auch. Also wenn ich sage, die Entlohnung ist angemessen, und ich nehme die Arbeitslosenversicherung von der Belohnung weg, so bezahlt den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu einem Teil der Häftling. Insofern leistet er selbst in der Haft einen Beitrag für seine Versorgung nach der Haft. Das scheint mir wichtiger zu sein, als ihn nachher ohne Rechtsanspruch in die Sozialhilfe einzubeziehen, da es in ihm den Realitätsverlust mindert und er auch das Gefühl von Selbstverantwortlichkeit erhält.

Ich bin also, wie gesagt, sehr froh darüber, daß letzten Endes hier eine einstimmige Regelung er-

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek

zielt werden wird, weil damit doch vielen Einwänden in der Öffentlichkeit die Grundlage entzogen werden wird. (*Allgemeiner Beifall.*) 17.33

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Anton Hüttmayr. Ich erteile ihm dieses.

17.33

Bundesrat Anton **Hüttmayr** (ÖVP, Oberösterreich): Geschätzter Herr Präsident! Herr Minister! Geschätzte Damen und Herren! Strafvollzug ist ein Thema, das sicherlich nicht sehr populär ist, das die Geister spaltet – das haben wir bei den heutigen Reden schon gehört –, und daß das Gott sei Dank nur eine kleine Gruppe betrifft, können wir durchaus mit Genugtuung feststellen. Ich möchte die Sitzungsdauer nicht unnötig hinauszögern und möchte nicht wiederholen, was meine Vorredner schon zutreffend ausgeführt haben, und ich möchte mich daher nur auf einige wenige Fakten beschränken.

Für mich ist Faktum, daß der Gestrauchelte – aus welchem Grunde auch immer – eine Nachdenkpause verordnet bekommt. Für mich ist Faktum – und da müssen wir ansetzen –, daß die Rückfallquoten sehr hoch sind. Und wenn wir das klar sehen – das betone ich ausdrücklich –, dann dürfen wir keine Kompromisse machen bei Fragen der Sicherheit der anderen Bürger, jener Bürger, die sich gesetzeskonform, die sich ordentlich verhalten. Das muß ganz klar herausgestellt werden. Es muß auch ganz klar eine Abgrenzung zwischen Täter und Opfer vorhanden sein. Dieses Thema ist sicherlich angetan – Herr Bundesrat Dillersberger hat ja auf Diskussionen der Bürger verwiesen –, die „Lufthoheit“ an den Stammtischen und über den Stammtischen ein wenig zu gewinnen. Es wäre populär, sehr dagegen aufzutreten.

Ich bin froh darüber, daß der Herr Minister klar die Einhelligkeit der heute zu Wort gekommenen Redner unterstrichen hat und daß auch gesellschaftspolitisch ein richtiger Schritt mit diesem Gesetz eingeleitet wird, ein mutiger Schritt, ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Meiner Ansicht nach sind Gefangenenhäuser – und ich habe als Besucher schon die Gelegenheit gehabt, das eine oder andere zu durchwandern – kein Ort der Erholung. Sie sind aber auch kein Ort des Aufbewahrens, des Verwahrens; dafür sind sie zu teuer.

Meiner Ansicht nach sind Gefangenenhäuser – darin sehe ich den Sinn – ein Ort, am dem man jenen, die – aus welchen Gründen immer – gestrauchelt sind, wieder auf die Beine hilft: von der Normierung zur Motivierung. Man soll sie motivieren, anders zu sein, eine aktive Aufarbeitung des Problems durchzuführen. Wir wissen –

und die Wurzeln liegen da ja oft in den Kinderschuhen –, hier gilt es, Aktives zu tun.

Gefangenenhäuser sind sozusagen ein Ort des Lernens, ein Ort, an dem man den Strafgefangenen, den eben Verurteilten oder auch nicht Verurteilten die gesellschaftsrelevanten Spielregeln des Zusammenlebens vielleicht deutlicher vor Augen führt, wo man vielleicht die Grenzen der Freiheit vor Augen führt. Auf alle Fälle sollten wir versuchen, die Chance zur Resozialisierung in den Gefangenenhäusern zu ergreifen. Resozialisierung, und der Herr Minister hat gesagt: Sozialisierung – ich glaube, auch das ist sehr wichtig. Manche dieser Damen und Herren haben wahrscheinlich bisher keine Sozialisierung erfahren.

Das neue Gesetz normiert den Strafvollzug, setzt Maßnahmen, zum einen im persönlichen Umfeld, nach außen. Ich will hier nicht diese ganze Liste der Maßnahmen aufzählen, das wurde schon von meinen Vorrednern getan. Ich glaube – und da bin ich zuversichtlich –, daß kleine Dinge letztlich doch Großes bewirken können, wenn man heimeliger – gestatten Sie mir diesen Ausdruck – eine Umgebung, in der man einige Zeit verbringen muß, gestalten kann.

Das zweite ist für mich die Motivation für die Zukunft durch eine Vergütung für geleistete Arbeit, um auch Anreize zu schaffen, sich weiterzubilden, tätig zu werden, echt produktiv zu arbeiten. Diese Diskussion bezüglich Arbeitslosenversicherung, die letztendlich die Gemüter ein wenig erhitzt, verstehe ich überhaupt nicht. Für mich ist es eine logische Folgerung, daß, wenn jemand eine Arbeit entsprechend leistungsgerecht vergütet bekommt, die Arbeitslosenversicherung sich dem anschließt. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß auch der Gefangene, der Straftäter, letztendlich seinen Beitrag dazu leistet. Ich glaube, das muß man so sehen.

Jede Maßnahme, die die Rückfälligkeit des Straftäters senkt, dient der Gesellschaft als Ganzes, auch wenn es einen gewissen Beitrag kostet. Aber letztendlich bin ich davon überzeugt, daß die am Beginn ausgegebenen Beiträge in keiner Relation zu den Kosten für Rückfalltäter stehen.

Ich glaube, das ist eine vernünftige Maßnahme für die Gesellschaft, die es verdient, daß wir die Sicherheit der Menschen diskutieren, beraten. Sie erspart Kosten und ist letztendlich – wenn auch nur ein erster Schritt – eine durchaus humane Maßnahme. Sie ist aber – und das betone ich ausdrücklich – kein Geschenk, muß doch der Strafgefangene seinen Teil dazu beitragen.

Ich bin überzeugt davon: Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, das ist ein mutiger Schritt. Und ich bin weiters davon überzeugt, daß wir die Chancen, die sich daraus ergeben, in wenigen Jah-

Anton Hüttmayr

ren — oder in vielleicht noch kürzerer Zeit — meßbar vor uns haben werden. Ich bedanke mich dafür. — Wir werden keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschuß erheben. — Danke schön. (*Beifall bei der ÖVP.*) 17.40

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Bundesräinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt zwei Anfragen, 951/J und 952/J, eingebracht wurden.

Die Einberufung der **n ä c h s t e n** Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 18. November 1993, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen insbesondere jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht beziehungsweise dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 16. November, ab 14 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist **g e s c h l o s s e n**.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 41 Minuten